



LANDWIRTHSCHAFTLICHE VERSICHERUNG

IN ORGANISCHER VERBINDUNG

MIT

SPARANSTALTEN, BODENCREDIT UND SCHULDENABLÖSUNG.

Vorschläge zur Besserung der Lage des Japanischen Landmanns, im Auftrag des Kais. Jap. Ministeriums des Innern abgefasst von

P. MAYET.

GEDRUCKT AUF BEFEHL DES K. JAP. VERKEHRSMINISTERIUMS
BEI
KOKUBUNSHA, TOKYO.

SEPARATAUFLAGE DES VERFASSERS,
VERLAG VON
R. L. PRAGER,
BERLIN.

1888.

Vorwort.

Die nachfolgende Arbeit über „Landwirthschaftliche Versicherung" und solche Ergänzungen der Letzteren als sich erforderlich zeigen um die Lage des Japanischen Landmannes zu bessern, wurde ursprünglich im Auftrage S. E. Herrn Vicomte Nomura, Viceminister des Verkehrsministeriums für S. E. Herrn Grafen Yamagata, Staatsminister des Innern, im Frühjahre 1886 niedergeschrieben. Die Rolle, welche in dieser Reihe von Vorschlägen den „Post-Gemeinde-Sparkassen" zugedacht ist, bietet den Berührungspunkt mit den Interessen des Verkehrsministeriums, von welchem die „Post sparkasse" ressortirt. In diesem, wie in dem anderen Umstande, dass ich selbst dem Verkehrsministerium angehöre, liegt der Grund, dass die für das Ministerium des Innern verfasste Arbeit auf Befehl desjenigen des Verkehrs gedruckt wird.

Meine Arbeit will nur als eine vorläufige Sondirung des Gebietes aufgefasst sein und bedarf zur Vervollständigung noch einer grösseren Reihe von Specialarbeiten. Einige einschlagende Untersuchungen aber habe

ich bereits in den letzt verflossenen 11 Jahren angestellt. In den Kreis dieser mittelbar oder unmittelbar mit dem Gegenstand in Zusammenhang stehenden, fertig gestellten Vorarbeiten gehören:

1. Die Ermässigung der Grundsteuer (1878) und Die Einführung des Sakemonopols (1879).

Privatarbeit, in's Japanische von Herrn Dr. T. Hirata übersetzt, dem Finanzministerium vorgelegt, bisher nicht veröffentlicht. Der erste Theil bildet Anhang III. zu gegenwärtiger Arbeit.

In dem ersten Theile sagte ich, wie ich im §. 38. der Landwirthschaftlichen Versicherung erwähne, die inzwischen eingetroffene Bewucherung des Japanischen Landmannes als unausbleiblich vorher (cf. p. 261-266), bezeichnete schon damals Feuerversicherung, Viehversicherung, Unwetterschadenversicherung als Mittel gegen manche ländliche Noth (cf. p. 266), und empfahl eine Reform des Steuersystems unter stärkerer Heranziehung der nicht ländlichen Bevölkerungsklassen (Einkommensteuer u. dergl.). Der zweite Theil der Arbeit zeigte einen Weg zur Beschaffung ausgiebiger finanzieller Mittel behufs Ermässigung der Grundsteuer, indem er den Reingewinn aus dem befürworteten Sakemonopol auf mindestens 14½ Millionen Yen berechnete. Dieser Vorschlag führte zwar nicht zum Monopol, jedoch fanden seitdem mehrfache kräftige Erhöhungen der Sakesteuer statt. (Sakesteuer, Budget 1878-79 3½ Millionen Yen, 1886-87 14,8 Mill. Yen.)

2. Gesetzentwurf betr. die Einführung von Grundsteuerdeckungsfonds.— In der unter No. 1. genannten Arbeit hatte ich die Einrichtung von Grundsteuerdeckungsfonds mit der doppelten Aufgabe anempfoh'en, das gleichmässige Eingehen der Grundsteuer zu sichern und dem Landmann nach Unfällen oder Missernten zu helfen. Auf Befehl des damaligen Finanzminister S. E. Herrn Grafen Okuma Shigenobu legte ich ihm Ende December 1879 den genannten Gesetzentwurf vor. Unter Aenderung des Namens in „Missernten-Deckungsfonds“ wurde mit Beibehaltung der von mir befürworteten Aufgaben diese Einrichtung durch Gesetz vom 15. Juni 1880 getroffen. Ein ausführlicher Bericht über die Einrichtung und die Leistungen dieses Systems von Misserntendeckungsfonds, welche in den ersten 5¼ Jahren ihrer Wirksamkeit bereits 880,000 Familien mit Geld zu Wohnung, Ackergeräthen, Saatkorn oder zur Zahlung der Grundsteuer, sowie 3¼ Millionen Personen mit Geld zur Beschaffung von Nahrungsmitteln unterstützt hatten und zugleich ein Vermögen von 11.2 Millionen Yen ansammelten, bildet das IV. Stück des Anhangs der vorliegenden Publication. Ich befürworte darin diese Fonds nunmehr auch als Stützpunkt der practischen Einführung der Landwirthschaftlichen Versicherung zu verwerthen.

3. Die Collectivversicherung der Gebäude in Japan.

Vortrag, gehalten vor der „Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens“ zu Tokyo am 13. Apr. 1878, abgedr. in d.

Mittheilungen d. Ges. Heft No. 16. Derselbe erschien auch in Französischer, Englischer und Japanischer Uebersetzung. Ein Feuerversicherungsbüreau im Finanzministerium, unter Leitung des Herrn Dr. Hirata, wurde zur Untersuchung des Plans eingerichtet.

Grundgedanke der Collectivversicherung war das Japanische Haus mit Einer Versicherung collectiv gegen alle möglichen acuten Gefahren zu decken, welche dasselbe treffen können: Feuer, Erdbeben, Taifun, Ueberschwemmung, Krieg etc. Die Thatsache, dass die Misserntendeckungsfonds in 5¼ Jahren an 334,000 Familien Wohnungshülfe leisteten, deren Häuser nur in 30 % der Fälle durch Brand und in 70 % durch andere elementare Ursachen zerstört worden waren, bietet nunmehr einen Beweis für die Richtigkeit der damals ausgesprochenen Idee. Grundgedanke auch der vorliegenden „Landwirthschaftlichen Versicherung", von der die Gebäudeversicherung übrigens einen Theil bilden soll, ist der der Sachversicherung gegen die Gesammtgefahr.

4. Entwurf eines Feuerversicherungsgesetzes für Japan.—Trotz des enger gefassten Namens zog derselbe doch auch die anderen den Gebäuden drohenden acuten Gefahren in den Kreis der Versicherung. Gemeinsam ausgearbeitet mit und angenommen von einer, unter dem Vorsitz des Finanzministers erst S. E. Herrn Grafen Okuma, dann S. E. Herrn Vicomte Sano Tsunetomi gebildeten Commission, zu deren Mitgliedern der damalige Viceminister des Innern S. E. Herr Vicomte Shinagawa Yajiro, der do. Präfect von Tokyo S. E. Herr M. Matsuda, der do. Polizeipräfect Herr Ishii, Herr Dr. T. Hirata und

eine Anzahl Räthe der Ministerien der Finanzen und des Innern, sowie des Tokyo-Fu, ausser dem Verfasser gehörten. Dieser Entwurf wurde im Herbst 1881 mit Unterschrift des damaligén Finanzministers S. E. Sano dem Daijo-Kuwan vorgelegt, nach dem Rücktritt S. E. Okuma und Sano von dem nachfolgenden Finanzminister S. E. Herrn Grafen Matsukata aber im Mai 1882 zurückgezogen. Nicht veröffentlicht. Supplementär daran anknüpfend die folgenden Nummern 5. 6. und 7.

5. Gesetzentwurf, enthaltend die Statuten einer staatlichen Pfandbriefanstalt für versicherte, solid gebaute Gebäude, gemeinsam ausgearbeitet im Frühjahr 1882 mit Herrn Dr. Hirata. Nicht veröffentlicht.

6. Der Brandschutz Tokyo's.

Zwei Vorträge, gehalten am 18. Febr. and 12. März 1881 vor der Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens. Ins Japanische übersetzt von Herrn R. Yamagata, dem Finanzministerium vorgelegt; noch nicht veröffentlicht.

7. Vorschläge zur Errichtung einer Feuerwehrschule, behufs Organisirung besseren Schutzes der Städte und Dörfer, von der unter No. 4 genannten Commission gebilligt. Nicht veröffentlicht.

8. Die „Erste Japanische Bodenkredit-Anstalt, ein Vorschlag für das Kuwazoku-Kaikuwan," August 1882.

Eine Japanische Uebersetzung dieses Buches von Herrn N. Hanabusa, als Manuscript zur Vertheilung an die Mitglieder des Ministeriums und die des Fürstenclubs gedruckt, erschien im Beginn des Jahres

1888. Den wesentlichsten Theil dieser Schrift bildete eine Darlegung der Wirksamkeit und der Einrichtungen einer Boden-Kredit-Anstalt mit Pfandbriefen; der für Europäische Leser aber allein Neues enthaltende Theil, eine „Untersuchung über die Erweiterung der Japanischen Landwirthschaft in der Periode Meiji" bietend, bildete den Gegenstand eines bis jetzt nicht veröffentlichten Vortrages, gehalten am 20. Dec. 1882 vor d. Deutschen Ges. f. Natur- und Völkerkunde Ostasiens. Ergebniss dieser Untersuchung war, dass die Japanische Landwirthschaft als Ganzes sich in gedeihlicher Entwicklung befinde und namentlich nach Jahren grösseren Geldzuflusses die Zunahme der bebauten Fläche ungemein viel grösser gewesen sei als die Zunahme der Bevölkerung.

9. Die Organisation der Provinzfinanzen mit Hülfe einer Fu-Ken-Bank und die Kolonisation des Hokkaido mit Hülfe einer Kolonisations bank."

Vortrag, geh. im Juli 1883 vor S. E. dem Staatsminister des Innern, Herrn Grafen Yamagata Aritomo; ins Japanische übersetzt von Herrn N. Hanabusa. Dieser Vortrag gab den Anlass zur Abfassung des ersten und vierten Capitels der auf maassgebenden Wunsch in den Anhang der gegenwärtigen Schrift aufgenommenen „Weiterbildungen" (Vergl. §. 12. der „Landwirthschaftlichen Versicherung"); ausserdem bildet sein auf die Kolonisation des Hokkaido bezüglicher Theil in verkürzten Form das II. Stück desselben Anhangs. 1

10. „Die Post-Schul-Sparkasse."

Geschrieben Januar 1886, übersetzt von Herrn N. Omura und in Japanischer Sprache herausgegeben von der „Pädagogischen Gesellschaft Japan's", Apr. 1886; gegenwärtig dem Verkehrsministerium zur Prüfung vorliegend. Berührungspunkt mit der landwirthschaftlichen Frage: Die nach gleichem System einzurichtenden Postgemeindesparkassen.

Ich entwickele in dieser Schrift ausführlich ein vereinfachtes und billigeres Verwaltungssystem der Schul-

Sparkassen („System Mayet-Ratkowski“) unter Anwendung der localisirten mit Zinseszins einlöslichen von dem centralen Postsparkassenamt ausgegebenen Sparmarke mit aufgedruckter Jahreszahl. Ein Leitartikel der Japan Mail, d. d. 21. Juli 1886, welcher das Buch kritisirte und die Umrisse der technischen Einrichtungen mittheilte, schloss mit den Worten: „Im Umriss ist dies das System, ein unvergleichlich viel leichteres und weniger Arbeit verursachendes als ein in irgend einem Europäischen Lande befolgtes. Hrn Mayets Buch giebt ganz genau die Mittel und Wege an um diesen Plan in Ausführung zu bringen, mit Vorschriften und Anweisungen für alle möglichen Fälle. Wir glauben, dass Japan, wenn es diesen Plan annimmt, in Schulsparkassensachen an der Spitze aller Länder stehen und höchst wahrscheinlich die Genugthuung haben wird, seine Methode in Europa nachgeahmt zu sehen.“ Ueber dieses neue Sparkassensystem, welches überall da anwendbar ist, wo eine beschränkte Anzahl Personen in einer eine gewisse Zeit lang dauernden organisirten örtlichen Vereinigung zusammen leben (in Schule, Dorf, Schiff, Compagnie, Fabrik, Verein, etc.) und wo der Gesammtheit dieser Personen ein Theil der Zinsen zweckmässig zufliessen darf, während der Haupttheil den Einlegern individuell erwächst, hoffe ich noch im Laufe des kommenden Jahres eine Darlegung in Deutscher Sprache veröffentlichen zu können.

11. „Die Japanischen Hungersnöthe.“

Vortrag, vor der „Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens,“ gehalten am 27. Jan. 1886.

Bot einen Katalog der Japanischen Hungersnöthe seit dem Jahr 567. n. Chr. nebst begleitenden geschichtlichen Bemerkungen und leitete aus dem Japanischen Materiale, unter Heranziehung der Erntegeschichte Schwedens, Frankreichs, Englands und Preussens den Satz ab, dass in der Natur ein Grund vorhanden sein müsse, dass in einem die mathematische Erwartung weit übersteigenden Grade sich Jahresgruppen anormalen klimatischen Characters für dasselbe Land zeïgen. Ich beabsichtige diesen Vortrag in erweiterter Form unter dem Titel „Die Japanischen Hungersnöthe und klimatische Jahresgruppen" im kommenden Jahre zu veröffentlichen.

Der Hinweis auf diesen grösseren Kreis fertiggestellter vorbereitender Arbeiten, denen natürlich noch so manche andere des Abschlusses harrende, hier unerwähnte Untersuchungen zur Seite gingen, kurz der Hinweis auf eine mehr als zehnjährige Beschäftigung mit dem Gegenstande erschien mir nöthig um dem Leser der gegenwärtigen weitausgreifenden Vorschläge das Zutrauen zu geben, dass meinerseits eingehende Studien auf den drei in Betracht kommenden Gebieten der Versicherung, des Bodenkredites und des Sparkassenwesens statt gefunden haben. Ebenso darf ich hoffen, dass die früher von mir bekleideten Stellungen als Rathgeber der Finanzsection des Staatsrathes, Rathgeber des Finanzministeriums und nicht-etatsmässiger Rathgeber des Ministeriums für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel mir genügend Fühlung mit den hiesigen volks- und staatswirthschaft-

lichen Verhältnissen gegeben haben, um nichts Unausführbares vorzuschlagen.

Für einen Theil meiner Arbeit, nämlich Anhang I, Kap. II. „Die Ablösung eines Theiles der Pachtrenten unter Mitwirkung der Auseinandersetzungsbehörden und der Ken-Spar- und Bodenkredit-Anstalt“ konnte ich aus einer werthvollen Japanischen Vorarbeit schöpfen: Meine Eingangs des genannten Kapitels gegebene zusammenfasende Darstellung der Japanischen Pachtverhältnisse stützt sich in der Hauptsache auf 17 Berichte über die verschiedenen Arten und die Dauer der Pachtverträge, die Höhe der Pachtrente, den Antheil des Pächters an dem Ernteertrage, das Recht zur Vertreibung des Pächters, die Grösse und die wünschenswerthe Grösse der Pachtfläche,—Berichte, welche aus verschiedenen Provinzen von Mitgliedern des Koojünsha (Verein zu gegenseitiger Belehrung) an den Verein erstattet und in der Zeitschrift desselben, der Koojünzashi, 1880 und 1881 in den Heften 32 bis 48 veröffentlicht wurden.

Es gereicht mir zur besonderen Genugthuung und Freude hier jener grossen Zahl Japanischer Freunde und Bekannten, die theils in amtlicher theils in nichtamtlicher Weise, der Eine hier, der Andere dort; durch Sammlung von Material, Auskunft über Japanische Zustände, Erlaubniss zur Acteneinsicht und -Benutzung, Durchlesung Chinesischer oder Japanischer Werke, Uebersetzung vom Japanischen ins Deutsche und umgekehrt theils bewusste theils unbewusste Mitarbeiter an den verschiedenen Theilen dieses Werkes geworden sind, für

ihre fördersame Hülfe und unermüdliche Liebenswürdigkeit öffentlich meinen verbindlichsten Dank sagen zu können. Es sind dies namentlich die Herren

Vicomte Y. Shinagawa, Staatsrath, früher Viceminister des Innern, desgl. des Ministeriums für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, und ehem. K. Jap. Gesandter in Berlin;

Dr. T. Hirata, Abtheilungsdirector im Gesetzgebungsamt;

T. Wada, Director der Geologischen Reichsanstalt;

H. Ishii, Praefect von Miye-Ken;

Y. Matsura, Chef des Archivamts des Verkehrsministeriums;

Y. Terada, Chef der Deutschen Abtheilung des Gymnasiums zu Tokyo;

N. Hanabusa, Secretär im Staatsrath;

T. Saito, Uebersetzer im Verkehrsministerium;

J. Watanabe, Uebersetzer im Verkehrsministerium;

N. Omura, Lehrer an der Adelsschule zu Tokyo;

R. Yamagata, Lehrer am Gymnasium in Kumamoto.

Insbesondere bin ich noch den Herren Matsura, Saito und Watanabe für ihre sorgfältige und treue Uebersetzung gerade der vorliegenden Arbeit ins Japanische, so wie der Druckerei Kokubunsha für die bewiesene geduldige Bemühung um die typographische Herstellung zu Dank verpflichtet. Die Mühwaltung der letzteren kann man nur ermessen, wenn ich erwähne, dass

das Buch von Japanischen, des Deutschen ganz unkundigen Setzern gesetzt worden ist.

Gleichstrebenden, nach wirksamen Maassregeln des Bauernschutzes ausblickenden volkswirthschaftlichen Forschern in der Deutschen Heimath möge diese Schrift eine Aufforderung sein, das Wirken der landwirthschaftlichen Nothstandskassen prüfend in Betracht zu ziehen und die hier von mir für Japanische Verhältnisse behandelte Frage einer systematischen Organisation der landwirthschaftlichen Versicherung sich auch für unsere heimischen Verhältnisse aufzuwerfen und zu erörtern.

Durch die Zusendung an die Verlagsbuchhandlung, R. L. Prager, Berlin, von Referaten und Kritiken, deren Erscheinen in den verschiedenen Fachzeitschriften und Zeitungen selbstständig zu verfolgen, mir hier draussen ganz unmöglich ist, würden mich meine geehrten Gegner und Freunde zu grossem Danke verpflichten.

Tokyo, den 1. Juli 1888.

P. MAYET.

UEBERSICHT.



LANDWIRTHSCHAFTLICHE VERSICHERUNG

IN ORGANISCHER VERBINDUNG

MIT

SPARANSTALTEN, BODENCREDIT UND SCHULDENABLÖSUNG.

Vorschläge zur Besserung der Lage des Japanischen Landmanns.

(1886.)

Armer Bauer, armes Land!
Armes Land, schwaches Land!

EINLEITUNG.

BRIEF AN SEINE EXCELLENZ HERRN GRAFEN YAMAGATA ARITOMO, STAATSMINISTER DES INNERN.

HOCHGEEHRTER HERR GRAF!

Der ehrenvollen Aufforderung Seiner Excellenz Herrn NOMURA, einen ihm kürzlich gehaltenen Vortrag für Euer Hochgeboren niederzuschreiben, beeile ich mich nachzukommen und beehre mich Euer Hochgeboren geneigter Kenntnissnahme und Beurtheilung die beifolgende Arbeit, welche Vorschläge zur Besserung der Lage der Japanischen Landwirthschaft enthält, gehorsamst zu unterbreiten.

(§. 1.) Die Lage der ländlichen Bevölkerung hat sich in den letzten Jahren sehr unbefriedigend gestaltet. Zeugniss dafür sind die Bauernaufstände, die Streitereien der Schuldnerparteien mit den Gläubigerparteien, der Bankerott und die Zwangsversteigerung oft Hunderter von bäuerlichen Wirthschaften in vielen Gun, die Petitionen grosser Bauernversammlungen an die Regierung um Erlass oder Minderung der Grundsteuer.

(§. 2.) Die hohe und zugleich Jahr aus, Jahr ein gleichbleibende Geldgrundsteuer wirkt erdrückend für den Landmann, sobald in einem Jahre das Multiplicationsresultat aus den beiden Factoren " verkäufliche Erntemenge " und " Verkaufspreis " unter dem bei der Grundsteuerreform angenommenen Durchschnitt bleibt. Dann geräth der Bauer in Schulden. Er findet aber nur kurzfristigen, kündbaren, hochverzinslichen Credit, ohne Ratenrückzahlung, während die Landwirthschaft ihrer Natur nach des langfristigen, unkündbaren, billig verzinslichen . Credites, mit allmählicher ratenweiser Tilgung des Capitales bedarf. So verfällt Mangels solcher Credit-Einrichtungen, der Landmann dem Wucherer.

Auch in Jahren, welche im Allgemeinen der Landwirthschaft günstig verliefen, gibt es immer zahlreiche einzelne bäuerliche Wirthschaften, welche durch besondere Unglücksfälle betroffen und ruinirt werden, da sie sich nicht versichern können. (§. 3.)

(§. 3.) Excellenz Nomura sprach es mir als seine Ueberzeugung aus, dass eine Besserung der landwirthschaftlichen Verhältnisse Japans sich nur durch Versicherung und Credit herbeiführen lasse und forderte mich auf eingehend die Frage zu untersuchen „ob die Lage des Landmanns durch Versicherung gebessert werden könne?"— Ich bejahte dieses. Die Untersuchung zeigte aber auch, dass es Verluste gibt, für deren Deckung die Versicherung zu benutzen durchaus nicht rathsam wäre. Gegen die unheilbaren Folgen der unversicherbaren Verluste kann der Landmann sich aber durch Sparen in

guten Jahren selber sichern. Neben der Versicherung bedarf es noch der Sparthätigkeit.

Die Wichtigkeit der Sparthätigkeit, namentlich für die ländliche Bevölkerung ist bereits amtlich Seitens des Ministeriums für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel im vorigen Jahre, in einer Proclamation an die Bevölkerung anerkannt worden. Leider entbehrt aber die ländliche Bevölkerung in Japan noch fast ganz der Spareinrichtungen, welche leichte und bequeme Gelegenheit zum Sparen bieten. Die bestehende Postsparkasse, bei aller ihrer Vortrefflichkeit und ihrem grossen Nutzen würde, im Falle umfangreicherer Benutzung als bisher Seitens der Landbevölkerung, doch den Uebelstand bieten, dass sie das Geld aus den ländlichen Kreisen herauszöge, nach dem Centrum des Landes führte und dadurch den provinziellen Geldumlauf zu Ungunsten der Landwirthschaft störte. Auch ist die Postsparkasse für den Bauern noch nicht bequem genug.

(§. 4.) Weil die Japanische Landwirthchaft der passenden Bodencrediteinrichtungen, der passenden Versicherungseinrichtungen, der passenden Spareinrichtungen entbehrt, ist sie nicht im Stande die hohe und Jahr aus, Jahr ein gleiche Geld-Grundsteuer zu ertragen. Zehntausende von Landleuten sind dadurch in dem vergangenen Jahrzehnt ruinirt und dem aussaugenden Wucher hülflos überliefert worden und Hunderttausende werden in den nächsten Jahrzehnten ihm so weiter verfallen.

Was nothwendig ist, ist zweierlei :

I. Den bereits am Rande des Ruins schwebenden

Landleuten muss geholfen werden, sie müssen aus den Händen des Wucherers befreit werden;

II. Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, dass nicht wieder Hunderttausende von braven Leuten schuldlos in die äusserste Noth gerathen.

(§. 5.) Zur Erfüllung der ersten Forderung schlage ich in der beifolgenden Arbeit vor, das Zinsbeschränkungsgesetz vom 11 Sept. 1877 zu benutzen. Jetzt ist dieses Gesetz ein todter Buchstabe, wird fortwährend übertreten und hilft den Schuldnern so viel als gar nichts. Denn dieses Gesetz sagt nur, diejenigen Schulden, welche bei Darlehen bis zu 100 Yen aus einem Zinsfuss von über 20 % und bei Darlehen von 100 bis zu 1000 Yen aus einem Zinsfuss von über 15 % und bei Darlehen von über 1000 Yen aus einem Zinsfuss über 12 % herrühren, sind vom Gericht abzusetzen. Der Schuldner muss aber fürchten das Gericht anzurufen, denn durch die Anrufung erzürnt er seinen Gläubiger und stets, selbst wenn das Gericht dem Schuldner Recht gibt, bleibt der Letztere in den Händen des Gläubigers,—nämlich für das ursprünglich erborgte Capital und für die darauf schuldig gebliebenen Zinsen, insoweit sie aus dem gültigen Zinsfuss von bis 20 %, resp. bis 15 oder 12 % herrühren.

(§. 6.) Um dieses Zinsbeschränkungsgesetz wirksam zu machen bedarf es einer Lösung des Verhältnisses zwischen dem Glaübiger und dem Schuldner. Diese Lösung lässt sich ohne Ungerechtigkeit und Beschädigung des Gläubigers und ohne Ungerechtigkeit und Schädigung des Schuldners dadurch bewerkstelligen, dass der Gläu-

biger an Stelle seines Darlehens und seiner Einkünfte daraus, Pfandbriefe erhält, welche ihm Zinsen tragen. Die Pfandbriefe sind von einer Anstalt auszugeben und die ehemaligen Schuldner der einzelnen Gläubiger werden nun Schulder dieser Anstalt und entrichten an diese ihre Schuldzinsen und Capitalsrückzahlungen. So werden mit einem Schlage aus kündbaren oder kurzfristigen, hochverzinslichen und auf einmal rückzahlbaren Schulden, unkündbare langfristige, billiger verzinsliche, ratenweis rückzahlbare—eine ungeheuere Hülfe für die Schuldner.

Die Erleichterung der landwirthschaftlichen Schuldner durch Geltendmachung des Zinsbeschränkungsgesetzes und Absetzung der wucherisch erwachsenen Schulden schätze ich in meiner Arbeit auf jährlich ca 13 bis 14 Millionen Yen.

(§. 7.) Sie könnte noch vergrössert werden, wenn, entsprechend dem gegenwärtigen niedrigen Zinsfuss, die in dem citirten Zinsgesetz vom 11ten Sept. 1877 noch erlaubten Zinsen (von bis 20%, bis 15%, bis 12%) weiter herabgesetzt würden. Um solche Herabsetzung aber nicht zu einer Ungerechtigkeit gegen die Gläubiger werden zu lassen, dürfte sie nicht rückwirkend sein. Es würde genügen, wenn von einem bestimmten Termin in naher Zukunft an die vor Gericht einklagbaren Zinsen nicht mehr als—sage— bis 15 %, bis 12 %, bis 9 % betragen dürften.*) Bei dem Ablösungsverfahren könnte

*) In der Zeit zwischen Abfassung dieses Briefes (April 1886) und der Drucklegung gegenwärtiger Schrift hat sich die sinkende Bewegung des Zinsfusses weiter fortgesetzt, so dass nunmehr, dieser Ermässigung ent-

dann dieses neue Zinsgesetz zur Erleichterung der ländlichen Bevölkerung geltend gemacht werden.

(§. 8.) Um diese Ablösung vorzunehmen wird es besonderer Behörden bedürfen, ich nenne sie Gun-Vermittlungsbehörde, Ken-Generalcommission und erweiterte Ken-Generalcommission. Um der Anstalt, welche die Pfandbriefe emittirt, hinreichende Sicherheit zu bieten, genügt es nicht allein, dass die früher von den Gläubigern gehaltenen Hypotheken auf sie übergehen; es muss die Kraft dieser bäuerlichen Besitzer (Schuldner) gegen weiteren Ruin in Folge von Unglücksfällen gestärkt werden und zwar durch Versicherung, (Ernteversicherung, Viehversicherung, Gebäudeversicherung,) und durch Darbietung bequemer Spargelegenheiten (Post-Gemeinde-Sparkassen, bäuerliche Sparvereine, beide in Verbindung mit demselben Ken-Geld-Institut, welches die Ablösung der Rechte der oben besprochenen Gläubiger der Landleute vermittelst Ausgabe von Pfandbriefen besorgt.) Kurz, die Ablösung und das Auseinandersetzungswerk bedarf einer Pfandbriefanstalt und die Pfandbriefanstalt bedarf zu ihrer Sicherheit derselben Vorkehrungen, deren die Japanische Landwirthschaft überhaupt bedarf, damit ihre Angehörigen nicht ohne Schuld ins Elend kommen.

Die vorgeschlagenen Abhülfsmittel stehen, wie aus obiger Darlegung, und in ausgeführterer Weise aus meiner beifolgenden Arbeit, zu ersehen ist, in einem organischen Zusammenhang, d. h. wir haben es mit einer Vielheit

---

sprechend, auch tiefere Zins*grenzen* sich rechtfertigen.

D. V.

von nöthigen Veranstaltungen, Einrichtungen und Gesetzen zu thun und jede einzelne dieser Anstalten, wenn erst einmal ausgeführt, erleichtert die Ausführung und den Betrieb der anderen.

(§. 9.) Es erscheint mir zu schwierig alle diese verschiedenen Einrichtungen auf einmal gleichzeitig in's Leben treten zu lassen. Dann ist aber zu wählen, was zuerst, was dann, was hernach uud was zuletzt einzuführen sei. Eine Uebersicht der zeitlichen Aufeinanderfolge der einzelnen Schritte, die zum Ziele führen, beehre ich mich am Ende der beifolgenden Arbeit zu geben. Es scheint mir sachlich die beste Aufeinanderfolge, doch verhehle ich mir nicht, dass, wenn Euer Hochgeboren die Sache in die Hand nehmen wollen, der natürliche Wunsch Euer Hochgeboren sein wird durch schnellste Iuswerksetzung vornämlich des Ablösungwerkes den gegenwärtig schon nothleidenden Bauern Erleichterung und Hülfe in der Noth zu bringen; jener Uebersicht nach beginnt die Erleichterung der Ablösung aber erst nach 4 bis 6 Jahren zu wirken.

Sollte ich in meiner Vermuthung Recht haben, dass es Euer Hochgeboren Wunsch sein wird, gerade diesen Theil des Unternehmens zu beschleunigen und einen der ersten Schritte sein zu lassen, so liesse sich das nur mit sachlichen Unzuträglichkeiten ausführen, es könnte dann in der Eile nur etwas Unvollkommnes geschaffen werden; es würde gleichsam ein provisorisches Holzgebäude sein, weil man im Augenblick nicht in der Lage ist, sofort, das dauernde Steingebäude aufzuführen. Im practischen Staatsleben, den Schwierigkeiten der augenblicklich

drängenden Gegenwart gegenüber, ist es ja oft nothwendig sich mit einem unvollkommnen Aushilfemittel zu behelfen. Dennoch schien es mir, dass es meine erste Aufgabe sein müsse das sachlich Richtige, den Plan zu dem sich meines Erachtens dauernd Bewährenden vorzuschlagen, weil man dann leicht aus dem Plan das für die practischen Bedürfnisse des Augenblicks Allerdringendste und Allernöthigste auswählen kann, weil man dann die Unzuträglichkeiten, die sich dabei bieten, mit offenen Augen voraussieht und sie als freilich im Augenblick unvermeidliche Mängel dem grösseren sofort erreichbaren Nutzen gegenüber mit in Kauf nimmt. In solchem Fall weiss man genau, was das grundsätzlich Richtige und Vollkommne ist und verliert durch diese sich nothwendig zeigenden Mängel nicht den Muth zur Ausführung. Man kann dann schon in der Zeit, wo das provisorische Holzgebäude steht, die Grundsteine des Steingebäudes legen und seine Mauern aufführen um den Umzug in das bequemere und sicherere Gebäude sobald als möglich zu bewerkstelligen.

(§. 10.) Die vorgeschlagenen Anstalten und Einrichtungen sind für Japan neu; sie sind aber nur zum Theil überhaupt neu. Es wird das die Sicherheit und Schnelligkeit der Ausführung bedeutend erleichtern. So haben wir als Vorbilder für die „Ken-Spar-und Bodencreditanstalten" die Deutschen Provincial-Kreis-und Gemeinde-Sparkassen, für die „Bäuerlichen Sparvereine" die vielfachen in Deutschland zu besonderen Zwecken gebildeten Sparvereine, für den Zusammenhang der Bäuerlichen Sparvereine mit der Ken-Spar-und Bodencreditanstalt die be-

kannten „gesperrten Sparkassenbücher“ für die Versicherung auf Gegenseitigkeit die Landeshagelversicherung auf Gegenseitigkeit, die Viehversicherung auf Gegenseitigkeit und die öffentliche Gebäudeversicherung auf Gegenseitigkeit in verschiedenen Deutschen Ländern. Für die Organisation des Ablösungswerkes zur Befreiung der Bauern aus den Händen des Wucherers endlich bieten die verschiedenen Deutschen Ablösungs-und Auseinandersetzungsbehörden zum Zweck der Grundentlastung ein Vorbild.

Was überhaupt neu ist, ist unter Anderm:

1. die Anwendung des Ablösungsverfahrens zu einer Auseinandersetzung gerade zwischen bewucherten, ländlichen Hypothekenschuldnern und ihren Gläubigern;
2. Das Werthpapier der Pfandbriefe IIter und IIIter Classe;
3. die Ausdehnung der Ernteversicherung auf eine grössere Anzahl Gefahren als nur den Hagelschlag;
4. die Ausdehnung der Gebäudeversicherung auf eine grössere Anzahl Gefahren als nur das Feuer;
5. die systematische Gestaltung des gesammten ländlichen Versicherungswesens nach Einem Plane;

u. s. w., u. s. w.

(§. 11.) Erwähnen darf ich wohl, dass ich so glücklich war, S. E. Herrn Nomura's Billigung für meinen Plan

zu finden: Der Plan sei practisch ausführbar, sei seiner Ueberzeugung nach wirksam und entspreche seinen persönlichen Ansichten noch darin besonders, dass derselbe an die sociale Selbsthülfe der Betheiligten appellire, dem Grundsatz der Selbstverwaltung der Ken Rechnung trage und sich der gegenwärtig herrschenden staatlichen Organisation ohne Schwierigkeit einfüge und anpasse. Die nationale und die finanzielle Wirthschaft seien streng zu scheiden und diese Scheidung sehe er als hier gelungen an. Sei es die Aufgabe des Finanzministeriums das finanzielle Interesse des Staates wahrzunehmen, so sei es die des Ministers des Innern Fürsorge für die wirthschaftliche Entwicklung des Volkes zu tragen und da auch in manchen andern Ländern, z. B. in Preussen, Versicherung, Credit-und Sparkassenwesen zu den besondern Aufgaben des Ministeriums des Innern gehören, so fordere er mich auf, das ihm Vorgetragene für Euer Hochgeboren niederzuschreiben. S. E. Herr Nomura nahm dabei wohl darauf Bezug, dass (siehe Rönne's Preussisches Staatsrecht Bd. III §. 193) zu dem Geschäftsumkreis des Ministeriums des Innern in Preussen unter Anderm gehören:

1. „Im Assekuranzwesen die öffentlichen (ständischen und städtischen) Feuerversicherungs-Institute, die Privat-Feuer-und Lebensversicherungs-Gesellschaften“,
2. „die Credit-Institute, die Leih-,Spar-und Provincial-Hülfskassen;“
3. „die Generalien über die Organisation, den Geschäftskreis und die Verwaltung der Pro-

vincialbehörden, die Angelegenheiten der Kreisbehörden,"

4. „die auf die Landeswohlfahrt influirenden ausserordentlichen Vorkommnisse, wie Ueberschwemmungen, Seuchen, Nahrungsnothstände und dergleichen;"
5. „die städtischen und ländlichen Communalsachen;"
6. „die neuen Ansiedelungen."

Zu obiger No.2 ist noch zu bemerken, dass bei den Grund-Creditanstalten, abgesehen von den Sparkassen und den landschaftlichen Creditanstalten, seit 1876 in der Beaufsichtigung, welche bis dahin dem Ministerium des Innern allein zustand, auch das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten mitwirkt. Die Sparkassen, wenn sie auch in der That nach einer Seite ihrer Thätigkeit hin Grundcredit-Anstalten sind, unterstehen doch allein dem Ministerium des Innern, und die besonderen genossenschaftlichen Grund-Creditanstalten, welche man unter dem Namen der „landschaftlichen" Creditvereine versteht,—die übrigens in der beifolgenden Arbeit gar nicht berührt sind—, unterstehen (seit 1874) allein dem Ministerium der landwirthschaftlichen Angelegenheiten, während bis 1874 ihre Beaufsichtigung allein dem Ministerium des Innern zustand.—Bei dem Ablösungswerke würde die Mitwirkung des Justiz-Ministeriums einzutreten haben. Wird also auch immerhin in einigen Theilen des Unternehmens die Mitwirkung anderer Ministerien bis zu einem gewissen Grade nöthig sein, so darf ich doch, da der Haupttheil des

Unternehmens in den Wirkungskreis des Ministeriums des Innern fällt, die Bitte aussprechen, dass Euer Hochgeboren demselben Ihre geneigte Aufmerksamkeit schenken wollen.

(§. 12.) Aus der beifolgenden Arbeit sind folgende bereits niedergeschriebene und auf Wunsch Euer Hochgeboren zur Verfügung stehende Kapitel fortgeblieben:

1. Vorschläge zur Besserung der Lage der ländlichen Pächter;
2. Vorschläge zur Hebung der Landescultur;
3. Vorschläge zur Förderung der Colonisation des Hokkaido;
4. Vorschläge zur Reorganisation der Provinz-Finanzen.

S. E. Herr Nomura regte die Verbindung des Unternehmens mit den Einrichtungen der Rentenbank und der Landescultur-Rentenbank an und gab dadurch den Anlass zur Niederschrift jener beiden erst erwähnten Kapitel. Den Anlass zur Abfassung der beiden letzt genannten Kapitel aber fand ich darin, dass ich in einer früheren Arbeit für Euer Hochgeboren diese Themata in Zusammenhang mit der Bodencredit-Anstalt bereits behandelt hatte und ihr Verhältniss zu den jetzigen Vorschlägen zeigen wollte.

Diese vier Reihen von Vorschlägen enthalten alle spätere Weiterbildungen des in der Arbeit Proponirten. Die Vorschläge zur Besserung der Lage der ländlichen Pächter haben nämlich als Voraussetzung die vorherige Einsetzung der Ablösungsbehörden, die Vorschläge zur

Hebung der Landescultur und zur Förderung der Colonisation des Hokkaido die vorherige Einrichtung der Ken-Spar-und Bodencredit-Anstalten und der landwirthschaftlichen Versicherung, die Vorschläge zur Reorganisation der Provinzfinanzen die vorherige Einrichtung des in der Arbeit erwähnten Central-Büreaus, welches die verschiedenen Ken-Spar-und Bodencredit-Anstalten in Verbindung setzt.

Ich hatte erst beabsichtigt diese vier Capitel den gegenwärtigen Blättern beizufügen. Ich fürchte aber, dass ich Euer Hochgeboren Geduld bereits ungebührlich in Anspruch genommen habe, da es mir leider nicht gelungen ist in den beifolgenden Blättern so kurz, klar und übersichtlich, wie ich es selber wünschte, zu sprechen. Ich bitte Euer Hochgeboren die ermüdende Länge der beifolgenden Darlegung wegen der Schwierigkeit des Gegenstandes, seiner theilweisen Neuheit und der grossen Reihe verschiedener Einrichtungen, welche zu besprechen waren, mit freundlicher Nachsicht entschuldigen zu wollen.

Tokio, den 2ten April 1886.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Euer Hochgeboren

ganz ergebenster

P. MAYET.

Erster Theil: Systematische Untersuchung.

Einleitung.

§. 13.

Um die Frage, kann die Lage des Landmanns durch Versicherung gebessert werden, sachgemäss zu beantworten, müssen wir offenbar in Betracht ziehen, wovon die Lage des Landmanns abhängt und worin das Wesen der Versicherung besteht.

Die Lage des Landmanns hängt, abgesehen von dem Stande der Gesetzgebung und allgemeinen Verhältnissen Japans, ab von:

1. seinem Besitz,
2. seiner Ernte,
3. den Productenpreisen,
4. seinem Selbstverbrauch,
5. seinen Steuerpflichten,
6. seinen Schulden,
7. dem Geldumlauf.

Die Lage des Landmanns hängt natürlich ausserdem noch von sehr Vielem, von allgemeinen Verhältnissen Japans und vom Stande seiner Gesetzgebung ab; ich erwähne die Transportkosten, Concurrenz der Cerealien-Einfuhr, Ausdehnung des landwirthschaftlichen Exportes, das land-

wirthschaftliche Schulwesen, Erbrecht, Hypothekenrecht, Processordnung etc. etc.—, sie Alle stehen in mehr oder minder entferntem Zusammenhang mit der Lage der Landwirthe.

Hier will ich aber nur diejenigen Punkte besprechen, welche mit der vorliegenden Frage in näherem Zusammenhang stehen und auch nur in so weit sie dies thun.— Das Hypothekenrecht freilich verdiente, bei seinem engen Zusammenhang mit dem in gegenwärtiger Arbeit Vorgeschlagenen, eine eingehende Betrachtung. Unverkennbar ist es in mancher Hinsicht der Verbesserung bedürftig. Da es aber einerseits dazu einer besonderen diesbezüglichen umfassenderen Arbeit bedürfte und ich andererseits die Ueberzeugung habe, dass das Japanische Hypothekenrecht in seinem jetzigen Zustand (mit etwaigen geringen Aenderungen) doch schon genügen würde, so gehe ich in dieser Arbeit noch nicht näher auf dasselbe ein.

Besitz und Ernte (obige No. 1 und 2) sind die Gegenstände der landwirthschaftlichen Versicherung, daher stelle ich den sie behandelnden Abschnitt voran als Abschnitt A: Besitz und Ernte und ihre Gefährdung. Ich lasse sofort hierauf den Abschnitt B: Ueber das Wesen der Versicherung, und insbesondere der landwirthschaftlichen Versicherung, folgen, aber ohne mich irgendwie auf die unnütze Erörterung der blossen Form, ob Actiengesellschaft, genossenschaftliche Versicherung auf Gegenseitigkeit oder Staatsversicherung das Empfehlenswertheste sei, einzulassen. Ich spreche einfach nur von genossenschaftli-

cher Versicherung auf Gegenseitigkeit, organisirt und verwaltet von den öffentlichen Selbstverwaltungskörpern der Ken unter Mitwirkung der versicherten Genossen.

Viehversicherung und Gebäudeversicherung, für welche beide die ausgeführten Beispiele in Europa vorliegen, finden als zwar sehr wichtige aber doch ganz selbstverständliche Theile eines landwirthschaftlichen Versicherungswesens in diesem Abschnitt, wie in der ganzen Arbeit überhaupt, nur kurze Erwähnung. „Ernte"-Versicherung, welche in Europa nur erst sehr bruchstückweise (nämlich bloss als Hagelversicherung) ausgeführt ist, bildet daher den Hauptgegenstand der Untersuchung. Der Ernteversicherung allein und ihren Beziehungen zu den Productenpreisen, den Grössen des Selbstverbrauchs und der Steuerpflichten (No. 3, 4 und 5) ist das dritte Stück des Abschnitt B. gewidmet: „Von der Versicherung resp. vom Schadenersatz auszuschliessende Schäden oder Schadentheile" mit drei Unterabschnitten:

1. Theilersatz als Vorsichtsmassregel gegen selbstverschuldete Schäden;
2. nur scheinbare Schäden, eine Eigenthümlichkeit zu weit ausgedehnter Ernteversicherung, oder der Einfluss der Productenpreise auf die Versicherungsfrage;
3. Einschränkungen, mit welchen die „Missernte"-Versicherung in die Ernteversicherung einbezogen werden kann, oder Einfluss der Productenpreise, des Selbstverbrauchs und der

Steuerpflichten auf die Lage des Landmanns in grossen Misserntejahren.

Die Beziehungen der unglücklicken Naturereignisse und der landwirthschaftlichen Versicherung zu den Schulden (No. 6) und dem Geldumlauf (No. 7) behandelt dann in grösster Kürze der Abschnitt C., und die Lücken, welche, wie die systematische Untersuchung gezeigt haben wird, in dem Schutz gegen Unglücksfälle, von der Versicherung gelassen werden müssen, endlich der Abschnitt D.

Abschnitt A: Besitz und Ernte und ihre Gefährdung.

Erstes Stück: Der Besitz des Landmanns und seine Gefährdung.

§. 14.

Als Hauptbesitzstücke müssen wir aufzählen:

a. Grund und Boden,
b. Gebäude,
c. Vieh,
d. Ernte-und Saatvorräthe,
e. Ackerbaugeräthschaften,
f. (Früchte auf dem Felde.)

Bemerkung: Die Früchte auf dem Felde (f) wollen wir dem übrigen Besitz des Landmaus als „Ernte" gesondert gegenüberstellen.

Unglücksfälle, welche den Landmann in seinem Besitz treffen, sind zwar, abgesehen von seinem Viehbesitz weniger häufig als solche, welche seine Ernte beeinträchtigen; sie sind dafür aber in der Regel um so schwerer und fühlbarer. Selbst seinen Grund und Boden, der ihm die Ernten trägt, kann er einbüssen: An Flüssen

gelegenes Ackerland wird zuweilen vom Strome abgerissen und verschlungen und Vulkanausbrüche begraben unter ihrer Lava und ihrem Aschenregen weite Strecken fruchtbaren Landes. Flussüberschwemmungen und Meeresfluthen reissen Wohnhäuser, Speicher und Ställe fort, Feuersbrunst oder Erdbeben zerstört sie, Seuchen und Krankheiten tödten das Vieh. Und alle Unglücksfälle, denen die Häuser erliegen, drohen auch den Vorräthen, welche er zur Saat, zum Selbstverbrauch und zum Verkauf aufgespeichert, ebenso wie den Ackerbaugeräthschaften, deren er zum Betriebe seines Gewerbes bedarf. Gebäude, Vieh, Vorräthe und Geräthschaften sind ausserdem den Zerstörungen in Krieg und Aufstand ausgesetzt.

Zweites Stück:

Die Ernte des Landmanns und ihre Gefährdung.

§. 15.

Die Menge und Güte der Ernte hängt ab.

I. von dem Menschen,

II. von der Natur.

Den menschlichen Einfluss auf den Ernteertrag müssen wir weiter scheiden in solchen, der von dem einzelnen Ackerbauer selbst (I a.) und in solchen, der von Anderen als ihm selber geübt wird (I b.).

Den Einfluss der Natur müssen wir weiter scheiden in lange dauernde chronische Einwirkungen (II a.) und in jähe acute Einwirkungen (II b.).

§. 16.

Ad. I a.—Der Ackerbauer selbst kann eine Minderung seiner Ernte verschulden : durch ungenügende Düngung, falsche Dungstoffe, unfleissige Bearbeitung des Bodens, wie z. B. nicht genügende Zerstückelung der Erdschollen, nicht genügende Durchgrabung des Ackers, unrichtige Häufelung der Furchen, unterlassenes Festtreten hier, unterlassene Lockerung des Bodens dort, ungenügendes

Jäten, Ausstreuen zu wenigen Samens, schlechten Samens, ungenügende Wässerung aus Gräben oder Brunnen, falsche Fruchtfolge, Versäumniss der richtigen Bestellungszeit u. s. w., u. s. w.

Die von dem Ackerbauer zu leistenden Arbeiten sind verschieden bei jeder Culturpflanze; z. B. Reis, Hanf, Kartoffel, Baumwolle erfordern alle verschiedene Behandlung. Es gibt aber wohl gegen 100 verschiedene Culturgewächse, die in Japan gebaut werden: Getreide, Gemüse, Knollenfrüchte, Gespinnst-, Handelspflanzen, Medicinalgewächse, Baumfrüchte u. s. w. Mithin gibt es auch 100 verschiedene Bebauungsarten. Selbst dieses reicht noch nicht, denn die Behandlung jeder einzelnen Pflanzengattung ist wieder noch verschieden je nach der Beschaffenheit des Bodens, je nach seiner Lage im Norden oder Süden des Landes, ja selbst je nach seiner Höhenlage.

Diese Mannigfaltigkeit der Obliegenheiten des Landmanns, von deren pünktlicher Erfüllung der Ernteertrag weit mehr als zur Hälfte abhängt, ist so gross, dass eine Aufsicht und Controlle darüber ob der Landmann sie zur rechten Zeit, mit dem gehörigen Fleisse und dem richtigen Verständniss erfüllt habe, gänzlich ausgeschlossen ist. Hinter jedem Landmann, auf jedem Felde, zu jeder Stunde müsste ja ein Aufsichtsbeamter stehen, der ihn in jeder seiner Handlungen controllirte, wie ihn nur sein eigenes Arbeitsgewissen controlliren kann. Jede Abschwächung der Verantwortlichkeit des Landmanns, jede Minderung des Bewusstseins, dass von seinem Fleiss und von seiner Pflichterfüllung der Ausfall der Ernte in einer

massgebenden Weise, wenn auch nicht einzig, so doch grossentheils abhängt, wirkt ungemein schädlich. Eine Ernteversicherung, welche den Landmann, trotz eigener Fehler in der Bestellung doch schadlos für einen Mindererertrag hielte, würde ein nationales Unglück sein.

§. 17.

Ad. I. b.—Ausser von dem Ackerbauer selbst kann der Ernteertrag auch von der Einwirkung anderer Menschen auf seinen Betrieb abhängen. Eine falsche Art der Ernteversicherung, falsche Vorschriften der Regierung hinsichtlich der Bebauung könnten solche Einwirkungen sein. Versäumen die Obrigkeiten zur rechten Zeit die sich allmählich verflachenden Flussbetten wieder auszutiefen, Deiche und Dämme zu erhöhen und in gutem Stand zu halten, den Waldbestand auf den Bergen als Schutzwälder zu erhalten, so werden abwechselnd Wassermangel und jähe Ueberschwemmungen den Landmann um die Frucht seiner Arbeit bringen.

Endlich drohen zuweilen Krieg und Aufstand, Allgemeinangelegenheiten des ganzen Landes, als Störer der Bebauung oder als Zerstörer der Ernte, den Bauern einiger Gegenden, im Allgemein-Interesse des ganzen Reiches eine Last aufzuerlegen, welche für ihre Schultern zu schwer ist.

§. 18.

II. Einwirkungen der Natur auf den Ernteertrag.—Die Minderung der Ernte kann veranlasst sein durch Dürre, Nässe, unregelmässige Jahreszei-

ten, kalte Jahre, zu andauernde Bewölkung des Himmels. Dieser Gruppe von mehr chronisch einwirkenden unglücklichen Natureinflüssen (II a.) können wir eine Gruppe acuter, jäh einwirkender, natürlicher Unglücksfälle (II b.) gegenüberstellen: Meeresfluthen und Flussüberschwemmungen, Taifune, Hagel und Wolkenbrüche, Fröste, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Aschenregen, Bergsturz und Insectenschäden. Eine dritte Gruppe für sich bilden die Pflanzenkrankheiten.

§. 19.

Ad. II a.—Der ersten Gruppe von natürlichen Unglücksfällen ist es eigen, dass sie sich häufig über ungeheuere Ländergebiete ausdehnen. Die Geschichte der Japanischen Hungersnöthe beweist, dass Dürren, unregelmässige Jahreszeiten, Nässe und andauernde Kälte zuweilen das ganze Land gleichzeitig trafen. Noch häufiger sind die Fälle, in denen zwar einzelne Theile des Reiches ganz, oder fast ganz verschont blieben, doch aber immer der Unglücksfall eine grosse Zahl, oder die Mehrzahl der Provinzen betraf.

Diesem extremen Fall der völligen Missernten und der darauf folgenden Hungersnöthe nahe verwandt sind die Fälle der Jahre bloss schlechter Ernten. Diese treten natürlich viel häufiger als die schweren Missernten ein. In solchen Jahren kann der Landmann noch viel im Kampf gegen den minder günstigen klimatischen Verlauf leisten. Ist selbst nicht genügend Wasser für die gewöhnlich benützten Wasserzuleitungsgräben vorhanden, so pflegt doch in etwas grösserer

Tiefe das Wasser sich vorzufinden. Eine fleissigere Benutzung des Schöpfrades, ein emsigeres Schöpfen aus dem nun tiefer das Wasser bietenden Ziehbrunnen vermögen da viel, ebenso wie das Bedecken des Erdbodens über Pflanzenwurzeln mit Stroh und Matten zum Schutze gegen die dörrende Hitze der Sonne. Die Effecte eines zu nassen Jahres lassen sich freilich in demselben Jahre nur schwer verhüten; da sie aber hauptsächlich schädlich für die Ernte auf solchen Grundstücken sich erweisen, welche auch ohnedies zur Nässe neigen, so sind Entwässerungs-und Drainirungs-Anlagen für diese Grundstücke überhaupt das angezeigte Hülfsmittel zur Verhütung schlechter Ernten, Drainirungen, welche in der Europäischen Landwirthschaft eine so grosse, und so heilsame Rolle spielen und welche in den nördlicheren Theilen Japans, dem Hokkaido, Mutsu und Dewa gewiss häufig sehr angebracht wären. Je weniger scharf der ungünstige Allgemeincharacter eines Jahres ausgesprochen ist, um so mehr vermag der Landmann durch zeitig vorbeugende Selbsthätigkeit den üblen Erfolg, wie er sich in schlechter Ernte zeigen würde, zu bekämpfen.

Eine weitere Eigenthümlichkeit dieser sogenannten schlechten Jahre, auf welche ich kürzlich in einem Vortrage vor der Deutschen Gesellschaft für Natur-und Völkerkunde Ostasiens über „Die Japanischen Hungersnöthe“ hingewiesen habe, besteht darin, dass sie häufiger in zusammenhängenden Jahresgruppen, als vereinzelt, auftreten. Sie theilen diese Eigenthümlichkeit übrigens auch mit den Jahren der Missernten und den guten Erntejahren.

Ein drittes Characteristicum der sogenannten schlechten Jahre ist, dass dieselben, während sie schlechte Ernten bei der einen oder bei einigen Fruchtarten bewirken, im Gegentheil den Ernteertrag anderer Fruchtarten desselben Landes zu steigern pflegen. Die Landwirthschaft eines Landes hat sich eben im Allgemeinen in der Auswahl der Culturgewächse, welche sie anbaut, nach dem durchschnittlichen klimatischen Character des Landes gerichtet. Den vielerleiartigen Culturgewächsen ist nun nicht dasselbe schädlich, nicht dasselbe nützlich. Schlechte Jahre sind ja nur Jahre, welche von dem durchschnittlichen, gewöhnlich herrschenden Verlaufe der Witterungs-Erscheinungen abweichen. Die Abweichung, z. B. etwas mehr Hitze, kann der einen Pflanzenart zuträglich, der andern schädlich sein. Getreide-und Knollenfrüchte sollen so in einem gewissen Gegensatze stehen. Die Vervielfältigung der Culturgewächse ist eine vorzügliche Art der Versicherung gegen schlechte Jahre. Der Landmann gewinnt da an der einen Fruchtart mehr, was er an der andern einbüsst.*

* Diese Wahrheit ist keine neue; sie ist in Japan practisch anerkannt. Der allmählichen Einführung des Anbaues immer mannigfaltigerer Culturpflanzen, welche durch dieselben klimatischen Verhältnisse in verschiedener Weise gehemmt oder gefördert werden, ist es namentlich zu danken, dass die Japanischen Hungersnöthe in den letzten Jahrhunderten weniger häufig als in den früheren, eingetreten sind. Gerade zu dem Zweck für den Fall schlechter Reisernten der Bevölkerung doch ein anderes Nahrungsmittel zu sichern, wurde der Getreide-Anbau von GENSHO-TENNO und SAGA-TENNO besonders gefördert, nachdem das Reich im 3ten und 6ten Jahre YORO (719 und 722 n. Chr.) und in 1ten und 10ten Jahre KONIN (816 und 819 n. Chr.) unter Hungersnöthen zu leiden gehabt hatte. Aus gleichem Grunde förderte MOMBU-TENNO die Rindviehzucht, nach der grossen Hungersnoth im 2ten Jahre DAIHŌ (702 n. Chr.)—Durch Beleh-

§. 20.

Ad. II. b.—Der zweiten Gruppe oben aufgezählter unglücklicher Naturereignisse, welche acut und plötzlich auftreten, ist es eigen, dass der Einzel-Mensch ihnen durch seine Thätigkeit gar nicht vorbeugen kann. So bei Meeresfluthen, Taifunen, Hagel und Wolkenbrüchen, Erdbeben und Vulkan-Ausbrüchen. Nur Frostschäden können, aber doch nur bei einzelnen Pflanzen, wie z.B. dem Weinstock, durch rechtzeitiges Umhüllen mit Stroh, verhindert werden. Während der Einzel-Mensch ebenso hülflos den Flussüberschwemmungen und Insectenschäden gegenüber steht, pflegt die menschliche Genossenschaft, in der er lebt, an Flussüberschwemmungen fast immer eine Mitschuld zu tragen. Einzelne der Insectenschäden, und wir dürfen gleich hinzufügen, einzelne der Pflanzenkrankheiten treten freilich wie ganz unvermeidliche Uebel auf, andere derselben aber können durch rechtzeitiges Einsammeln der Raupen und Larven und durch energisch eingreifendes, den Heerd der Ansteckung beschränkendes Verfahren der Staats- oder der Provinzial-Regierungen eingeschränkt und ungefährlich gemacht werden.

---

rung sollte jeder Bauer zum Verständniss dieser Sicherung geführt und stets mehrererlei gleichzeitig zu bauen veranlasst werden.

Abschnitt B: Das Wesen der Versicherung.

Einleitung.

§. 21.

Aus einer Erörterung des Wesens der Versicherung wird klar werden, auf welche der oben angeführten Unglücksfälle, die den Besitz oder die Ernte des Landmanns treffen, die Versicherung anwendbar ist und auf welche nicht. Gegen die Unglücksfälle, auf welche die Versicherung nicht anwendbar ist, wird dann dem Landmann eine anderweitige Stütze geboten werden müssen.

Die Versicherung ist ein zweiseitiges Verhältniss zwischen einem Versichernden und einem Versicherten. Der Versichernde übernimmt die Verpflichtung, wenn ein Schaden bestimmter Art eintritt, dem Versicherten oder dessen Rechtsnachfolger eine Geldsumme zu erstatten. Die Höhe dieser Geldsumme ist entweder im Versicherungsvertrag im Voraus festgesetzt (z. B. in der Lebensversicherung, Viehversicherung) oder nur in ihrem Maximum für Totalschaden festgesetzt und wird für Partialschäden durch Schätzung bestimmt (Feuerversicherung, Hagelversicherung).

Der Versichernde kann sein:

A. ein Einzelner,—so bei der Trichinen-Versicherung; ausser bei dieser und bei der sogenannten

Selbstversicherung (d. i. Nichtversicherung) kommt die Versicherung durch den Einzelnen fast nie vor.

B. Eine Mehrzahl zu dem Zweck des Versicherns vereinigter Capitalisten:

a. einmalig vereinigter Capitalisten, — alte Form der Seeversicherung;

b. dauernd vereinigter Capitalisten, — Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

C. Eine Genossenschaft, deren einzelne Mitglieder alle bei derselben Genossenschaft Versicherte sind, — Gegenseitige Versicherung:

a. Nur eine Vereinigung Privater, — z. B. die Gothaer Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit, die Gothaer Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit etc. etc.

b. Eine Vereinigung Privater, unter Mitwirkung des Staates oder communaler Selbstverwaltungskörper bei der Verwaltung:

aa. Freiwillige Versicherung, — die Bayerische öffentliche Hagelversicherungs-Anstalt (= Königliche Brandversicherungskammer, Abtheilung für Hagelversicherung) und andere.

bb. Freiwillige, in bestimmten Fällen aber obligatorische Versicherung, — die Bayerische Feuerversicherungsanstalt (= Königliche Brandversicherungskammer).

cc. Obligatorische Versicherung, — die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten

in Ostfriesland, in dem Regierungsbezirk Wiesbaden, in den Hohenzollernschen Landen, in Baden etc.

D. Der Staat.

Die Fälle A. B. und D. unterlasse ich hier zu besprechen, und indem ich von landwirthschaftlicher Versicherung rede, verstehe ich darunter immer „genossenschaftliche, gegenseitige". Dass eine Mitwirkung communaler Selbstverwaltungskörper bei der Verwaltung eintrete, werde ich weiter unten vorschlagen.

Das Wesen der genossenschaftlichen gegenseitigen Versicherung besteht darin, einen Schaden auf Viele zu vertheilen.

Solche Vertheilung auf die Vielheit von Genossen kann nun geschehen:

1. bloss in der Gegenwart,—technisches Mittel: das alljährliche Umlage-Verfahren;
2. in der Gegenwart und Vergangenheit,—technische Mittel: alljährliche Umlage und Reservefonds;
3. in Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft,—technische Mittel: alljährliche Umlage, Reservefonds und Anleihen.

Wir werden für Japan zu dem Vorschlag einer gegenseitigen, landwirthschaftlichen Versicherungsgenossenschaft mit den Mitteln der alljährlichen Umlage, des Reservefonds und eventueller Anleihen gelangen.

Unsere Besprechung wird folgende Reihenfolge beobachten:

Erstes Stück: Vertheilung des Schadens auf

Viele, nur durch jährliche Umlage.

Zweites Stück: Vertheilung des Schadens auf Viele und auf Zeit.

Drittes Stück: Von der Versicherung, resp. vom Schadenersatz auszuschliessende Schäden oder Schadentheile:

Erster Unterabschnitt: Theilersatz als Vorsichtsmassregel gegen selbstverschuldete Schäden.

Zweiter Unterabschnitt: Nur scheinbare Schäden, eine Eigenthümlichkeit zu weit ausgedehnter Ernteversicherung, oder der Einfluss der Productenpreise auf die Versicherungsfrage.

Dritter Unterabschnitt: Einschränkungen, mit welchen die „Missernte"-Versicherung in die Ernte-Versicherung einbezogen werden kann, oder Einfluss der Productenpreise, des Selbstverbrauchs und der Steuerpflichten auf die Lage des Landmanns in grossen Misserntejahren.

Erstes Stück:

Vertheilung des Schadens auf Viele nur durch jährliche Umlage.

§. 22.

Die Vertheilung des Schadens auf Viele, unter Heranziehung nur der gegenwärtig vereinigten Genossen, ist das einfachste Mittel gegenseitiger Versicherung (gebräuchlich z.B. in den heutigen Orts-Vieh-Versicherungsvereinen). Die Vertheilung des Schadens auf Viele ist immer eine grosse Erleichterung für den vom Schaden Betroffenen; sie fällt aber den ursprünglich Unbetroffenen um so schwerer, je weniger es sind. Angenommen Alle sind gleich hoch versichert und es trifft Einen von den Genossen ein Schaden; sind es 10 Genossen, so trifft Jeden $\frac{1}{10}$, wenn 100 Genossen, Jeden $\frac{1}{100}$, wenn 1000 Genossen, Jeden nur $\frac{1}{1000}$. Freilich wächst auch mit der grösseren Zahl der Genossen die Wahrscheinlichkeit, dass mehr als Einer unter ihnen vom Schaden betroffen werden wird. Ist die Zahl der Genossen sehr klein, so gehen viele Jahre ohne Schaden vorüber; trifft dann Einen der Genossen aber einmal ein Schaden, so ist er für Jeden von ihnen doch ziemlich schwer zu tragen. Sind die Genossen sehr zahlreich, so treffen jedes Jahr

manche Schäden auf sie; sie haben in jedem Jahr Schadenersatz-Beiträge zu leisten, dieselben sind aber gleichförmiger und desshalb von mässiger Höhe. Gegenseitige Versicherung ist um so vollkommner je grösser die Zahl der Genossen ist.

Gegenseitige Versicherung ist aber auch um so vollkommner über ein je grösseres Landgebiet die versicherten Genossen verbreitet sind. Sind sie alle eng bei einander, so kann sie zu leicht Alle dasselbe unglückliche Naturereigniss treffen. Selbst die einzelnen Provinzen sind noch zu kleine Landgebiete für landwirthschaftliche Versicherung.

Eine Ernteversicherungsanstalt in Hiogo-Ken allein wäre einer Ueberschwemmung, wie der des vorigen Jahres in Osaka, mit deren nahezu 100 Tausend vom Unglück Betroffenen gegenüber in arge Verlegenheit gerathen. Ebenso nimmt die in dem einen Ken von Taifunen, oder Erdbeben, oder Meeresfluthen, oder Heuschrecken etc. betroffene Fläche einen, im Verhältniss zu dem unbetroffenen Theil des Ken zu grossen Raum ein, um die Versicherung noch als eine Wohlthat erscheinen zu lassen. Anders ist es, wenn eine Versicherungsgenossenschaft sich über das ganze Land ausbreitet. So suchen in der That die Europäischen Lebens-, Feuer-, Hagel- etc. Versicherungsanstalten, und zwar nicht nur die gegenseitigen, ihr Geschäftsgebiet so weit als nur irgend möglich auszudehnen, mindestens überspannen sie das eigene Land, sei es England oder Frankreich, oder Deutschland mit einem Netz ihrer Agenturen, häufig aber

suchen sie ihren Geschäftsbetrieb sogar noch auf fremde Länder auszudehnen. In den offenen Häfen Japans arbeiten die Agenten von einigen 70 Europäischen und Amerikanischen Versicherungsgesellschaften in den Zweigen der See- und Transport-, Lebens-und Feuerversicherung. Erste Forderung für eine landwirthschaftliche Versicherung in Japan ist also, dass sich dieselbe über das ganze Land ausdehne. Dies wird am leichtesten dadurch erreicht werden, wenn die Versicherung zwar provinzmässig organisirt wird, die sämmtlichen provinzialen Versicherungs-Genossenschaften aber einen grossen Rückversicherungsverband für das ganze Land bilden.

§. 23.

Wird die eben gestellte Forderung erfüllt, so ist die landwirthschaftliche Versicherung sicherlich für die Meisten der acuten unglücklichen Naturereignisse möglich und empfehlenswerth. Immer werden dann unbetroffene Provinzen da sein deren Versicherungs-Genossenschaften den Schaden der Versicherten der betroffenen Provinzen mittragen können.

Es gibt keine Meeresfluth, keine Flussüberschwemmung, welche das ganze Land oder auch nur einen namhaften Theil desselben überdeckt hätte. Die von den Meeresfluthen erreichbare Küste, das Thalgebiet der einzelnen Flüsse ist nur ein hundertstel oder ein tausendstel Theil des Landes. Nie brechen alle Vulcane zu gleicher Zeit aus, ihre Lavaströme und Aschenregen bedecken schlimmsten Falls einige Quadrat-Meilen. Aus-

gedehnter pflegt schon das Gebiet der Taifune, Wolkenbrüche und Fröste zu sein, unter ihnen können schon ganze Provinzen, mehrere Provinzen leiden. Aber selbst die betroffenen Provinzen leiden nicht gleichmässig; nur wo das Centrum des Taifuns langgegangen ist, mag strichweise ein Totalverlust der Ernte zu beklagen sein. So ungeheuer der summirte Schaden derselben auch erscheinen mag, so klein ist er schliesslich doch im Vergleich zur Ernte des ganzen Landes. Wenn sich Erdbeben auch zuweilen über das ganze Land erstrecken mögen, so fällt ihre zerstörende Kraft doch immer nur einem verhältnissmässig beschränkten Bezirke zu.

In den meisten Fällen von Pflanzenkrankheiten, Insectenschäden und Viehseuchen würde das Mittel der Vertheilung des Schadens nur auf die gegenwärtig vereinten Genossen durch einfache Umlage des Schadens des Jahres genügen. Aber Fälle sind denkbar, wo dieses Mittel nicht ausreicht. Von ihnen später.

Den acuten elementaren Unglücksfällen haben wir oben die von Menschen herrührenden Zerstörungen der Ernten und Häuser, die in Krieg und Aufstand vorkommen, angereiht. Auch bei ihnen ist es fraglich ob, wenn sie in die Versicherung einbezogen werden, schon das Mittel der unmittelbaren Umlage immer in allen Fällen ausreichen würde. Auch von ihnen später.

Zweites Stück:

Vertheilung des Schadens auf Viele und auf Zeit.

§. 24.

Wenn wir bedenken wie vielen im Grossen schädigenden Einflüssen die Japanische Landwirthschaft unterworfen ist, so können wir die Möglichkeit nicht abweisen, dass verschiedene Theile Japans in d e m s e l b e n Jahre von verschiedenen, in ungeheuerer Ausdehnung schädigenden Elementar-Ereignissen betroffen werden mögen. In demselben Jahr mag der Rinderbestand Kiushius von einer Rinderpest grossentheils dahingerafft sein, mögen die Landschaften Centraljapans unter grossen Flussüberschwemmungen zu leiden haben, mag Kotzuke und Shinano von Vulkanausbrücken verwüstet, Musashi von Erdbeben, die Küsten von Rikuchiu von Meeresfluthen, Sanindo von Heuschreckenschwärmen heimgesucht werden. Es ist nicht ganz undenkbar, dass bei einem derartigen unglücklichen Zusammentreffen der gesammte erwachsene Schaden, sagen wir 40 Millionen Yen betrage. Das wäre eine Summe so gross wie der jährliche Betrag der staatlichen Grundsteuer. Es ist leicht einzusehen, dass

es für die Versicherten in den anderen unbeschädigten Landtheilen fast unmöglich wäre einen so grossen Schaden in einem Jahre, ohne eigene tiefgreifende Schädigung auf ihre Schultern zu nehmen, ein Jeder würde ja da ungefähr gleichviel, wie seine Grundsteuer noch als Versicherungsbeisteuer zu leisten haben. Eine derartige Zumuthung wäre aber auch ganz unnöthig. Denn ein so grosses Schadenjahr tritt ungemein selten ein. Warum sollten denn nun die Versicherungs-Genossen den Schaden lieber in einem Jahr aufbringen, als ihn auf viele Jahre zu vertheilen? Wenn z. B. im Durchschnitt nur alle 20 Jahr einmal ein so grosses Schadenjahr einträte, so könnte man den Schaden ja auf 20 Jahre vertheilen, was einen Versicherungsbeitrag erheischen würde, der nicht mehr schädigend für die Einzelwirthschaften genannt werden kann.*)

Die Vertheilung auf viele Jahre kann auf zweifachem Wege geschehen:

1. Die vor einem grossen Unglücksfall liegenden Jahre können dadurch beitragspflichtig gemacht werden, dass man in ihnen einen etwas höheren Versicherungsbeitrag erhebt, als er für das jeweilig laufende Jahr allein

---

*) 40 Millionen, zu 6% verzinst, kosten für ihre Verzinzung und Tilgung:

bei	Tilgung	in	20	Jahren	eine	Annuität	von	3, 487, 382	Yen.
„	„	„	25	„	„	„	„	3, 129, 069	„
„	„	„	30	„	„	„	„	2, 905, 956	„
„	„	„	35	„	„	„	„	2, 758, 954	„

erforderlich wäre, und dass man aus diesem Ueberschuss einen Reservefonds ansammelt. Tritt nun ein ungewöhnlich grosses Schadenjahr ein, so wird man zunächst auf diesen Reservefonds zurückgreifen und ihn ausschütten. Reicht aber auch er noch nicht, so wird die Anstalt zu Lasten aller ihrer Genossen eine Anleihe aufnehmen könnnen, um auch mit Hülfe dieser allen den Beschädigten die im Versicherungsvertrag zugesagte Entschädigungssumme getreulich auszahlen zu können. Dann wird aber eintreten müssen:

2. die Vertheilung eines Theiles des Schadens auf eine Reihe der ihm nachfolgenden Jahre, indem während derselben die Versicherungsgenossen durch erhöhte Prämie einen Mehrbetrag aufzubringen haben, der zur Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Anleihe gross genug ist. Und zwar wird die Tilgungsquote von einer derartigen Höhe zu greifen sein, dass die Anleihe in einer Zeit getilgt wird, die dem durchschnittlichen Eintreten grosser Unglücksjahre erfahrungsmässig entspricht.

Beide Mittel, Reservefonds und Anleihe, gehören zu den Mitteln der Versicherung. In der inneren Organisation aller Arten von Versicherungsanstalten spielt der Reservefonds stets, die Anleihe aber nur zuweilen eine Rolle. Bei Versicherungs-Actien-Gesellschaften kann es sich gar nie um die Letztere handeln, da die das

Risiko tragenden Actionäre ihr Risiko eben auf ihr Actien-Capital beschränkt sehen wollen, und die Gegenseitigkeitsgesellshaften sind überall da, wo die Concurrenz der Actiengesellschaften ganz unbeschränkt eintreten kann, in der Anwendung von Anleihen, welche ja spätere höhere Umlagen, bedingen, wesentlich behindert. Anleihen sind aber z. B. vorgesehen in der Verfassung der gegen Concurrenz geschützten, staatlich geleiteten, gegenseitigen, Bayerischen Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen rechts des Rheins (siehe Gesetz vom 28. Mai 1852 Art. 68 und 69). Dass die Anwendung dieses Mittels so selten vorkommt und dass die Versicherungsanstalten lieber meist solche grössere Aufgaben von sich ausschliessen, welche die grössere Leistungsfähigkeit der Anleihe als Mittel der Vertheilung eines Schaden auf die Zukunft erheischen würden, liegt daran, dass die Anwendbarkeit der Anleihe an zwei Bedingungen geknüpft ist. Von diesen Bedingungen im folgenden Paragraph.

§. 25.

Eine gegenseitige Versicherungsgenossenschaft, welche das Hülfsmittel der Anleihen benutzt und nach solcher Benutzung dann zu erhöhten Prämien greifen muss, muss nun gegen zweierlei gesichert sein:

1. gegen das Austreten ihrer eigenen Mitglieder für die Zeit der Verpflichtung aus der Anleihe und
2. bis zu einem gewissen Grade gegen Concurrenz anderer gleichartiger Versicherungsgenossenschaften.

Dürften, sobald hohe Prämien zu zahlen sind, die Mitglieder austreten, so hätten die zurückbleibenden Mitglieder um so schwerer zu tragen und es wären dann bald keine Mitglieder mehr da, weil alle austreten würden und die Verzinsung und Tilgung der Anleihe wäre keine gesicherte.

Dürfen andere gleichartige Versicherungsgenossenschaften unbeschränkt Concurrenz machen, so treten neue Mitglieder nur in neue Versicherungsgenossenschaften, die noch kein grösseres Unglücksjahr erlebt haben und die früher organisirte Genossenschaft stirbt dann allmählich aus. Wird die neue Versicherungsgesellschaft ihrerseits von einem grossen Unglücksjahr betroffen, so verliert auch sie die Weiterentwicklungsfähigkeit und es gründen sich wieder immer neue,—eine grosse Verschwendung von volkswirthschaftlicher Arbeit und eine theuere Einrichtung des Versicherungswesens, der aber andererseits auch die Vortheile der Concurrenz gegenüber stehen.

Dieser Vortheile der Concurrenz wegen ist die Neugründung von gegenseitigen Versicherungsgenossenschaften zwar nicht ganz auszuschliessen, aber heilsam einzuschränken.—Beispiel einer solchen Einschränkung: Angenommen es seien Provinzial-Versicherungsgenossenschaften unter Mitwirkung der Ken bei ihrer Verwaltung und ein Rückversicherungsverband für das ganze Land organisirt, und die Genossen müssten eines grossen Unglücksjahres und gemachter Anleihen halber auf eine Reihe von Jahren hohe Prämien einfordern. Weiter angenommen, nun wolle sich, neben diesen provinziellen Genossenschaften, eine rein private gründen, so möge der

Staat bei der Genehmigung derselben z. B. fordern, dass die neue Genossenschaft Prämien derselben Höhe von ihren Versicherungsgenossen erhebe und dieselben so weit diese Beiträge augenblicklich unverwendet bleiben in ihren Reservefonds fliessen lasse. Auf solche Weise würde die Concurrenz fast nur auf ihre heilsamen Seiten beschränkt werden können und es brauchte der provinziellen Versicherungsgenossenschaft nicht einmal ein Monopol ertheilt zu werden.

§. 26.

Haben wir einmal das Mittel der Vertheilung des Schadens auf Zeit durch Reservefonds und Anleihe adoptirt, so werden wir unbedenklich auch diejenigen, in Krieg und Aufstand geschehenen Zerstörungen und diejenigen acuten elementaren Unglücksfälle, von denen wir dies bei dem alleinigen Mittel der directen Umlage für zweifelhaft erklärten, unter die versicherbaren Gefahren aufnehmen können.

Wenn solche Kriegs-und Aufstandszerstörung auch ungeheuere Ausdehnung annehmen kann, so ist doch kaum anzunehmen, dass sie jemals sich auf etwa den 10ten Theil der fünf Millionen Cho Japanischen Ackerlandes oder der sieben Millionen Japanischer Häuser erstrecken möchte. Die Chinesische Geschichte zeigt freilich noch in dem der neuesten Zeit angehörigen Beispiel der Taiping-Rebellion, dass dergleichen Ungeheuerlichkeiten wenigstens in China möglich sind, der lange Lauf der Japanischen Geschichte weist aber nichts ähnliches auf. Die grössere nationale Einheitlichkeit Japans scheint es vor einem

derartigen Bürgerkriege, seine insulare .Lage vor der Ueberschwemmung mit einem zahllosen Heere auswärtiger Feinde wirksam zu sichern. Selbst die ausgedehnten Häuserverluste in der Satsuma-Rebellion 1877 würden, wie ich in meiner Schrift "Die Collectiv-Versicherung der Gebäude in Japan" (1878) gezeigt habe, keinen Hinderungsgrund abgegeben haben gegen die Aufnahme der Kriegsgefahr unter die versicherbaren Gefahren.

Manche acute unglückliche Naturereignisse, z.B. Insectenschäden, erfordern auch, dass die Versicherungsgenossenschaft mit allen drei Mitteln der Vertheilung ausgerüstet sei.

Leider ist gerade der Reis, wie wir aus der Geschichte Japans wissen, der Zerstörung durch Insecten unterworfen und ist, wenn auch selten, über grosse Gebiete hin durch solche vernichtet worden. Im 18ten Jahre Kiōhō (1733) traten reiszerstörende Insecten im Westen auf, sie waren am verbreitetsten im Saikaido, Sanyodo und Sanindo. Die Zahl der in diesem Jahr verhungerten Menschen betrug 160,000. In Folge derselben Ursache traf eine minder schwere Hungersnoth wieder den Westen des Reiches im 6ten Jahre Horeki (1756).—In diesen Fällen würde die Vertheilung des Schadens auf Viele durch directe Umlage allein ohne Anwendung der Mittel des Reservefonds und der Anleihe nicht ausgereicht haben.

Den Insectenschäden stehen darin die Pflanzenkrankheiten nahe; Insectenschäden werden ja häufig auch sogar direct als Pflanzenkrankheit bezeichnet. Die Reb-

laus ist ein Thier und man spricht von der Reblauskrankheit des Weinstocks. Pflanzenkrankheiten kommen zuweilen in ungeheuerer Ausdehnung vor, wie das Beispiel Irlands zeigt, in welchem grosse Hungersnöthe durch die Kartoffelkrankheit verursacht wurden.

§. 27.

Hier ist nun darauf aufmerksam zu machen, dass der Grundsatz, die genossenschaftliche gegenseitige Versicherung sei um so vollkommner auf je mehr Theilnehmer sie sich erstreckt, noch eine besondere Anwendung gestattet bei der Entscheidung ob nur wenige oder viele oder alle Pflanzenarten in die Versicherung aufzunehmen sind.

Eine Pflanzenkrankheit mag sich über das ganzeReich ausbreiten, aber es wird nur die Krankheit e i n e r Pflanzenart sein; die anderen 99 Culturgewächse bleiben unbetroffen davon. Würde die Ernte nur einer oder weniger Culturpflanzen versichert und träfe dann eine Pflanzenkrankheit gerade eine dieser versicherten Pflanzen, so könnten die Beiträge, welche zur Schadloshaltung der Beschädigten zu erheben sind, leicht eine sehr beträchtliche Höhe erreichen. Erstreckt sich die Versicherung aber auf a l l e verschiedenen Fruchtarten, so liegt darin die Gewähr, dass die zu entschädigende von Pflanzenkrankheit zerstörte Fruchtmenge nur einen kleinen Theil der überhaupt versicherten Ernten aller Art ausmacht. Es sind dann also jedenfalls s e h r v i e l e Versicherte vorhanden, auf welche der Schaden vertheilend übergewälzt werden kann.

Aehnlich liegt es mit dem Insectenschaden: Ist die Reblaus nur dem Weinstock gefährlich, so der Coloradokäfer nur der Kartoffel, so manche Raupen nur einzelnen Kohlarten u. s. w. Auch hier liegt in der Versicherung aller Fruchtarten eine Gewähr, dass genug Besitzer versicherter unbeschädigter Erntemengen der anderen Fruchtarten vorhanden sind, um ohne Beschwerde die vertheilende Ueberwälzung auf sich zu nehmen.

§. 28.

Am Schluss des §. 19. machte ich darauf aufmerksam, dass die Ernte nicht bei allen angebauten Gewächsen zugleich schlecht oder zugleich gut zu sein pflegt; dass vielmehr dieselben klimatischen Umstände, welche einer Anzahl Fruchtarten nachtheilig sind, einer anderen Anzahl Fruchtarten vortheilhaft zu sein pflegen. Auch unter diesem Gesichtspunkt empfiehlt sich die Einbeziehung einer möglichst grossen Anzahl Fruchtarten in die Versicherung.

Schliesslich dürfte ein practischer Gesichtspunkt sogar dafür sprechen, alle angebauten Fruchtarten in die Versicherung einzubeziehen. In Folge der „wechselnden Fruchtfolge“ ist nämlich dasselbe Feld nicht immer mit derselben Pflanze bestellt. Sind nun nur einige Pflanzenarten in die Versicherung einbezogen, und andere nicht, so würde dasselbe Feld bald aus der Versicherung austreten, bald wieder eintreten. Es wären also für dasselbe Feld eine grosse Anzahl von Verwaltungshandlungen der Versicherungsgenossenschaft Jahr aus, Jahr ein erforderlich, welche aber alle fortfallen

können, wenn alle verschiedenen möglichen Fruchtarten in die Versicherung einbezogen werden. Dann genügt es, einmal das Feld in die Versicherung aufzunehmen und dann kann der Werth des Feldes (z. B. der Grundsteuerschätzungspreis) als Massstab für die Versicherungsbeiträge benutzt werden, während sonst der Werth der verschiedenen Ernten den Massstab abgeben müsste.

Die Versicherung aller Fruchtarten ist das Vollkommnere, Billigere und Einfachere.

Drittes Stück:

Von der Versicherung, resp. vom Schadenersatz auszuschliessende Schäden und Schadentheile.

Erster Unterabschnitt: Theilersatz als Vorsichtsmassregel gegen selbstverschuldete Schäden.

§. 29.

Es ist ohne Weiteres klar, dass man die drei technischen Mittel der Vertheilung (Umlage, Reserve und Anleihe) auch auf Schäden durch die chronisch einwirkenden unglücklichen Naturereignisse (Dürre, Nässe, unregelmässige Jahreszeiten, kalte Jahre, zu andauernde Bewölkung des Himmels) anwenden kann. (Vergl. §. 19.) Denken wir uns die Hälfte des Reiches von einer grossen Missernte betroffen und,—bei allgemeingewordener Versicherung—betrüge der Schaden der Versicherten fünfzig Millionen Yen, so könnte freilich den Versicherungsgenossen der andern Hälfte des Reiches nicht zugemuthet werden diese 50 Millionen Yen oder auch nur als ihren halben Antheil, 25 Millionen Yen, durch sofortige einmalige Umlage aufzubringen. Das technische Mittel der directen (einmaligen) Umlage würde eben hier nicht ausreichen. Man würde aber, wenn

man die Versicherung gegen die chronisch einwirkenden Elementarereignisse mit in die Versicherung einbezogen hätte, erstens schon Jahre lang für Aufhäufung eines grossen Reservefonds Sorge getragen haben. Dieser würde bei dem Eintritt eines so ausserordentlich grossen Unglücksjahres,—sagen wir einmal—, 10 Millionen betragen. Bleiben 40 Millionen zu decken. Werden nun zweitens diese durch Anleihe aufgebracht (—sagen wir einmal zu 6% und tilgbar in 25 Jahren—), so erforderte dies eine Annuität für Verzinsung und Tilgung von 3,129,069 Yen, welche nun 25 Jahre lang durch einen Zuschlag zu der alljährlichen Umlage aufzubringen wäre,—nichts Unmögliches.

Hiernach könnte man also, insoweit es nur die Geldaufbringung anlangt, die chronisch einwirkenden unglücklichen Naturereignisse unter die versicherbaren Gefahren der landwirthschaftlichen Versicherung aufnehmen.—Aber nicht alles was man thun kann ist desshalb auch empfehlenswerth und volkswirthschaftlich nützlich zu thun. Man „kann" der Familie eines lebensversicherten Selbstmörders die Versicherungssumme auszahlen, man kann dem Feuerversicherten, der sein Haus in Brand steckt, die Versicherungssumme zahlen, man kann dem Viehversicherten, der sein Vieh schlecht füttert, schlecht pflegt oder überanstrengt und umkommen lässt, den Schaden ersetzen, man kann den ernteversicherten Bauer, der zu wenig gedüngt hat, für den Minderertrag schadlos halten, aber—selbstverschuldete Verluste sind von der Ersatzleistung auszuschliessen.

Ein Hauptgrundsatz der Versicherung ist, dass sie den Versicherten nicht gegen die Folgen seiner eigenen schuldbaren Fahrlässigkeit oder seines eigenen üblen Willens versichert. Wer sein Haus ansteckt, wird bestraft, aber nicht entschädigt, die Familie des Selbstmörders erhält das von dem Letzteren versicherte Capital nicht. Viehversicherungsgesellschaften bestimmen: „Es ist jedem Gesellschaftsmitgliede eine ordnungsmässige sorgsame und vorsichtige Behandlung und Fütterung bei dem versicherten Viehe besonders zur Pflicht gemacht. Jedes Zuwiderhandeln gegen diese Verpflichtung berechtigt zur sofortigen Aufhebung der Versicherung mit Verlust der gezahlten Eintrittsgelder und Prämien, sowie aller Rechte und Ansprüche an die Gesellschaft und ihr Vermögen.“ (Die Viehversicherungsanstalt muss aber auch so organisirt sein, dass sie die Zuwiderhandlungen bis zu einem gewissen Grade erkennen kann und erfährt).

Wenden wir diesen Grundsatz auf die Ernteversicherung an, so würde hiernach in allen den Fällen, wo die Minderung des Ernteertrages durch Unfleiss u. s. w. von dem versicherten Landmann selbstverschuldet worden ist, keine „ Schadloshaltung“ Statt finden dürfen.— Damit allein ist nun natürlich noch nicht gesagt, dass keine Ernte-„Versicherung“ Statt finden dürfe, denn trotz Selbstmordes, Selbstbrandlegung, Selbstschädigung des Viehes gibt es Lebens-,Feuer-und Viehversicherung.

Wie aber feststellen, wenn eine Mindernernte aus chronisch einwirkenden unglücklichen Naturereignissen

von dem versicherten Landmann behauptet wird, ob der Bauer alle seine landwirthschaftlichen Obliegenheiten pünktlich und richtig und fleissig, erfüllt hat? und ob nicht die Mindérernte viel mehr seiner Nachlässigkeit zuzuschreiben ist? Ich wies schon oben darauf hin, dass eine wirksame Controlle bei der Mannigfaltigkeit der Thätigkeiten des Landmanns ganz unausführbar ist.

In ganz entschiedenen Missserntejahren freilich wäre erkennbar, dass die Ernteminderung z. B. von der allgemeinen Dürre oder Nässe oder Kälte u. s. w. herrühre. Bei minder entschiedenen klimatisch ungünstigen Jahren würde die Beurtheilung in wie weit der Bauer mögliche Thätigkeit seinerseits zur Verhütung einer schlechten Ernte unterlassen hat, grosse Schwierigkeiten bereiten, da sie sich eben nicht auf eine Kenntniss aus fortlaufender Controlle seiner Arbeit stützen könnte. Es ist sehr zu fürchten, dass die meisten Landleute Extraanstrengungen der Abwehr unterlassen würden, wenn sie hoffen dürften doch von einer Versicherungsanstalt schadlos gehalten zu werden. Wer würde die Kosten von Ableitungskanälen und Drainröhren in Europa tragen, wenn er in nassen Jahren doch sicher wäre ohne dieselben keine Einbusse zu erleiden?

Angenommen die Versicherungsanstalt übernimmt auch die Versicherung der Ernteminderertäge aus chronisch einwirkendem unglücklichem klimatischem Verlaufe, so wird sie es meistens nicht mit den extremen Fällen der Schädigung des ganzen Landes, ganzer Provinzen, nicht immer mit völligen Missernten, sondern meist nur mit „schlechten Ernten“, Ernteerträ-

gen, die unter dem allgemeinen Durchschnitt bleiben, zu thun haben. Bei diesen minder stark ausgesprochenen Fällen wäre aber wie gesagt minder klar, dass die Natur allein die Schuld trägt. Weigerte sich nun in solchen zweifelhaften Fällen,—und sie würden in den meisten Jahren die überaus grosse Mehrzahl aller Fälle ausmachen, in denen von den Versicherten Ansprüche auf Entschädigung erhoben werden—, die Versicherungsanstalt die Entschädigung zu zahlen, so würde die Versicherungsanstalt sich unausbleiblicherweise oft irren; oft würde ihre Weigerung dem betroffenen Bauer selbst ungerecht erscheinen und die Anstalt würde dann schnell das Vertrauen der ländlichen Bevölkerung verlieren, sie würde dann nicht als ein Glück und ein Segen für die Landwirthschaft, sondern im Gegentheil mit Abneigung betrachtet werden. Verfolgte die Versicherungsanstalt aber die entgegengesetzte Politik in diesen vielen zweifelhaften Fällen doch den Schaden auszuzahlen, so würde sie, wie wir schon oben auseinandersetzten, den Fleiss und die Vorsicht der Bauern im Allgemeinen schwächen. Der Bauer würde denken, warum solle er sich so quälen und anstrengen, habe er einen Minderertrag in der Ernte, so müsse die Versicherungsanstalt ihn ja doch schadlos halten. Das würde in Tausenden und abermals Tausenden von Fällen zu einer schlechten nachlässigeren Bestellung der Felder führen und die Existenz solcher Versicherung würde volkswirthschaftlich tief schädigend wirken.

Nun gibt es aber noch ein besonderes Mittel, die Controlle der Versicherungsanstalt zu ersetzen und den ernteversicherten Landmann trotz Aussicht auf Entschä-

digung dennoch zu voller Thätigkeit und Achtsamkeit anzuspornen. Dieses technische Mittel ist die Unterversicherung oder der Theilersatz.

Die Unterversicherung ist eine derartige Versicherung, dass der versicherte Gegenstand nicht zu seinem vollem Werthe versichert ist. Ihre natürliche Folge ist Theilersatz in dem bestimmten Verhältniss, in dem die Unterversicherungssumme zur vollen Werthsumme steht. Theilersatz kann aber ohne Unterversicherung auch bei Versicherung des vollen Werthes Statt haben, wenn für bestimmte Fälle zwar Vollersatz, für bestimmte andere Fälle aber nur Theilersatz in den Versicherungsbedingungen zugesagt ist.

Im weiteren Verlauf der Untersuchung werden wir übrigens sehen, dass, wenn auch die Unterversicherung (der Theilersatz) eine genügende Selbstcontrolle herbeiführt, doch noch andere, noch wichtigere Gründe gegen die Einbeziehung der gewöhnlichen Minderernteerträge in die Versicherung sprechen.

§. 30.

Die Unterversicherung oder der Theilersatz spielt bei allen Versicherungsarten eine grosse Rolle. Der Lebensversicherte schätzt sein Leben höher, als die 1000 oder 10000 oder 20000 Yen, zu denen er es zu Gunsten seiner Familie versichert haben mag. — Die Privat-Feuerversicherungsgesellschaften, die dieses Princip in Ländern ohne polizeiliche Ueberwachung des Versicherungswesens meist ausser Acht lassen, haben in Folge dessen zu Zeiten commercieller oder industrieller,

oder landwirthschaftlicher Krisen grosse Verluste durch Speculationsbrandstiftung zu beklagen. „So kam 1862-66 bei der Stockung der Geschäfte in den Nordamerikanischen Staaten die Epidemie der Speculations-Brandstiftungen auf. V o r dem Kriege betrugen die Verluste durch Feuerschaden ca 22 Millionen Dollars jährlich, 1865 aber 60 Millionen und 1866 gar 100 Millionen. In diesem Zeitraum 1862-66 fanden in New-York im Ganzen 1837 Brände Statt, worunter 678 erwiesene Brandstiftungen, d. i. mehr als ein Drittel aller Brände.“ (Siehe Schmidt. Das Ganze des Versicherungswesens. 1871, pag. 80.) Die öffentlichen Brandversicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit beobachten dieses Princip der Unterversicherung fast durchgängig, indem sie das Gebäude bei der Aufnahme niedrig einschätzen. Schon in meiner Schrift „Die Collectiv-Versicherung der Gebäude in Japan“ (1878) schlug ich daher für die Gebäude „Unterversicherung“ vor, (siehe Abschnitt 10derselben).—Auch die Viehversicherungs-A c t i e n gesellschaften sind im Punkte der Höhe der Versicherungssumme unvorsichtiger als die Viehversicherungs-G e g e n s e i t i g k e i t s-Gesellschaften; sie kümmern sich weniger um ihre Höhe*). Die Badischen Orts-Viehversicherungs-Vereine auf Gegenseitigkeit z. B. lassen dagegen den Viehversicherten immer ein Fünftel des Schadens selbst tragen, um sich so seine Sorgsamkeit in Pflege und Fütterung

---

*) Viele Actiengesellschaften der Vieh-, resp. Feuerversicherungsbranche d r o h e n in ihren Versicherungsbedingungen an, dass, wenn „U e b e r-versicherung“ Statt gefunden habe, alle Ansprüche des Versicherten gegen die Gesellschaft verwirkt seien.

des Viehes zu sichern, haben also Theilersatz.—Durch den Schaden, welchen der Landmann in allen Fällen erst einmal selber zu tragen hat und für welchen er unter keinen Umständen auf einen Ersatz aus der Versicherungskasse hoffen kann, wird verhütet, dass er in Hoffnung auf die Versicherung durch Nachlässigkeit und Faulheit sich selber und die Japanische Volkswirthschaft überhaupt durch selbstverschuldete Minderproduction schädige; und dies würde auch verhindert werden, selbst wenn die Versicherung gegen Minderung der Ernte aus klimatischen chronischen Ursachen in die Ernteversicherung einbezogen würde.

§. 31.

Unterversicherung oder Theilersatz kann auf sehr verschiedene Weise eingerichtet sein:

a. Der Versicherte trägt von jedem Schaden eine bestimmte Quote, (z. B. ein Fünftel wie bei den Badischen Orts-Viehversicherungsvereinen, und vier Fünftel seines Schadens werden ihm erstattet);

oder

b. der Versicherte trägt einen mässigen Schaden ganz, einen darüber überschiessenden Schaden bis zu einer bestimmten Grenze halb und wird erst für den Rest ganz entschädigt. (Beispiel: Der Minderertrag bei 90 bis 100% der Durchschnittsernte bleibt ihm unersetzt, der Minderertrag zwischen 80 und 90% wird ihm halb ersetzt, und der Minderertrag unter 80% der Durchschnittsernte wird ihm ganz ersetzt);

oder

c. der Versicherte trägt einen ziemlich bedeutenden Schaden ganz, das darüber Ueberschiessende aber wird ihm ersetzt. (Beispiel: Die Durchschnittsernte als Massstab wieder gleich 100 gesetzt. Die ersten 20% Schaden bleiben dem Versicherten stets ganz unersetzt, weiterer Schaden wird ganz entschädigt. Die Ernte betrage z. B. 45% der Durchschnittsernte. Verlust 55%. Ihm bleiben unersetzt 20%, ihm werden also ersetzt 35%.)

Und so weiter.

Wie die Theilversicherung des Minderernteertrages am Besten zu gestalten wäre, braucht hier noch nicht weiter besprochen zu werden.

Hier nur die Bemerkung, dass es zulässig erscheint, je nach der Gefahr, durch welche der Schaden herbeigeführt wird, die Theilversicherung in verschiedener Abstufung oder auch gar nicht eintreten zu lassen.

BEISPIELE.

Gebäudeversicherung:

a. Gegen Erdbeben kann sich der Hausbesitzer gar nicht schützen, — Vollversicherung.

b. Taifun kann durch Fahrlässigkeit des Hausbesitzers (Offenlassen von Thüren und Fenstern) dem Hause viel gefährlicher werden, —Theilersatz.

c. Gegen Brand kann der Hausbesitzer durch Bauart, Schutzmassregeln und Kampf gegen

das Element viel thun. Brand kann durch den Hausbesitzer selbst hervorgerufen werden. —Für den Hausbesitzer ungünstigerer Grad des Theilersatzes als bei b.

d. Krieg. Benutzung der Kriegsverwirrungen durch den Hausbesitzer möglich um sein Haus in Brand zu stecken,—Theilersatz wie bei c.

Und so weiter.

Viehversicherung:

a. Viehseuchen:

α. einige Viehseuchen,—Vollversicherung;

β. andere,—nur Theilersatz.

Bemerkung: Hier darf ich wohl daran erinnern, dass bei manchen Seuchen in Preussen Vollentschädigung,—aus der Staatskasse, nicht durch Versicherung—, bei Rotz Ersatz von $\frac{3}{4}$, bei Lungenseuche von $\frac{4}{5}$ des gemeinen Werthes (durch Umlage auf die Viehbesitzer) nach dem Viehseuchengesetz Statt findet.

Ernteversicherung:

I. Gegen acute Gefahren.

II. Gegen chronische Gefahren.

I. Gegen acute Gefahren:

a. Insectenschäden, Pflanzenkrankheiten:

α. unvermeidliche, ansteckende,—Vollversicherung.

β. bekämpfbare,—Theilersatz verschiedenen Grades, je nach dem Insect oder der Krankheitsart.

b. Erdbeben, Lava, Aschenregen,

Bergsturz, Taifun, Wolkenbruch, Hagel, Meeresfluthen,— keine Mitschuld, kein Widerstand, keine Vorsicht, wenig Voraussicht möglich,—Vollversicherung.

c. Fröste,— nur wenig Schutz durch Umhüllen und Zudecken möglich,—Theilersatz.

d. Flussüberschwemmung,—individuelle Mitschuld möglich durch Verfallenlassen der Dämme, Mitschuld als Mitglied einer in der Deicherhaltung und Flussregulirung nachlässigen Gemeinschaft (Choson,—Gun,—Ken.), —Theilersatz wie bei c.

Und so weiter.

II. Gegen chronische Gefahren:

A. Als Ursache: gewöhnliche, sogenannte schlechte Jahre.

Bemerkung: In einem folgenden Abschnitt (vergl. die §. §. 33—35 werden wir Gründe entwickeln, warum Minderernte-Erträge in nur schlechten Jahren nicht in die Versicherung einzubeziehen sind. Wir verzichten daher hier auf die Angabe von Beispielen für den Theilersatz.

B. Als Ursache: grosse Missernte-Jahre.

Bemerkung: In vollständigen grossen Missernteiahren einer bestimmten Frucht wird, falls die Landleute gar keine Ernte einbringen, jeder Unterschied zwischen dem fleissigen und dem faulen, dem nachlässigen und dem sorgsamen, dem säumigen und dem rechtzeitig bestellenden Landmann verschwinden, sie haben eben alle die ganze Ernte verloren; falls aber noch ein Theil der Ernte eingebracht wird, — sagen wir beispielsweise die halbe Durchschnittsernte,— so wird sich der Einfluss von Unterschieden in der Bestellung, Düngung etc. doch wieder zeigen. Es bleibt daher rathsam

auch für die grossen Missernten das Princip des Theilersatzes aufrecht zu erhalten. Dieses ist um so nöthiger, weil sonst, wenn bei völligen Missernten völlige Entschädigung einträte, gewissenlose Landleute einen Vortheil darin finden könnten, sobald bloss eine schlechte Ernte in Aussicht steht, durch active Massregeln oder Unterlassungen ihrerseits es lieber zu einer völligen Missernte hommen zu lassen.

a. Dauernde Kälte, zu viel Bewölkung, unregelmässige Jahreszeiten,—Kampf und Vorsicht dagegen nicht möglich,—nahezu Vollversicherung.

b. Nässe— voraussehender Schutz vieler Grundstücke durch Wasserableitungsgräben (Drainröhren) möglich,— Theilersatz.

c. Dürre,— Schöpfrad, Wassertragen, Zudecken der Pflanzenwurzeln mit Stroh und Matten können viel leisten,— ungünstigerer Theilersatz als bei b.

U. s. w.

§. 32.

Die Verwaltung wird durch die statutenmässige Einführung verschiedener Grade des Theilersatzes nicht wesentlich schwieriger, da die verschiedenen Fälle sich in der Meldung, Berichterstattung und Controlle hinsichtlich der Ursache des betreffenden Schadens stets leicht und klar werden auseinander halten lassen. Des Weiteren ist dann aber nur eine einfache rechnerische Thätigkeit auf dem Versicherungsbüreau erfordert.

Zweiter Unterabschnitt:

Nur scheinbare Schäden, eine Eigenthümlichkeit zu weit ausgedehnter Ernteversicherung

oder

Ueber den Einfluss der Productenpreise auf die Versicherungsfrage.

§. 33.

Im Eingang unserer Arbeit zählten wir verschiedene Umstände auf, von denen die Lage des Landmanns abhängt und welche auf die Versicherung von Einfluss sind. Wir erwähnten da:

I. die Productenpreise,

II. Selbstverbrauch und Steuerpflichten des Landmanns.

Wir machten nun ferner im Verlauf der Arbeit eine Unterscheidung zwischen

A. nur schlechten Erntejahren, und

B. grossen Misserntejahren.

Der Einfluss von den Productenpreisen (I) auf die Versicherungsfrage äussert sich nun namentlich hinsichtlich der nur schlechten Erntejahre (A.) und der Einfluss von Selbstverbrauch und Steuerpflichten (II) auf die Versicherungsfrage namentlich hinsichtlich der grossen Misserntejahre (B.)

In dem gegenwärtigen Unterabschnitt unserer Arbeit wollen wir nun die Lage des Landmanns in sogenannten schlechten Jahren und den Einfluss der Productenpreise (I und A.) besprechen, im folgenden behandeln wir dann die Einschränkungen, mit welchen die Missernteversicherung in die Ernteversicherung einbezogen werden kann, unter Berücksichtigung des Einflusses von Selbstverbrauch und Steuerpflichten auf die Lage des Landmanns gerade in grossen Missernteiahren (II und B).

§. 34.

Für den Landmann ist das Jahr, in welchem er weniger als die Durchschnittsernte einbringt, nicht immer ein „ schlechtes Jahr"; er leidet oft in Jahren reicher Ernten mehr als in den Jahren schlechter. Nachdem Japan das System der Geldwirtschaft ganz und gar bei sich eingebürgert hat, ist das für den Landmann Ausschlaggebende nicht mehr die Erntemenge allein, sondern als zweiter massgebender Factor tritt hinzu, zu welchem Preise er denjenigen Theil seiner Ernte, den er auf den Markt bringt, verkauft. In Folge der Preisgestaltung k a n n er in g u t e n Erntejahren leicht weniger Geld einnehmen, als in schlechten. Ein schematisches Beispiel möge unsere Meinung klar machen: Irgend ein Gutsbesitzer, der in Durchschnitts-Erntejahren nach Zurückbehalt der Saatmenge für das kommende Jahr und der für sein Hauswesen erforderlichen Nahrungsmenge Reis, 100 Koku Reis auf den Markt bringen und 5 Yen pro Koku dafür lösen kann,

mag in guten Erntejahren 110 oder 120 Koku, in schlechten Erntejahren nur 90 oder 80 Koku zum Verkauf stellen können. In Folge dessen, dass alle seine Nachbarn in dem guten Erntejahr auch mehr Reis als sonst auf den Markt bringen, sinkt der Preis, umgekehrt aber steigt er natürlich in dem schlechten. Z. B. ist folgende Preisgestaltung in den verschiedenen Jahren eine mögliche:

Jahr	1.	Er	verkauft	120	Koku	à	3	Yen	und nimmt	360	Yen ein
„	2.	„	„	110	„	„	4	„	„ „	440	„ „
„	3.	„	„	100	„	„	5	„	„ „	500	„ „
„	4.	„	„	90	„	„	6	„	„ „	540	„ „
„	5.	„	„	80	„	„	7	„	„ „	560	„ „

Wir sehen, in diesem Fall verlor der Landmann um so mehr je besser und gewann um so mehr je schlechter das Erntejahr war.

Wäre es nicht thöricht ihm in schlechten Erntejahren, wenn er in Folge der Preisgestaltung, durch dieselben sogar gewonnen hätte, aus der Versicherungskasse eine „Entschädigung“ für die minder grosse Ernte-Menge, die er erzielte, zu zahlen? Offenbar wäre eine Ernteversicherung, die nur den Ernte-Mengen-Ertrag und nicht auch den Productenpreis zugleich in Betracht zöge, eine Thorheit. In Folge der Preisgestaltung kann der Landmann in manchen sogenannten „guten“ Erntejahren mehr der Stütze bedürfen, als in schlechten. In „guten“ Jahren sind die Hauptgewinner die Städter und die Gewerbtreibenden, „in schlechten“ sie die Hauptverlierer, sie als Käufer der Waare des Landmanns. Übrigens kann

dem Landmann in schlechten Erntejahren der Schaden ganz oder zum Theil bleiben, wenn es dem Handel gelingt aus dem Ausland genügende Quantitäten noch billig genug zur Stelle zu bringen.

Mehr als einer Ernte-Mengenertrags-Versicherung bedürfte der Landmann einer Ernte-Geldertrags-Versicherung. Aber wenn wir die thatsächlichen landwirthschaftlichen Verhältnisse in Beziehung auf eine derartige Versicherungsform untersuchen, so werden wir doch finden, dass die letztere Versicherungsform keine empfehlenswerthe ist.

§. 35.

Welches würden die Erfordernisse einer Erntegeldertrags-Versicherung sein?

Der Geldertrag, welchen der Landmann aus dem verkäuflichen Theil seiner Ernte zieht, hängt, worauf ich vor allen Dingen aufmerksam machen muss, zum sehr grossen Theil von seiner Klugheit, von seiner richtigen Beurtheilung der Verhältnisse, von seiner Speculation ab. Ein Landmann mag nun richtig erkannt haben, dass augenblicklich der Markt mit demselben Product, welches er anzubieten hat, überfüllt ist, zu wenig Käufer im Verhältniss zu der Zahl der Verkäufer augenblicklich da sind, und dass es für ihn vortheilhafter sein werde, noch einige Monate mit dem Verkauf seiner Waare zu warten. Was nützt ihm aber diese richtige Einsicht, wenn Zahlungen, die er zu machen hat, wie z. B. Ratenzahlungen seiner Grund-

steuer ihn, bei Nichtbesitz anderer Baarmittel, zwingen, einen Theil seiner Ernte dennoch auf den schon überfüllten Markt zu bringen? Der Geldpreis, den ein Landmann für seine Producte erhält hängt, demnach in gewissem Grade auch von seiner financiellen Widerstandskraft überhaupt ab, davon ab, ob er bis zum Eintreten des günstigen Augenblicks mit dem Verkauf warten kann, oder ob er wider seinen Willen und wider seine bessere Einsicht verkaufen muss. Nehmen wir einmal behufs unserer Discussion an, es bestünde in der That eine Erntengeldertrags - Versicherungs - Anstalt, so dürfte diese augenscheinlich nicht Rücksicht nehmen darauf, wieviel der einzelne Gutsbesitzer in der That bei seinem Verkauf oder seinen Verkäufen Erlös eingenommen hat; denn ein dummer Bauer wird offenbar dieselbe Erntemenge für weniger Geld verkaufen, wie ein kluger, und einem wohlhabenden Bauern wird es in der Regel gelingen mehr Geld herauszuschlagen, als einem armen und bedrängten; den Schaden seiner Dummheit muss aber offenbar der Bauer selbst, und nicht für ihn die anderen Versicherungsgenossen tragen. Die Erntegeldertragsversicherungs-Anstalt könnte also nicht auf die individuellen Verkaufspreise Rücksicht nehmen, sondern müsste die Jahres-Durchschnitts-Marktpreise desjenigen Marktortes, zu welchem sie das Gut des Bauern als gehörig erklärt hat, in Betracht ziehen. Zu den Erfordernissen dieser Art der Versicherung würde also 1. eine zuverlässige Marktpreis-Statistik und 2. die richtige Zuweisung jedes Bauerngutes zu dem passenden Marktorte gehören.

Für viele Bauerngüter aber werden in verschiedenen Theilen des Jahres, je nach der wechselnden Zugänglichkeit der verschiedenen Marktörter, verschiedene Marktörter massgebend sein. Schnee, Wasserstand und Fahrbarkeit der Flüsse, von Regen aufgeweichte Wege sind von Einfluss darauf. Auch haben die verschiedenen landwirthschaftlichen Producte desselben Bauern zuweilen verschiedene Marktangehörigkeit; der Markt für Reis ist nicht stets auch der für Hanf oder Indigo, Gampi oder Mikan u. s. w. Die Zahl der Früchte, welche derselbe Bauer im Lauf der Jahre anbaut, ist in Folge der wechselnden Fruchtfolge häufig eine sehr grosse; die Berücksichtigung der Marktangehörigkeit eines Bauerngutes bei seiner Aufnahme in die „Erntegeldertrags - Versicherungs-Anstalt" wäre daher keine so ganz einfache Sache.

Ebenso wenig wie der individuell von dem einzelnen Bauer erzielte Verkaufspreis geeignet ist von der genannten Versicherungsanstalt bei Feststellung ihrer Entschädigungspflicht anerkannt zu werden, dürfte die Anstalt die Menge der Producte, welche der versicherte Bauer in Wirklichkeit auf den Markt gebracht hat, zur Grundlage ihrer Berechnung machen. Denn einerseits kann der Bauer noch unverkaufte Reste aus dem früheren Erntejahr gehabt, oder andererseits aus dem eben abgelaufenen Erntejahr Erntemengen zum späteren Verkauf zurückbehalten haben. Die wirklich zum Verkauf gebrachte Menge eines Productes gibt auch dann ein falsches Bild von der wirklichen Lage des Landmanns, aus dem betreffenden Erntejahr, wenn derselbe

bei theueren Reispreisen z. B. den eigenen Reisverbrauch einschränkt und an Stelle desselben einen grösseren an Hirse treten lässt, um mehr Reis auf den Markt bringen zu können.

Bestünde die Erntegeldertrags-Versicherungsanstalt, so würde sie bei Beurtheilung jedes Entschädigungsanspruches eine ziemlich complicirte Rechnung aufzustellen haben; sie würde etwa sagen, „dieses Gut soll in Durchschnittsjahren solche Ern- temengen bringen, davon geht durchschnittsmässig die und die Menge ab für Saat und Selbstverbrauch, durchschnittsmässig bleibt demnach die und die Menge, welche in den Durchschnittsjahren zu dem und dem Preise verkäuflich ist. Jetzt behauptet dieser Bauer ein ungünstiges Geldertragsjahr gehabt zu haben. Seine Erntemenge hat in der That nur so und so viel betragen; wenn wir dieselbe Quantität für Saat und Selbstverbrauch, wie im Durchschnittsjahr, abziehen, so hat er in der That nur die und die geringere Quantität zum Verkauf frei behalten. Das betreffende Product hat aber in dem zugehörigen Marktort, in dem Jahr nach dieser Ernte, einen durchschnittlichen Preis gehabt, zu welchem die kleinere Verkaufsquantität rechnungsmässig nur so und so viel ergeben hat; die Differenz mit dem Erlös des Durchschnittsjahres ist der Schaden, den wir anerkennen.“

Man sieht, dass diese Anstalt in die eben erwähnte Schadenrechnung die Grösse der wirklichen Ernte des Bauern einzustellen hätte. Wann kann diese mit Sicherheit, so dass Betrug ausgeschlossen wird, fest-

gestellt werden? Doch nur kurz vor Einbringung der Ernte. Zu diesem Zeitpunkt ist der durchschnittliche Verkaufspreis, welchen eben diese Ernte in den nächsten 12 Monaten erlangen wird, natürlich noch nicht bekannt. Es kann dem Bauern also auch noch nicht bekannt sein, ob das Jahr ein schlechtes Geldertragsjahr für ihn sein wird. Hat er eine Minder-Ernte - Menge, so kann ein höherer Verkaufspreis, wie wir oben sahen, ihm doch einen Gewinn in den Schoos werfen, hat er eine reichlichere Erntemenge, so kann der Preislauf ihm möglicherweise sogar Schaden bringen; bei dem völligen Dunkel, in welches dieser massgebende Zukunftspreis seiner Producte gehüllt ist, wird der Bauer um gesichert zu sein, immer auf eine Abschätzung seiner Erntemenge antragen müssen, damit wenn er einen Geldertrags-Schaden erlitte, die Rechnung der Versicherungsanstalt überhaupt angestellt werden könne. Nun hat der Bauer aber nicht nur Eine Ernte im Jahr, sondern bei seinen vielen verschiedenen angebauten Fruchtarten eine ganze Reihe von Ernten.

Zu den Erfordernissen der „Ernte-Geldertrags-Versicherung" würde also auch eine fortlaufende zuverlässige Feststellung der thatsächlichen Ernten jedes versicherten Bauern gehören. Es ist klar, dass eine solche nicht ohne die erheblichsten Verwaltungskosten zu bewerkstelligen wäre. Da der Bauer aber bei jeder solchen Feststellung seiner Ernte durch die Versicherungsorgane doch auch selbst mitwirken müsste, so würde ihm solche Versicherung auch ungemein viel Zeit kosten und ihn dadurch in seinem landwirthschaft-

lichen Betriebe stören.

Dies sind einige der *practischen* Schwierigkeiten, die einer „Ernte-Geldertrags-Versicherung“ entgegen stehen. Ein weiterer Nachtheil dieser Art der Versicherung würde darin liegen, dass der Bauer immer erst nach Ablauf der 12 Monate, welche nothwendig sind, um den Durchschnittsmarktpreis kennen zu lernen, seinen Entschädigungsanspruch erheben und immer da erst über denselben geurtheilt werden könnte.

Nach dieser Auseinandersetzung, glaube ich, wird Jeder mit mir einig sein, dass die „Ernte-*Geld*-ertrags-Versicherung“ im Allgemeinen keine empfehlenswerthe Form der Versicherung ist.

Wir verwarfen ferner oben ebenfalls die Ernte-*Mengen*-Versicherung für *gewöhnliche* nur „schlechte“ Jahre, weil in den meisten solchen Jahren der Landmann durch höhere Preise mehr als entschädigt werden wird und es thöricht sein würde ihm zu einem Geldgewinne noch obenein eine Geldentschädigung zu geben. Es bleibt uns nun immer noch zu untersuchen, ob nicht irgend eine Form der Versicherung gegen *ausserordentliche* grosse Missernten aus den chronisch einwirkenden Naturursachen (Dürre, Nässe, Kälte, unregelmässige Jahreszeiten, zu viel Bewölkung des Himmels) mit Vortheil für die Volkswirthschaft sollte Statt haben können.

Dritter Unterabschnitt:

Einschränkungen, mit welchen die „Missernte"-Versicherung in die Ernte-Versicherung einbezogen werden kann

oder

Einfluss der Productenpreise, des Selbstverbrauchs und der Steuerpflichten auf die Lage des Landmanns in grossen Misserntejahren

§. 36.

Bei grossen Missernten werden drei verschiedene Grade unterschieden werden müssen:

Höchster Grad: Der Bauer hat nicht genug Ernte um die Saatfrucht für das kommende Jahr und die Selbstverbrauchsmenge zurückzubehalten; er muss selber Saatfrucht etc. einkaufen.

Mittlerer Grad: Er hat zwar genug zur Saat und zum Selbstverbrauch, aber keine weitere freie Verkaufsquantität zur Bestreitung der Grundsteuer, der Provinzialsteuern etc.

Niederer Grad: Er kann Saat, Selbstverbrauch und Steuern aus der Ernte decken, sie ist aber minder gross als in den Durchschnittsjahren.

§. 37.

Bei dem niederen Grad kommt es immer

noch darauf an wie viel Frucht der Bauer über die Dekkung seiner Saat, seines Selbstverbrauchs und seiner Steuern hinaus noch auf den Markt bringen kann. Bei dem niedern Grad liegt noch die Möglichkeit vor, dass er in Folge der höheren Productenpreise nur in geringem Grade leide, oder sogar noch Gewinn mache.—Diese Möglichkeit liegt bei dem mittleren und dem höchsten Grad gar nicht mehr vor. Ich werde daher nur untersuchen ob und wie eine Ernteversicherung für den mittleren und höchsten Grad eingerichtet werden kann.

§. 38.

Bei dem mittleren und höchsten Grad verschlimmert sich die Lage des Landmanns durch die grosse Grundsteuerpflicht. Um den Landmann gegen solche Noth aus der Grundsteuer gewissermassen obligatorisch zu versichern, empfahl ich im Jahre 1879 in einer, zwar damals nicht veröffentlichten, jedoch für das Finanzministerium übersetzten Privatarbeit über „Die Ermässigung der Grundsteuer und die Einführung des Sakemonopols" *), in welcher ich die üble Lage des Landmanns in Folge der grossen Geld-Grundsteuerpflicht voraussagte und die der Japanischen Landwirthschaft mehr und mehr drohende Bewucherung vorausverkündete, Grundsteuer-Deckungsfonds in jedem Gun (Kori), Ken und einen centralen für das ganze Reich. Ich hatte die Ehre im

*) Vergl. Anhang III.

Auftrag des Finanzministers einen Gesetzentwurf über dieselben auszuarbeiten und vorzulegen und wurde derselbe die Grundlage für die heut zu Tage in allen Ken und dem Staate obligatorisch bestehenden Missernten-Deckungsfonds. *) Da jährlich 1,200,000 Yen von Seiten des Staates und 900,000 Yen, von Seiten der Landbevölkerung der Kens, also jährlich 2,100,000 Yen, in dieselben fliessen und der Staatszuschuss für eine Reihe von 20 Jahren zugesagt ist, in dieser Zeit also 42,000,000 Yen baar in dieselben fliessen, so besitzt Japan in denselben schon eine Sicherungsanstalt gegen die Noth aus der Grundsteuer in schlechten Erntejahren.

Sollte in einem Unglücksjahre einmal dieser Fonds erschöpft werden, so ist mit Sicherheit anzunehmen, dass die Regierung die uralte Japanische Gepflogenheit in Nothjahren die Grundsteuer zu erlassen, wieder in Kraft setzen werde, wie es einst bald für das ganze Land, bald für eine Anzahl Provinzen desselben geschah; z. B. unter

Gensho-Tenno	im	6ten	Jahre	Yoro	(722	n.	Chr.)
Junjin-Tenno	,,	7ten	,,	Hōji	(763.	,,	,,)
Shōtoku-Tenno	,,	2ten	,,	Jingo	(766	,,	,,)
Kuwammu-Tenno	,,	9ten	,,	Yenriaku	(790	,,	,,)
und	,,	18ten	,,	Yenriaku	(799	,,	,,)
Hiyo-Tenno	,,	1ten	,,	Daido	(806	,,	,,)
und	,,	3ten	,,	,,	(808	,,	,,)
Ninmio-Tenno	,,	2-7	,,	Yowa	(835-840,,		,,)
Montoku-Tenno	,,	1ten	,,	Nin-ju	(851	,,	,,)

Bei einem Grundsteuererlass sind es freilich auch die nichtländlichen Steuerzahler, welche zur Deckung des Ausfalles mit herangezogen werden. Dies kann

*) Vergl. Anhang IV.

aber hier in Japan wenigstens kein Einwand sein, wo von 70 Millionen Staats-Einnahmen überhaupt die Grundsteuer allein gegen 43 Millionen aufbringt, die Grundsteuer anerkannter Massen im Verhältniss zu den anderen Steuerarten viel zu hoch ist und bereits aus dem Jahre 1873 ein Versprechen der Regierung vorliegt, dieselbe auf 1% des Schätzungswerthes des landwirthschaftlichen Grund und Bodens zu erniedrigen.

Die Verschärfung der Noth der Landwirthschaft ist eben wie überhaupt durch eine finanzielle allgemeine Steuerreform, mit Ermässigung der Grundsteuer, so im Besonderen in dem angenommenen Fall eingetretener Unzulänglichkeit der Missernten-Deckungsfonds durch theilweisen oder völligen Erlass der Grundsteuer zu heben. Die Einführung einer weiteren besonderen Versicherungsart in Hinsicht auf die. Noth aus der Grundsteuer wäre also irrational.

§. 39.

Wäre die Grundsteuer aber auch reformirt, so würde in grossen Misserntejahren, bei dem „höchsten Grade" derselben doch noch diejenige Noth des Bauern bleiben, welche ihm der Einkauf des Saatgetreides und die Beschaffung der zum Leben nöthigen Nahrungsmittel verursacht.

Für die letzteren ernsten Jahre aus Dürre, Nässe, unregelmässigen Jahreszeiten, Kälte, könnte und sollte er auch eine Stütze an der „Missernten-Versicherung" finden, wie er sie gegen Ernteverluste aus den acuten Elementarunglücken an einer „Ernte-, Vieh-und Gebäude-

Versicherung“ finden mag. Wenn wir uns die Entschädigungspflicht der „Missernten-Versicherung“ so begrenzt denken, dass sie nur eintritt

1. bei klar liegender klimatischer Ungunst als einziger Ursache der Missernte, ohne Mitverschuldung des betreffenden Bauern, also bei Allgemeinheit der Missernte in dem betreffenden Gun oder Ken;
2. nur eintritt, wenn die Missernte des einzelnen Bauern eine totale oder höchst erhebliche ist, z. B. seine Ernte bei Reis weniger als 70% der Durchschnittsernte, bei anderen Früchten weniger als 60%, oder 50 %, oder 40% etc. beträgt;
3. die Entschädigung sich nicht auf die ganze Mindereernte bezieht, also die Missernten-Versicherung nur Theilersatz leistet, mit Belassung eines Theiles des Schadens zu Lasten des Bauern;
4. die Entschädigung nicht nach dem Marktpreis des Missernteјahres gewährt wird, sondern nach Maasgabe eines, beim Eintritt des betreffenden Landmanns in die Versicherung schon bestimmten Durchschnitts-Marktpreises.

Wenn wir uns die „Missernten-Versicherung“ so begrenzt denken, so erscheint sie mir möglich, ohne erhebliche Verwaltungskosten durchführbar, von grossem Werth für den Landmann und ohne Schaden für die Volkswirthschaft. Ich stimme daher dafür, eine so oder ähnlich begrenzte „Missernte“-Versicherung in die „Ernte“-Versicherung einzubeziehen.

Abschnitt C: Die Beziehungen der unglücklichen Natureignisse und der landwirthschaftlichen Versicherung zu den Schulden des Landmanns und dem Geldumlauf.

Erstes Stück: Von den Schulden des Landmanns.

§. 40.

Die Schulden des Landmanns stehen in sechsfacher Beziehung zu den ihn betreffenden Unglücksfällen und Nothjahren und zur Versicherung.

So lange keine Versicherung besteht,

sind 1. alle Schulden höher zu verzinsen, da das Risiko der Darleihung durch die Möglichkeit ruinirender landwirthschaftlicher Unfälle gesteigert wird;

sind 2. die Schulden nur kurzfristig, da der Gläubiger die Lage seines Schuldners nicht auf lange Jahre übersehen kann;

wird 3. der dem Landmann gewährte Kredit selten von im öffentlichen Interesse verwalteten Banken, vielmehr fast durchgängig von Privaten, Freunden, Verwandten, Nachbarn des Schuldners, von Capitalisten und sogenannten Leihgesellschaften in den benachbarten Städten ausgehen. In Folge hiervon wird bei dem Darlehen Rückzah-

lung in Einer Summe oder in nur wenigen grossen Raten bedungen.

In directerer Beziehung zu den Nothjahren und Unglücksfällen stehen die Schulden des Landmanns:

4. indem sie häufig ihren Ursprung in den Nothjahren und nach den eingetretenen Unglücksfällen nehmen und dann meist zu wucherisch hohen Zinsen contrahirt sind;
5. indem ein Theil der Schulden, welche Landleute zur Verbesserung ihrer Ländereien aufnehmen, in Vorkehrung gegen klimatisch ungünstige Jahre erfolgt; so z. B. manche Anlagen zur Bewässerung oder Entwässerung;
6. indem in Nothjahren alle Schulden für den Landmann, sowohl in Bezug auf Verzinsung als Tilgung viel drückender sind, als in gewöhnlichen; er muss dann häufig in lästigere Bedingungen als bisher einwilligen, unterliegt dadurch immer mehr der Bewucherung und der Gefahr, dass auch die Erfolge guter Jahre nicht mehr ihm selber, sondern vielmehr dem Wucherer, dessen Händen er unentrinnbar verfallen ist, zu Gute kommen.

§. 41.

Bereits im Jahre 1879 wies ich in meiner schon citirten Arbeit über die Ermässigung der Grundsteuer auf die drohende Gefahr hin, dass den jetzigen Ackerbauern ihr Landbesitz allmählich aus den Händen gewunden und derselbe in die der Geldverleiher werde gegeben

werden. Trauriger Weise findet meine Prophezeiung eine ungemein schnelle Bestätigung: Das Uebel ist erst in seinem Anfang und nimmt von Jahr zu Jahr in reissender Progression zu. Es ist schon jetzt so gross geworden, dass nothwendig in grossartiger Weise Abhülfe geschafft werden muss. Ich gestatte mir, bei der Wichtigkeit dieses Punktes, einige Notizen darüber einzuschalten.

In dem von den Herrn Kato, Morita und Hisamatsu in Hochi-Shimbun veröffentlichten Berichte über „die Handelsstockung, ihre Ursachen und Heilmittel" wird folgende Statistik für Okayama-Ken mitgetheilt, welche deutlich eine von Jahr zu Jahr steigende hypothekarische Verschuldung, steigende Anzahl von Subhastationen und steigende Anzahl von Bankerotten aufweist.

Jahr	Hypotheken auf Land und Häuser		Subhastationen		Bankerotte	
	Yen	Betroffene Personen	Yen	Personen	Yen	Personen
1879	2, 881 300	63, 577	105	9	5699	52
1880	4, 123 940	78, 023	259	24	2916	54
1881	5, 322 164	86, 470	1798	40	5132	84
1882	6, 097 271	107, 574	7481	106	22342	199
1883	7, 072 120	137, 008	21414	520	58811	493

Ein amtlicher Bericht über die Hypothekenverschuldung der Grundstücke ganz Japans im 14ten Jahre Meiji (1881) beziffert dieselbe auf 141 Millionen Yen bei einem auf nur 123 Millionen Yen grundsteuerlich abgeschätzten Werthe der bezüglichen Grundstücke und bei

fast zwei Millionen Hypothecirungen. Die aufgenommene Hypothek betrug durchschnittlich also nur ca 72 Yen, —ein Beweis für das enorme Bedürfniss Japans nach einem kleingestückelten Hypothekarkredit, ein Bedürfniss, welches von einer grossen, centralen und direct arbeitenden Kreditanstalt gar nicht befriedigt werden kann.

(Siehe Tabelle auf der nächsten Seite.)

Ein Zeitungsbericht, April 1883, beziffert das in Shizuoka-Ken allein hypothecirte Land auf 15 Millionen Yen. (?)

Es wird nicht unnütz sein einige der im Laufe der letzten 2½ Jahre über die Noth der Bauern bekannt gewordenen Angaben hier wieder zu geben. Neben den grossen Zahlen der obigen Statistiken ist vielleicht nichts mehr geeignet um den Entschluss zu reifen zur Ergreifung grossartiger Mittel, zur Einrichtung eines ganzen Systems von nöthigen Anstalten und zur Ueberwindung aller damit verbundenen Schwierigkeiten.

Fukagawa, November 1883. 147 Bauern verhaftet wegen Nichtbezahlung ihrer Steuern (Jiji-Shimpo).

Shinshiu, December 1883. Mehr als die Hälfte der Bauern von Taguchimura in Minami Sakuma-gori haben ihr Land und Haus verkauft, um sich von ihren Schulden zu befreien. Die Güter gingen zu einem Drittel ihres Werthes fort. (Mainichi-Shimbun.)

Yamanashi-Ken, Mai 1884. In jedem Dorfe zahlreiche Bauern unfähig die Grundsteuer zu

Grundstückshypothecirungen im 14ten Jahre Meiji (1881)

Fu und Ken	Anzahl Cho		Grundsteuerlich abgeschätzter Werth		Darauf geliehener Betrag		Anzahl der Hypothecirungen
	Cho	Tsubo	Yen	Sen	Yen	Sen	
Tokyo	2,060	1802	1,586,211	485	2,320,431	851	12,925
Kiyoto,	3,394	1311	1,242,865	124	1,483,562	932	18,480
Osaka	7,537	2916	4,420,586	435	4,582,745	560	39,897
Kanagawa	12,845	2418	2,671,256	500	4,660,919	680	55,443
Hiogo	12 307	9420	5,881,174	269	4,887,717	355	62,278
Nagasaki	13,957	0918	4,651,004	851	4,288,639	799	74,415
Niigata	10,522	2100	2,153,454	693	4,656,098	345	35,274
Saitama	15,155	9925	3,701,248	001	5,218,379	706	72,844
Gumba	18,437	8203	4,327,052	497	5,162,111	684	80,457
Chiba	10,278	8716	2,737,181	762	4,536,976	090	63,730
Ibaraki	14,617	7709	3,288,333	405	3,898,977	592	76,575
Tochigi	18,229	5015	3,232,797	073	3,714.971	479	61,171
Miye	10,981	48·	5,653,933	588	3,635,634	279	52,299
Aichi	8,913	1603	3,327,375	054	4,402,959	232	57,928
Shizuoka	8,556	1620	1,726,203	732	2,299,163	714	29,599
Yamanashi	6,683	6426	2,121,790	776	3,093,934	336	35,379
Shiga	5,082	5820	2,288,093	642	2,205,275	462	30,383
Gifu	12,515	1209	3,059,667	928	3,460,000	525	46,018
Nagano	13,800	4814	2,856,960	688	5,572,961	644	54,012
Fukushima	14,135	3202	3,744,875	707	3,854,154	809	61,652
Miyagi	12,177	2228	1,867,393	458	1,666,226	078	31,417
Iwate	13,066	3323	838,256	025	1,302,679	272	18,338
Aomori	5,015	9116	824,372	647	780,082	024	10,003
Akita	9,137	0709	1,527,987	001	2,222,470	706	24,526
Yamagata	6,828	8912	1,772,275	439	2,779,213	667	25,454
Ishikawa	13,752	7316	4,972,979	862	3,750,781	536	38,658
Tottori	3,875	4417	1,579,469	134	1,236,548	284	21,827
Fukui	2,952	3425	862,862	240	1,221,060	788	12,413
Shimane	17,470	3907	4,114,690	114	4,858,542	207	67,518
Okayama	14,240	2820	6,173.085	833	4,979,799	802	88,269
Shiroshima	10,005	6421	2,772,744	818	3,272,390	787	65,637
Yamaguchi	8,478	1323	1,894,183	542	4,369.279	182	61,493
Wakayama	5,831	8606	3,008,579	267	2,616,567	129	32,328
Tokushima	8,731	3627	3,248,167	526	4,343,097	158	69,529
Kochi	6,151	6928	1,273,532	536	2,256,821	690	29,462
Echime	14,198	7218	4,685,639	355	5,339,656	728	59,047
Fukuoka	16,056	4109	6,103,495	855	5,081,454	932	82,450
Oita	13,341	0727	3,854,125	509	4,603,711	090	80,277
Kumamoto	11,305	3516	3,543,496	469	4,152,831	175	69,099
Kagoshima	11,631	2828	3,161,640	793	1,847,503	800	54,181
Summe:	423,900	8011	122,751,044	633	140,616,334	112	1,962,685

Anmerkung: Oshima und zwei der Provinzialregierung von Kagoshima unterstellte „Inselkreise" fehlen in obiger Tabelle, da wegen ihrer abgelegenen Lage die sie betreffenden Daten bis zur Zeit der Zusammenstellung unvollständig geblieben waren.

zahlen. In Osumimura (mit 400 Häusern) sind alle Einwohner, mit 2 oder 3 Ausnahmen bankerott erklärt worden. Die Schulden des Dorfes betrugen 170,000 Yen, die Hypotheken auf den Bauerngütern 50,000 Yen. (Jiji-Shimpo).

Kanagawa-Ken, Mai 1884. In Oiso wird der Wucherer Usaburo und sein Adoptivsohn aus Ishikimura, Yurugi-gori, Sagami von 11 zur Verzweiflung getriebenen Bauern ermordet, welche unmittelbar nach der That sich selber der Polizei überliefern. Die Verschworenen sollen 2—3 Hundert zählen. (Mainichi-Shimbun).

Idzu, September 1884. Der lange Streit zwischen der Schuldnerpartei (Shakkinto), deren Mitglieder nach Tausenden zählen, und den Leihgesellschaften ist zu einem befriedigenden Abschluss gelangt. Man hat vereinbart, dass der Zinsfuss für alle zukünftigen Darlehen 13 % per Jahr sein soll. Alle gegenwärtig schon existirenden Schulden werden in zwei Klassen getheilt: 1. solche, deren Rückzahlung 5 Jahre verschoben wird, mit 8 % Zinsen per Jahr; und 2. solche für 3 Jahre mit 10 % jährlichen Zinsen. (Jiyu-Shimbun).

Saitama-Ken, November 1884. Aufstand in Chichibugori, der sich nach Gumma und Nagano ausbreitet. Zwar nur von kurzer Dauer, aber in Folge davon bildet sich eine Partei von Schuldnern und Pächtern, welche Herabsetzung des Zinsfusses und Verringerung der Pachtgelder verlangen. Im Februar

1885 werden 2644 am Aufstand Betheiligte bestraft. Betrag der Geldstrafe 4465 Yen.

Harima, November 1884. Ueber 900 Bauern aus Kayoshigori sind bankerott erklärt worden und haben ihr Eigenthum zu öffentlichem Verkauf angeboten, um die im August fällig gewesene erste Grundsteuerrate bezahlen zu können.

Kawachi, November 1884. In Shibukawa und Ibaratagori Noth herrrschend, Unruhen werden befürchtet. (Jiji-Shimpo).

Jdzu, November 1884. Die Bauern in Takatagori weigern sich ihre Pachtgelder zu zahlen, wenn dieselben nicht um 3/10 ermässigt werden. (Mainichi-Shimbun).

Jdzu, Januar 1885. Die Schuldnerpartei wieder unruhig, 150 Mitglieder derselben in gerichtlicher Untersuchung.

Jdzu, Februar 1885. Streit von 44 Dörfern mit der Okuriya-Bank und einer Leihgesellschaft. Eine Versammlung von ca. 2000 armen Leuten, welche gegen die genannten Banken eine Demonstration machen und eine Aenderung der Schuldbedingungen erreichen wollen, wird in Nishima am Tokaido von der Polizei auseinandergesprengt.

Kaga, Februar 1885. 800 in Noth gerathene Einwohner von Dâiseiji bitten die Behörden, sie lieber gefangen zu setzen, als sie länger darben, frieren und hungern zu lassen. (Choya-Shimbun).

Miye-Ken, April 1885. Die Noth der Bauern ist

unleugbar. In Wataraigori haben die Leute noch nicht einmal ein Drittel der vierten Grundsteuerrate gezahlt und schon ist der Termin um 14 Tage überschritten. (Hochi-Shimbun).

Hiogo-Ken, Mai 1885. 3000 Einwohner von Amatagori, in Geldnoth, halten eine Massenversammlung zu Fukuchiyama und beschliessen eine Petition an die Regierung. (Jiji-Shimpo).

Unter den vielen mitgetheilten Notizen ist besonders die lehrreich, dass es die Schuldnerpartei in Jdzu als eine Vergünstigung erreicht, nur (!) 13°/₀ jährlicher Zinsen für zukünftige Schulden zu zahlen, eine immer noch enorme Höhe der Zinsfusses, und dass die zweite erreichte Vergünstigung in der Verschiebung der Rückzahlung auf 3 und 5 Jahre besteht. Es weist dieses deutlich auf das Bedürfniss der Landwirthschaft nach langfristigem, niedrig verzinslichem Kredit hin.

Zweites Stück: Der Landmann und der Geldumlauf.

§. 42.

Das im Staatskörper umlaufende Geld kann man passend mit dem im menschlichen Körper umlaufenden Blute vergleichen. Ein gleichmässiger Umlauf desselben ist nothwendig zur gleichmässigen Ernährung, Förderung und Anregung aller Theile, wird aber das Blut nach dem Gehirn oder das Geld nach der Hauptstadt übermässig hingezogen, so tritt dort Entzündung, fieberhaftes Speculieren, Schwindel ein, in den fast blutleer gelassenen übrigen Theilen aber zeigen sich andere krankhafte Erscheinungen. Die Organisation des Geldumlaufs in Japan ist derartig mangelhaft, dass in jedem Jahre mehr und mehr von der Geldmasse des ganzen Landes nach der Hauptstadt gezogen wird, wie man z. B. aus dem stets wachsenden Staatsschuldscheinbesitz der Hauptstädter ersehen kann. In Folge des Geldmangels in den Provinzen haben die Productenpreise eine Neigung zu fallen, sind Geld-Darlehen schwieriger erlangbar, macht die Beschaffung des Baargeldes für die Grundsteuerraten vermehrte Schwierigkeit. Selbst die zur Hälfte von den Landleuten zusammengebrachten Sparfonds (die Misseraten-Deckungsfonds) sind nach Art. 5. alinea 2. des Missernteendeckungsfonds-Gesetzes, mindestens zur Hälfte in Staatsschuldscheinen anzulegen, wegen des Mangels anderer sicherer Werthpapiere zur Geldanlage. Auch die Privat-Sparfonds, denen sich die Postanstalten zur Anlage bei der Postsparkasse bieten

werden aus den Provinzen heraus und nach der Hauptstadt in die Kasse des Finanzministeriums geleitet. So dienen selbst die nützlichsten und heilsamsten Einrichtungen in gewissem Sinne noch zu einer Steigerung der üblen Lage der Landwirthschaft.

Da die landwirthschaftliche Versicherung ebenfalls bedeutende Fonds ansammeln muss, welche nur in ausnahmsweise grossen Nothjahren wieder zur Ausschüttung und zur Rückkehr ins Land gelangen, wenn sie erst einmal aus den Provinzen herausgezogen sind, so ist von der neuen Einrichtung zu verlangen, dass sie derartig getroffen werde, dass ihre Fonds sichere Anlage *in den Provinzen selbst* finden können. Es wäre durchaus falsch und schädlich auch für diese Fonds wieder die Staatsschuldscheine als einzige Anlageart zu wählen. Der auf solche Weise herbeigeführte hohe Cursstand dieser Papiere bedeutet durchaus noch nicht nun etwa auch einen niedrigen Zinsfuss *für Japan* —wir sahen oben, dass 13% für bäuerliche Schulden erst durch drohende Vereinigung der Schuldner errungen werden. Ein derartig, auf eine Werthpapiergattung localisirter niedriger Zinsfuss, kann auch nur einen kleinen Theil der segensreichen Wirkungen hervorbringen, welche ein allgemein verbreiteter niedriger Zinsfuss für die Japanische Volkswirthschaft haben würde.

Wie wir eben sahen, mit der Versicherung allein ist es nicht gethan: Die Versicherung muss sich an provinzielle, durchaus sichere und solide Geldinstitute anlehnen können, die das Geld in den Provinzen lassen.

Abschnitt D: Die Ergänzung der Lücken im Versicherungsschutz.

§. 43.

Die Untersuchung der Umstände, welche auf die Versicherungsfrage von Einfluss sind, lehrte uns, dass sich von den vielen Schäden, welche die Landwirthschaft treffen nur für einen Theil die Versicherung empfiehlt; nämlich nur für die acuten Unglücksfälle und für die grossen Missernten, dass aber eine grosse Zahl von Schäden, die nicht durch Versicherung gedeckt werden sollten, übrigbleibt. Sie lehrte uns, die Verwerflichkeit der Ernte-Geld-Ertrags-Versicherung und der Ernte-Mengen-Ertrags-Versicherung, lehrte uns, dass die Versicherung in dem Schutzwall, den sie der Landwirthschaft bietet, eine breite Lücke offen lassen muss, durch welche das Unglück einziehen kann.

Fragen wir nun aber, gibt es denn gar kein anderes Mittel als die Versicherung um zu verhüten, dass der Landmann durch schlechte Jahre niedergebrochen werde, so ist zu antworten, dass die Natur selbst auf das Mittel hinweist. Denn für den Landmann wechseln, wie schon oben gesagt, Gruppen von Jahren guter Ernten mit solchen mittleren und schlechten Characters ab. In Schweden standen, in dem Jahrhundert von 1750-1850, 29 Jahrgänge schlechter Ernten, 48 Jahrgängen mittlerer und 24 Jahrgängen guter Ernten gegenüber; für je 3 schlechte Jahre konnte der Bauer in 7 mittleren und guten sparen.

Und dieses Verhältniss würde sich für Schweden auch nur wenig ändern, wenn wir annähmen, dass der Schwedische Bauer in schlechten Erntejahren guten Geldertrag gehabt hätte; dann würde er für die 2½ schlechten Geldertragsjahre in 7½ mittleren und guten Geldertragsjahren haben sparen können. In Japan wird es ähnlich sein, auch hier werden die guten und mittleren Jahre, in denen der Bauer sparen könnte, mindestens 2-3 Mal so zahlreich sein, als diejenigen, in welchen er genöthigt sein wird, auf seine Ersparnisse zurückzugreifen.

Der Landmann muss in den guten Jahren sparen, um in den schlechten etwas zu haben, worauf er zurückfallen kann. Auch das ist eine Art von Versicherung, ja in manchen Arten der Versicherung selbst spielt auch die Sparthätigkeit des Versicherten eine eben so grosse Rolle, als die Ueberwälzung und Vertheilung des Schadens auf andere. In der Lebensversicherung z. B. wirken beide Principien zusammen: die bei dem Todesfall des Versicherten an seine Familie zahlbare Capitalsumme wird durch Aufsparung der von dem Versicherten lange Jahre hindurch gezahlten Geldbeiträge beschafft. Lebt der Versicherte aber eine kürzere Zeit als das ihm durchschnittlich zukommende Lebensmass, war also noch keine Zeit zur völligen Aufsparung des nöthigen versicherten Entschädigungs-Capitals vorhanden, so werden die Mittel dadurch beschafft, dass andere auch Versicherte über das angenommene Durchschnittsmass des Lebens hinaus leben. Der Schaden der zu früh Gestorbenen wird auf die glücklicheren Längerlebenden übergewälzt. —Sich versichert halten ist eine Art des Sparens und

Sparen ist Selbstsicherung, eine Art der Versicherung, Sparen und Versichern ergänzen sich.

Hat der Bauer Ersparnisse in Geld oder geldwerthen Papieren, hat er seine Ersparnisse nicht alle durch Zukauf von Grund und Boden oder durch Errichtung eines schöneren Wohnhauses oder durch Anschaffung besserer Kleider etc. festgelegt, so ist er nicht genöthigt seine Producte zu verschleudern bloss um Baargeld in die Hand zu bekommen; in jedem einzelnen Jahr ist er besser daran, wenn er die Stütze solches eigenen Capitalbesitzes hat. Vor dem Ruin und dem Untergang, wenigstens vor der Belastung mit hochverzinslichen drückenden Schulden, wird es ihn in ernsten Nothjahren bewahren.

Belehrung sollte ihn zum Verständniss des grossen Nutzens einer geregelten Sparsamkeit für ihn führen. Aber mit der Belehrung allein ist es nicht gethan. Es müssen sich ihm leichte und bequeme und sichere Spargelegenheiten bieten, auch Spargelegenheiten, welche ihn an ein regelmässiges (wöchentliches, monatliches) Sparen durch bestimmte darauf abzielende Einrichtungen gewöhnen, und diese neuen Spargelegenheiten dürfen nicht wieder den Fehler haben, das Geld aus den Provinzen heraus zu ziehen.

Das Spargeld, wie das Versicherungsgeld müssen der Landwirthschaft selbst wieder zu gute kommen; sie bedarf es in der Form langfristigen, ratenweise tilgbaren, niedrig verzinslichen Hypothekarcredits. Hieraus ergibt sich der im Theil II. folgende Plan.

§. 44.

Ehe wir zu diesem aber übergehen, möchte ich noch

einen Einwand widerlegen, nämlich den, dass es gar keiner Ernteversicherung uud keiner Seiner Spareinrichtungen bedürfe, da es ja bereits die „Missernten-Dekkungsfonds“ gebe. Die Aufgabe der schon existirenden Missernteudeckungsfonds besteht allerdings mit darin den Landmann betriebsfähig zu erhalten. Denn Artikel 1. der Notification 31. des Daijo-Daijin, d.. d. 15. Juni des 13ten Jahres Meiji lautet: „Was den Missernten-Dekkungsfonds anbetrifft, so versteht man darunter die Gelder für Speise, Hütten, landwirthschaftliche Geräthe und Saatgetreide, die denjenigen ærmereren Leuten auszuhändigen sind, die durch eine äusserst grosse Missernte, oder durch höhere Gewalt in Noth gekommen sind. Auch diejenigen, welche eben desswegen die Grundsteuer und zwar die Staatsgrundsteuer nicht entrichten können, sind geschenkweise zu unterstützen, oder es ist denselben zu leihen.”

Die Missernten-Deckungsfonds wenden sich also gegen Noth, nicht aber, wie eine Versicherung, gegen Verluste. Die Gelder der Missernten-Deckungsfonds kommen demnach hauptsächlich den Kleinsten und Kleinen der Landwirthe zu Gute, die Vermögenderen haben erst dann Anspruch darauf, wenn sie zu Armen und Unbemittelten herabgesunken sind. Die Aufgabe der Versicherung und der Spargelegenheiten wäre aber zu verhüten, dass sie zu solchen herabsinken. Dass die Missernten-Deckungsfonds allein nicht genügen, sieht man ja auch aus den oben angeführten Beispielen der sich unter den Landleuten ausbreitenden Noth.

Zweiter Theil:
Vorschläge zur Abhülfe.

Abschnitt A: Die organische Verbindung von Sparkasse, Bodencreditanstalt und Versicherungswesen.

§. 45.

Der Bauer bedarf 1. der Sparkasse, 2. der Versicherung und 3. des Bodencredits.

Eine Bodencreditanstalt bedarf einerseits des Capitals, welches ihr wenigstens bis zu einem gewissen Grade die Sparthätigkeit der Bauern selbst liefern kann, und bedarf andererseits für ihre ausgeliehenen Capitalien auch aller der Sicherheit, welche eine landwirthschaftliche Versicherung bieten kann.

Die bäuerlichen Spargelder bedürfen, wenn sie in der Provinz bleiben und der landwirthschaftlichen Benutzung wieder zugeleitet werden sollen, einer provinziellen Geldanstalt, welche einen Theil derselben in kurzfristigem und einen andern Theil derselben in langfristigem Credit anlegt, welcher

letzterer aber wieder zu seiner Sicherung der landwirthschaftlichen Versicherung bedarf.

Die landwirthschaftliche Versicherung, welche sich nicht allein auf den einen Grundsatz der jährlichen Vertheilung des Schadens auf Viele gründen kann, sondern zugleich auch sich auf den zweiten Grundsatz der Vertheilung des Schadens auf viele Jahre stützen muss, bedarf der Ansammlung grosser Fonds, bedarf deren Anlegung zum Theil in Hypotheken; sie kann provinzielle Geldinstitute zur Uebermittlung der von ihr gewährten Entschädigungssummen an die Versicherten und ebendieselben Institute zur Einkassirung und Uebermachung der Versicherungsbeiträge benutzen. Sie hat ausserdem ganz dasselbe Bedürfniss wie Bodencreditinstitute, nach dem Besitz von sachkundigen, landwirthschaftlichen Schätzern.

Die bäuerlichen Spareinrichtungen, das Bodencreditwesen und die landwirthschaftliche Versicherung stehen in einem inneren organischen, sich wechselweis stützenden und nützenden Zusammenhang. Dieses ist eine grosse Empfehlung für eine gemeinsame planmässige Organisation dieser drei Einrichtungen.

§. 46.

Es ist aber klar, dass Sparkasse und Bodencreditanstalt kein Risiko, auch nicht das geringste Risiko, aus der landwirthschaftlichen Versicherung tragen dürfen. Es

wurde ferner schon oben darauf hingewiesen, dass die Versicherung um so besser organisirt ist, ein je weiteres Gebiet sie umspannt und daraus die Forderung abgeleitet, dass die Versicherungsanstalt Eine für das ganze Reich sein solle.

Wenn andererseits die Landwirthschaft provinzieller Spareinrichtungen und provinzieller Bodencreditanstalten bedarf, welche selber auf keinen Fall für eigene Rechnung die Versicherung betreiben dürfen, welche aber ebenso wie die Versicherungsanstalt mit billigeren Verwaltungskosten auskommen könnten, sobald sie mit der landwirthschaftlichen Versicherung gemeinsam dasselbe Beamtenpersonal benutzen können, so folgt daraus die Forderung Einer landwirthschaftlichen Versicherungsanstalt für das ganze Reich and je Einer Spar-und Bodencreditanstalt für jeden Ken und einer derartigen Verbindung beider Anstalten, dass jede Ken-Spar- und Bodencreditanstalt als Generalagentur commissionsweise die Geschäfte der Versicherungsanstalt in ihrem Ken besorgt.

§. 47.

Aus der Verbindung mit der Bodencreditanstalt erwächst der Versicherung noch ein besonderer Vortheil. Das Normalstatut der Ken-Spar- und Bodencreditanstalten wird vorschreiben, dass keinem Landmann Credit gegeben werden wird, der nicht Versicherungsgenosse sei. Die Versicherung ist etwas Neues in Japan und setzt

grosse Intelligenz der die Versicherung Nachsuchenden voraus. Wollte man die landwirthschaftliche Versicherung allein ohne jene anderen Anstalten gründen, so stünde man der Frage gegenüber ob auch genug Landleute in jedem Ken und Gun die Einsicht haben werden sich freiwillig zu versichern; thäten sie das nämlich nicht, so würde die besondere Aufstellung von Versicherungsorganen in den betreffenden Ken und Gun unverhältnissmässige Verwaltungskosten verursachen. Diesem Zweifel gegenüber würde der Staat, wenn er die landwirthschaftliche Versicherung als Gesetzgeber hervorruft, sehr geneigt sein dieselbe zu einer obligatorischen für jeden Landmann zu machen. Ich bin dem Gedanken der obligatorischen Versicherung durchaus nicht abgeneigt, ich halte dieselbe sogar für ein grosses Glück, wie sich das auch in den Ländern zeigt, die eine staatliche Zwangsversicherung für Gebäude besitzen (z. B. Baden, die Schweiz); der Gedanke der obligatorischen Versicherung gewinnt auch immer mehr Anhänger und hat so in den letzten Jahren z. B. im Deutschen Reiche zu der obligatorischen Unfallversicherung geführt. Aber dennoch würde ich für den Anfang, gerade aus practischen Rücksichten die obligatorische Versicherung nicht wünschen. Die Massenhaftigkeit, bei obligatorischer Versicherung, der auf einmal in die Anstalt Aufzunehmenden ist so ungeheuer, dass die Bewältigung derselben neue Organisationsschwierigkeiten hervorruft. Wenn die Ken-Spar-und Bodencreditanstalten keinem Bauern Credit geben, der nicht vorher erst durch sie selbst zu

einem Versicherungsgenossen gemacht worden ist, so wird bei dem grossen Bedürfniss der Japanischen Bauern nach Credit die Zahl der in die Versicherungsgenossenschaft Aufgenommenen sicherlich sich schon im ersten Jahre in die Tausende belaufen. Diese Tausende werden ausserdem in den 20-40 Ken, welche bei sich Ken-Spar-und Bodencreditanstalten begründet haben mögen, zerstreut leben. Diese Zerstreuung über ein grosses Gebiet ist ausserordentlich günstig für die Versicherung, da dann je ein Elementarunglück voraussichtlich nur einen B r u c h t h e i l der Versicherten auf einmal treffen wird.

§. 48.

Welche Aussicht ist nun aber, dass in einer grösseren Anzahl Ken genannte Creditanstalten so schnell entstehen werden? Ich könnte hierfür das unleugbar aller Orten vorhandene dringende Bedürfniss als Begründung aufführen. Das würde aber nicht ausreichen, denn das Bedürfniss ist schon Jahre lang vorhanden und ebenso lange unbefriedigt geblieben. Die Aufgabe ist, für diese Kategorie von Anstalten einen einfachen und übersichtlichen Gründungs-, Einrichtungs- und Verwaltungs-Plan zu entwerfen, mit genauer Beschreibung aller Geschäftsmanipulationen und der dabei nöthigen Formulare und Bücher, Darlegung des Geschäftsplanes, Geschäftsganges und der Instructionen der Beamten. Wäre die Einrichtung dieser 40 Anstalten auf solche Weise vorbereitet und erleichtert so wäre schon eine sehr

vermehrte Aussicht vorhanden dieselben bald in's Leben treten zu sehen.

Diese Ken-Spar- und Bodencredit-Anstalten müssen einerseits, um den Sparbeträgen des kleinen Mannes dieselbe vollständige Sicherheit zu geben, die sie bei der Postsparkasse geniessen und andererseits um den gegebenen Bodencredit frei von aller capitalistischen Aussaugung des Bauernstandes in den Grenzen eines mässigen Zinsfusses und mit gerechter Berücksichtigung aller Nothlagen der Landwirthschaft zu erhalten, nothwendigerweise Provinzial-Anstalten sein, Selbstverwaltungs-Institute, .betrieben, beaufsichtigt und garantirt von den Provinzen.

In dieser Ausdehnung ihrer Selbstverwaltung wird, bei dem offen zu Tage liegenden Nutzen der Institute für die Einwohner der Provinz, ein grosser Anlass für die Ken-Kuwai zur Gründung dieser Institute liegen.

Die Regierung kann aber in noch zweierlei Weise den Ken-Kuwai einen besonderen Anlass zu deren Gründung geben:

1. Durch die Gründung von „Post-Gemeinde-Sparkassen" und durch die Zusage, dass deren Gelder der Ken-Spar-und Bodencreditanstalt zugeleitet werden sollen, falls das Ken-Kuwai eine solche eingerichtet hat,

und 2. durch die Bestimmung, dass nur diejenigen Ken, welche eine Ken-Spar-und Bodencreditanstalt gegründet haben, berechtigt sein sollen Darlehen von einer demnächst zu begründenden „Fu-Ken-Bank" für ihre

eigenen provinzialen, öffentlichen Zwecke wie Wegebau, Deichbau, Hafen- und Flussregulirungen, Bauten etc. zu erhalten. (Von der Fu-Ken-Bank spreche ich in den Vorschlägen zur Reorganisation der Provinzfinanzen.*)

---

*) Vergl. Anhang I. Cap. 4.

Abschnitt B: Die landwirthschaftliche Versicherung.

§. 49.

Die landwirthschaftliche Versicherung hat, wie wir im ersten Theile sahen, es mit zahlreichen Gruppen von zu versichernden Gegenständen und mit einer grossen Reihe von Gefahren, von denen manche Gefahren auch Gegenstände verschiedener Gruppen bedrohen, zu thun.

Zum Beispiel ist Ueberschwemmung eine Gefahr, welche die Gegenstände aller Gruppen bedroht; sie kann die Ernte auf dem Felde, oder auch die bereits eingebrachte Ernte vernichten, das Vieh ersäufen, das Haus wegreissen, ja selbst den Boden, der die Ernte trägt, mit Steinen überschütten oder von dem Strome kann das Land selbst fortgerissen und verschlungen werden.

Die 4 Hauptgruppen von Gegenständen sind:

1. Das die Frucht tragende Land mit dem Zubehör der Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen, Mauern und Treppen, den Fruchtbäumen, den Weinstöcken etc.
   Bemerkung: Hierzu kann man auch die Ackergeräthe stellen, da diese im Verhältniss zu Ausdehnung und Art des Ackerlandes etc. stehen.
2. Die Früchte und Pflanzen aller Art, vor der

Reife und nach der Reife, auf den Feldern, auf den Bäumen und Weinstöcken etc. sowie die eingeheimsten Ernten, sowohl in Staken, auf dem Felde, wie in Gebäude eingebracht.

3. Das Vieh.

4. Die Gebäude.

Bei diesen 4 Gruppen wird man zu erörtern haben, was man in die Versicherung einbeziehen will und was nicht. Z. B. pflegen bei uns in Deutschland Hühner, Enten, Kaninchen etc. etc. nicht in die Viehversicherung einbezogen zu werden, manche lassen auch Schweine Schafe und Ziegen, Maulesel und Esel unberücksichtigt und beschränken sich auf Rinder und Pferde. Die beiden letzteren sind bis jetzt in Japan die einzig volkswirthschaftlich wichtigen Thiergattungen. Man möge sich daher vorläufig auf sie beschränken. Selbst bei Pferden und Rindern pflegt man noch die durch ihr Alter oder ihre Beschäftigung bedrohtesten Exemplare von der Versicherung auszuschliessen.*)

In ähnlicher Weise wird man nicht alles, was mit den Gebäuden in Verbindung steht, in die landwirthschaftliche Versicherung einbeziehen. Hat ein Landmann z. B. eine besonders kostbare Zimmerdecke aus seltenen Hölzern, oder Hölzern aussergewöhnlicher Grösse, so wird es keinem Anstand unterliegen

*) Z. B. sind bei der Braunschweiger Allgemeinen Viehversicherungs-Gesellschaft von der Versicherung bei der Versicherungs-Aufnahme überhaupt ausgeschlossen: a. Fohlen unter 1 Jahr und Pferde über 12 Jahre; b. Rindvieh unter 3 Monaten und über 12 Jahre, c. Post-, Mieth-, Omnibus-, Droschken-, Jagd-, Renn- und Militärpferde.

dergleichen ungewöhnliche Dinge von der landwirthschaftlichen Versicherung auszuschliessen, wenn man durch die Nichtberücksichtigung und den Ausschluss vermöge einfacheren Abschätzungsverfahrens billigere Verwaltungskosten erzielt.

Noch eine 5te und 6te Gruppe ist in der obigen Aufzählung fortgelassen. In die 5te Gruppe möchte ich diejenigen Dinge einreihen, die aus einer Bearbeitung der ursprünglich landwirthschaftlichen Producte entstehen; z. B. Sake, Baumwollen-und Seidengarn oder Gewebe, während man Cocons und Watte etc. zu den landwirthschaftlichen Rohproducten, den Ernten, wird zählen können, wenn man dieselben mit passenden Sonderbestimmungen bedenkt.

In die 6te Gruppe möchte ich allen sonstigen beweglichen Besitz des Landmanns rechnen, wie Kleider, Möbel, Futons, Küchengeräthe u. s. w. Die Gegenstände der 5ten und 6ten Gruppe, deren Versicherung viel practische Schwierigkeiten darbietet, und die keinen reinen landwirthschaftlichen Character mehr tragen, mögen daher einer anderen als der landwirthschaftlichen Versicherung überlassen bleiben. Hat in Folge der Einführung der landwirthschaftlichen Versicherung der Versicherungsgedanke in Japan mehr Verbreitung gefunden, so wird sicherlich bald auch die industrielle Versicherung nachfolgen, wie die Feuerversicherung der Mobilien in anderen Ländern der Versicherung der Immobilien auch erst viel später nachgefolgt ist.

§. 50.

Mir erscheint es das Richtigste für die Organisa-

tion der landwirthschaftlichen Versicherung in Japan diese (oder eine ähnliche) Gruppeneintheilung der zu versichernden Gegenstände zu Grunde zu legen und nicht die Versicherung in ihrer Eintheilung auf die Gefahrenklassen zu basiren. Gruppe 1 und 2 kann man zu einer Ernteversicherung zusammenfassen, Gruppe 3 liefert die Vieh- und Gruppe 4 die Gebände-Versicherung.

Da die Europäische Versicherung nicht nach einem allgemeinen systematischen Plane, sondern stückweise und vielfach aus der Initiative der Privatleute entstanden ist, so finden wir bei ihr die beiden Eintheilungsprincipien vermischt; dem Eintheilungsprincip der Gegenstände folgt z. B. die „Viehversicherung", während die „Hagelversicherung" und „Feuerversicherung" von der Art der Gefahr ihre Abgrenzung erhalten. Die Folge solcher unsystematischen Eintheilung ist dann z. B., dass Vieh sowohl bei der Feuer als bei der Viehversicherung versichert sein, und bei Unachtsamkeit der Gesellschaften oder betrüglichen Absichten des Versicherten im Brandfall von beiden Seiten die Entschädigung dem Versicherten zufliessen kann. Darin liegt sogar eine gewisse Gefahr, denn sobald ein Versicherter aus dem Brandfall Gewinn ziehen kann, ist damit eine Verführung zur Brandstiftung gegeben.

Sobald man die Arten der Gefahren etwa allein als Eintheilungsprincip benutzte, so hätte dieses mehrfache Nachtheile:

Gegen die selteneren Gefahren wird dann erfahrungsmässig freiwillig gar nicht mehr versichert.

Eine besondere Meerfluthversicherung, Vulkanversicherung, Sturmversicherung etc. würde nicht in genügend viel Fällen aufgesucht werden, um dafür Versicherungsorgane aufzustellen. Und doch! Wie entsetzlich pflegen die Folgen dieser grossartigen Naturereignisse zu sein, wie zahlreich, oft nach Tausenden zählend, sind nicht die von ihnen wirthschaftlich ruinirten Familien. Die in solchen Fällen eintretenden mildthätigen Sammlungen sind selbst bei grossartigen Sammelresultaten meist ganz unzureichend und ergeben gewöhnlich auf den Kopf vertheilt, nur wenige Sen oder höchstens wenige Yen. Man kann sagen, dass diese Unglücklichen ihren völligen wirthschaftlichen Ruin der Wahl eines falschen Eintheilungsprincips des Versicherungssystems ihres Landes zu danken haben, denn sobald man als Eintheilungsprincip die Gegenstände nimmt, kann man dieselben gegen alle Gefahren, mit gewissen in der Sache liegenden Einschränkungen bei gewissen Gefahren, versichern. Es ist dieses dasjenige, was ich früher bereits „Collectivversicherung“ genannt habe. Das Princip derselben ist in der unsystematischen Organisation des Europäischen Versicherungswesens nur bei der Viehversicherung durchgeführt. Z. B. bestimmt die Braunschweigische „Allgemeine Viehversicherungsgesellschaft“ in §. 1. alinea 1: „Die Viehbesitzer verbinden sich zu einer Gesellschaft für gegenseitige Versicherung gegen Verluste, welche einem Mitgliede der Gesellschaft aus dem nothwendigen

Abschlachten oder Sterben von Pferden, Maulthieren, Eseln, Rindvieh, Schweinen und Ziegen hervorgehen und zwar solcher, welche

1. in Folge seuchenartiger und anderer im gewöhnlichen Laufe der Natur entstehenden Krankheiten,

2. in Folge unverschuldeter Unglücksfälle und Feuersbrünste entstehen, endlich aber auch

3. gegen den Verlust, welcher aus Unbrauchbarkeit der an Dummheit erkrankten Pferde, entsteht, wenn dieselben schon während eines ununterbrochenen Zeitraumes von Ostern bis Michaelis eines und desselben Calenderjahres versichert waren, ohne von der Krankheit befallen worden zu sein."

Diesen Grundsatz der „Collectivversicherung" gegen alle Gefahren, als Eintheilungsprincip für eine systematische landwirthschaftliche Versicherung zu wählen, halte ich aus oben angegebenen Gründen, für wichtig. Also „Gegenstandsversicherung gegen Collectivgefahr!" Ein weiterer Vortheil der Anwendung dieses Eintheilungsprincips ist ausser dem Umstand, dass es dem Versicherten und resp. seinem Gläubiger eine vollständigere Beruhigung gewährt, noch der, dass es ein einfachereres Umlegeverfahren und dadurch eine Ersparung an Verwaltungskosten ermöglicht.

Es ergiebt sich somit folgendes Schema:

Das Ganze:—„Landwirthschaftliche Versicherung"

Seine Theile:

I. Ernteversicherung, mit Einbeziehung

a. des fruchttragenden Grund und Bodens,
b. der eingeheimsten Ernten,
c. der auf dem Halm, Baum etc. befindlichen Ernten,
d. des Ackergeräthes.

II. Viehversicherung:
für das Vieh (vorläufig nur für Pferde und Rinder).

III. Gebäudeversicherung:
für die Gebäude.

§. 51.

Für die Ernteversicherung wird man als Massstab der Umlagen den Schätzungswerth der Grundsteuer-Abschätzung, für den der Viehversicherung eine Viehschätzung, für den der Gebäudeversicherung eine Gebäudeschätzung benutzen können. Wenn die versicherten Gegenstände einer besonderen, häufig eintretenden Art der Gefahr vorzüglich ausgesetzt sind, wie z. B. gewisse Ländereien der Ueberschwemmung, so wird man, aber nur für die Umlegung der Versicherungsbeiträge, nicht auch für die Begrenzung der Entschädigungszahlungen, jenen Schätzungswerth der extra bedrohten Gegenstände zuschlagsweise erhöhen.

Das Simplum wird man als Maximal-Begrenzung der im Einzelfalle in Einem Jahre zahlbaren Entschädigungssumme in jeder der Gegenstandsgruppen benutzen. Also z. B.:

		Höchste eventuelle Entschädigung.
Ernteversicherung:		
Grund und Boden	Grundsteuer-Schätzungswerth	100%
Eingeheimste Ernten ...	vom Grundsteuer-Schätzungswerth des Grund und Bodens	x%
Auf dem Halm, Baum etc. befindliche Ernten,	von do	y%
Ackergeräth	von dito	z%
Viehversicherung:		
Vieh	Vieh-Umlage-Schätzungswerth	100%
Gebäudeversicherung:		
Gebäude	Gebäude-Umlage-Schätzungswerth..	100%

Erwächst ein Schaden, so wird in jedem Einzelfalle auf Anzeige des Versicherten binnen bestimmter Frist seine Grösse geschätzt und seine Ursache festgestellt.

Je nach der Ursache wird der Schaden voll oder theilweise oder gar nicht entschädigt (vergl. oben §. 31).

§. 52.

Es ist durchaus nicht nothwendig, dass die über dar ganze Japanische Reich ausgebreitete Gesammtgenossenschaft den von der Versicherung zu tragenden Schaden auch ganz trage. Es wird für die Sache vortheilhafter sein, wenn der Schaden zwischen den verschiedenen grossen Organisations gliedern der Gesammtgenossenschaft in verschiedener Weise vertheilt getragen wird. Denken wir uns jeden Ken als die Versicherung in seinen Grenzen selbst verwaltend, so mag z. B. die Ken-Versicherungs-Genossenschaft

von allen durch sie zur Auszahlung gekommenen Schäden $\frac{1}{5}$ allein tragen und nur $\frac{4}{5}$ mögen der Gesammtgenossenschaft zu Lasten geschrieben worden sein. Dann behält die Ken-Versicherungs-Genossenschaft ein eingehenderes Interesse daran die Zahlung der Entschädigungen innerhalb ihres Geschäftsgebietes in gerechten Grenzen zu halten. Würde die ganze Summe der Gesammtgenossenschaft zu Last geschrieben, so könnte manche Ken-Versicherungs-Verwaltung es für localpatriotisch halten, ihrem Ken auf Kosten der Gesammtheit recht viel zuzuwenden; so würden vielleicht die Mehrzahl dieser Verwaltungen denken und das würde dann die Versicherung ganz unnöthig vertheuern.

Dieser Gesichtspunkt der Ueberwachung der gerechten Höhe der Entschädigungen hat z. B. bei der Viehversicherung im Grossherzogthum Baden dahingeführt, dass schon der Orts-Viehversicherungs-Genossenschaft $\frac{1}{5}$ der gezahlten Viehentschädigungen zur Last verbleibt und die Kreis-Viehversicherungs-Genossenschaft nur die restirenden $\frac{4}{5}$ trägt.

Es hiesse zu sehr in das Einzelne gehen, wenn ich schon in dieser Arbeit, die nur die allgemeinsten Umrisse des eventuellen Unternehmens darlegen soll, nun für jede der so sehr zahlreichen einzelnen Gefahren erörterte, welche Gründe etwa vorliegen für eine verschiedene Vertheilung der Schadensumme auf Gesammtgenossenschaft, Ken-Versicherungsgenossenschaft (Gun-Versicherungsgenossenschaft? Orts-Versicherungsgenossenschaft?) und Beschädigten selber. (Siehe oben §. 31). Nur die wiederholte Bemerkung erlaube ich mir noch, dass

diese Vertheilung selbst gar keine Schwierigkeiten macht, weil dieselbe nachträglich mit Hülfe höchst einfacher Rechnungen und Buchungen auf dem Bureau der Ken-Versicherung geschieht (vergl. oben §. 32).

Von der Seitens der Ken-Versicherungsgenossenschaft im Laufe eines Jahres gezahlten Entschädigungs-Gesammtsumme gehen also ab:

a. Rückerstattungen Seitens der Gesammt-Versicherungsgenossenschaft Japans; und

b. Rückerstattungen Seitens etwaiger Gun-oder Orts-Versicherungsgenossenschaften (Gliedern der Ken-Versicherung).

Es treten aber ferner additionell hinzu:

c. Der Beitrag der Ken-Versicherungsgenossenschaft zur Gesammt-Versicherungsgenossenschaft Japans zur Deckung von Schäden, Centralverwaltung und Centralreservefond.

d. Die Verwaltungskosten der Ken-Versicherungsgenossenschaft selbst; und

e. der Zuschlag zu dem Reservefonds der Ken-Versicherungsgenossenschaft.

Das Alles rechnungsmässig getrennt in den dre Gruppen:

Ernte-Versicherung,
Vieh- „ ,
Gebäude- „ ,

§. 53.

Anhangsweise darf ich mir wohl erlauben darauf

hinzuweisen, dass in manchen Fällen, in denen die Versicherungsgenossenschaft ihren Versicherten die Entschädigung gezahlt haben wird, Gründe dafür sprechen, dass der Staat resp. die Provinzialkasse die gezahlte Entschädigungssumme oder einen Theil derselben an die Genossenschaft zurückerstatte. Zu diesen Fällen rechne ich die Zerstörungen durch

a. Krieg und Aufstand,
b. Flussüberschwemmungen,
c. Manche Insectenarten,
d. „ Pflanzenkrankheiten,
e. „ Viehseuchen.

Zu a.—Krieg und Aufstand sind nicht Angelegenheiten des einzelnen Bürgers, sondern der Allgemeinheit; also sollte auch gerechterweise die Allgemeinheit die Kosten tragen. Allgemein ist diese Forderung der Gerechtigkeit freilich noch nicht einmal in den Europäischen Gesetzgebungen anerkannt,—sicher ein Mangel derselben; Einzelfälle der Anerkennung des Princips fehlen aber nicht: z. B. Deutschland erstattete den Deutschen Rhedern ihre Verluste durch den Deutsch-Französischen Krieg aus der Fünfmilliarden-Kriegsentschädigung zurück. Dem Englischen Parlament liegt jetzt ein Antrag von Mr. Childers vor den von den neulichen socialistischen Unruhen in London betroffenen Bürgern ihren Schaden zu ersetzen. China fordert von den Nordamerikanischen Freistaaten, aus dem Gesichtspunkt der Verpflichtung des Gesammtstaates durch solche Ereignisse, Entschädigung für seine bei den Californischen Chinesenverfolgungen beschädigten An-

gehörigen. Die Europäischen Staaten haben oft von den Orientalischen Staaten aus gleichem Gesichtspunkt geforderte Schadenersätze erhalten.

Zu b.—Bei Flussüberschwemmungen liegt fast immer eine Mitschuld einer oder mehrerer Provinzial-Regierungen vor, da ihnen obgelegen hätte Abrodung der Gebirgs-Schutzwälder, Versanden der Flüsse und Erhöhung des Flussbettes, Zerfall oder ungenügende Stärke oder Höhe der Dämme zu verhüten. — Eine ganze oder theilweise Entschädigungsverpflichtung für Ueberschwemmungsschäden Seitens der Provinzen oder des Staates ist aber noch in keiner Gesetzgebung ausgesprochen.

Zu c. d. und e.—Aus dem Gesichtspunkt, dass es leichter ist, im Gesammtinteresse des Landes, ansteckenden Pflanzenkrankheiten, sich ausbreitenden Insectenschäden und Viehseuchen entgegen zu treten, wenn der von ihnen in seinem Besitz Betroffene Entschädigung aus der Staatskasse erhält und somit einen Hauptgrund zur Verheimlichung verliert, zahlt Preussen aus der Staatskasse für die Phylloxerabeschädigten oder -vernichteten Rebpflanzungen Entschädigung. Für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder anerkanntermassen an einer Seuche gefallenen Thiere wird in Preussen Entschädigung gewährt, welche sich nach dem gemeinen Werth bemisst und auf das Ganze beläuft, bei einigen Seuchen aber aus besonderen Gründen nur einen Theilbetrag ausmacht, so bei Rotz nur $\frac{3}{4}$ und bei Lungenseuche nur $\frac{4}{5}$ des gemeinen Werthes beträgt. Sie erfolgt aus der Staatskasse; nur

wenn die Thiere mit Rotz oder Lungenseuche behaftet waren, fällt sie den Provinzialverbänden zur Last. Hier zeigt sich übrigens zugleich eine Art von genossenschaftlicher Zwangsversicherung. Die Provinzialverbände haben nämlich den Bedarf nach Massgabe besonderer Reglements auf die Besitzer von Pferden, Eseln, Maulthieren und beziehungsweise von Rindvieh zu vertheilen. Eine ähnliche Vergütung kann auf Beschluss dieser Verbände für die an der Pockenseuche gefallenen Schafe gewährt werden.

Abschnitt C: Spareinrichtungen.

Erstes Stück:

Die Ken-Spar- und Bodencreditanstalten.

§. 54.

Eine „Ken-Spar- und Bodencreditanstalt" würde nichts anderes sein, als wie eine Deutsche Sparkasse, wie solche von Gemeinden, Kreisen und Provinzen unter ihrer Garantie in mehr als Tausend Exemplaren betrieben werden. Die Deutschen Sparkassen sind die grössten Grundcreditanstalten, bedeutender für den Grundcredit sogar, als die Hypothekenbanken selbst. Ich gestatte mir hierüber ein ausführliches Citat aus C. Roschers „Postsparkassen und Localsparkassen in Deutschland" (1885), Seite 59 ff.:

„Unter den Anlageformen der Sparkassegelder stehen bei uns die Hypotheken voran, wie folgende Uebersicht zeigt:

	Jahr.	Gesammtactiven in Millionen Silberyen.	Hypothekenforderungen.	
			Millionen Silberyen.	%/o der Gesammtactiven.
Preussen ...	1882	470	260½	55%
Bayern. ...	1882	29	16½	58%
Sachsen ...	1881	93¼	66¾	71%
Baden	1881	39	27¾	71%
Zusammen		631¼	371½	59%

Roscher schätzt hiernach, dass von den mehr als 750 Millionen Silberyen, welche sich in ganz Deutschlands Sparkassen befinden, etwa 450 Millionen Silberyen auf Hypotheken-Darlehen zu rechnen seien.

„Von allen Anstalten, welche bei uns Darlehen auf Hypotheken gewähren sind daher die Sparkassen die bedeutendsten." Denn die 32 Deutschen Hypothekenbanken besassen am Schlusse des Jahres 1880 nur 397 Millionen Silberyen Hypotheken.

„Im Königreich Sachsen ist die Bedeutung der Sparkassen für den Immobiliarcredit besonders gross. Denn die fünf grossen Grundcreditinstitute Sachsens besitzen zusammen noch nicht halb so viel Hypotheken, als die sächsischen Sparkassen. Der Hypothekenbestand war am Schlusse des Jahres 1882

	Millionen Silberyen.
bei dem Erbländischen ritterschaftlichen Creditverein	11¼
„ „ Landwirthschaftlichen Creditverein	8¼
„ der Landständischen Bank der Oberlausitz	5⅓
„ „ Allgemeinen Deutschen Creditanstalt.	4¼
„ „ Leipziger Hypothekenbank	¼
Zusammen	29⅓

„Dagegen besassen die Sächsischen Sparkassen 71 Millionen Silberyen Hypotheken."

„Die am Ende des Jahres 1882 von der Gesammtheit der Sächsischen Sparkassen erzielte Verzinsung ihrer hypothekarischen Ausleihungen betrug 4,697 Procent",...... ein Beweis, „dass die Sächsischen Sparkassen Grundcredit zu billigem Preise gewähren."

„Eine ganz besondere Bedeutung gewinnt das

Hypothekengeschäft der Sparkassen dadurch, dass es überwiegend auf sehr **kleinen Darlehen** beruht, welche von den meisten Hypothekenbanken überhaupt nicht gewährt werden."

C. Roscher führt beispielsweise Zahlen an, aus denen zu ersehen ist, dass abgesehen von den grossstädtischen Sparkassen die Sparkassen vielfach 31—44 Procent ihrer hypothekarischen Darlehen in Beträgen von bis zu 250 Silberyen, und 63 bis 82 Procent ihrer Hypothekendarlehen in Beträgen bis zu 750 Silberyen gewährt haben:

Sparkasse.	Jahr.	Unter 100 Hypothekenforderungen der Sparkasse befanden sich solche von						
		125 Silberyen und weniger.	über 125 bis 250 Silberyen.	über 250 bis 750 Silberyen.	über 750 bis 1250 Silberyen.	über 1250 bis 2500 Silberyen.	über 2500 bis 7500 Silberyen.	über 7500 Silberyen.
Tharandt. ...	1881	15	17	35	11	14	7	1
Scheibenberg	1882	18	20	32	9	12	8	1
Jöhstadt......	1882	15	29	34	11	7	4	—
Grossröhrsdorf ..	1882	9	22	51	10	5	3	—
Rötha.........	1883	14	21	28	9	10	16	2
Dresden	1883	—	0,5	1	5	21	56,5	16

C. Roscher schätzt die Zahl der Hypothekenschuldner bei den Sächsischen Sparkassen auf 95,000 (mithin etwa 1/32 der Gesammtbevölkerung Sachsens) und den Durchschnitt einer Sparkassenhypothek auf 750 Silberyen, die Hypothekenschuldner bei den Grundcreditinstituten auf 7,500 mit einem Schuldbetrage von 4,925 Silberyen im Durchschnitt.

„Da die meisten Sparkassen ihre hypothekarischen Ausleihungen auf den nächsten Umkreis ihres Sitzes

beschränken, so vermögen sie die Verhältnisse ihrer Schuldner und der ihnen verpfändeten Grundstücke weit leichter, stetiger und schärfer zu beobachten, als grosse Anstalten, welche ihr Beleihungsgebiet weit ausdehnen. Eine natürliche Folge dieses Umstandes ist es, dass Sparkassen, ohne der Sicherheit ihrer Anlagen Eintrag zu thun, theilweise weitere Beleihungsgrenzen setzen können, als jene Anstalten, die überdies mehr nach gleichmässig zugeschnittenen Grundsätzen zu arbeiten genöthigt sind."

Roscher berichtet dann von einer Sparkassen-Einrichtung um kleine, regelmässige, wie auch unregelmässige Rückzahlungen in Minimalbeträgen von 5 Thalern (=3¾ Silberyen) auf die dargeliehenen Capitale anzunehmen und so auch den kleineren Leuten es möglich zu machen, allmählich, ohne Druck sich von Schulden zu befreien: „Die Ueberschusszahlungen, welche dem Schuldner gut geschrieben werden mit Zins auf Zins, zu demselben Fusse, nach welchem er seine Schuld bei der Sparkasse verzinsen muss, sind zwar vorwiegend dazu bestimmt, dass sie später auf die Schuld abgesetzt werden sollen; es kann aber der Schuldner auch inzwischen, wenn er sich in Geldverlegenheit befindet, jederzeit auf solche Guthaben Vorschüsse und unter gewissen Bedingungen auch neue dauernde Darlehen erhalten.

„Unter besonderen Umständen und Verabredungen wird Rückzahlung von Vorschüssen auf kürzere Zeit in kleinen Theilbeiträgen gestattet, sogar dergestalt, dass auf jeden Thaler (75 Sen) wöchentlich ein Groschen (2½ Sen) abgetragen werden kann."

Nach der Schrift Ehrenbergers „Oestreichs Sparkassen“ (Wien 1873) gliedert sich das Verwaltungsvermögen sämmtlicher Oestreichischer Sparkassen in folgender Weise: Gegen 60% sind auf Grund und Boden dargeliehen, 16½% in Werthpapieren und über 10% in kurzfristigen Anlagen angelegt, die Vorschüsse auf Effecten betragen an 5%, der Wechsel-Escompte gegen 4%; die vorräthige Cassenbaarschaft beträgt über 2%, der Werth der Immobilien erreicht ¾% und die sonstigen Activen etwas über 1¼%.—Bei den Effecten bilden fast überall Grundentlastungsobligationen, Pfandbriefe und Staatsrente den Hauptbestand.—Ehrenberger constatirt mit Befriedigung, dass in der Periode von mehr als einem halben Jahrhundert keine Sparkasse in Oestreich Verluste bei der Placirung der Fonds erlitten habe, welche eine Schädigung der Einleger oder gar die Auflösung des Institutes zur Folge gehabt hätten.

Aus dem speciellen Bericht Ehrenbergers über die bedeutendste Sparkasse Oestreichs, „Die erste Oestreichische Sparkasse,“ will ich nur einiges auf die Hypotheken-Darlehen Bezügliches angeben. Der Stand der Hypothekar-Forderungen dieser Sparkasse betrug zu Ende des Jahres 1872 über 20 Millionen Silberyen oder 44,15% des gesammten Vermögens. Die Vertheilung derselben auf städtische und landwirthschaftliche Realitäten war, unter Bevorzugung der städtischen durch die städtische Sparkasse, folgende:

Darlehen auf städt. Realitäten an 15,317 Parteien mit 18,107,943 S.-Yen.
Darlehen auf landw. Realitäten an 6101 Parteien mit 2,588,006 S.-Yen,
Zusammen Darlehen an 21,418 Parteien mit 20,695,959 S.-Yen.

Nach der H¨he der gegebenen Darlehen belief sich die Zahl und der Gesammtbetrag der einzelnen Posten:

Ursprüngliches Darlehen.				Parteien.	Rest-Capitalien.	
					fl.	kr.
	fl.		fl. 300	2,107	328,871	31
über	300	bis	1,000	7,650	3,613,451	9
„	1,000	„	5,000	9,410	16,443,964	15
„	5,000	„	10,000	1,441	7,967,370	35
„	10,000	„	20,000	566	5,685,213	21
„	20,000	„	30,000	142	2,346,259	93
„	30,000	„	40,000	34	665,719	33
„	40,000	„	50,000	24	764,562	73
„	50,000	„	60,000	10	358,611	84
„	60,000	„	70,000	4	212,982	30
„	70,000	„	80,000	4	83,921	56
„	80,000	„	90,000	3	129,322	41
„	90,000	„	100,000	3	165,765	71
„	100,000	„	110,000	2	115,739	30
„	110,000	„	120,000	2	201,000	—
„	120,000	„	130,000	2	181,796	83
„	130,000	„	140,000	1	61,850	25
„	140,000	„	150,000	3	428,863	16
„	150,000	„	160,000	2	141,750	—
„	160,000	„	170,000	2	267,000	—
„	190,000	„	200,000	3	355,857	22
„	240,000	„	250,000	1	237,500	—
„	290,000	„	300,000	1	102,786	91
„	570,000	„	580,000	1	532,238	56
Summe				21,418	41,391,897	65

Die vorstehende Tabelle zeigt, dass auch diese Sparkasse bestrebt war in erster Linie dem kleinen Haus- und Grundbesitze mit Hypothekar-Darlehen behülflich zu sein. In derselben bedeutet die erste Spalte das ursprüngliche Darlehen, die 3te Spalte „Rest-Capitalien“ den Stand der betreffenden Darlehen, wie er sich in Folge der inzwischen eingetretenen ratenweisen Tilgung gestellt hat.

Die Mehrzahl der Darlehen fallen hiernach zwischen 300 und 5,000 fl. (150 und 2,500 Silberyen). Darlehen, welche 100,000 fl. übersteigen, hatte die Sparkasse mit Schluss des Jahres 1872 zwanzig ausstehen.

Die Zahl der zur Rückzahlung normirten Jahre anbelangend, wurden 15,264 Darlehen mit 20 jährigen, 6,050 Darlehen mit 25 jährigen Rückzahlungsterminen hinausgegeben. Die übrigen Capitalien haben Termine von 10 bis 41 Jahren.

Die als Hypothek bestellten Gebäude müssen bei einer anerkannten Oestreichischen Brandschaden-Versicherungsgesellschaft in einem genügenden Betrage versichert sein.

So vortheilhaft jedoch die hypothekarische Anlage für die Schuldner ist, so hat das den Letzteren eingeräumte Recht, ihre Capitalschuld in langjährigen kleineren Raten zurückzuzahlen zur Folge, dass jährlich nur ein verhältnissmässig kleiner Theil des auf diese Weise angelegten Vermögens in die Kassen der Anstalt zurückfliesst.

Die Anstalt hat sich zwar das Recht halbjähriger Kündigung vorbehalten; hat jedoch selbst zu Zeiten des

grössten Andrangs um Rückzahlungen von diesem Rechte noch keinen Gebrauch gemacht.

Als sich daher eine weitere Vermehrung der Hypothekar-Forderungen in Hinblick auf die geringe Beweglichkeit des so angelegten Capitals nicht empfahl, hat sich diese Sparkasse im Jahre 1869 veranlasst gefunden eine Pfandbriefanstalt zu begründen, welche am 1. Mai 1869 mit Genehmigung des Ministeriums des Innern eröffnet wurde.

§. 55.

Diese Pfandbriefe sind Schuldverschreibungen der Pfandbriefanstalt der ersten Oestreichischen Sparkasse, durch welche dem Inhaber derselben die Entrichtung der Zinsen halbjährlich postnumerando und die volle Capitalabzahlung im Wege der Verloosung zugesichert wird.—Für die pünktliche Verzinsung und Einlösung der Pfandbriefe haftet die Pfandbriefanstalt vorzugsweise mit der Gesammtheit der für die hinausgegebenen Pfandbriefe zu Gunsten der Pfandbriefanstalt hypothekarisch sichergestellten Capitalforderungen; ausserdem mit dem Sicherheitsfonds und ihrem sonstigen Vermögen.—Die Summe der ausgegebenen Pfandbriefe darf die Summe der erworbenen Hypothekar-Capitalien und des Tilgungsfonds der Anstalt niemals überschreiten. —Der Tilgungsfond wird gebildet aus den bis zum Zeitpunkt der Verloosung eingegangenen Capitalratenzahlungen und aus den freiwilligen Capitalrückzahlungen, welche von den Schuldnern in Baarem geleistet worden sind.

Für das Ausführlichere über das Wesen der Pfandbriefe und ihre grossen Vorzüge und Vortheile, sowohl, für die Capitalisten als auch für die sie ausgebenden Anstalten und deren Schuldner muss ich auf meine, im Jahr 1883 veröffentlichte, von Herrn Hanabusa Naosaburo übersetzte Schrift „Die erste Japanische Boden-Credit-Anstalt, ein Vorschlag für das Kuwazoku-Kuwai-Kuwan", hinweisen.

Der für die erste Oestreichische Sparkasse aus dieser Pfandbrief-Unternehmung erwachsende Vortheil besteht, wie Ehrenberger auseinandersetzt, darin:

1. Diese Unternehmung versetzt die Sparkasse in die Lage dem Grundbesitze unabhängig von den Ergebnissen am Einlags-und Rückzahlungstische der Anstalt, eine ausgiebige und billige Geldhilfe angedeihen zu lassen.

2. Die Sparkasse kann jederzeit ihre eigenen Pfandbriefe käuflich an sich bringen und hierdurch Wertheffecten erwerben über deren volle Sicherheit kein Zweifel obwaltet und welche ihrer Natur nach keinen bedeutenden Cursschwankungen unterliegen.

3. Bei grossem Andrang der Spar-Einleger um Rückzahlungen kann sie durch Verkauf solcher von ihr erworbenen Pfandbriefe an der Börse leicht Geld flüssig machen, während blosse von ihr besessene Hypotheken an der Börse gar nicht und an Private schwer und nur selten ohne Verlust verkäuflich sind.

4. Die Sparkasse kann die von Anderen als ihr selbst besessenen und ihr zum Sicherheits-Deposit eingereichten Pfandbriefe mit Vorschüssen belehnen.

Sie erweitert somit den Kreis von Wertheffecten, deren Belehnung mit Vorschüssen ihr eine kurzfristige Anlegung ihrer Gelder erleichtert.

§. 56.

Die bisherige Darlegung über die Deutschen und die Oestreichischen Sparkassen, sowie speciell über das grosse letzterwähnte Wiener Institut, dürften klar beweisen, dass derartige dem Grundcredit dienende Sparkassen gerade dasjenige sind, was für Japan's Landwirthschaft Noth thut.

Da hier in Japan noch keine selbstständige Gemeindeverwaltung, auch noch keine Gun-Kuwai bestehen, so wird man wohl vorläufig von der Gründung von Gemeinde-Sparkassen und Kreis-Sparkassen, welche selbständig ihre Gelder verwalten und anlegen, abstehen. Man wird sein Augenmerk zuerst auf die Gründung von Ken-Sparkassen zu richten haben,—Ken-Sparkassen, welche ich in der Ueberschrift, um ihre Doppelnatur klarer hervortreten zu lassen, „Ken-Spar- und Bodencredit-Anstalten" genannt habe.

Nach Dr. C. Bötzow's Arbeit in der Zeitschrift des Königl. Preuss. Statistischen Bureau's, Jahrgang 1884, „Die Preussischen Sparkassen im Rechnungsjahr 1882," bestanden (abgesehen von sonstigen Sparkassen) von Städten, Kirchspielen, Flecken, Landgemeinden, Kreisen oder Aemtern, Bezirken, Provinzen oder Provinzial-Ständen betriebene und garantirte Sparkassen in Preussen wie folgt:

Art der Anstalt	Zahl der Spar-kassen	Zahl ihrer Filial- oder Neben-kassen	Sammel- oder Annahme-Stellen
1. Städtische Sparkassen	517	2	101
2. Kirchspiels-, Flecken-und Landgemeinde-Sparkassen	104	2	4
3. Kreis-und Amts-Sparkassen	280	174	387
4. Bezirks-Sparkassen	8	—	—
5. Provinzial-und ständische Sparkassen	5	110	—

Was in Preussen in über 100 Kirchspielen, Flecken und Landgemeinden, in 280 Kreisen und Aemtern möglich war, das ist in Japan in den Ken-Vorörtern sicherlich auch möglich, wenn nur die richtige ausführliche Anleitung dazu gegeben wird. Es liegt daher keine practische Nöthigung vor, etwa nur Eine Spar- und Bodencredit-Anstalt für das ganze Reich einzurichten. Da in jedem Ken ein Ken-Kuwai besteht und die Ken-Sparkasse sowohl der Aufsicht, als auch einer wirksamen Garantie bedarf, so wird die Ken-Sparkasse nur auf Beschluss und unter Garantie des Ken-Kuwai einzurichten und unter Mitwirkung der von ihm eingesetzten Aufsichtsorgane, eventuell einem Ken-Kuwai-Ausschuss, zu betreiben sein. Sie werden ein Ausfluss und eine Stärkung der Selbstverwaltung sein. Der Kenrei mag zu denselben eine ähnliche Stellung einnehmen, wie ein Preussicher Ober-Präsident. Den Letzteren steht die Genehmigung der Einrichtung und die Bestätigung oder Ver-

weigerung der Statuts, unter Beobachtung bestimmter Grundsätze zu. Der Staat beaufsichtigt Communal-Sparkassen gerade so, wie andere Communal-Institute, doch sollen (nach dem Reglement, die Einrichtung des Sparkassenwesens betreffend vom 12. Dez. 1838 §. §. 19 und 20) die Ober-Präsidenten und Regierungen verpflichtet sein „diesen Instituten eine fortwährende besondere Aufmerksamkeit zu widmen, sich von der Zweckmässigkeit und Ordnung des Betriebs zu überzeugen, ausserordentliche Cassenrevisionen vorzunehmen und anzuordnen und wo sie Unordnungen und Missbräuche bemerken, mit Ernst auf deren Abstellung zu dringen. Ferner haben die Oberpräsidenten sich jährlich Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Sparkassen einreichen zu lassen, solche in eine, die ganze Provinz umfassende Hauptnachweisung nach einem vom Minister des Innern allgemein vorzuschreibenden Schema zusammenstellen zu lassen, und letztere dem genannten Minister vorzulegen.“

Vermuthlich werden für den Anfang, bis auch für andere Communal-Gebiete die Selbstverwaltung der Ken vom Gesetzgeber weiter entwickelt sein wird, dem Kenrei noch weiter gehende Pflichten und Befugnisse, wie oben genauntem Oberpräsidenten zu übertragen sein.

§. 57.

Die mit ihrer Sparkasse verbundenen Pfandbrief-Anstalten der einzelnen Ken's würde ich vorschlagen durch eine Central-Pfandbrief-Anstalt in eine

gewisse Verbindung zu setzen. Nach den in andern Ländern gemachten Erfahrungen würden nämlich hier auf der Börse Pfandbriefe von 40 verschiedenen Ken's weniger beliebt sein, weniger gekauft und zur Anlage benutzt werden, daher auch weniger hoch im Curse stehen, als wenn es die Börse mit Einer oder nur wenigen Pfandbriefarten zu thun hat. Die Thätigkeit und Aufgabe des Central-Institutes wäre aber in der Hauptsache eine sehr einfache: Es würde alle Pfandbriefe der einzelnen Ken-Institute mit allen Rechten gegen dieselben erwerben, aber nicht durch Hingabe von Baargeld, sondern durch Austausch gegen Central-Pfandbriefe. Das einzelne Ken-Institut würde demnach immer nur Central-Pfandbriefe in Umlauf setzen und die Central-Pfandbriefe würden völlig nach Massgabe der im Besitz des Central-Institutes insgesammt befindlichen Ken-Pfandbriefe verzinst und getilgt werden.

Ueber die sonstige Verbindung des Central-Pfandbrief-Institutes mit den Ken-Pfandbrief-Instituten wäre es verfrüht schon an dieser Stelle zu sprechen.

§. 58.

Die Ken-Spar-und Bodencreditanstalt hat, wie jede Sparkasse zwei Hauptseiten der Thätigkeit. Sprachen wir bisher mehr von ihrer Aufgabe der Anlage und der Unterbringung ihrer Gelder, so erübrigt es nunmehr auch von der Sammlung und Anziehung der Spargelder zu reden.

Wir sahen, der Landwirth hat Spargelder in zwiefacher Hinsicht nöthig:

1. Als Betriebscapital und
2. Als Reservecapital für schlechte Jahre.

Dem entsprechend ist es wünschenswerth, dass sich ihm eine zweifache Spareinrichtung darbiete, eine, welche ihn schnell wieder in den Besitz der sparweise angelegten Gelder setzt und eine zweite, welche es im Gegentheil ihm erschwert über eingezahlte Gelder schon in ihm günstigen Geldertragsjahren zu verfügen. Diese Doppeleinrichtung, schlage ich vor, ihm zu bieten in:

a. Post-Gemeinde-Sparkassen
b. Bäuerlichen Sparvereinen.

Zweites Stück:

Die Post-Gemeinde-Sparkassen.

§. 59.

Unter Post-Gemeinde-Sparkassen verstehe ich keine selbstständigen Sparkassen, sondern Sparkassen, in denen das Dorf mit seinem Kocho an der Spitze unter Mitwirkung der nächsten Postanstalt oder Postagentur und im Anschluss an die Postsparkasse in Tokio als Centrum ganz dieselbe Rolle spielt, wie eine Schule mit ihrem Schulvorsteher an der Spitze in der Post-Schul-Sparkasse. Da die „Pädagogische Gesellschaft Japans" im Laufe der nächsten Wochen eine ausführliche Schrift von mir über die „Post-Schul-Sparkassen", übersetzt von Herrn Omura Nitaro, im Druck erscheinen lässt, *) so darf ich mir wohl gestatten auf dieselbe zu verweisen, da ich in derselben genau dargelegt habe, wie, bei Benutzung verschiedener Arten unverzinslicher und verzinslicher Sparmarken von besonderer Einrichtung, sich alle Schreiberei, Buchführung und Zinsrechnung bei der örtlichen Schul-(resp. Gemeinde-) Sparkasse selber und sogar auch die Contenführung für den einzelnen Spareinleger bei der Central-Sparkasse vermeiden lässt.

*) Inzwischen erschienen.

Kommen bei den Schulsparkassen Sparmarken von 1 Rin, 1 Sen und 10 Sen Werth zur Verwendung, so wird man bei den Gemeinde-Sparkassen sich entweder mit solchen von 1 Sen und 10 Sen begnügen, oder etwa noch eine Marke mit 50 Sen Werth hinzufügen.

An Stelle des geschäftsführenden Lehrers der Schulsparkasse, würde bei der Gemeinde-Sparkasse der Kocho oder ein von ihm Ernannter resp. ein von den Dorf-Einwohnern Gewählter, treten.

Kurz, die Veränderungen, welche vorzunehmen sind, um das Post-Schul-Sparkassen-Reglement in ein Post-Gemeinde-Sparkassen-Reglement umzuarbeiten sind höchst unbedeutender Art. Sind in Frankreich in wenigen Jahren mehr als 21,000 Schulsparkassen in Betrieb getreten, so wird es auch hier ein leichtes sein in wenigen Jahren mehrere zehn Tausende von Post-Gemeinde-Sparkassen in Thätigkeit treten zu lassen. Denn es ist sicher in Japan kein einziges Dorf vorhanden, welches nicht leicht und ohne Schwierigkeiten den nöthigen Geschäftsführer einer solchen Gemeinde-Sparkasse stellen könnte, wo von ihm nur Ordnung und Ehrlichkeit und sehr wenig Intelligenz erfordert ist.

Das Sparen bei diesen Post-Gemeinde-Sparkassen geschieht durchaus freiwillig. Ohne weite Wege zum Postamt, in vielleicht anderem Orte, kann der Landmann durch blossen Kauf von Sparmarken bei einem Kocho, oder bei demjenigen, der sonst etwa unter seinen Mitdorfbewohnern zum Geschäftsführer ernannt ist seine Ersparnisse zur Anlage bringen, ganz wie ihm beliebt.

§. 60.

Schon oben sagte ich, dass die Post-Anstalten eines solchen Ken, welcher eine „Ken-Spar- und Bodencredit-Anstalt“ betreibt, mit dieser als der Centralsparkasse für Einzahlungen und Rückzahlungen in Verkehr treten sollen anstatt die Tokyo Post-Sparkasse als Centrum zu benutzen. Ich beabsichtige damit eine gleiche Sicherung des provinziellen Geldumlaufes und eine gleiche decentralisirende Fürsorge für den Credit in den Provinzen, wie sie der Deutsche Postsparkassen-Gesetzentwurf dadurch bot, dass er an Stelle einer einzigen centralen Post-Sparkasse jeden Oberpost-Directionsbezirk als Centrum für sein Gebiet fungiren liess und eine Ueberweisung der Gelder an viele verschiedene Stellen vorsah und anordnete.

§. 61.

Die Organisirung der Post-Gemeinde-Sparkassen fällt nicht der Ken-Spar-und Bodencredit-Anstalt zu, sondern dem General-Postamt; es findet somit eine heilsame Vertheilung der zu leistenden Arbeit bei dieser Gelegenheit Statt. Die Ken-Spar- und Bodencredit-Anstalt wird schon genug im Zusammenhang mit der Versicherungs-Einrichtung zu thun haben.

Drittes Stück:

Die Bäuerlichen Sparvereine.

§. 62.

Die bäuerlichen Sparvereine sollen dem Landmann dabei helfen zu dem bestimmten Zwecke zu sparen, dass er in schlechten Geldertragsjahren Etwas habe, worauf er zurückfallen könne.

Sparvereine zu bestimmten Zwecken bestehen in Deutschland von der mannigfachsten Art und ungemein zahlreich; es gibt z. B. Spar-Vereine zur Aussteuer erwachsener Söhne und Töchter (zuweilen auch Confirmanden-Sparvereine genannt), Vereine zur Ersparung des Miethszinses, oder der Steuern, oder der Winterbedürfnisse, kurz für eine Reihe von Umständen und Lebenslagen, in denen der Besitz einer gewissen Geldsumme ein unabweisbares Bedürfniss ist. Hierher könnte man auch die zahlreichen Krankenkassenvereine, Begräbnisskassen-Gesellschaften und Vereine für Zahlung eines Zuschusses zur Pension nach eingetretener Civil- oder Militärpensionirung rechnen. „Es würde jedoch für den Zweck dieser Schrift zu weit führen auf diese Spar-Institute näher einzugehen, insbesondere da statistische Unterlagen für diese Art Sparinstitute dem Verfasser nicht ausreichend zur Hand sind. Bemerkt mag nur werden, um einen kleinen Anhalt zur Beur-

theilung der Bedeutung derselben zu gewinnen, dass z. B. in der Stadt Plauen, welche jetzt über 35,000 Einwohner zählt, von bekannten derartigen Sparinstituten bestehen: 2 Sparvereine, 5 Krankenkassen-Vereine, 4 Begräbnisskassen-Gesellschaften, 1 Pensionszuschussverein und 3 Militär-Vereine. In Dresden bestanden nach dem Adressbuch von 1875, 41 Kranken-und Begräbnisskassen-Gesellschaften, 1 Lehrerpensionsverein und 3 Militärvereine." Diese Worte des Bürgermeisters Kuntze in seiner verdienstvollen Schrift „Sparkassen und Gemeindefinanzen" (Berlin 1882 S. 64.) habe ich zu meinen eigenen gemacht.

§. 63.

Wenn Sparvereine mit einer centralen Sparkasse Hand in Hand arbeiten, so geschehen ihre Einzahlungen auf sogenannte „gesperrte Sparkassenbücher". Dieselben heissen gesperrt, weil Auszahlungen auf solche Bücher nur bei Eintritt des im Voraus bezeichneten Ereignisses, welches der Sparkasse in glaubhafter Weise zu beweisen ist, ausgezahlt werden.

Das Ereigniss, bei welchem die Spargelder der „bäuerlichen Sparvereine" eines Ken wieder zur Herauszahlung sollen kommen dürfen, ist nun ein für die Bauernschaft dieses Ken (oder auch eines Gun) ungünstiges Geldertragsjahr. Welches ein „ungünstiges Jahr" für sie ist, das wissen die Bauern sehr gut, und ohne viel Rechnung, selbst am besten. Der glaubhafte Beweis für die Ken-Spar- und Bodencredit-Anstalt, dass ein ungün-

stiges Jahr eingetreten und dass das Geld der gesperrten Bücher nunmehr zur Herauszahlung kommen dürfe, liesse sich also durch einen Beschluss der betreffenden Bauernschaft, oder ihrer Vertretung, oder, wenn eine solche nicht beliebt werden sollte, durch einen Beschluss des Ken-Kuwai, oder eines Ausschusses des Letzteren, führen. Sobald ein derartiger Beschluss gefallen ist, steht allen Mitgliedern der verschiedentlichen bäuerlichen Sparvereine des betreffenden Gebietes das R e c h t zu, sich Rückzahlungen ihrer Einlagen machen zu lassen.

§. 64.

In einem bäuerlichen Sparverein würde jedes Mitglied sich selbst und seine Leistungskraft abschätzen und einen ihm passenden, regelmässigen Beitrag zusagen. Zahlt er den regelmässigen Beitrag rechtzeitig und regelmässig, so geniesst er günstigere Verzinsungsbedingungen, als anderen Falls. Unterlässt er jede weitere früher versprochene Beitragszahlung, so kann beispielsweise bestimmt sein, dass sein eingezahltes Geld ohne Zinsen für ihn, als Einlage bis zu dem Zeitpunkt bleibe, wo die Sperrung aufhört; unregelmässige und ungenügende Beitragszahlung wird dann weniger hart bloss durch einen, in vorher bestimmter Weise niedriger festgesetzten Zinsfuss bestraft.—Auf solche Weise erziehen sich die Mitglieder eines Sparvereins selber zu regelmässiger Sparsamkeit.

Abschnitt D: Die Befreiung des Bauern aus den Händen des Wucherers.

Einleitung.

§ 65.

So lange eine Volkswirthschaft mangelhaft organisirt ist,—und die Japanische ist das noch in hohem Grade—, werden den Wucherern vielfache Gelegenheiten geboten, die zahlreich unverschuldet in Noth Gerathenen auszusaugen. Sowohl das Rechtsbewusstsein des Volkes selbst, als seiner Gesetzgeber empört sich dagegen ganze Volksklassen unverschuldet ins Elend sinken zu sehen. Das hat in der Geschichte der Welt mehr als einmal zu gewaltsamen, seltener zu friedlichen Entlastungen der Schuldner geführt. Schon zur Zeit Solon's, des berühmten weisen Gesetzgebers der Athener (594 vor Chr.) gab es in Athen eine Schuldner- und eine Gläubiger-Partei. Eine seiner grossen gesetzgeberischen Massregeln bestand in der Erleichterung der Lasten des verschuldeten niederen Volkes. Die langjährigen, heftigen Kämpfe zwischen Plebejern und Patriciern in Rom waren nicht nur politische, für Erlangung einer Mitwirkung im Staatswesen, sondern ebensosehr ökonomische, auf Erleichterung der Plebejer von ihren Schulden abzielende. Das sieht man daraus, dass, als im

Jahre 366 v. Chr. der Kampf zwischen den Patriciern und Plebejern durch die sogenannten licinischen Gesetze beigelegt wurde, das eine derselben bestimmte, es sollten zur Erleichterung der Schuldner die bereits gezahlten Zinsen vom Capital abgezogen werden.

Erstes Stück:

Das Japanische Zinsbeschränkungs-Gesetz vom 11. Sept. 1877.

§. 66.

Die gegenwärtige Regierung Japans suchte in die Bewegung des Zinsfusses, mit einem, noch jetzt für das ganze Land gültigen Zinsgesetz einzugreifen. Sie bestimmte am 11. September 1877: „Die Zinsen werden eingetheilt in Vertragszinsen und gesetzliche Zinsen (Artikel 1.) Die Vertragszinsen darf man gegenseitig vertragsmässig verabreden und zwar

auf bis zu 20% per annum, für Capitalien bis zu 100 Yen,
„ „ „ 15% „ „ „ „ von 100 bis zu 1,000 Yen,
„ unter 12% „ „ „ „ über 1,000 Yen.

Wenn diese Grenzen überschritten werden, so ist es vor Gericht ungültig und dieses muss die Zinsen innerhalb dieser Grenzen zuerkennen. (Artikel 2.) Gesetzliche Zinsen treten ein, wenn vertragsmässig nichts über die Zinsen verabredet ist und der Gerichtshof ein Urtheil darüber abzugeben hat. Diese betragen ohne Rücksicht auf die Capitalsumme 6%. (Artikel 3.) Eine Erhöhung des Vertragszinsfusses über die in Artikel 2. bestimmten Grenzen hinaus durch vorgängigen Abzug einer Commission oder der Zinsen

selbst vom dargeliehenen Capital ist vor Gericht ungültig. (Artikel 4.) Wenn verabredet ist, dass der Schuldner, falls er seine Schuld am Fälligkeitstermine nicht zurückzahlt, dafür eine Entschädigung, eine Strafe, eine Geldbusse wegen Contractbrüchigkeit oder dergleichen an den Gläubiger zahlen soll, so wird all dieses nur als Entschädigung für zugefügten Schaden betrachtet. Wenn der Richter diese Entschädigung für ungebührlich hoch im Vergleich mit dem wirklich erlittenen Schaden des Gläubigers hält, so kann er den Entschädigungsbetrag herabsetzen. (Artikel 5.)"

Die Regierung spricht also keine Verfolgung des Gläubigers, wegen einer Ueberschreitung der verschiedenen Zinsgrenzen aus, sie will nur demjenigen, der übermässigen Zins oder übermässige Busse verlangt, nicht den Arm des Gesetzes zu seiner Hilfe leihen; zugleich wirkt sie durch den für Japan ungemein niedrigen Zinsfuss von nur 6% darauf hin, dass womöglich stets die vertragsmässige Bestimmtheit eines verabredeten Zinses Platz greife.

§. 67.

Zur Beurtheilung der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit des Zinsgesetzes möge folgendes dienen:

1. Zur Zeit als ich die Ehre hatte, dem Finanzministerium als Komon zu dienen, antwortete die Präfectur von Tokyo auf eine von mir veranlasste Anfrage bezüglich des Zinsfusses bei Hypothek auf Steinhäuser, unter Mittheilung eines

Auszuges aus dem Gebäude-Hypothekenbuche (Tatemono-kakiiri-chichi): „Bei der Pfandbestellung der Dōzō etc. wird zwar wie folgt mit gesetzlich begrenzten Zinsen contrahirt, aber der Hypothekengläubiger zieht, wie es uns scheint, ausser den Zinsen noch eine Gebühr (Tessurio) von vornherein ab. Wir können nun nicht so weit gehen nach dem Betrage der Tessurio zu fragen. Die Tessurio aber erhöhen in Wirklichkeit den Zinsfuss. Wir können daher den Zinsfuss nicht genau mittheilen.“—

Der Artikel 4 des Gesetzes, der die Erhöhung des Zinsfusses durch vorgängigen Abzug von Zinsen und Commissionsgebühren hemmen sollte, ist also unwirksam. Unter den von der Tokyo-Präfectur mitgetheilten Fällen befinden sich ferner auch einige, in denen, bei einer Darlehenssumme von 100 resp. 200 Yen, die Zinsen 20% resp. 18% per annum betragen, also die einklagbare Höhe um 5% resp. 3% überschreiten. In sämmtlichen übrigen Fällen ist für Darlehenssummen von 100—350 Yen immer 15%, also genau die zugelassene Grenze, als Zinsfuss angegeben. Da aber wahrscheinlich immer Tessurio in Abzug gekommen, so dürfte in allen Fällen das einklagbare Zinsmaximum für Darlehen zwischen 100 und 1000 Yen überschritten sein.

Und das findet in Tokyo Statt, wohin, wie wir wissen, das Geld aus dem ganzen Lande in ganz besonderem Masse strömt; wie wird da das Zinsmaximum des Gesetzes erst in den Provinzen überschritten werden? !

§. 68.

2. Nach den in den Handelsberichten des Noshomuscho's veröffentlichten Monats-Zinsfuss - Statistiken

kann ich diese eben gestellte Frage für Darlehen zwischen 5,000 und 10,000 Yen beantworten. Die Angaben für die einzelnen Monate sind leider ziemlich häufig unvollständig. Für den Zeitraum vom Juli 1879 bis Mai 1881 verarbeitete ich diese Statistik für Tokyo und Fukuoka zu einem möglichst übersichtlichen Bilde; und wo für einen einzelnen Monat die Angabe für den einen Ort fehlte, liess ich auch die vorhandene Angabe für den anderen Ort unberücksichtigt um die strenge Vergleichbarkeit zu erhalten. Da fand ich, denn dass für diese grossen Darlehen der Durchschnittszinsfuss für fünf verschiedene Darlehensarten in Tokyo allerdings unter 12% blieb, in Fukuoka die erlaubte Grenze aber weit überschritt. Er betrug in Tokyo 11,8% in Fukuoka, 19,8%. Genauer fand ich, dass betrug:

Der Durchschnittszinsfuss bei Darlehen zwischen 5,000 und 0,000 Yen in Tokyo und Fukuoka.

Pfandgegenstand.	Zeit.	Der Durchschnittszinsfuss in Tokyo.	Der Durchschnittszinsfuss in Fukuoka.
Staatsschuldscheine...	Von Juli 1879 bis April 1881	11,7%	18,1%
Boden und Häuser. ...	„ „ 1879 „ Mai 1881	11,9%	21,8%
Reis und Getreide. ...	„ „ 1880 „ April 1881	12 %	21,6%
Verschiedenes.	„ „ 1879 „ „ 1881	11,9%	22,5%
Ohne Pfand	„ „ 1879 „ Juni 1880	11,8%	13,8%
Für alle diese Darlehenssorten zusammen Durchschnitt aus 84 Monatsangaben:		11,8%	19,8%

Für Fukuoka war also das Zinsgesetz bei allen Pfandarten unwirksam, zu einer Zeit, wo in Tokio, frei-

lich auch nicht in Folge des Zinsgesetzes, sondern in Folge des grösseren Geldstromes und der besseren Creditorganisation dort, das erlaubte Zinsenmaximum im Durchschnitt nicht erreicht wurde.

§. 69.

3. Ein noch umfassenderes Bild für die Unwirksamkeit des Zinsgesetzes haben wir in Folgendem: Ueber die Darlehen zwischen 5,000 und 10,000 Yen gibt die 16te Tabelle der 8ten Nummer der Handelsberichte der Handelsabtheilung des Ministeriums für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe Aufschluss. Sie theilt für 8 Handelsplätze, für jeden Monat des 12ten und des 13ten Finanzjahres (1879-80 und 1880-81) den Durchschnittszinsfuss bei sieben verschiedenen Arten des Unterpfandes mit. Von den 1344 Feldern dieser Tabelle sind 705 ausgefüllt und von diesen 705 Durchschnitts-Zinsfüssen, halten sich 95 innerhalb der einklagbaren Grenzen und 610 überschreiten sie; ein Verhältniss der einklagbaren Verträge zu den uneinklagbaren wie 100 zu 642! und zwar liegen die einklagbaren Zinsfüsse von 9—12% ausschliesslich und die nicht einklagbaren von einschliesslich 12 bis 33,6%.

Eine Uebersicht, wie sich diese Fälle auf die verschiedenen Pfandgegenstände vertheilen, zeigt nun, dass Grund und Boden und Häuser am weitgehendsten der Bewucherung ausgesetzt sind. Nächstdem stehen am ungünstigsten Reis und Getreide; der Landmann ist es also, der am meisten unter dem Wucher leidet.

Es betrug:

Der Durchschnittszinsfuss für Darlehen zwischen 5,000 und 10,000 Yen in acht Handelsplätzen.

Bei Unterpfand von	Anzahl der Fälle: Unter 12%		Zu 12%		Ueber 12%	
Staatsschuldscheinen	35	Mal	37	Mal	73	Mal
Boden und Häusern	5	„	20	„	95	„
Ungeprägtem Gold und Silber	17	„	10	„	25	„
Reis und anderem Getreide	8	„	22	„	67	„
Seide	1	„	21	„	24	„
Verschiedenem	12	„	35	„	92	„
Ohne Pfandsicherstellung	17	„	16	„	73	„
Sa	95	„	161	„	449	„

Zur leichteren Vergleichung der Vertheilung der Fälle auf die verschiedenen Pfandarten diene weiter: Setzen wir die Zahl der Fälle, wo der Zinsfuss 12% oder darunter war, immer gleich 100, so finden wir:

bei Unterpfand	Es verhielten sich die Fälle von 12% und darunter		zu denen über 12%	
von Ungeprägtem Gold und Silber	wie	100	zu	93
„ Staatsschuldscheinen	„	100	„	101
„ Seide	„	100	„	109
In dieser ersten Gruppe	wie	300	zu	303
oder	„	100	„	101
von Verschiedenem	wie	100	zu	196
ohne Pfandsicherstellung	„	100	„	221
bei Unterpfand von Reis oder Getreide	„	100	„	223
In dieser zweiten Gruppe	„	300	zu	640
oder	„	100	„	213
bei Unterpfand von Boden und Häusern	wie	100	zu	380

Recapitulation: Es verhielten sich die Fälle zu 12% und darunter zu denen über 12%

für Unterpfand				
I. von ungeprägtem Gold und Silber, Staatsschuldscheinen und Seide zusammen	wie	100	zu	101
II. von verschiedenen Waaren, Reis, Getreide und für kaufmännischen Personalcredit...	„	100	„	213
III. von Boden und Gebäuden	„	100	„	380

§. 70.

Wie weitaus am ungünstigsten Grund und Boden und Gebäude im Japanischen Creditwesen bis jetzt gestellt sind, geht klar aus dieser Vergleichung hervor. Sie entbehren eben der besonders für sie passenden Creditinstitute, während sich in den andern Zweigen der Japanischen Volkswirthschaft, wenigstens dem Handel in den Banken eine grosse Anzahl von Creditinstituten darbieten.

Wie vollständig unwirksam das Zinsgesetz für den Japanischen Creditverkehr gewesen ist, glaube ich durch die citirten drei Fälle bewiesen zu haben. War es schon unwirksam bei den grössten Darlehen zwischen 5,000 und 10,000 und unwirksam bei den Darlehen über 100 Yen, wieviel unwirksamer wird es da nicht bei den kleinen Darlehen unter 100 Yen gewesen sein! Es ist mit Sicherheit darauf zu schliessen, dass die Bewucherung des Bauern in einem, die erlaubte Grenze weit überschreitenden Masse seit Jahren Statt gefunden hat. Aus der neuesten Zeit besitze ich freilich keine Statistik darüber, aber die auftretenden Unruhen von ländlichen Schuldnerparteien sprechen ebenso beredt wie eine Statistik.

§. 71.

Kann denn die Regierung das bestehende Gesetz nicht benutzen zu einer Erleichterung der Bauern?— Freilich werden die Bauern jetzt nur in äusserst seltenen Fällen vor das Gericht mit einer Klage über Wucherzinsen kommen. Denn sie könnten zwar wohl eine Absetzung der wucherisch zugeschlagenen Schuld erlangen, aber da die Schuld selbst, mit der weiterlaufenden Zinsenverpflichtung, resp. im Fall der vorgekommenen Nichtzahlung der Zinsen, mit dem Zinsenzuschlag von 15 oder 20% per annum, trotz noch darüber hinaus nachgewiesenem Wucher doch eine gültig bestehende bleibt, so bleibt der Bauer in den Händen seines Gläubigers und hat diesen noch obenein erbittert. Bei der grossen Höhe der 15 und 20%igen, einklagbaren Zinsen hat er immer noch zu gewärtigen um Haus und Hof zu kommen, wenn er sich nicht sofort auch von der ganzen Schuld gegen seinen Gläubiger befreien kann. Was also zu thun ist, ist ein doppeltes:

1. Die Absetzung der wucherisch über das erlaubte Mass zugeschlagenen Zinsen ist dem Bauern zu erleichtern; und

2. der Bauer ist für die so verminderte Schuld zugleich aus den Händen seines Gläubigers zu befreien.

Zweites Stück.

Die Ablösung der bäuerlichen Hypotheken-Schulden.

§. 72.

Wie in Preussen ein wichtiger Theil der Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung darin bestand, die Lage des Bauernstandes zu bessern durch Ablösung der auf dem Grund und Boden haftenden Abgaben und Dienste und durch die Beseitigung der gemeinschaftlichen Nutzung ländlicher Grundstücke und der dabei vorkommenden einseitigen oder wechselseitigen Dienstbarkeiten, wie in Preussen hierfür Seitens des Staates, unter Ueberwindung grosser Schwierigkeiten eine ausgedehnte und angestrengte Thätigkeit entfaltet wurde, wie in Preussen weit über 2 Millionen ländlicher Besitzer von drückenden Servituten befreit wurden, so sollte Japan in ähnlicher Weise durch eine energische Gesetzgebung und eine ausgedehnte Organisations- und Verwaltungs-Thätigkeit die Lage des Japanischen Bauernstandes zu bessern suchen.

In Preussen handelte es sich um die völlige Beseitigung der aus der früheren Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit entspringenden persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse, hier handelt es sich um die Beseitigung der aus der kürzlich eingeführten Geldwirthschaft entstandenen Verschuldung des Bauernstandes, eine Verschuldung, deren Drückendes, durch den Umstand wesentlich gesteigert worden ist, dass in den letzten

Jahren das Papiergeld, in welchem die Schulden contrahirt worden sind, einen höheren Werth erhalten hat. Die Schulden sind also in einem höherwerthigen Gelde sowohl zu verzinsen, wie zu tilgen, als in welchem sie geschlossen wurden. Hat die Japanische Gesetzgebung im Jahr 1876 zum allgemeinen Staatsbesten es unternommen die mehrhundertjährigen Familienpensionen der Kuwazoku und Shizoku durch eine Ablösung zu kürzen und sie erträglicher für das Volksganze zu machen, so könnte der Japanische Staat den Gläubigern der Landleute gegenüber, zum Besten des Staatsganzen, eine ganz ähnliche Ablösung unternehmen und durchführen. Denn immer noch heisst es, wie Quesnay ausrief: „Armer Bauer armes Land, armes Land armer König," oder sagen wir noch bedeutsamer: „Armer Bauer armes Land, armes Land schwaches Land!"

§. 73.

In Preussen tritt bei der Ablösung die Vermittlung der „Rentenbank" ein, welche den Berechtigten, durch staatlich garantirte „Rentenbriefe" abfindet und von dem pflichtigen Bauern eine den Zinsbetrag der Rentenbriefe um etwas übersteigende „Rente" so lange fortbezieht, als es neben der Verzinsung zur allmählichen Tilgung der Rentenbriefe erforderlich ist. Die Renten werden den Staatssteuern gleich behandelt und mit diesen erhoben. Die Rentenbriefe lauten auf den Inhaber und werden nach Massgabe der angesammelten Tilgungsbeträge allmählich ausgeloost.—Die Technik des Rentenbriefwesens ist also ganz dieselbe wie die des Pfandbriefwesens.

§. 74.

Zur Entlastung des Japanischen Bauernstandes von seiner hypothekarischen Verschuldung bedarf es eines ganz ähnlichen Behördenapparates wie in Preussen zu den Ablösungen. In Preussen bedurfte es:

1. Kreisvermittlungsbehörden,—zur Beförderung gütlicher Vereinigung.
2. Generalcommissionen für ganze Provinzen,—sie entscheiden auch über die bei den Auseinandersetzungen unterlaufenden Streitigkeiten und sind in so weit Gerichtshöfe erster Instanz.
3. 1 Oberlandes-Culturgericht,—zur Entscheidung über Berufung und Beschwerden gegen Erkenntnisse und Verfügungen der Generalcommissionen.
4. Eine Rentenbank für jede Provinz,—zur Beförderung der Ablösung der Reallasten und zur vollständigen Auflösung des Rechtsverhältnisses zwischen den bisherigen Berechtigten und Verpflichteten durch Ausfertigung von Rentenbriefen für die Berechtigten und Uebernahme der Seitens der Verpflichteten zahlbaren Rente auf die Rentenbank gemäss den Entscheidungen der Auseinandersetzungsbehörden.

So bedarf es in Japan: *)

*) Ich benutze bei dieser Darlegung in manchen Sätzen den Wortlaut der Preussischen Ablösungsgesetzgebung, wobei hier aber nun das Wort „Auseinandersetzung" natürlich immer die Auseinandersetzung zwischen Hypothekar-Schuldner und Gläubiger bedeutet.

1. In jedem Gun einer Kreisvermittlungsbehörde zur Erleichterung der gütlichen Vergleichung zwischen den ländlichen Schuldnern und ihren Hypothekar-Gläubigern. Sie tritt in Wirksamkeit für den Einzelfall auf Antrag eines der beiden Betheiligten. Hier wird die Höhe der Summe festzustellen sein, welche sich herausstellt, wenn man dem oben citirten Japanischen Zinsgesetz gemäss die die einklagbare Grenze überschreitenden Zinsen, die vorweg abgezogenen Gebühren und die übermässigen Prolongationsbussen von der vorgeblichen Schuldsumme abzieht.
2. Ist keine Vereinigung zwischen Hypothekargläubiger und seinem ländlichen Schuldner erzielt, so geht die Sache als eine streitige zur Entscheidung an die General-Commission des Ken.

Die bei der Generalcommision in Antrag gebrachten Auseinandersetzungen werden in der Regel mittelst besonderer Commissarien durch Verhandlungen am Orte der Auseinandersetzung vorgenommen.

Sie müssen zu dem Ende

a. das Sach-und Rechtsverhältniss so weit es auf die Auseinandersetzung Einfluss hat, aufklären;
b. die dabei vorkommenden zum Ressort der Generalcommission gehörigen Streitpunkte nach den darüber erlassenen Vorschriften erörtern und zur Entscheidung vorbereiten, sich jedoch
c. möglichst bestreben die ganze Sache in Güte

beizulegen; zu dem Ende nicht nur den Interessenten mit ihren wohl überdachten, dem gegenseitigen Verhältniss angemessenen Vorschlägen an die Hand gehen, sondern auch jedes rechtliche und billige Abkommen unterstützen;

d. müssen sie erforderlichen Falles die Ausführung der von der Generalcommission genehmigten Auseinandersetzungen bewirken.

Die einmal angefangene Auseinandersetzung muss ununterbrochen fortgesetzt und nur dann kann die Verhandlung zu anderweitiger Vorladung der Interessenten und zum baldigen weiteren Betriebe ausgesetzt werden, wenn etwa die Verhältnisse der Sache solches erfordern oder unabwendbare Hindernisse sich entgegenstellen. Demgemäss sind die Parteien gehalten nicht nur in dem ihnen durch die Vorladung bestimmt zu bezeichnenden Termine, sondern auch in den folgenden Tagen, welche als Fortsetzung eines und desselben Termins betrachtet werden, persönlich zu erscheinen bis die Commission für geschlossen erklärt.

3. Statt Eines Oberlandes-Culturgerichts für das ganze Reich, welches über die Berufungen und Beschwerden gegen die Erkenntnisse und Verfügungen der General-Commission zu entscheiden hätte, erscheint es mir für Japan practischer die Generalcommission des Ken selbst, um sie zu einem Gericht zweiter Instanz umzugestalten, durch einige weitere Mitglieder zu verstärken und sie dann in Plenarversammlung (in der Ken-Hauptstadt) über die Beru-

fungs- und Beschwerdesache endgültig entscheiden zu lassen.

4. Die Rolle der Rentenbank hat hier die Ken-Spar- und Bodencreditanstalt zu übernehmen.

§. 75.

Hier ist nun auf einen wichtigen Unterschied zwischen den verschiedenen zu übernehmenden Fällen aufmerksam zu machen. In einem grossen Theil der Fälle wird die in den Pfandbriefen (Rentenbriefen) dem Berechtigten zu gewährende Summe und die derselben entsprechende auf die Anstalt übergehende Hypothekenforderung innerhalb der Leihgrenzen der Anstalt liegen, in einem grossen Theil der Fälle aber auch nicht. Denn der Anstalt wird für ihre gewöhnlichen Geschäfte eine Beleihungsgrenze (z. B. die Hälfte des Boden-Schätzungswerthes der Grundsteuerabschätzung) vorgeschrieben sein. Liegt die aus der Auseinandersetzung resultirende Summe innerhalb dieser Beleihungsgrenze, so hat die Sache gar keine Schwierigkeit und die Anstalt kann auf ihr eigenes Risiko als Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers treten.—Wird die Beleihungsgrenze der Anstalt überschritten, so kann die Bank für den Ueberschuss nicht auf ihr eigenes Risiko Gläubiger werden. Auch dem Ken, als solchem, wird man nicht zumuthen dürfen, dass er sich für die pünktliche Verzinsung und Tilgung dieser Ueberschussforderung verbürge. Es bleibt aber noch das Mittel, dass man diese Ueberschussforderung durch eine zweite, jenseits der Beleihungsgrenze liegende Hypothek sicher

stelle und aus allen diesen zweiten Hypothekenforderungen (z. B. solchen, die zwischen 50 und 66⅔ % des Schätzungswerthes des Bodens liegen) eine Masse bildet, welche allen, nur auf sie basirten Pfandbriefen zweiter Classe als Deckung gegenübersteht. Diese „Pfandbriefe zweiter Classe“ würden dann anstatt eines festen garantirten Zinsfusses mit einer Dividende verzinst werden, wie sie die wirklich von den Schuldnern eingegangenen Zinsen zu zahlen erlauben. Uneinbringliche Ausfälle an diesen Zinsen hätten also die ehemaligen Gläubiger in ihrer Gesammtheit zu tragen, dafür dass sie so unvorsichtig die wirklich sicheren Grenzen des Darleihens überschritten. Die von den Schuldnern eingegangenen Tilgungsquoten sind halbjährlich zur Tilgung dieser Pfandbriefe durch Ausloosung einer entsprechenden Anzahl derselben zu verwenden. Fallen an den von den Schuldnern zu zahlenden Tilgungsraten dieser Hypotheken zweiter Classe welche fort, so wird dadurch die Tilgungszeit verlängert. Der Tilgungsplan dieser Pfandbriefe zweiter Classe kann also kein der Zeit nach scharf abgegrenzter sein. Die durch die Nichterfüllung der Tilgungsverbindlichkeiten Seitens einer Anzahl Schuldner verlängerte Tilgungszeit der Pfandbriefe zweiter Classe möge nun eine entsprechende Verlängerung der Zeit, während welcher die übrigen Schuldner zweiter Hypotheken Tilgungsquoten zu zahlen verpflichtet sind, zur Folge haben.

Ebenso könnte man aus den 66⅔ % des Schätzungswerthes übersteigenden Hypotheken Hypotheken dritter Classe (etwa 66⅔—80 %) bilden, und dem entsprechend

„Pfandbriefe dritter Classe" schaffen, mit der Deckung durch die Masse der Hypotheken dritter Classe. Die Verwaltung der Pfandbriefe zweiter und dritter Classe, würde die Ken-Spar- und Bodencreditanstalt, gegen Anrechnung einer billigen Verwaltungsgebühr, ohne eigenes Risiko übernehmen.

§. 76.

Die Zusammensetzung und Schaffung der eben aufgezählten Behörden würde keine schwierige sein. Beispielsweise könnte man dieselben wie folgt zusammensetzen:

1. Gun - Vermittlungsbehörde,—Vorsitzender der Guncho, Mitglieder die Mitglieder des betreffenden Gun zum Ken-Kuwai.
2. Generalcommission des Ken,—5 Mitglieder; eines, ein Rath im Kencho, ernannt vom Ministerium des Innern, 2 derselben gewählt vom Ken-Kuwai, die zwei übrigen ernannt vom Justizminister aus den Reihen der Richter; sie wählen unter sich ihren Vorsitzenden.
3. Die erweiterte Generalcommission,—als Gericht zweiter Instanz gebildet durch das Hinzutreten weiterer vier Mitglieder, von denen zwei das Ken-Kuwai wählt und zwei der Justizminister aus den Reihen der Richter ernennt. Die 9 Mitglieder wählen unter sich ihren Vorsitzenden.
4. Die Direction der Ken- Spar- und Bodencreditanstalt fungirt auch als die Verwalterin des Pfandbriefwesens zweiter und dritter Classe.

In jedem Gun wird die Ken- Spar- und Bodencreditanstalt durch einen Agenten vertreten sein. Derselbe hat, Schritt haltend mit dem Fortschreiten der Auseinandersetzungen, die nöthigen Abschätzungen für die gleichzeitige Aufnahme der betreffenden Hypothekarschuldner in die Ernteversicherung, Viehversicherung und Gebäudeversicherung zu leiten resp. zu veranlassen und bei der Aufnahme desselben Hypothekenschuldners in einen bäuerlichen Sparverein, nach bestimmten Regeln, mitzuwirken.

Die Kosten werden, in so weit sie durch die Auseinandersetzung entstehen, von den Parteien und in so weit sie durch die Versicherung entstehen, von dem Schuldner zu tragen sein. Sind in der Auseinandersetzung eine Ueberschreitung der einklagbaren Zinsgrenzen oder übermässige Prolongationsbussen der Auseinandersetzungsbehörde bewiesen oder ihr glaubhaft nachgewiesen worden, so wird dieselbe die Kosten zum grösseren Theil oder ganz auf die Schultern des wucherischen Gläubigers legen.

Für die Feststellung der Kosten werden durch ein Regulativ für die behördlich Mitwirkenden bestimmte Diäten und Reisekosten vorgeschrieben. Sportel-, Stempel- und Porto-Freiheit gewährt der Staat zur Erleichterung in Betreff der Auseinandersetzungskosten.

Diese kurzen Andeutungen über die für Organisation und Verfahren der Auseinandersetzungsbehörden erforderliche eigene Gesetzgebung mögen hier genügen.

§. 78.

Die Vortheile der eben geschilder-

ten Schuldenablösung und Entlastung des Bauernstandes erscheinen gross genug, damit sich der Staat der Mühe des Erlasses dieser Gesetzgebung und der Organisation dieser Behörden unterziehe. Die Vortheile dieser Pfandbriefe, der Pfandbriefanstalt, der Ken- Spar- und Bodencreditanstalt, nebst den von derselben verwalteten Wesen der Pfandbriefe 2ter und 3ter Klasse sind, dass der Staat hierdurch grosse, für Japan zur Zeit noch unerhört grosse, Capitalien zur Unterstützung der Landwirthschaft beschafft, ohne die Staatskassen selbst in irgend nennenswerther Weise in Anspruch zu nehmen, oder den bei den landwirthschaftlichen Schulden nicht betheiligten Bevölkerungsklassen irgend welche Opfer anzusinnen. — Ein Gesetz, welches von Tausenden von wucherischen Capitalisten schamlos umgangen oder unverschämt überschritten wurde, ein Gesetz, welche bisher nur ein todter Buchstabe war, würde in der wohlthätigsten und gerechtesten Weise zur Anwendung gebracht und dadurch die Würde der Regierung und das Ansehen des Gesetzgebers gewahrt und vermehrt.

Die Vortheile der Schuldner werden wesentlich von dem Zinsfuss abhängen, welcher zur Verzinsung der Pfandbriefe gewählt werden wird. Die Wahl sollte, um die Gläubiger nicht im Capital zu kürzen, auf einen solchen Zinsfuss fallen, dass diese Werthpapiere im Curse sich ihrem Nennwerthe nähern. Gegenwärtig (Februar 1886) werden die 6% igen Pensions-Ablösungs-Schuldscheine und die 6% igen Schuldscheine für die Industrie-Anleihe zu 100.50, die in Silber verzinslichen und tilgbaren Kinsats-Einlösungs-Schuldscheine zu 100

notirt. Gegenwärtig würde also ein 6%iger Zinsfuss gerade genügen. Was bedeutet dieses für die Würdigung unseres Vorschlages? Erinnern wir uns, dass die Schuldnerpartei in Idzu es sich erst mit Unruhen als eine Vergünstigung von den Gläubigern erkämpfte, dass neue Darlehen nur 13% tragen sollten, wo es ja immer noch fraglich blieb, ob den Nachsuchenden später von den Capitalbesitzern überhaupt auch nur Darlehen bewilligt werden und wo daher bedrängte Landleute trotz dieser „Vereinbarung“ in Zukunft vermittelst vorher abgezogenen Tessurios vermuthlich dennoch sehr viel mehr als 13% werden geben müssen,— erinnern wir uns ferner, dass nach einer umfangreichen Statistik in den 8 Haupthandelsplätzen Japans für jene Zeit als Nippon-Ginko noch nicht ausgleichend und ihnen Geld zuleitend auf den commerciellen Zinsfuss in ihnen einwirken konnte, sogar bei jenen grossen Darlehen zwischen 5,000 und 10,000 Yen der einklagbare Zinsfuss in weitaus den meisten Fällen überschritten wurde, erinnern wir uns, dass gegenwärtig noch keine Creditinstitute bestehen, welche der Landwirthschaft in geregelter Weise Capitalien zuführen, erinnern wir uns der überall in Japan auftretenden Klagen und Unruhen der ländlichen Schuldner, so werden wir sicherlich den von den bäuerlichen Schuldnern ihren Gläubigen gegenwärtig durchschnittlich gezahlten Zinsfuss noch weit unterschätzen, wenn wir ihn auf 15%, den einklagbaren Zinssatz für die Darlehen zwischen 100 und 1,000 Yen, beziffern. Erinnern wir uns nun ferner, dass im 14. Jahre Meiji (1881) die Hypotheken auf Grund und Häuser in

ganz Japan sich auf 141 Millionen Yen beliefen, von denen höchst wahrscheinlich mindestens $\frac{3}{5}$ bis $\frac{4}{5}$ auf ländlichen Grundstücken und Häusern ruhen werden, erinnern wir uns, dass die Hypothekar-Verschuldung nachweislich von Jahr zu Jahr in starkem Masse anwuchs, und dass seit dem 14. Jahre Meiji volle 4 Jahre vergangen sind, so wird man die gegenwärtige Hypothekar-Verschuldung auf mindestens 150 Millionen Yen zu schätzen haben. Zahlen diese 150 Millionen Yen nach Ausführung meiner Vorschläge statt durchschnittlich 15% nur 6% für ihre Verzinsung, so bedeutet die Differenz von 9% eine *Erleichterung des Bauernstandes um jährlich 13½ Millionen Yen*. Das ist um ungefähr ein Drittel der Grundsteuer. Wie wohlthätig wurde aber einst die Verminderung der Grundsteuer um $\frac{1}{5}$ oder um 8 Millionen empfunden! wie freudig wurde sie begrüsst, wie sehr trug sie zur Beruhigung der damals an verschiedenen Orten ausgebrochenen Bauernunruhen bei! Und dieser grosse Erfolg wäre zu erreichen, ich wiederhole es, ohne Ausgaben für den Staat.

Das wäre aber nicht der einzige und noch nicht einmal der grösste Vortheil für den Bauernstand. Die Hauptsache ist, dass aus einem kurzfristigen Credit, welcher in weitaus den meisten Fällen nur auf Ein Jahr oder sehr wenige Jahre gegeben ist, ein langfristiger, unkündbarer in kleinen Raten bequem tilgbarer geworden sein wird, ein Credit, bei welchem ihm nicht ein wucherischer Privatgläubiger, sondern eine im öffentlichen Interesse aller Provinz-Einwohner gegründete und geleitete

öffentliche Bank gegenübersteht, eine Bank, welche allerdings alle die Forderungen an ihn stellen muss, die zur Sicherung der Hypothekar-Forderung nöthig sind (wie z. B. seine Versicherung gegen die verschiedensten Unglücksfälle), die aber anderseits vollständig gewillt und im Stande ist Nachsicht in erwiesener Maassen ungünstigen Jahren bei solchem Unglück zu üben, gegen welches er sich weder durch Versicherung noch durch Sparsamkeit schützen konnte und welches ihn ohne sein Verschulden traf. Denn wenn für die von der Bank selbst, auf eigenes Risiko übernommenen hypothekarischen Schuldforderungen eine mässige Beleihungsgrenze der hypothecirten Grundstücke und Häuser festgehalten wurde, so ist die Bank, wenn der Schuldner wenigstens während einiger Jahre seine Tilgungsraten pünktlich gezahlt hat, im Stande, in solchen Unglücksjahren das Darlehen um den schon getilgten Theil wieder zu erhöhen. Die im öffentlichen Interesse geleitete Bank ist fern davon, aus einer Nothlage des Landmanns einen wucherischen Vortheil ziehen zu wollen.

§. 79.

Den grossen Vortheilen des Schuldners stehen keineswegs verhältnissmässig grosse Nachtheile des Gläubigers gegenüber. Denn der Gläubiger hat ja doch kein Recht darauf den Landmann immer zu wucherisch hohen Zinsen in seiner Hand, in Abhängigkeit von sich, zu erhalten. Sobald dem Gläubiger sein Capital zurückgezahlt ist, hat er sein volles Recht erhalten, es sei denn, dass ein längerer Lauf des Darlehens unter die ausdrücklichen Bedingungen

desselben mit Ausschluss der Kündbarkeit Seitens des Schuldners gehört habe. Solche Bedingung wird aber nur in ungemein seltenen Fällen in den Schuldcontracten zu finden sein. Dem Gläubiger wird sein Recht, wenn er sein Capital zurückgezahlt erhält. Er erhält es bei dieser Art der Schuldablösung allerdings nicht baar, sondern in Pfandbriefen. Aber letztere sind auf den Inhaber gestellt und jederzeit an der Börse verkäuflich, der Gläubiger kann also jederzeit, wenn er das vorziehen sollte, in den Besitz seines Baarcapitals wieder eintreten. Der Staat hat keine Verpflichtung eine mangelhafte Organisation der Volkswirthschaft aufrecht zu erhalten, auf dass es der Capitalistenclasse wie bisher weiter möglich bleibe, die landwirthschaftliche Production mit einer übermässigen Zinsabgabe zu belasten. Der Capitalist hat keinen Anspruch auf dauernd hohen Zinsfuss. Hat sich der Staat einst nicht abhalten lassen, die Pensionen der Kuwazoku und Shizoku mit Schuldscheinen abzulösen, welche zur Zeit ihrer Ausgabe und viele Jahre lang nur bedeutend unter dem Nennwerthe verkäuflich waren und deren Zinsen nicht den Betrag der ehemaligen Pensionen erreichten, so wird ihn auch der Gedanke, dass möglicherweise bei einem erneuten Steigen des Zinsfusses in Japan der Curs jener Pfandbriefe bei 6%iger Verzinsung doch unter den Nennwerth sinken möge, von der für den Bauernstand und für das Volksganze wohlthätigen Massregel nicht abhalten dürfen. Solches Steigen des Zinsfusses ist zwar, je vollkommner das Creditsystem in der Japanischen Volkswirthschaft ausgebildet wird, desto unwahrscheinlicher. K u r z n a c h d e r S c h a f f u n g

der zur Ablösung der jetzt vorhandenen bäuerlichen Hypothekarschulden hinausgegebenen Pfandbriefe könnte freilich vorübergehend eine Steigerung des Zinsfusses, oder anders ausgedrückt, eine Minderung des Curswerthes dadurch eintreten, dass gleichzeitig viele der neuen Pfandbrief-Besitzer durch Verkauf an der Börse sich wieder in den Besitz von baaren Capitalien setzen möchten. Denn starkes Angebot wirkt mindernd auf den Preis. Wie gesagt, das würde aber nur vorübergehend und daher ohne Bedeutung sein. Und selbst den so eventuell zu Schaden gekommenen ehemaligen Gläubigern könnten mit Recht auf ihre Klagen zwei widerlegende Antworten gegeben werden: Erstens, dass im Allgemeinen die völlige Einbringlichkeit ihrer Schuldforderungen doch auch nicht vollständig gesichert gewesen sei und dass zweitens sie die Darlehen selbst in früherer Zeit in einem entwertheten Papiergelde gemacht, die Rückzahlung aber in einem mehrwerthigen kaufkräftigeren Gelde erhalten hätten.

§. 80.

Für Pfandbriefe zweiter und dritter Classe, welche nach obigem Vorschlage, bei eventuellem Ausfall uneinbringlicher Zinszahlungen Seitens übler Schuldner, eine unter 6 % betragende Dividende erhalten würden, ist zu bemerken, dass in diesem Falle die ehemaligen Gläubiger freilich einen auf ihre Gesammtheit vertheilten Verlust, der ehemals nur einzelne von ihnen voll getroffen hätte, zu tragen haben werden. Es ist andererseits aber auch darauf aufmerksam zu machen, dass nach obigem Vorschlag für die Seitens schlechter Schuldner aus-

fallenden Tilgungsraten die Gesammtheit der Schuldner in sofern aufzukommen hat, dass sich für den Einzelnen derselben seine eigene Tilgungszeit etwas verlängert; das gibt den Besitzern dieser Pfandbriefe zweiter und dritter Classe eine völlige Gewähr für die vollständige Tilgung und Rückzahlung des Capitals. Der Vorschlag ist eben derartig, dass er weder die Gläubiger, noch die Schuldner einseitig bevorzugt. Einbussen durch schlechte Schuldner trüge, so weit es die Zinsen angeht, die Gläubiger-Gesammtheit, und in so weit es die Tilgung angeht, die Schuldner-Gesammtheit.—Oder man könnte auch bei dem Wesen der Pfandbriefe zweiter und dritter Klasse eine andere Art der Vertheilung der Einbussen treffen, z. B. dass bei jeder Einbusse sei es nun an Zins oder an Capital, die eine Hälfte von der Gesammtheit der Gläubiger und die andere Hälfte von der Gesammtheit der Schuldner getragen werde.

Dritter Theil:
Andeutungen für die practische Ausführung.

Uebersicht.

§. 81.

In der vorhergehenden Arbeit ist eine Vielheit von organisch ineinandergreifenden Einrichtungen und Anstalten vorgeschlagen. Dieselben gliedern sich in vier Gruppen:

I. Versicherung:
   - Ernteversicherung,
   - Viehversicherung,
   - Gebäudeversicherung.

II. Spareinrichtungen:
   - Post - Gemeinde - Sparkassen,
   - Bäuerliche Sparvereine,
   - Ken-Spar- (und Bodencredit-) Anstalten.

III. Credit-Einrichtungen:
Ken-(Spar- und) Bodencredit-Anstalten mit Pfandbriefen und

IV. Befreiung des Landmanns von seinen Gläubigern mit Hülfe der Auseinandersetzungs-Behörden:
Gun-Vermittlungsbehörde,
Generalcommission des Ken,
Erweiterte Generalcommission als Berufungs-Instanz.

Plan der schrittweisen Gründung.

§. 82.

Erste Periode:

Gründung zahlreicher Post-Gemeinde-Sparkassen mit vorläufigem Centrum der Postsparkasse in Tokyo.

Zweite Periode:

Gründung von Ken-Spar- und Bodencreditanstalten Seitens der Ken's.

Ueberleitung der angesammelten Spareinlagen der Gemeinde-Sparkassen-Einleger aus der Tokyo-Post-Sparkasse an die betr. Ken-Spar- und Bodencreditanstalten. Darlehen der letzteren Banken auf Grundstücke gegen erste Hypothek innerhalb der ersten Hälfte eines mässigen Schätzungswerthes.

Der Hypothekar-Schuldner übernimmt die Verpflichtung in die gegenseitige Ernteversicherung, Viehversicherung, Gebäudeversicherung und in einen bäuerlichen Sparverein einzutreten, sobald die Einrichtungen dazu getroffen sein werden.

Dritte Periode:

Sobald mehrere Ken-Spar- und Bodencreditanstalten bestehen, Einrichtung des Pfandbrief- und Central-Pfandbriefwesens. Einrichtung eines Central-Bureau's zur Handhabung des Central-Pfandbriefwesens.

Einrichtung von bäuerlichen Sparvereinen.

Vierte Periode:

Einrichtung der Ernteversicherung auf Gegenseitigkeit.

Ken-Versicherungs-Verband der Versicherten je eines Ken, Reichs-Versicherungs-Verband zur Rückversicherung der Ken-Versicherungs-Verbände.

Die Ken-Spar- und Bodencreditanstalt fungirt als General-Agentur der Versicherung und stellt je einen Agenten in jedem Gun an.

Das Centralbureau für Pfandbriefwesen wird auch Centralbureau der Versicherung.

Zum Maassstab für die sich im Umlage-Verfahren ergebenden Versicherungsbeiträge der Einzelnen dient der Grundsteuer-Schätzungswerth des die versicherten Ernten tragenden Landes.

Zum Maassstab für die im Entschädigungsfalle an

den Einzelnen eventuell zu zahlende höchste Entschädigung dient ein bestimmter Procentsatz des erwähnten Grundsteuer-Schätzungswerthes.

Fünfte Periode:

Einrichtung der Auseinandersetzungs-Behörden: Gun-Vermittlungsbehörde, Ken-Generalcommission, erweiterte Ken-Generalcommission.

Auseinandersetzung zwischen Hypothekargläubigern und ländlichen Hypothekarschuldnern.

Ablösung der Rechte der Ersteren durch Pfandbriefe, und Pfandbriefe zweiter und dritter Klasse. Die ländlichen Hypothekarschuldner werden Hypothekarschuldner der Ken-Spar- und Bodencreditanstalt. Sie müssen zugleich in die Ernteversicherung eintreten. Sie übernehmen zugleich die Verpflichtung in die gegenseitige Viehversicherung, Gebäudeversicherung und in einen bäuerlichen Sparverein einzutreten sobald die Einrichtungen dazu getroffen sein werden. Besteht in dem Ort oder dem Gun des Schuldners bereits ein bäuerlicher Sparverein, so hat er diesem gleich bei Abschluss des Auseinandersetzungsverfahrens und Gewährung des Anstaltsdarlehens beizutreten.

Nach Massgabe der Verdichtung der Zahl der Versicherten auf einem Gebiet werden nach und nach (in dieser und in späteren Perioden) Gun-Versicherungs-Verbände ins Leben gerufen, für welche dann der betreffende ihnen

übergeordnete Ken-Versicherungs-Verband die unmittelbare Rückversicherung leistet.-

Bei noch weiterer Verdichtung der Zahl der Versicherten werden nach und nach (in dieser und in späteren Perioden) Cho-Son-Versicherungs-Verbände ins Leben gerufen, für welche dann der betreffende ihnen übergeordnete Gun-Versicherungs-Verband die Rückversicherung leistet.

Sechste Periode:

Einrichtung der Gebäude-Versicherung auf Gegenseitigkeit in ebenso abgestuften Verbänden wie bei der Ernteversicherung.

Aufnahme der Anstaltsschuldner in dieselbe.

Siebente Periode:

Einrichtung der Viehversicherung auf Gegenseitigkeit in ebenso abgestuften Verbänden wie bei der Ernte-Versicherung und Gebäude-Versicherung.

Aufnahme der Anstaltsschuldner in dieselbe.

Achte Periode:

Aufnahme auch Anderer als der Anstaltsschuldner in die

Ernteversicherung,
Gebäudeversicherung,
Viehversicherung,
Bäuerlichen Sparvereine,

nach Belieben in alle zusammen, oder in einzelne derselben. Freiwillige Meldung.

Erforderliche Zeit.

§. 83.

Schätzungsweise veranschlage ich die Zeit, welche nöthig ist für die Vorarbeiten zu den Einrichtungen

der	I.	Periode	auf	ca	1	bis	3	Monate
„	II.	„	„	„			12	„
„	III.	„	„	„	3	„	6	„
„	IV.	„	„	„	12	„	24	„
„	V.	„	„	„	12	„	24	„
„	VI.	„	„	„	6	„	12	„
„	VII.	„	„	„	12	„	24	„
„	VIII.	„	„	„		„	12	„

oder für das ganze Unternehmen auf 5 Jahre 10 Monate bis 9 Jahre 9 Monate, also rund 6 bis 10 Jahre.



ANHANG.

I.

WEITERBILDUNGEN.

Kapitel I.

Unvermeidliche Zwangsversteigerungen überschuldeter Bauerngüter
und
die Colonisation des Hokkaido.

§. 1.

Dem grössten Theil der in Schuldennoth befindlichen Landleute wird die in meiner Schrift über landwirthschaftliche Versicherung vorgeschlagene Ablösung der ländlichen Hypothekenschulden, unter Absetzung der wucherisch erwachsenen Beträge, (vermittelst Pfandbriefen „I. Classe", insoweit die Schuld Deckung an dem Landgut innerhalb von 50% des Grundsteuerschätzungswerthes desselben findet, vermittelst Pfandbriefen „II. und III. Klasse", insoweit die Deckung zwischen 50 und 66⅔, respect. zwischen 66⅔ und 80% liegt), Hülfe bringen; offenbar wird es aber auch eine ganze Anzahl ländlicher Besitzungen geben, welche trotz der von den Auseinandersetzungsbehörden bewirkten Absetzung aller wucherischen Capital - Zuschläge dennoch schliesslich so überschuldet bleiben, dass sie ihrem Besitzer nicht mehr das Existenzminimum dar-

bieten und deren Schulden über die für die Pfandbriefe dritter Classe angenommene Beleihungsgrenze von 80°/₀ hinausgehen. Besser wäre es die Sachlage durch eine Bankerotterklärung zu klären, als den Landmann einer aussichtslosen, langwierigen, immer fortdauernden Aussaugung durch den Wucherer zu überlassen. Freilich der Landmann selbst wird dieses Hangen und Schweben zwischen Sein und Nichtsein immer noch einer völlig unbekannten Zukunft ohne jeden Besitz und ohne jede Aussicht auf weitere Ausübung seines landwirthschaftlichen Gewerbes vorziehen. Es kommt also darauf an, solchen besser bankerott zu erklärenden Landleuten eine neue, ihnen angemessene Existenz zu schaffen.

§. 2.

Der Hokkaido bedarf zur Hebung seiner grossen Schätze und zur Sicherung seines Besitzes für Japan gegen lüsterne Nachbarn vor Allem der Bevölkerung und im Besonderen gerade einer bäuerlichen Bevölkerung.

Da der Hokkaido sich nicht von selbst in genügend rascher Weise bevölkert, er nicht genügende Anziehungskraft zu freiwilliger ununterstützter Einwanderung bietet, so sollte für eine geordnete, staatlich organisirte Einwanderung dahin Sorge getragen werden. Einen ausführlichen Plan zu einer solchen hatte ich die Ehre dem Herrn Grafen Yamagata im Juli 1883 vorzulegen, bei Gelegenheit eines Vortrages über die von mir vorgeschlagene Bo-

denkreditanstalt. Auf je 10,000 Einwohner Japans sollten, schlug ich damals vor, jährlich 5 junge Männer bäuerlichen Standes ausgehoben werden, wie Deutschland auf je 10,000 Einwohner Deutschlands jährlich 33 bis 34 junge Männer für sein Heer aushebt. Denn, meinte ich, man vertheidige ein Land ebensowohl mit Spaten und Hacke als mit dem Schwert. Ich machte Vorschläge darüber wie diese Ausgehobenen und im Hokkaido Angesiedelten genossenschaftlich mit solidarischer Haftbarkeit zu organisiren wären, in Dorfgenossenschaften, Gun-Genossenschaften, Ken-Genossenschaften; wie die Angesiedelten alle zuerst als Pächter anzusetzen und in geordneter Weize allmählig in einen Zustand des Volleigenthumes überzuführen wären. Alle diese Genossenschaften sollten in enger Beziehung zu einer Boden-Kredit-Anstalt stehen, welche ich zur Hervorhebung ihrer besonderen Eigenthümlichkeiten zum Unterschiede von anderen Bodenkreditbanken die „Colonisationsbank" nannte. Die Colonisationsbank sollte den angesiedelten Genossen die nöthigen Vorschüsse theils direct, theils durch Vermittlung gewisser Genossenschaftsbehörden, theils in Baar, zum grössten Theil aber in natura (Fahrbillet, Land, Handwerkszeug, Ackerbaugeräthschaften, geschnittene Bretter und Balken, Vieh, Obstbäume, Saatgetreide und Samen verschiedener Art) machen, dafür sollte dann die Colonisationsbank eine lange Reihe von Jahren berechtigt sein zum Bezug einer Colonisationsrente von den so unter Cultur gebrachten Grundstücken. Die Colonisationsrente sollte gross genug

sein um die von der Bank gemachten und verrechneten Vorschüsssse sowohl zu verzinsen als allmählig ratenweis zu tilgen. Diese Vorschüsse sollten nicht nur die directen dem einzelnen Colonisten gemachten, sondern auch die indirecten, bei vertheilungsweiser Umlage auf ihn treffenden Antheile an denjenigen Vorschüssen betreffen, welche von der Colonisationsbank an eine Genossenschaft, deren Mitglied er ist, gemacht werden zur Erleichterung der Beschaffung der nothwendigen gemeinsamen Veranstaltungen(Strassen, Brücken, Fähren, Schulen, Hospitäler etc). Das Geld zu den Vorschüssen sollte sich die Bank durch Ausgabe von „Colonisationsbriefen" verschaffen. Die Colonisationsbriefe sollten durchaus Brüder der Pfandbriefe, Rentenbriefe, Landes-Culturrentenbriefe sein: Inhaberpapiere zu festem Zinsfuss und tilgbar genau nach Masssgabe wie die empfangenen Colonisationsvorschüsse von den angesiedelten Bauern getilgt werden. Ich sprach damals die Hoffnung aus, dass zu einer derartig, durch Geldvorschüsse erleichterten, organisirten Colonisation sich genug junge Bauernsöhne freiwillig anbieten würden, so dass der Staat nicht zu einer wirklichen zwangsweise Aushebung zu greifen brauchte, zu der er jedoch eben so gut wie zu einer Militäraushebung berechtigt erschiene.

Auf diesen meinen Vorschlag einer Colonisations-Bank komme ich jetzt anlässlich der zahlreichen bäuerlichen Bankerotte der Gegenwart und jener voraussichtlich in den nächsten Jahren eintretenden Zwangsverkäufe überschuldeter bäuerlicher Besitzungen zurück.

§. 3.

Der Staat darf meines Erachtens dieses kostbare Menschenmaterial nicht zu Grunde gehen lassen, darf nicht gestatten, dass es sich in Dürftigkeit und Elend unter der andern Bevölkerung verliere oder durch Auswanderung nach Hawaii einem fremden Lande zu Gute komme. Nicht dass ich vorschlüge diese letztere Auswanderung zu verbieten, aber der Japanische Staat, der selber ein so herrliches Colonisationsgebiet wie den Hokkaido besitzt und der in Gefahr steht es zu verlieren, wenn er nicht rechtzeitig eine grosse, treue und in sich widerstandskräftige Bevölkerung dort angepflanzt hat, der Japanische Staat sollte, meines Erachtens, solche durch den Wucherer von Hab und Gut getriebene Bauern sofort zur Auswanderung nach dem Hokkaido veranlassen und ihnen so günstige Bedingungen dafür bieten, ihnen diese Auswanderung so bequem machen und so nahe legen und durch zweckmässige Vorschüsse so erleichtern, dass sie die Auswanderung nach dem Hokkaido und Gründung einer Heimstätte dort jeder anderen Unternehmung vorzögen.

In dem Zusammenhange meiner jetzigen Arbeit muss ich darauf hinweisen, dass die „Ken-Spar- und Boden-Kreditanstalt“ im Hokkaido in solcher Weise abgeändert einzuführen wäre, dass sie dort zugleich die Rolle der „Colonisationsbank“ übernähme. Ich bin überzeugt, dass, wenn man eine Zeitlang die grossen Dienste beobachtet hätte, welche dieselbe in der Ansetzung bankerottgewordener Bauernfamilien zu leisten im Stande ist, man den Muth und die Energie finden würde

um zu dem grösseren Plan einer organisirten Besiedelung des ganzen Hokkaido überzugehen.

§. 4.

Noch muss ich darauf aufmerksam machen, welch eine Quelle des Reichthums für die Besitzer grösserer Landstrecken im Hokkaido sich hierdurch eröffnet. Jetzt sind ihre grossen Ländereien fast werthlos. Angenommen es setzt ein grosser Landbesitzer mit Hülfe der Bank auf einem Zehntel seines Landes eine Pächterkolonie an, angenommen er vermittelte und gäbe ihr so günstige Bedingungen, dass diese Pächter nur die von der Bank erhaltenen Vorschüsse verzinsten und tilgten und ihm selbst gar keine Pachtrente zahlten und dass sie sogar dieses eine Zehntel seines Landes allmählig mit ihren Wirthschaften darauf zu ihrem Volleigenthum erwürben, hätte er nicht trotzdem einen enormen Gewinn? würden nicht die übrigen $\frac{9}{10}$ seines Landes, nun in unmittelbarer Nähe eines oder mehrerer Dörfer gelegen, Land, welches bisher fast werthlos war, nun auf einmal einen beträchtlichen Werth gewinnen? Wäre nicht dort im Hokkaido eine treffliche Gelegenheit um dem Staate werthvolle Domänen, dem Kaiserlichen Hause fürstlichen Besitz und dem hohen Adel so jenen grossen Landbesitz zu verschaffen, dessen der letztere namentlich bedarf, wenn er in dem Japanischen Staatswesen dieselbe Rolle soll spielen können, wie der Preussische in Preussen und der Englische in England?

Ich empfehle, um dieses noch einmal zu betonen, dem Grosscapitalisten n i c h t Pächterkolonien, damit er

durch hohe Pachtrente aus ihnen seinen Gewinn ziehe, sondern empfehle, dass er seinen Gewinn nur an der Steigerung des Werthes desjenigen Bodens mache, welcher neben jenem der Pächter gelegen ist. Er überlasse das Vorschusswesen ganz der Colonisationsbank, dem gemäss beziehe diese auch die ganze Pachtrente und, entsprechend derjenigen Anzahl Colonisationsbriefe, welche der betreffende Landbesitzer und Grosscapitalist selber von ihr kauft, setze sie Pächter auf seinem Lande an, welches er ihr zu dem Zwecke eigenthümlich übertragen muss. Beispiel. Ein Grosscapitalist legt 20,000 Yen im Hokkaido an. Er kauft für 2,000 Yen ausgedehnte Ländereien und für 18,000 Yen Colonisationsbriefe. Die Colonisationsbank, nachdem er ihr 1/10 jenes Landes zu ihrem Eigenthum abgetreten hat, sagt ihm zu, 5 × 18,000 Yen = 90,000 Yen zu Vorschüssen an eine von ihr auf diesem Lande organisirte bäuerliche Colonistengenossenschaft herzugeben. Wenn der erforderliche Credit für Eine bäuerliche Familie 300 Yen ist, so können dafür 300 Bauernfamilien angesiedelt werden; d. h. es werden dafür etwa 6 Dörfer auf diesem Landstück gegründet. Der Capitalist bezieht, anstatt der Pachtrente, die Zinsen von seinen 18,000 Yen Kolonisationsbriefen und hat ausserdem als seinen Gewinn die Werthsteigerung der übrigen 9/10 seines Landes, welche nun neben und zwischen Dörfern gelegen eben durch diese Nachbarschaft Verkäuflichkeit, Verpachtbarkeit und Anziehungskraft für Arbeitskräfte zu ihrer Bewirthschaftung gewinnen. Hierfür wandte er nur die Cession von 1/10 des

Landes, oder 1/10 von 2,000 Yen = 200 Yen auf. Die Colonisationsbank erhält die den Colonisten vorzuschiessenden 90,000 Yen zu 1/5 von dem betreffenden Landbesitzer und zu 4/5 vom übrigen Publikum gegen Verkauf von Colonisationsbriefen. In jedem Fall erreicht so der Capitalbesitzer weit mehr als er durch isolirte Anwendung bloss seines eigenen Capitales je erreichen könnte. Und obenein hat er bei weitem weniger Verwaltungsmühe — die nimmt die darauf eingerichtete Bank ihm ab, und bedeutend weniger Risico — das nehmen die solidarisch verbundenen Kolonisten- Genossenschaften ihm ab.

§ 5.

Wenn im übrigen Lande die Ernte-Versicherung, die Viehversicherung und die Gebäude-Versicherung in oben besprochener Weise gegründet werden und ihnen dann auch die alten und neuen Hokkaido-Colonieen angeschlossen werden können, dann gewinnen mit einem Schlage die Colonisten vermehrte Sicherheit, ihre Genossenschaften vermehrte Sicherheit, die Colonisationsbriefe vermehrte Sicherheit. Vermehrte Sicherheit bedeutet erleichterten, billigeren Credit; billigerer Credit bedeutet eine kleinere von Seiten des Colonisten zahlbare Colonisationsrente. So wird durch die Gründung jener Versicherungen auch der Anbau im Hokkaido vortheilhafter.

Kapitel II.

Die Ablösung eines Theiles der Pachtrenten unter Mitwirkung der Auseinandersetzungs-Behörden und der Ken-Spar- und Bodencredit-Anstalt.

§. 6.

Ein grosser Theil der Verschuldung der landwirthschaftlichen Bevölkerung in Japan rührt offenkundig aus Pachtverhältnissen her.

Die Pachtverträge in Japan sind mannigfacher Art; sie sind nicht nur von Landschaft zu Landschaft, sondern oft sogar von Dorf zu Dorf verschieden. Jedoch zeigen die Pachtverhältnisse eine gewisse Gleichartigkeit in folgenden Punkten:

1. Pachtverträge auf lange Zeit sind ungemein selten, sie kommen fast nur bei Neuurbarungen vor oder wenn der Pächter dem Verpächter Geld geliehen hat. Pachtverträge auf 5-10 Jahre sind schon bei weitem in der Minderzahl und solche auf 20 Jahre kommen nur in wenigen Landschaften vor,—die auf 3-5 Jahre und selbst noch kürzere Fristen sind die allgemein üblichen. Häufig sind auch die auf unbestimmte Dauer.

2. Obgleich es fast in allen Landschaften herkömmlich ist, dass der Verpächter in schlechten Erntejahren und nach unglücklichen Naturereignissen von der Pachtrente nachlässt, so ist doch äusserst selten in den Pachtvertrag eine Zusicherung darüber aufgenommen. Der Pächter hängt darin ganz von dem guten Willen des Verpächters ab. Trotzdem ist der Pachtzins in der Regel auf den Ertrag guter Jahre gegründet; wurde er beim Eingehen des Verhältnisses auf den Ertrag schlechter Jahre gegründet, ist er also etwas niedriger als sonst, so pflegt ausdrücklich festgesetzt zu sein, dass in schlechten Jahren keine Erleichterung gewährt werden wird. Letzteres ist aber der seltnere Fall.

3. Sobald der Pächter den Pachtzins schuldig bleibt, ist der Verpächter berechtigt den Pächter hinauszuwerfen und das Land zurückzunehmen. Meistens gehen dabei an ihn alle auf dem Felde befindlichen Früchte ohne weiteres über, in einigen Landschaften pflegt der Verpächter dem Pächter in solchem Fall aber die Auslagen für den Dung zu erstatten. In einer sehr grossen Zahl der Fälle behält aber der Verpächter überhaupt das Recht den Pächter hinauszusetzen, sobald er will, und auch das Herkommen gestattet es ihm allenfalls, wenn er, der Verpächter, das Land selber brauchen will. Die Verpächter machen von solchem Recht

doch nur selten Gebrauch, theils durch das Herkommen gebunden, theils weil es ihnen selber unbequem sein würde, so zu thun.

4. Von einer Erstattung der Aufwendungen des Pächters zu Verbesserungen des Landes ist nirgends die Rede und Folge davon ist, dass die Verbesserungen meistens unterbleiben.

5. Der Pachtzins ist hoch. Er ist im allgemeinen so hoch, als es irgend die Umstände erlauben. Fruchtbares und leicht zu bearbeitendes Land gibt natürlich einen sehr viel höhern Pachtzins, als weniger fruchtbares und mehr Arbeit erforderndes.—Wenn der Pächter früher selber Eigenthümer des Landes war und es verkauft und zugleich selbst wieder gepachtet hat, so pflegen die von ihm zu zahlenden Pachtzinsen weniger ungünstig zu sein.—Ist derPachtvertrag dem Pächter günstig, so ist er ein geldwerthes Recht und wird dieses dann von ihm zuweilen gegen eine Entschädigung von 10 bis 50 oder 60 Yen per Tan auf einen Anderen, der an seiner Stelle als Pächter eintritt, abgetreten.—Pachtverträge, bei deren Eingehen der Pächter dem Verpächter als Sicherheit für die regelmässige Zahlung des Pachtzinses zum Voraus mehrere Jahresbeträge Pachtzins cautionsweise bestellt hat, pflegen dem Pächter günstig zu sein.—Dem Pächter besonders ungünstige Pachtverträge sind meist diejenigen, in denen er als Schuldner einer Geldsumme sein Land

dem Gläubiger zu Pfand bestellt hatte und das Land in die Hände desGläubigers übergegangen ist,mit der Bedingung, dass es erst nach Zurückzahlung der Schuld wieder Eigenthum des früheren Besitzers werden soll. In diesem Fall bebaut der frühere Besitzer das Laud, und zahlt, nebeu den Zinsen für das geborgte Geld, noch Pachtzinsen.

Schätzungsweise kann man sagen, dass in 95 oder in noch mehr Procent aller Fälle, der Pächter bei dem Abschluss des Pachtvertrages der Schwächere und der Verpächter der Wirthschaftlich-Stärkere ist. Der Wirthschaftlich-Stärkere nutzt den Wirthschaftlich-Schwächeren aus. Der Landmann muss Land haben um sein Gewerbe ausüben zu können oder Kuecht bei einem Andern werden; stammt er aus einer ländlichen Arbeiterfamilie oder von einer Pächterfamilie ab oder war er selbst früher ländlicher Eigenthümer und hat sein ländliches Eigenthum verloren, und hat er nicht genug Geld um ein genügend grosses Grundstück zu k a u f e n, so wird er, um nicht Knecht bei einem Andern zu werden, stets Land zu pachten suchen, und das grosse Streben der Pächter dann ist aus Pächtern Eigenthümer zu werden.

§. 7.

In der Periode Meiji scheint sich die Lage der Pächter im Allgemeinen verschlechtert zu haben; darauf deutet ausser manchenBerichten auch dieThatsache, dass die Pächter in verschiedenen Landschaften, unzufrieden geworden, sich zu Parteien zusammenge-

schlossen haben, um von den Verpächtern Ermässigungen des Pachtzinses zu erlangen. Die Bedrohung und zeitenweise Störung des öffentlichen Friedens durch diese Pächterparteien ist ein übelbedeutendes Symptom. Die Pächter sind jetzt weiter als je von der Erfüllung ihrer Hoffnung, ihres Strebens und ihres Zieles zurück, einmal selbstständige freie Eigenthümer eines genügend grossen landwirthschaftlichen Grundstückes zu werden. Dieses gereicht dem ganzen Volke, gereicht dem Reiche Japan zu grossem Schaden.

Im Juli des 6ten Jahres Meiji (1873) wurden eine Reihe Gesetze die Grundsteuer betreffend veröffentlicht. Im Art. 15 der „Anweisung für die Agenten der Grundsteuer-Einschätzung" heisst es:

" Wenn der Eigenthümer selber seinen Boden bestellt, macht er die grössten Anstrengungen um die Ernte zu verbessern, während im Fall der Pachtung der Pächter weniger für Verbesserungen des Bodens sorgt, den er bestellt und die Ernte selbst findet sich in Folge dessen vermindert. Wenn also der Zinsenertrag bei Selbstbewirthschaftung 6 % ist, wird man gerechterweise ihn nur auf 4% veranschlagen dürfen, wenn der Eigenthümer sein Land vom Pächter bestellen lässt. Diejenigen, welche mit der Bestimmung des besteuerbaren Werthes beauftragt sind, müssen auf diesen Unterschied gut Acht geben."

Dieser Art. 15 schlägt also den Minderernteertrag der verpachteten Grundstücke auf $\frac{1}{3}$ des sonst möglichen Ertrages an. Welch ein Schaden für die Japanische Volkswirthschaft! welch ein Schaden

für den Japanischen Staat in einer Zeit, wo derselbe aller Kräfte und Mittel bedarf, um durch Vergrösserung von Heer und Flotte seine politische Macht aufrecht zu erhalten und alle Theile seines Gebietes so wirksam zu schützen, dass kein begehrlicher Nachbar die Hand darnach auszustrecken auch nur wagen möge.

§. 8.

In §. 20 meiner Arbeit „die Erste Japanische Boden-Kreditanstalt“ (1883) bemerkte ich bezüglich dieses Punktes:

„Auch hier kann die Hülfe einer Anstalt für langen Kredit sehr segensreich wirken. Sie vermittelt den Verkauf des Bodens an den bisherigen Pächter. Der Eigenthümer wird häufig sehr willig sein zum Verkauf; er kann mit der erhaltenen Baarsumme an einer anderen Stelle wieder Pächter ansetzen, wieder bisher werthloses Land zu hohem Werthe dadurch erheben und für sich selbst grossen Gewinn ziehen. Der bisherige Pächter aber, nun Eigenthümer des Bodens, wird es jetzt an Sorgfalt und Geldaufwand und Arbeit zur Verbesserung desselben nicht fehlen lassen, da er nun sicher ist, dass der Nutzen ihm auch zu Gute kommt. So wird das Gut nun in seinen Händen schnell an Werth zunehmen, (nach der Schätzung des Art. 15 um durchschnittlich 50% des früheren Werthes), der Ertrag wird grösser und es wird dem Bauern leicht nun ausser den Zinsen des ihm von der Kreditanstalt geliehenen (d. h. dem früheren Eigenthümer gezahlten) Capitals auch noch eine jährliche Rate zur allmähligen Tilgung seiner

Schuld aufzubringen und der Anstalt zu zahlen."

§. 9.

Eine Besserung in den Verhältnissen der Pächter lässt sich, meines Erachtens, sowohl von der Einrichtung der landwirthschaftlichen Versicherung, als auch von Einrichtung für die Landwirthe bequemerer Spareinrichtungen erwarten. Die landwirthschaftliche Versicherung mit ihren 3 Zweigen der Ernte-, Vieh- und Gebäude-Versicherung wird den Pächter in Zukunft der Nothwendigkeit entheben die Gnade des Verpächters um Pachtzins-Nachlässe bei Unglücksfällen zu erflehen. Auch dieErleichterung zurAnsammlung von Ersparnissen wird die Stellung des Pächters stärken und seine Unabhängigkeit sichern. Wenn erst einmal die Hokkaido-Ken-Spar- und Bodencredit-Anstalten als Colonisationsbanken, wie im vorigen Capitel geschildert, die Einwanderung nach dem Hokkaido und die Ansetzung von Colonisten dort, die erst nur Pächter sind und allmählich Eigenthümer werden, fördern, so wird dieses von der günstigsten Rückwirkung auf die Verhältnisse der Pächter im übrigen Japan sein müssen. Denn während jetzt der vermögenlose Pächter, der zum Unterhalt seiner selbst und seiner Familie nur seine Arbeitskraft und seine landwirthschaftlichen Kenntnisse besitzt, des Landes zur Ausübung seines landwirthschaftlichen Gewerbes unumgänglich benöthigt und er Mangels des Besitzes eines eigenen Capitales, sowie Mangels eines nicht wucherischen Credites, genöthigt ist von irgend einem Verpächter bereits angebautes Land zu

erpachten, so wird er dann in Zukunft die Möglichkeit haben dem eigentlichen Japan den Rücken zu kehren, nach dem Hokkaido auszuwandern, dort als Landmann sein Gewerbe auszuüben und sogar aus einem Pächter allmählich ein Eigenthümer zu werden. Und während sich jetzt alle die Pächter in der Erpachtung von Land hier Concurrenz machen und dadurch es der Classe der Verpächter ermöglichen den Pachtzins immer mehr und mehr zu steigern, werden dann die Verpächter um Pächter für ihre Grundstücke zu behalten und zu erhalten, den Letzteren günstigere Bedingungen als bisher bieten müssen. Dann werden Pachtverträge auf längere Zeit zu mässigeren Pachtzinsen mit schiedsrichterlichen Einrichtungen über Ermässigungen in schlechten Jahren und über Erstattungen an die Pächter für deren Aufwendungen zu Meliorationen in die Pachtverträge Aufnahme finden, eine Kündigung der Pacht bloss nach dem Belieben des Verpächters wird dann zu den Unmöglichkeiten gehören; die Classe der Verpächter wird dann nicht mehr als Land-Monopolisten den Pächtern gegenüberstehen, welche des Landes unter allen Umständen und allen Bedingungen unumgänglich bedürftig sind, sondern diese ländliche Bevölkerung der Pächterclasse hat dann einen Ausweg um zu grossem Druck zu entgehen. Die allgemeine Abneigung der Japaner nach dem Hokkaido zu gehen, die Schwerfälligkeit des bäuerlichen Standes im Besonderen und seine übergrosse Neigung an der Scholle zu kleben und ihm fremdartige neue Verhältnisse möglichst zu vermeiden, bürgen schon dafür, auch ganz

abgesehen von der stetig vor sich gehenden starken Bevölkerungs-Zunahme, dass die Verpächter doch stets Pächter finden werden und dass zu verpachtendes Land nicht unbebaut bleibe.

§. 10.

Diese so herbeigeführte Besserung in den Pachtverhältnissen kann aber keine augenblickliche sein, hat sie doch das umfassende Wirken der landwirthschaftlichen Versicherung, der Ken-Spar- und Boden Kreditanstalten und der Colonisationsbanken zur Voraussetzung. Es genügt nicht, dass dieselben bereits gegründet seien, ihre blosse Existenz genügt nicht, sie müssen es auch bereits zu einer grossen ausgedehnten Thätigkeit gebracht haben, was doch sicher erst nach mehrjähriger Entwicklung geschieht. Die Colonisationsbanken selbst sind aber eine complicirtere Form der vorgeschlagenen Ken-Spar- und Boden-Credit-Anstalten; man wird daher zuerst zu der Gründung der letzteren geschritten sein. Bis zu dem Inslebentreten der Colonisationsbanken werden also auch noch einige Jahre vergehen.

Nun ist aber eine schnellere, früher eintretende Besserung der Lage der Pächter ungemein wünschenswerth. Der Gegenstand ist jedoch für die gesetzgeberische Einwirkung einer der schwierigsten und delicatesten, z. B. mag es noch so wünschenswerth sein, dass die Pachtcontracte auf lange Zeit abgeschlossen seien, so wird man doch nicht einfach befehlen können, dass nur lange Pachtcontracte zugelassen seien; denn die Natur

der Verhältnisse macht es oft für beide Theile, sowohl den Pächter als den Verpächter vortheilhafter und wünschenswerther nur einen kurzen abzuschliessen. Der Pächter z. B. scheut von vorneherein einen langen Pachtcontract einzugehen, wenn er die Fruchtbarkeit und Fähigkeit und Arbeitsbeanspruchung des Grundstükkes noch nicht kennt. Er misstraut seinem eigenen durch blosse Beschauung gewonnenen Urtheil, er mag nicht auf viele Jahre Lasten übernehmen, welche, wenn er sich in seinem Urtheil geirrt hat, zu schwer drückende für ihn sein werden. Der Verpächter aber mag einem ihm wenig bekannten Pächter, welcher den Boden vielleicht aussaugt und nicht genug zur Erhaltung der Productivität des Bodens thut, sein Grundstück nicht anvertrauen. Indem er nur auf kurze Zeit oder gar auf beliebige Kündigung hin verpachtet, hat er es mehr in der Hand sich zu schützen; denn nun wird der Pächter, um nicht alsbald das Pachtgut wieder zu verlieren, vorsichtiger und sorgsamer mit ihm umgehen.

Es ist hier nicht der Platz zu einer weitläufigen Besprechung der Schwierigkeiten einer Pacht-Gesetzgebung mit ihrer nothwendigen Berücksichtigung der mannichfachen sich gegenüberstehenden Interessen und Gesichtspunkte. Die Besserung der Verhältnisse aber wenigstens eines Theiles der Pächter liesse sich schon in Verbindung mit dem oben besprochenen Auseinandersetzungswerk erreichen.

§. 11.

Ich schlage vor, die Auseinandersetzungsbehörden

und Ken-Spar- und Bodencreditanstalten bis zu einem gewissen Grade auch mit einer Auseinandersetung zwischen einem Theile der Pächter und Verpächter zu befassen: 1. können dieselben mitwirken auf beiderseitigen Antrag von Verpächter und Pächter, um den Verpächter mit Rentenbriefen (Pfandbriefen) zu entschädigen und den Pächter, gegen hypothekarische Belastung des Grundstückes zum Eigenthümer desselben zu machen mit der Ken-Spar- und Bodencreditanstalt als seiner Gläubigerin.

2. Wenn die genannten Behörden und Anstalten auch auf einseitigen Antrag des Pächters zu einer Auseinandersetzung schreiten dürfen, so liegt darin entschieden ein Eingriff in die Rechte des Verpächters. Freilich erhält dieser eine Entschädigung in Pfandbriefen (Rentenbriefen), aber er erhält sie ohne seine Zustimmung, gegen seinen Willen. Er erleidet eine „Expropriation," eine „Enteignung." Die Expropriation kömmt aber auch sonst im Staate vor, sobald ein bedeutendes öffentliches Interesse dafür spricht, z. B. bei Anlegung von Eisenbahnen, Festungswerken, Regierungsgebäuden. Für den Schutz des Bauernstandes in seinem Eigenthum, für die Erhaltung eines kräftigen, wohlhabenden und zufriedenen Bauernstandes spricht aber ein bedeutendes öffentliches Interesse. Der Japanische Bauernstand ist in Folge der grossen socialen Umwälzung seit dem Beginn der modernen Periode Japans und in Folge der Aenderung der Grundsteuer-Gesetzgebung in seinem Bestande bedroht, die Abbröckelung hat schon begonnen

und es ist daher ein öffentliches Interesse dieser Abbrökkelung so weit als noch irgend möglich entgegenzutreten. Als ein wirksames Mittel dazu erscheint mir, wenn die Auseinandersetzungsbehörden auch auf einseitigen Antrag des Pächters die Auseinandersetzung mit Entschädigung in Rentenbriefen (Pfandbriefen), die dem bisherigen Verpächter übergeben werden, in die Hand nehmen dürfen, sobald

a, der Pächter früher selbst Eigenthümer des betreffenden Grundstückes und der jetzige Verpächter sein Gläubiger war;

oder b, wenn dem Pächter, dem ortsüblichen Herkommen entgegen bei Unglücksfällen oder bei schlechten Ernten oder in schlechten Geldertragsjahren keine Erleichterung Seitens des Verpächters gewährt wurde.

§. 12.

Ebenso wie ich oben bei der von mir für Japan vorgeschlagenen Auseinandersetzung zwischen Hypothekar-Schuldnern und Hypothekar-Gläubigern darauf hinwies, dass in Deutschland die Grundentlastung (oder anders ausgedrückt, die Befreiung des Bauernstandes von auf ihn drückenden Lasten) in etwas anderem bestanden habe, muss ich hier für die eben vorgeschlagene Auseinandersetzung zwischen Pächtern und Verpächtern dasselbe bemerken. Die Haupt-Idee nur ist dieselbe: Es sind hier wie dort, auf den Bauernstand drückende Lasten, welche geldwerthe Rechte der Gutsherren repräsentiren und von denen der Bauernstand

befreit werden soll, ohne dass doch dadurch die Gutsherren geschädigt werden.

Um über diesen Punkt keine Unklarheit bestehen zu lassen, will ich, an der Hand einer Schrift über die Landrentenbank im Königreiche Sachsen, einige der Lasten aufzählen, von denen der Sächsische Bauernstand mit Hülfe der Landrentenbank, im Wege der Auseinandersetzung befreit wurde *). Es waren

I. Lasten, welche der früheren Leibeigenschaft verwandt, aus dem Verhältnisse eines Obereigenthümers zum Untereigenthümer herrührten und

II. Dienstbarkeiten, welche sich auch, abgesehen von diesem Verhältnisse, mit einer gewissen Gegenseitigkeit der Besitzer auf ganze Classen von Grundstücken erstreckten.

Zur Gruppe I sind zu zählen:

a, die unter dem Namen der Frohnen bekannten Dienstleistungen zu Gunsten des Gutsherren; dieselben bestanden in Hand- und Spanndiensten zur Bewirthschaftung der Grundstücke des Gutsherren und in Dienstleistungen bei Unterhaltung und Wiederherstellung der dem Gutsherrn gehörigen Gebäude (Bau-Frohnen).

b, die Beschränkung der Freizügigkeit der Unterthanen gegenüber dem Gutsherrn und dessen erforderliche Zustimmung bei ehelicher Ver-

*) Die Landrentenbank im Königreiche Sachsen. Festschrift zur Feier des am 1. Januar 1884 zu begehenden funfzigjährigen Bestehens dieser Anstalt. Herausgegeben von der königl. Land-, Landeskultur- und Altersrentenbank-Verwaltung. Dresden 1883. Vergl. Seite 4 und 5.

bindung von Unterthanen verschiedener Herrschaften.

c, Das dem Gutsherrn zustehende Recht der Expropriation und des Vorkaufes.

d, Das Erbrecht des Gutsherrn hinsichtlich eines Theiles des Inventars der dienstpflichtigen Nahrungen bei Sterben des bäuerlichen Besitzers (Abgabe des Besthaupts des Viehes).

e, Die unter dem Namen der Zwangs- und Bannrechte zusammenzufassenden Rechtsverhältnisse, welche die Gutsunterthanen verpflichteten sich ausschliesslich gewisser, dem Gutsherrn gehöriger, auf Erwerb gerichteter Unternehmungen zu bedienen, oder gewisse Producte ausschliesslich von demselben zu beziehen (Mahlzwang, Bier- und Weinzwang, Bannschmieden und dergl.)

f, Verschiedene Natural- und Geldleistungen, theils fortlaufend terminliche, (Naturalzehnten und Geldzinsen) theils mit Besitzveränderungen oder mit anderen Ereignissen zusammenhängende Abgaben.

Zu Gruppe II gehören:

Sämmtliche Hutungsbefugnisse, sowie die Berechtigung zur Entnahme von Holz, Streu, Harz, Schilf und Rasen von fremden Grundstücken, desgleichen zur Benutzung fremder Sand-, Lehm- und Steinlager.

Man kann aus dieser Aufzählung sehen, dass das Auseinandersetzungswerk in Sachsen eine viel verwickeltere

Sache war als es hier ein solches sein würde. Es umfasste dort ausser dem Erbpacht- und Erbzinsverhältniss noch alle möglichen Dienste und Frohnen, privatrechtlichen Abentrichtungen und die verschiedenartigsten lästigen Verpflichtungen. Das höchst wünschenswerthe Ziel ist aber hier wie dort, dass der Landmann alle seine persönlichen Kräfte und sämmtliche ihm zu Gebote stehenden Mittel frei und ungehindert einzig und allein zur Cultur seiner eigenen Grundstücke verwenden dürfe. Und es kann kein Einwand gegen das Ablösungswerk hier sein, dass es hier eine leichtere Sache als dort sein wird. Hier wie dort gilt es eine der Hauptquellen des Nationalreichthums, die Landwirthschaft, zu schützen und zu ihrem vollsten Ertrage zu entwickeln.

Sachsen erfand zuerst in der „Landrentenbank" das Mittel die erforderlichen Abfindungskapitale zu beschaffen, ohne das Vermögen der Pflichtigen oder das allgemeine Staatsvermögen in Anspruch zu nehmen.

„Die Deutschen Rentenbanken," bemerkte ich in meiner oben schon genannten Schrift über Bodencredit, „vermitteln zwischen Gutsherrn und Bauern. Sie zahlen dem Gutsherrn das Capital, aber nicht baar sondern in Pfandbriefen, in diesem Falle Rentenbriefe genannt und überlassen dem Gutsherrn den Verkauf derselben. Sie ziehen vom Bauern Zinsen und Amortisationsquote für dieses Capital, und für die Erfüllung dieser Pflichten haftet ihnen der befreite Boden hypothekenmässig. Sie zahlen dem Gutsherrn, oder vielmehr demjenigen, an den dieser die Rentenbriefe verkauft hat, sie zahlen

also ganz allgemein gesprochen dem Rentenbriefbesitzer die Zinsen und tilgen die ausgegebenen Rentenbriefe allmählich, entsprechend dem Betrage der Tilgungsraten, die sie von dem Bauer bekommen.

„Die meisten Rentenbanken richtete der Staat selbst ein, um den Bauern die möglichst günstigen Bedingungen verschaffen zu können, indem er selbst auf jeden Gewinn verzichtete. Der berühmte Nationalökonom Roscher urtheilte *): „Schwerlich mag der Staat mit geringerem Opfer grösseren Vortheil stiften, als durch Uebernahme oder Garantie solcher Ablösungs-Credit-Anstalten.““

Die Vortrefflichkeit dieses Mittels hat sich immer wieder von Neuem bewährt. Es ist nach einander in der Gesetzgebung von einigen zwanzig grösseren oder kleineren Staaten zur Anwendung gekommen.

Die Festschrift zur Feier des 50-jährigen Bestehens der Landrentenbank im Königreiche Sachsen führt die einzelnen deutschen Staaten, welche die Grundentlastung mit Hilfe von Ablösungskassen durchgeführt haben, unter Beifügung der Jahre des Erlasses der bezüglichen Gesetze an:

1. Königreich Sachsen .... 1832.
2. Ehemaliges Kurfürstenthum Hessen......... 1832.
3. Grossherzogthum Baden........................ 1833.
4. Herzogthum Braunschweig..................... 1834.

*) Wilhelm Roscher. System der Volkswirthschaft. Zweiter Band: Nationalökonomik des Ackerbaues und der verwandten Urproductionen. 5. Aufl. Stuttgart, 1867. §. 123.

5. Grossherzogthum Hessen........................ 1836.
6. Herzogthum Sachsen-Altenburg............... 1837.
7. Ehemaliges Herzogthum Nassau .... 1840.
8. Ehemaliges Königreich Hannover............ 1840.
9. Königreich Würtemberg........................ 1848.
10. Königreich Bayern .... 1848.
11. Herzogthum Anhalt-Dessau und Köthen... 1848.
12. Herzogthum Sachsen-Meiningen . ... 1849.
13. Königreich Preussen.............................. 1850.
14. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen 1850.
15. Kaiserreich Oestreich .... 1850.
16. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha ...... 1850.
beziehentlich .... 1853.
17. EhemaligeLandgrafschaftHessen-Homburg 1852.
18. Grossherzogthum Sachsen-Weimar .... 1853.
19. Fürstenthum Reuss jüngere Linie............ 1854.
20. Fürstenthum Waldeck........................... 1854.
21. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt...... 1855.
22. Fürstenthum Reuss ältere Linie .... 1856.
beziehentlich. .... 1873.

Dienten, wie aus Obigem hervorgeht, die Deutschen Rentenbanken auch zwar verwandten, aber doch nicht ganz denselben Zwecken, denen sie hier in Japan dienen werden, so wird doch ein kurzer Bericht eine klarere Vorstellung von ihrem Wirken geben und die Möglichkeiten ihres hiesigen Wirkens einleuchtender machen. Ich benutze als Beispiel die Landrentenbank im Königreich Sachsen, nach gleichnamiger Schrift.

Diese Bank übernimmt die Ablösungsrenten der Pflichtigen zu eigener Erhebung bis zum Mindestbetrage

von 4 Pfennigen, gleich 1 Sen, herab. Mit der Ermittelung der Renten, sowie mit der Ausführung der Ablösungsgeschäfte überhaupt waren die Specialcommissionen und die denselben vorgesetzte Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen beauftragt.

Um einerseits Ablösungscapitale in verschiedener, auch geringer Höhe, durch Rentenbriefe gewähren zu können, andererseits aber die Ausfertigung der erforderlichen Rentenbrieftitel auf ein so weit möglich geringes Maass zu beschränken, wurden sechs verschiedene Classen von Landrentenbriefen geschaffen, nämlich:

Litera	A.	zu	3,000	Mark	Capital.
„	B.	„	1,500	„	„
„	C.	„	300	„	„
„	D.	„	150	„	„
„	E.	„	75	„	„
„	F.	„	37½	„	„

Die Capitalbeträge der Rentenbrieftitel lagen also zwischen den Grenzen von 750 und ca. 10 Silberyen.

Die Landrenten wurden durch Eintragung in die Kauf-, beziehentlich Kauf- und Consens-Bücher, später in die Grund- und Hypotheken-Bücher für die Bank sicher gestellt,—ein Beispiel, welches zeigt, dass die Sicherstellung der Rentenbank auch schon möglich wurde, ehe die letzten Verbesserungen des Hypothekenrechts Statt fanden.

Die Landrenten erhielten hinsichtlich ihrer Beitreibung, sowie ihrer Rangstellung bei Zwangsversteigerun-

gen, eine ähnliche Stellung wie die Grundsteuern. Die Erhebung derselben wurde den Behörden für die Verwaltung der directen Steuern übertragen.

Das Realrecht der Landrentenbank erstreckt sich stets auf sämmtliche Grundstücke, welche zu einem geschlossenen Gutskörper gehören. Bei Abtrennung einzelner Theile von einem solchen Complexe werden die Trennstücke mit Zubussen in das Stammgrundstück, bei weiteren Dismembrationen der Trennstücke aber die von denselben abgeschnittenen Stücke weiter mit Unterzubussen zu diesen Zubussen belegt u. s. w. Die Landrentenbank hat aber mit den Zubussen und Unterzubussen direct nichts zu thun; vielmehr ist die Vertheilung derselben die Aufgabe der Grundsteuerverwaltung.

Bei Uebernahme der Landrenten und Gewährung der entsprechenden Rentenbriefe trat übrigens die Landrentenbank mit den betheiligten Grundbesitzern nicht in unmittelbare Verbindung, vielmehr war es die bereits genannte Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, welche die Höhe der Renten und der Ablösungscapitale definitiv festzustellen und die Aushändigung der Letzteren, beziehentlich unter Mitwirkung der Grund- und Hypotheken-Behörden zu vermitteln hatte.

Was nun den Umfang der Landrentenbank anlangt, so sind derselben in Sachsen allein 454,716 Landrenten überwiesen worden, im Gesammtcapital-Betrage von 85,688,465 Mark (= ca 21,400,000 Silberyen). Das durchschnittliche Ablösungscapital einer Rente belief

sich also nur auf ca 47 Silberyen. Selbst bei der Japanischen ländlichen Kleinwirthschft, wo so viele Pächter nur etwa je 3 Tan mit ihrer Familie zusammen bebauen, wird es sich doch kaum um einen kleineren Durchschnitt der Ablösungsrenten handeln.

Das Königreich Sachsen ist nur ein kleines Land mit ungefähr $\frac{1}{18}$ der Bevölkerung Japans und doch kam das Ablösungswerk fast einer halben Million von bäuerlichen Familien zu Gute.—Einen Anhaltspunkt über die Grossartigkeit und Ausgedehntheit der Wirksamkeit dieses Mittels in Deutschland kann wohl die Notiz geben, dass die den Gutsherrn von den Rentenbanken übergebenen Rentenbriefe in Capitalsumme in Hannover 26, und in Oestreich 150 Millionen Silberyen betrugen, von den übrigen oben aufgezählten anderen Deutschen Staaten noch abgesehen.

Ueber den Umfang des Reallastenablösungswerkes in Preussen, welches bereits 1811 angebahnt und im Jahre 1850 umfassend geregelt wurde, will ich wenigstens für die letzten Jahre eine Statistik mittheilen unter Zugrundelegung des Berichtes des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten an Seine Majestät über Preussens Landwirthschaftliche Verwaltung in den Jahren 1881, 1882, 1883.

In den 12 Berichtsjahren von 1872 bis 1883 incl. lösten 826,172 Pflichtige ab und durchschnittlich fiel auf jeden derselben an Entschädigung 26 Silberyen 30 Sen Kapital, 2 Silberyen 40 Sen Geldrente und 1 Sho 3 Go Roggenrente, wie die folgende Tabelle im Einzelnen zeigt:

Geschäftsjahr.	Zahl der Dienst- und Abgaben-pflichtigen, welche abgelöst haben.	An Entschädigungen sind festgestellt:		
		Kapital Mark	Geldrente Mark	Roggenrente Neuscheffel à 50 Liter
1872	22,398	5,005,848	64,323	4,284
1873	39,074	9,718,908	222,813	2,348
1874	63,106	23,808,135	515,772	1,930
1875	77,721	23,715,967	431,058	2,864
1876	75,092	4,533,374	1,362,570	4,346
1877	72,042	3,407,565	962,703	8,644
1878	61,543	2,876,032	708,789	3,978
1879	72,144	3,488,269	655,485	4,701
1880	74,132	2,646,560	720,738	3,371
1881	77,897	2,436,631	693,776	1,486
1882	92,751	2,777,060	833,906	967
1883	98,272	2,551,698	792,639	865
	826,172	86,966,047	7,964,572	39,784
oder durchschnittlich auf 1 Pflichtigen		105,2 Mark	9,6 Mark	2,4 Liter

Ein Blick auf diese grossartige fürsorgende Thätigkeit der Deutschen Staaten für den kleinen Landmann sollte Japan ermuthigen, wenn auch nicht ganz dasselbe, so doch etwas Ähnliches zu unternehmen.

Kapitel III.

Die Landescultur-Rentenbank.

§. 13.

Während die, in der vorstehenden Arbeit über Landwirthschaftliche Versicherung besprochenen Einrichtungen alle Einem einzigen grossen Zweck dienen, dem nämlich, gegenwärtige Misstände, welche auf der Landwirthschaft lasten, zu beseitigen, dient die Einrichtung einer Landesculturrentenbank dem Zweck der Hebung und Erweiterung der Landwirthschaft. Während die Einrichtungen der Ernteversicherung, Viehversicherung, Gebäudeversicherung, der Postgemeinde-Sparkassen, Bäuerlichen Sparvereine, Ken-Spar- und Bodencreditbanken in Verbindung mit Auseinandersetzungsbehörden behufs pfandbriefmässiger (resp. rentenbriefmässiger) Ablösung der Hypothekar-Schulden und eines Theiles der Pachtrenten den Landmann von der Bewucherung und Aussaugung befreien und ihn vor jenen Unglücksfällen sichern sollen, welche ihn bisher zur Anrufung des Wucherers trieben, will eine Landesculturbank - Einrichtung dem Landmann einen den Bedingungen der Landwirthschaft entsprechenden, langfristigen, unkündbaren, billig ver-

zinslichen Credit zu dem besonderen Zwecke von Culturunternehmungen gewähren.

Wie es nothwendig ist erst einen Kranken gesund zu machen, ehe man die Kräfte desselben durch Anstrengungen aller Art, wie Turnen und Fechten, zu hoher Ausbildung zu bringen strebt, ebenso wird man auch zuerst die Krankheiten der Japanischen Landwirthschaft zu beseitigen streben müssen, ehe man den weiteren Schritt thut ihre Kraft zu neuen Unternehmungen zu entwickeln.

Dieser Gang der Dinge ist ein so naturgemässer, dass überall, wo wir Landesculturrentenbanken finden, wir sie den Schluss der geschichtlichen Entwicklung der der Landwirthschaft förderlichen Credit-Einrichtungen machen sehen. Sachsen, welches im Jahre 1832 mit der ersten „Landrentenbank“ zur Erleichterung der Ablösungen allen übrigen Staaten vorangegangen war, war auch der erste Staat, welcher eine „Landesculturrentenbank,“ für die Zwecke der Landescultur einrichtete, und zwar im Jahre 1861. In Preussen, wo im Jahre 1850 zur Beförderung der Ablösung der Reallasten und zur vollständigen Auflösung des Rechtsverhältnisses zwischen den bisherigen Berechtigten und Verpflichteten in jeder Provinz die Errichtung einer Rentenbank angeordnet wurde, wurde im Jahre 1879 den Provinzial-Verbänden die Befugniss eingeräumt, Landescultur-Rentenbanken zu errichten. Diesen Beispielen folgten in neuester Zeit die Grossherzogthümer Hessen und Oldenburg: Hessen, Landrentenbank 1836, Landesculturrentencasse 1830;

Oldenburg rief durch das Gesetz vom 14. Februar 1883 eine Bodencreditanstalt, als eine unter dem Staatsministerium des Innern stehende Staatsanstalt, ins Leben, welche den Real-Credit und die Bodencultur zu befördern bestimmt ist und neben Gewährung gewöhnlicher Hypothekendarlehen auch Vorschüsse für Entwässerungs, Drainage- oder Bewässerungs-Unternehmungen, Wegeanlagen, Waldculturen, Urbarmachungen u. s. w. gewährt, welche hypothekarisch sicher gestellt und in Annuitäten heimbezahlt werden. Bayern, welches die Grundentlastung mit Hülfe von Ablösungscassen gemäss dem Grundlasten-Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848 durchgeführt hatte, errichtete 1884 eine Landesculturrentenanstalt als Staats-Anstalt um die Beschaffung von Capitalien zur Ausführung von folgenden Culturunternehmungen zu erleichtern :

1. Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen,
2. Correctionen von Bächen und Privatflüssen, Anlagen zum Uferschutze und zum Schutze gegen Ueberschwemmungen, *)
3. Zusammenlegung von Grundstücken,
4. Urbarmachung öder Flächen, dann Meliorationen von Feldern und Wiesen,
5. Wegeanlagen, welche zu einer besseren Benützung landwirthschaftlichen Grundbesitzes bestimmt sind,

*) Nach der Preussischen Gesetzgebung können übrigens auch Wassersammelbecken, Schifffahrtsanlagen und Flössereien belehnt werden.

6. Aufforstung der den Gemeinden gehörigen Oedflächen.

Die Landesculturrentenbanken gehören, wie wir sehen, in der That erst der allerneuesten Zeit an; sie sind eine letzte Stufe der Entwicklung, ein äusserstes Ziel, zu welchem man erst nach langen Vorbereitungen gelangt. Sollte ich sie desshalb hier nicht mit aufführen? Ich glaube durch die oben aufgezählten Aufgaben der Landesculturrentenbank ist das Wünschenswerthe einer ähnlichen Bankeinrichtung für Japan ohne Weiteres klar und das Bewusstsein, dass die anderen Einrichtungen der Auseinandersetzung, der Versicherung und des Bodencredites Schritte sind zur Verwirklichung dieses grossen Wunsches, wird den Willen stärken alle die zahlreichen Hindernisse und Schwierigkeiten zu überwinden, welche sich schon allein den vorbereitenden Einrichtungen entgegenstellen mögen.

§. 14.

Die Einrichtung der Landesculturrentenbank kann nur dann in nahe Aussicht genommen werden,—immerhin folgend auf die oben als vorbereitende Schritte bezeichneten Einrichtungen—, wenn Japan ein ausreichendes Personal von zuverlässigen Cultur-Ingenieuren besitzt. Cultur-Techniker, welche den hohen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen, die man in Deutschland an dieselben stellt,*) dürfte es bis jetzt hier gar nicht, oder

*) Was die Vorbildung der Culturingenieure in Bayern z. B. anlangt, so müssen dieselben nach vorgängig erlangtem Reifezeugniss des Real-Gymnasiums, beziehungsweise einer Oberrealschule oder eines Gymnasiums

nur in verschwindender Zahl geben; das ist aber auch nicht unbedingt nöthig, wenn es nur eine hinreichende Anzahl von Culturtechnikern gibt, wie sie bisher schon die Japanische Landwirthschaft benutzt haben muss, welche practisch im Stande sind das Terrain zu studiren, diejenigen Gebiete auszumitteln, wo Ent- und Bewässerungen mit Erfolg ausgeführt werden können, bei den Betheiligten die erforderliche Anregung zu geben, die Pläne und die Kostenvoranschläge zu entwerfen, bei den Verhandlungen den Districtsverwaltungsbehörden förderlich zur Seite zu stehen, den Betheiligten die erforderlichen Aufklärungen über die Projecte zu geben, bei

---

drei Jahrescurse an der Technischen Hochschule in München zurücklegen.

Die Lehrgegenstände sind nach dem Studienplane:

I. im ersten Jahre: Höhere Mathematik, allgemeine Botanik, Agriculturchemie, Pflanzenernährung, Geognosie, Urbarmachungs- und Entwässerungskunde, Linearzeichnen.

II. Im zweiten Jahre: Technische Mechanik mit graphischer Statik, Bauconstructionslehre für Ingenieure, practische Geometrie, allgemeine Erd- und Strassen-Baukunde, Wiesen-Baukunde, Situations- und topographisches Zeichnen.

III. Im dritten Jahre: Höhere Geodäsie, Wasserbaukunde, specieller Strassenbau, allgemeine Maschinenlehre, Kostenvoranschläge für Ingenieurbauten, bayerisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht.

Für Diejenigen, welche ein Gymnasium durchgemacht haben, ist der Studienplan etwas modificirt.

Nach glücklichem Bestehen der fachlichen Reifeprüfung für Culturingenieure empfangen die jungen Leute die erforderliche practische Ausbildung bei den Kreis-Culturingenieuren, bei welchen sie als Lehrlinge (Practicanten) eintreten und später als Gehülfen (Assistenten) fungiren. (Vergl. „Die Organisation des Kulturtechnischen Dienstes in Bayern", Seite 65-84 von H. Haag's Erläuterungen zu dem Bayerischen Gesetz v. 11. Apr. 1884, die Landeskultur-Rentenanstalt betr. Nördlingen 1884.)

der Festsetzung der Satzungen genossenschaftlicher Unternehmungen mitzuwirken, endlich die Projecte durchzuführen und die Erhaltung der Culturanlagen zu beaufsichtigen.

Hat Japan diese technischen Kräfte, so werden dieselben den Ken-Spar- und Bodencredit-Anstalten und den Auseinandersetzungsbehörden bald bekannt und von ihnen bei den Auseinandersetzungen und bei Begutachtungen von landwirthschaftlichen Betrieben etc. practisch erprobt werden. Erst wenn man ein solches technisches Personal an der Hand hat, dessem Urtheile man völlig vertraut, und erfahrungsgemäss vertrauen darf, ist es an der Zeit Credit-Hülfe für noch nicht Bestehendes, für Ausführung von Projecten, zu geben. Es ist unstreitig viel leichter etwas Vorhandenes richtig zu beurtheilen, als etwas noch nicht in die Wirklichkeit Getretenes, es ist viel leichter Bodencredit auf in Gang befindliche landwirthschaftliche Betriebe zu geben, als die Erfolge von neuen Unternehmungen im Voraus im Bezug auf Kosten und Ertrag richtig abzuschätzen.

§. 15.

Nicht nur das technische Personal, welches die genannten Behörden und Anstalten besitzen werden, ist eine Vorbedingung für den Landesculturcredit, sondern diese Anstalten und Behörden selbst sind Organe, welche bei der Gewährung von Landescultur-Darlehen mitzuwirken haben.

Die Landesculturrentenbank ist so sehr eine Schwesteranstalt der Landrentenbank, dass sie in Sachsen

ganz an dieselbe angelehnt wurde; auch benutzt sie dort die General-Commission für Ablösungen. Die Landesculturrentenbank tritt nämlich bei Gewährung von Anlage-Capitalien mit dem Betheiligten nicht in unmittelbare Berührung, vielmehr ist es, entsprechend dem Verfahren der Landrentenbank, die (jetzt als besondere Abtheilung der Kreishauptmannschaft Dresden) bestehende Generalcommission für Ablösungen, welcher die Prüfung der Meliorationspläne für wirthschaftliche Ent- und Bewässerungsanlagen und die Vermittlung zwischen den Betheiligten und der Landesculturrentenbank obliegt. In Preussen wirkt die Auseinandersetzungs-Behörde nur beschränkter ebenfalls mit, wenn einem Drainirungs-Anlage-Darlehen ein Vorzugsrecht vor schon eingetragenen Hypotheken erwirkt werden soll. In Oldenburg erfolgt die Bewilligung der Darlehen durch die im Staatsministerium des Innern bestehende Direction der Bodencreditanstalt auf Antrag der Aemter.

§. 16.

Ueber die Grösse des für Japan in Betracht kommenden Interesses gibt es, so viel mir wenigstens bekannt, noch keine statistische Erhebung; wir wissen hier noch nicht wie viele Chō-Son-Kuwai in den vergangenen Jahren Be- und Entwässerungs-Unternehmungen durchgeführt haben, oder wie viele anderweitige Vereinigungen von Grundbesitzern sich zu solchem Zweck etwa gebildet haben, nichts über die Zahl der Mitglieder, die Zahl der Parcellen, die Grundfläche dieser Culturen, sowie auch nichts über die Kosten solcher Unternehmungen.

In Bayern wurde im Jahre 1870 über die Culturthätigkeit während der Jahre 1853 bis 1870 eine statistische Erhebung angestellt, deren Ergebniss im 24. Heft der „Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern" veröffentlicht worden ist. Die genannte Zeitperiode liegt 14 Jahre vor Gründung der Landescultur-Rentenbank, es ist also ein Bericht über Culturthätigkeit ohne Hülfe der letzteren.

Bayerische Cultur-Unternehmungen 1853-1870.

I.	Genossenschaftliche Be- und Entwässerungsunternehmungen		321.
	Genossenschaftsmitglieder		13,094.
	Hiervon zur Theilnahme gezwungen		61.
	Zahl der Parzellen		27,643.
	Grundfläche dieser Culturen	Hectare*	31,893.
	Ausserdem verbessernder Einfluss auf	Hectare	23,531.
	Kosten	Silberyen	202,954.
II.	Sonstige Ent- und Bewässerungen.		
	Culturfläche	Hectare	3,156.
	Kosten	Silberyen	57,150.
III.	Drainagen.		
	Unternehmungen		1,695.
	Grundfläche	Hectare	7,785.
	Kosten	Silberyen	271,164.

*) 1 Hectar ist gleich 1 Cho, oder genauer 1,0083 Cho.

IV. Arrondirungen.

Unternehmungen		834.
Grundeigenthümer		4,525.
Parzellen		32,002.
Parzellen, nach der Grundzusammenlegung		10,880.
Gesammtfläche	Hectare	12,706.

Demnach entfielen in Bayern von 1854-1870 durchschnittlich:

I. auf 1 genossenschaftliche Be- oder Entwässerungsunternehmung .... nur 632 Yen.
auf 1 Genossenschaftsmitglied derselben .... nur 15½ Yen.
auf 1 Hektar Kosten..................... nur 6½ Yen.

II. bei sonstigen Ent- und Bewässerungen auf 1 ha Kosten.................................... nur 18 Yen.

III. auf 1 Drainage-Unternehmung......... nur 160 Yen.
auf 1 Hektar Drainage, Kosten......... nur 35 Yen.

Ih Baden wurden, auch ohne Hülfe einer Landescultur-Rentenbank, innerhalb der Jahre 1870-1877 jährlich durchschnittlich 61 Culturunternehmungen auf einer Fläche von 694 Hectare mit einem Kostenaufwande von 49,139 Silberyen, also mit auch nur 806 Yen pro Culturunternehmung, resp. 74 Silberyen pro Hectar ausgeführt. Die Zusammenlegungen von Grundstücken verursachten ca. 6½ Silberyen Kosten pro Hectar.

In Sachsen* betrug im Durchschnitt von 1862 bis 1879 der Aufwand für 1 Hectar:

bei Entwässerungen .... 73 Silberyen.
bei Bewässerungen .... 203 „
das Kapital für ein Be- oder Entwässerungsunternehmen ...... 1,078 „

Bis zum 31. Dez. 1883 hatte die Sächsische Landeskultur-Rentenbank an Anlagekapitalen in 22 Jahren überhaupt 2,324,145 Silberyen hinausgegeben; hiervon entfallen nach der angeführten Festschrift (S. 52):

196,048 Silberyen—auf 48 genossenschaftliche Wasserlaufsberichtigungen, oder auf Eine durchschnittl. 4084 Silberyen.

1,706,424 Silberyen—auf 1192 landwirthschaftliche Ent- und Bewässerungsanlagen, oder auf Eine 1432 Silberyen.

421,673 Silberyen—auf 74 Orts-Entwässerungs- und Strassenanlagen, oder auf Eine 5,698 Silberyen.

Aus diesen drei Statistiken geht zweierlei klar hervor; erstens, dass es sich bei Landesculturunternehmungen neben wohl einigen grossen Anlagen doch in der Hauptsache um viele kleine Unternehmungen handelt, worin ein zwingender Grund zu provinzmässiger Einrichtung des Landeskulturcreditwesens, für ein so grosses Land wie Japan, liegt, und zweitens dass die Neuculturen und Meliorationen in einer bereits ausgebildeten Volkswirthschaft doch nur einen verhält-

*) Nach von Langsdorff, die Landwirthschaft im Königreiche Sachsen. S. 67.

nissmässig kleinen Platz einnehmen. Von obigen Sächsischen Meliorationen, die mit Hülfe der Landesculturrentenbank in 22 Jahren durchgeführt wurden, betrafen zusammen die Entwässerungen doch nur 1,30 % von der Gesammtfläche des landwirthschaftlich benützten Geländes und die Bewässerungen doch nur 0,51 % der Gesammtwiesenfläche. In Bayern betrafen in den 17 Jahren von 1853 bis 1870 die Cultur-Unternehmungen 79,071 Hektare von 3,070,378 Hectaren Gesammtfläche des Acker- und Gartenlandes, oder 2,57 % des letzteren. In Japan, welches eine während der zweihundertfünfzigjährigen Tokugawa-Regierung künstlich von weiterer Ausdehnung zurückgehaltene und zum Stillstand verurtheilt gewesene Landwirthschaft besitzt, wird, nach der rapiden Entwickelung unter der jetzigen Regierung zu urtheilen, das Ausdehnungs- und Verbesserungsbestreben voraussichtlich ein weit grösseres sein. Dennoch wird auch hier der einfache Bodencredit gegen Hypothek, namentlich wenn er durch Einführung des Pfandbriefwesens zu einem langfristigen, so gut als unkündbaren, billigen, und nicht das Risiko der Bewucherung bietenden umgestaltet wird, sicherlich an Grösse und Umfang den besonderen Neucultur-Credit weit übertreffen. *Die Einführung des Bodenkredites mit Pfandbrief-Einrichtung ist desshalb, meines Erachtens, nicht nur das zeitlich Vorangehende, sondern auch das sachlich Wichtigere.*

§. 17.

Die Landesculturrentenbank verschafft sich die Capitalien durch Ausgabe von „Landescultur-Rentenbriefen", welche sie entweder den Landesculturunternehmern in Natura übergibt, wo dann diese den Verkauf für eigene Rechnung besorgen, oder welche sie selbst auf den Geldmarkt zum Verkauf bringt, wo dann die Culturunternehmer das Darlehen baar erhalten. Für das Darlehen schuldet der Culturunternehmer der Bank die „Cultur-Rente." Vermöge seiner Culturrente werden von der Bank die Verzinsung und die Tilgung der zum Darlehen an ihn ausgegebenen Landescultur-Rentenbriefe bestritten. Die Technik der Landescultur-Rentenbank ist also ganz dieselbe, wie die der Landrentenbank und der Bodencreditbank mit Pfandbrief-Ausgabe. Durch Anlehnung an die Landrentenbank gelang es in Sachsen den Gesammt-Regie-Aufwand für die Landescultur-Rentenbank mit jährlich ca. 5,500 Yen zu bestreiten,*—eine ungemein geringfügige Summe bei so bedeutendem Nutzen!

§. 18.

Wenn für die Landescultur-Darlehen in anderer Weise Sicherheit bestellt wird, als für die Hypotheken-Schulden, so wird es nothwendig zwischen Pfandbriefen und Landescultur-Rentenbriefen zu unterscheiden.

*) Die Landescultur-Rentenbank im Königreiche Sachsen, Denkschrift für die Gewerbe- und Industrie-Ausstellung zu Halle 1881. Auf Anordnung des Kön. Finanzministeriums herausgeg. von der Landescultur-Rentenbank-Verwaltung. Dresden 1881. S. 14.

Solche Unterschiede sind z. B., wenn zur Sicherstellung für Hypotheken-Darlehen n u r der landwirthschaftlich benützbare Boden, zur Sicherstellung für Landescultur-Darlehen aber sowohl der land- als forstwirthschaftlich benützbare Boden zur Sicherheit bestellt werden kann; oder wenn die Hypothek im ersten Falle innerhalb der ersten Hälfte des Werthes des Grundstückes liegen muss, im zweiten Falle aber innerhalb der ersten Hälfte des, in einer besonderen Schätzung ermittelten Gesammtwerthes der Liegenschaften einschliesslich des durch die Melioration zu erzielenden Mehrwerthes, oder auch etwa innerhalb der ersten drei Viertheile desjenigen Werthes, welcher durch die Anstaltstaxe für die Liegenschaften in deren zeitigem Zustande ermittelt ist. Ein anderer Unterschied ist der, dass den Pfandbriefen immer Hypotheken in gleichem Betrage gegenüber stehen müssen, Cultur-Darlehen aber ohne Bestellung der Sicherheit durch Hypothek gewährt und das Capital zu ihnen doch durch Ausgabe von Landescultur-Rentenbriefen verschafft werden dürfen, bei Darlehen:

1. an Stadt oder Landgemeinden,
2. an Wassergenossenschaften und Deichgenossenschaften gesetzlich näher bestimmter Art,
3. an Waldgenossenschaften, mit gleicher Einschränkung.

Nur für den Fall, dass der Ken für die pünktliche Verzinsung und Tilgung der Landescultur-Rentenbriefe in ganz gleicher Weise sich verbürgt wie für die der Pfandbriefe, würde es zulässig sein statt zweier Gattungen von Werthpapieren nur eine zu schaffen; die

endgültige gleiche Garantie des Ken würde die Unterschiede in der sonstigen Sicherstellung den Anstalts-Gläubigern gegenüber verwischen.

§. 19.

Wenn ich auch der Bequemlichkeit halber von der Gründung einer Landescultur-Rentenbank durch den Ken spreche, so ist darunter doch nicht die Schaffung eines für sich allein dastehenden Institutes von mir gemeint, sondern die Seitens der Ken-Spar- und Bodenkreditanstalt geschehende Uebernahme einer bestimmten Gruppe besonderer Geschäfte wie Vorausabschätzung des zu erwartenden Mehrwerthes der meliorirten Liegenschaften, Abschätzung der Meliorationskosten, Aufsicht über die Verwendung des bewilligten Darlehens zur Melioration, und Aufsicht über die dauernde gute Instandhaltung der etwaigen besonderen Meliorations - Einrichtungen (Deiche, Drainirungen, Sammelbecken etc.).

Die Erwähnung der Darlehen an Gemeinden Seitens der Landescultur-Rentenbank mag uns zu dem folgenden Abschnitt hinüberleiten.

Kapitel IV.

Die Ken-Spar- und Bodencredit-Anstalten und die Communal-Obligation.

§. 20.

In §. 42 der vorangeschickten Arbeit „Die landwirthschaftliche Versicherung“ sahen wir, dass die Einrichtungen für den Geldumlauf in Japan gegenwärtig noch derartige sind, dass das Geld aus den Provinzen mehr und mehr herausgezogen und nach den Hauptstädten geleitet wird. In Folge dessen : Preisermässigung der ländlichen Producte am Orte ihrer Production, für den Bauer Vermehrung der Schwierigkeit der Beschaffung der Geldgrundsteuer, Vertheuerung des Credites in den Provinzen. Wir empfahlen oben dagegen die Einrichtung von Spargelegenheiten, welche das Geld in den Provinzen lassen (Ken-Spar- und Bodencredit-Anstalten in Verbindung mit Post-Gemeinde-Sparkassen und Bäuerlichen Sparvereinen); ich empfehle hier zum Schutz gegen denselben Uebelstand eine Einrichtung, welche das Geld in die Provinzen zieht, nämlich die rationelle Organisation des Finanzwesens der Provinzen, speciell ihres Anleihewesens.

Die Japanischen Staatslenker sollten meines Erach-

tens die Provinzen anleiten zu denjenigen grösseren provinziellen Unternehmungen, namentlich Bauten, welche productiver Natur sind und welche zugleich vermöge ihrer dauernden Beschaffenheit den späteren Generationen ebenso zu Gute kommen, wie den gegenwärtig lebenden Einwohnern (Dammbauten, Häfen, Wellenbrecher, Canäle, Wasserleitungen mit dauerhaften Röhren, Tunnels, Eisenbahnen, feste, den Witterungseinflüssen widerstehende Strassen und Brücken, etc. etc.) nicht nur die laufenden Einnahmen zu verwenden, wie jetzt geschieht,—dadurch wird der gegenwärtig Lebende und im besonderen der Landmann überbürdet—, sondern erstens durch Abschluss von langfristigen, durch Annuitäten verzinsbaren und tilgbaren Anleihen zu solchen Zwecken einen Theil der Last der Tilgung auf die spätere, am Nutzen ja auch theilnehmende Generation überzuwälzen und zweitens diese Anleihen auf den grossen Geldmärkten des Landes, den hauptstädtischen Börsen, zu suchen, so dass dadurch das übermässig den Hauptstädten zugeführte Geld wieder in den Provinzial-Geldumlauf zurückfliesse. Das Mittel hierzu bieten die Communal-Obligationen.

§. 21.

Unter Communal-Obligationen versteht man Schuldscheine von Creditanstalten, welche von den Letzteren ausgegeben werden zur Beschaffung von Capital zu Darlehen an Provinzen, Kreise, Stadt- und Land-Gemeinden, welche ein Besteuerungsrecht besitzen und demselben die Sicherheit für Verzinsung und Tilgung der erhaltenen Darlehen

und der dagegen ausgegebenen Schuldscheine bieten. Es sind Inhaber-Werthpapiere mit festen Zinsen und schrittweise rückzahlbar Seitens der Creditanstalt in demselben Umfang als sie von jenen öffentlichen Verwaltungskörpern selbst die Rückzahlungen der Darlehen empfängt. Die Technik der Verzinsung und Tilgung der Communal-Obligationen ist also ganz dieselbe wie die der Pfandbriefe, Rentenbriefe, Colonisationsbriefe und Landescultur-Rentenbriefe. Hierin liegt auch der Grund, dass wir die Ausgabe der Communal-Obligationen unter genereller Genehmigung des Staates nur von den diese Technik handhabenden Instituten unternommen sehen. So finden wir in Deutschland, Frankreich und anderen Europäischen Ländern die Ausgabe der Communal-Obligationen als einen Geschäftszweig von Bodencredit-Anstalten.

Da die Genehmigung der von jenen öffentlichen Verwaltungskörpern aufzunehmenden Anleihen der beaufsichtigenden staatlichen Behörde obliegt, und die Letztere dabei in Erwägung zu ziehen hat, ob das Resultat der vorgeschlagenen Anleihe ein voraussichtlich productives und die gegenwärtige Generation überdauerndes sein wird, so hat die betreffende Credit-Anstalt sich nur zu vergewissern ob die Genehmigung der Regierung vorliegt; ihr selbst fällt keine schwierige Prüfung zu.

Da die Technik der Ausgabe, Verzinsung und Tilgung dieser Schuldscheine, so wie der vorgängige Abschluss des Darlehensvertrages zwischen Credit-Anstalt und dem betreffenden öffentlichen Verwaltungskörper einfach sind, so könnte die Ausgabe von Communal-Obligationen

auch von anderen grossen Banken als wie gerade Bodencredit-Anstalten unternommen werden and ihnen gestattet sein, wenn dieselben vermöge ihrer Constitution alle Gewähr der Solidität bieten. Nippon-Ginko könnte ganz gut mit dem Communal-Obligationswesen betraut sein, doch würde dieses nach zwei Richtungen unbefriedigende Resultate für die Provinzen haben. Der Mangel einer Concurrenz würde den Provinzen etc. voraussichtlich ihre Anleihen vertheuern und die zur Zeit billigeren Zinsfusses in der Regel geschehenden Convertirungen höher verzinslicher Communal-Obligationen in niedriger verzinsliche würden nur dann den Schuldnern (den Provinzen etc.) zu Gute kommen, wenn Nippon-Ginko verpflichtet wäre ihnen immer den ganzen Vortheil davon abzüglich der Convertirungskosten zu überlassen. Letzteres könnte ja regierungsseitig ein für alle mal in der Concession Nippon-Ginko vorgeschrieben, ersteres dürfte aber schwer ohne Schaffung einer wirksamen Concurrenz zu vermeiden sein.

Die Ken-Spar- und Bodencredit-Anstalten wären nun, wenn Nippon-Ginko jenen Geschäftszweig aufnähme, die passendsten Banken um erfolgreiche Concurrenz zu machen, den Provinzen etc. die günstigsten Bedingungen zu sichern und allen Gewinn aus diesem Geschäfte den Provinzen zu verschaffen. Um aber nicht eine grössere Mehrheit von verschieden genannten Communal-Obligationen zu erhalten, werden diese Ken-Banken practisch auch hier zu demselben Mittel greifen, welches oben bei den Pfandbriefen vorgeschlagen war. Wie die „Ken"-Pfandbriefe gar nicht in den Umlauf ge-

langen, in dem sie vom Centrum, der gemeinschaftlichen Verbindung aller dieser Ken-Banken, gegen „Central"-Pfandbriefe umgetauscht werden, so sollte es das Publikum auch nur mit den von diesem Centrum ausgegebenen Central-Communal-Obligationen zu thun haben.

§. 22.

Einen Anhalt über die Grösse der in Betracht kommenden Summe kann uns ein von der Japan Weekly Mail (27. III. 1886) übersetzter Bericht der Staatszeitung (Kampo Shimbun) über die Ausgaben für öffentliche Bauten in den Provinzen ganz Japans in dem Zeitraum 1876-1882 verschaffen, dem ich nur eine Summen- und Procentberechnung beifüge und eine tabellarische Anordnung gebe. (Siehe Tabelle auf der folgenden Seite).

In genannten 7 Jahren gab Japan also für seine Flüsse, Flussbettvertiefungen, Brücken, Wellenbrecher und Häfen fast 22 Millionen Yen, für Wasserleitungen und Entwässerungen ca 12½ Millionen und für Strassen (—noch abgesehen von Eisenbahnen—) ca 10 Millionen Yen aus. Durchschnittlich entfielen auf das Jahr nahezu 6½ Million Yen Ausgaben für dergleiche öffentliche Bauten. Der Durchschnitt giebt aber kein richtiges Bild, weil es sich um ein ganz stetiges Steigen der Beträge handelt, wie es die Procentziffern übersichtlichst zeigen: 100, 114, 134, 153, 188, 201, 236. Das deutet auf ein sich immer mehr und mehr entwickelndes Bedürfniss hin. Ein sehr grosser Theil dieser Ausgaben muss aus den Provinzsteuern bestritten worden sein. Diese betrugen im Jahre 1883-1884 18,987,000 Yen; im Jahr 1882 be-

Ausgaben für öffentliche Werke in ganz Japan von 1876-1882, in Yen.

	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	Summe 1876–1882	Durchschnittlich jährlich
1. Flüsse	1.547,439	1,649,704	1,804,771	1,935,930	2,994,469	2,455,681	3,633,766	15,991,760	2,284,537
2. Hafen	44,938	5,818	36,025	93,485	43,228	86,673	215,734	525,902	75,129
3. Wellenbrecher	78,626	120,687	73,543	152,295	204,025	182,201	212,602	1,023,979	146,283
4. Strassen	612,955	771,364	1,020,751	1,451,082	1,622,696	2,253,781	2,248,646	9,981,275	1,425,896
5. Brücken	339,931	335,573	506,620	573,907	673,500	782,507	846,416	4,058,454	579,779
6. Wasserleitungen, Entwässerungen etc	1,280,550	1,560,090	1,797,331	1,799,160	1,841,853	2,110,841	2,169,066	12,558,891	1,794,127
7. Flussbettvertiefungen	—	63,138	79,792	73,031	81,284	44,642	36,170	378,057	54,008
8. Graben	—	—	1,164	2,678	911	—	2,700	7,453	1,065
9. Kaiserliche Paläste	1,505	25	2,966	1,195	150	1,430	898	8,169	1,167
10. Fluth-Pegel	2,748	5,611	5,931	5,984	5,958	7,427	7,945	41,604	5,943
11. Fremde Niederlassungen	81,574	37,226	42,306	52,226	36,151	104,519	82,002	436,004	62,286
12. Verschiedenes	8,073	5,126	3,617	373	4,652	575	—	22,416	3,202
Insgesammt:	3,998,339	4,554,352	5,374,817	6,111,348	7,508,877	8,030,277	9,455,946	45,033,956	6,433,422
Steigerung in Procenten:	100	114	134	153	188	201	236	1126	161

trugen nach obiger Tabelle die Ausgaben für öffentliche Bauten schon 9,456,000 Yen, und dürften in den beiden Folgejahren auf weit über 10 Millionen gestiegen sein. Eine Beschaffung der Gelder Seitens der Provinzen für solche Bauten, wenn auch nur soweit sie productiver und dauernder Natur sind, durch Ausgabe von Communalobligationen anstatt nur aus den laufenden Einnahmen würde die Provinzen bedeutend entlasten, würde den Provinzen gestatten noch grössere Aufgaben als bisher in Schaffung von Verkehrswegen und in Regulirung der Flüsse auf sich zu nehmen und würde zugleich in heilsamer Weise dem provinziellen Geldumlaufe jährlich eine grössere Anzahl Millionen Yen von den hauptstädtischen Börsen her wieder zuführen.

NACHTRAG ZU § 22.—Erst als Seite 208 dieser Schrift schon gedruckt war, kam mir der Gedanke durch Zurückgehen auf die japanische Quelle, die Staatszeitung, („Kampo", vom 15. März 1886), zu prüfen, ob dort nicht eine Trennung der Ausgaben für öffentliche Bauten gegeben sein möchte, nach dem Gesichtspunkte, aus welchen Kassen das Geld zu denselben geflossen sei. Diese Angabe findet sich in der That für das letzte Jahr 1882 der Statistik und ist so interessant, dass ich mir gestatte, sie hier noch auf Seite 212 anzufügen. Drei Abweichungen vom Original beruhen auf von mir vorgenommenen Druckfehlercorrecturen, für welche die Summationsrechnungen die Anleitung gaben.

Nach dieser Aufstellung flossen nur 7.8% aus der Staatskasse, 39.5% aus den Provinzkassen, nahezu die Hälfte der ganzen Summe, 49.3%, aus den Taschen der

Communen, fast 2 % waren Schenkungen, und unter dem Rest von 1½ % werden wohl Gebühren zu verstehen sein.

Verglichen mit den 19,825,071 Yen *Ausgaben* der Provinzen ($18\frac{83}{84}$) machten die 3,735,262 Yen für öffentilche Bauten (1882) davon 19.7% aus.

Verglichen mit den 17,952,602 Yen *Ausgaben* der Communen ($18\frac{83}{84}$) machten die 4,659,518 Yen für öffentilche Werke davon 26 % aus.

Da die Ausgaben für öffentliche Werke von Jahr zu Jahr stiegen, dürfte im Jahr $18\frac{83}{84}$ ein noch höherer Procentsatz der Ausgaben dieser Selbstverwaltungskörper durch dieselben veranlasst gewesen sein.

Quelle der für öffentliche Werke im Jahre 1882 in ganz Japan aufgewendeten Gelder. In Yen.

	1882, wie oben.	Davon aus: Staatskasse.	Provinzkassen.	Communalkassen.	Geschenke Privater.	Beiträge aller Art. (Gebühren?)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1. Flüsse	3,633,766	395,345	1,962,596	1,234,346	6,291	35,139
2. Häfen	215,735	76,878	54,056	78,284	1,623	4,895
3. Wellenbrecher, Deiche	212,602	29,494	92,799	90,192	116	—
4. Strassen	2,248,646	126,538	1,012,887	937,500	132,783	38,938
5. Brücken	846,416	17,553	451,710	342,572	33,931	650
6. Wasserleitungen, Schleusen, Sammelteiche, kleine Gräben	2,169,066	—	145,442	1,976,624	2,488	44,511
7. Flussbettvertiefungen	36,170	—	15,772	—	—	20,398
8. Gräben	2,700	2,700	—	—	—	—
9. Kaiserliche Paläste	898	898	—	—	—	—
10. Fluth-Pegel	7,945	7,945	—	—	—	—
11. Fremde Niederlassungen	82,002	82,002	—	—	—	—
12. Verschiedenes	—	—	—	—	—	—
Summe	9,455,946	739,353	3,735,262	4,659,518	177,232	144,581
In Procenten:	100.00	7.8	39.5	49.3	1.9	1.5

II.

DIE BODENCREDITANSTALT

UND

IHRE BEIHÜLFE

ZUR

ORGANISIRTEN KOLONISATION

DES

HOKKAIDO.

(1883.)

§. 1.

Die Kolonisation in Japan bewegt sich auf zwei verschiedenen Gebieten; wir haben als andere Characteristika darbietend eine innere Kolonisation und eine Kolonisation des Hokkaido (Yezo's) zu unterscheiden. Die erstere schreitet schnell, die zweite langsam vorwärts. Für die erstere führte ich in §. 7. meiner Bodencreditarbeit bereits an, dass die ackerbaulich mit den Hauptfrüchten bestellte Fläche z. B. vom Jahr 1878 auf 1879 um 161,600 Cho zunahm. Wie gering ist dagegen die Yezo-Colonisation! In der Kaitakushi-Statistik (Statistik des Colonialamts) des Jahres 1876 wird aufgeführt:

	Urbargemachtes Land.
Sapporo-Provinz	5,063 Cho 5 Tan.
Hakodate- „	2,941 „ 8 Tan.
Nemuro- „	?
	8,005 Cho 3 Tan.

Diese geringe Summe von 8,000 Cho* zeigt, dass Yezo durchaus kein beliebtes Colonisationsgebiet ist und in der That waren bis dahin überhaupt nur 4,702 Haushaltungen in den Hokkaido eingewandert. Als eingewandert werden überhaupt bezeichnet:

---

*) 8,000 Cho = 8,000 Hectar.—Uebrigens kann ich auf diese statistische Angabe kein grosses Gewicht legen, denn ich halte sie für unvollständig; vielleicht bezieht sie sich nur auf Besitzungen des Kaitakushi, obgleich dies aus den gebrauchten chinesischen Zeichen nicht hervorgeht.

	24,955	Männliche	Personen.
und	10,310	Weibliche	„
S^a.	35,265	Personen	

Dagegen wanderten aus	1081	Männl.	Pers.
und	705	Weibl	„
S^a.	1,786		„ ,

so dass demnach als Ueberschuss (durch die Einwanderung von 9 Jahren) nur 33,479 Pers. resultiren.

Die Bevölkerungszunahme im Hokkaido, (Januar 1871 123,668 Personen gegen Januar 1880 163,355 Personen), welche die bevölkerungsstatistischen Publikationen des Koseki Rio, des Naimusho und des Koseki-Kiyoku ausweisen, ist theils durch Vervollständigung der Register, theils durch Einwanderung, theils durch Ueberschuss der Geburten über die Todesfälle entstanden. Dieser Ueberschuss der Geburten betrug jährlich durchschnittlich nur ca 1,100 Personen.

Es betrugen nämlich	Die Geburten.	Die Todesfälle.	Der Ueberschuss der Geburten.
im Jahr 1876	4,027	2,914	1,113
„ „ 1877	3,910	2,842	1,068
„ „ 1878	4,277	2,785	1,492
„ „ 1879	3,961	3,211	750
			S^a 4,423

Yezo nahm bis zum Jahre 1876 durchschnittlich jährlich um 3,720 durch Einwanderung und von 1876

bis 1880 um 1,100 durch Geburtsüberschuss zu, also überhaupt jährlich noch nicht einmal um 5,000 Personen, wenn wir die, sich allerdings auf verschiedene Jahresreihen beziehenden Durchschnittsziffern addiren, um wenigstens ein annähernd richtiges Bild zu bekommen.

Dass die innere Kolonisation der Hauptinseln rasch fortschreitet und die des Hokkaido langsam, ist ganz natürlich. Ueberall ist ja reichlich noch unbebautes Land vorhanden; der junge Bauersmann auf den Hauptinseln, der die Energie fühlt eine neue Niederlassung in den Bergen begründen zu wollen, hat die Berge und Hara's seines Gaues in der Nähe, er kann, ehe er zur That schreitet, mit dem Vater und älteren Bruder, Freunden und Verwandten verschiedene Plätze besichtigen und die wichtige Wahl vollziehen. Er bleibt in Zusammenhang mit seiner Heimath und kann an ihren Festen und Ereignissen theilnehmen, er tritt keinem unbekannten Etwas gegenüber, wie dann, wenn er nach dem gefürchteten kalten Hokkaido mit seinem abweichenden Klima und seinen abweichenden Ackerbauerfordernissen geht.

§. 2.

Nun könnte es ja der Regierung, wenn sie die Sache nur vom wirthschaftlichen Standpunkt aus betrachtete, ziemlich gleichgültig sein, wo kolonisirt wird, wenn nur kolonisirt wird; ja es dürfte wirthschaftlich die Ausdehnung der Landwirthschaft auf den Hauptinseln sogar günstigere Ernteresultate ergeben, als die im Hokkaido, da eben das Klima dort fruchtbarer

macht, als hier. Sicherlich handelt es sich aber im Hokkaido in erster Linie um eine p o l i t i s c h e Aufgabe: das Land ist rasch mit einer so dichten japanischen Bevölkerung zu besetzen, dass die in der Hokkaido-bevölkerung selbst ausgehobenen Armeecorps stark genug sind, um jedes Annexionsgelüst abzuschlagen. Meines Erachtens darf man feindliche Schritte gegen den Hokkaido zwar nicht augenblicklich, aber doch in absehbarer Zeit erwarten.

Ein Japanischer Staatsmann kann Yezo nicht eher, scheint mir, als ein gesichertes Japanisches Gebiet betrachten, als bis dort eine Bevölkerung von ca 2 Millionen Japanern sitzt, anstatt der 200,000, die jetzt dort sein mögen. Da die freiwillig private Colonisation, wie wir oben sahen, nicht ausreichend ist, so muss eine staatlich geleitete und organisirte eintreten. Man vertheidigt ein Land nicht nur mit dem Schwerte, sondern auch mit der Hacke und dem Pfluge. Den Hokkaido nennt man das nördliche Thor Japans; es gilt einen starken Thürwächter dorthin zu setzen: eine zahlreiche und wohlhabende Bevölkerung. In der Lösung dieser Aufgabe würde ich die Bodencredit-Bank eine bedeutende Rolle spielen lassen.

§. 3.

In der dem Kuwazoku-Kaikuwan überreichten Schrift habe ich darauf hingewiesen, wie die i n n e r e Kolonisation durch das Wirken einer Bodenkreditbank nicht direct, aber m i t t e l b a r gefördert

werden würde. (Vergleiche dort „§. 19. Erleichterung der inneren Kolonisation"). Hier will ich mir gestatten in kurzen allgemeinen Umrissen zu zeigen, wie ich mir eine organisirte Kolonisation Yezo's unter Mitwirkung der Bodencreditbank denke. Der Klarheit halber will ich Zahlen einsetzen, bemerke aber gleich, dass diese nur um ein bestimmtes Beispiel zu haben gewählt und jeder beliebigen Änderung fähig sind. Auch werde ich der Bequemlichkeit halber abrunden, ich werde nicht von den 41 Fu-Ken des Hauptlandes und 3 Ken des Hokkaido, sondern von 40 Ken und dem einen Hokkaido, nicht von 36 Ku und 709 Gun des Hauptlandes, sondern rund von 800 Gun, also von 20 Gun durchschnittlich auf 1 Ken sprechen u. s. w.

Ebenso wie die Organisation der Provinz-Finanzen statt unter Mitwirkung der Bodenkreditbank durch eine abgesonderte "Fu-Ken-Bank" besorgt werden könnte, so könnte auch die Beihülfe in der Organisation der Colonisation des Hokkaido statt von der „Bodenkreditbank" von einer abgesonderten "Colonisationsbank" besorgt werden. Ich halte eine organische Verbindung beider, langen Kredit gewährenden gleichartigen Anstalten für practisch, werde mich aber, um die in gewisser Hinsicht eigenartigen Geschäfte der Abtheilung der Bank im Hokkaido kurz auszusondern für diese Bankabtheilung sogar des Namens „Colonisationsbank" bedienen.

Ich lasse eine Colonisations bank in der Colonisation mitwirken, damit der Staat für die Colonisation des Hokkaido gar nichts

ausgebe. Es ist zum privaten Vortheil der im Hokkaido angesiedelten Colonen, dass sie dort angesiedelt werden, dass ihnen dort zu Äckern, Wäldern und Wiesen, Haus und Stall, Vieh und Geräthen, Obstbäumen und Aussaatkorn verholfen wird. Diese Dinge haben ihren vollen hohen Werth, geben Ernten und Früchte und gestatten, dass der Colonist Alles, was ihm anfänglich vorgeschossen worden ist, allmählich wieder zurückzahlt. Auf die Organisation dieses Vorschuss- und Rückzahlungsgeschäftes kommt es hauptsächlich an, d. h. also auf die Organisation der langen Kreditgewährungen für Colonisationszwecke.

§. 4.

Nach den Angaben des Vermessungsbureau hat das Land im Norden folgende Grösse*):

	Areal, Quadrat-Ri.	Areal der kleinen Inseln.	Gesammt-Areal, Quadrat-Ri.
Hokkaido	5,056.78	25.66	5,082.44
Kunajiri	104.03	25.26	129.29
Etrofu	468.78		468.76
Chishima	413.44		413.44
		Sa	6,093.93

Von diesen 6,000 Quadrat-Ri oder ca 92,500 qkm ist ein kleiner Theil schon besiedelt, ein Theil vielleicht auch wenig geeignet zur Besiedelung. Nehmen wir an,

*) Siehe Mittheilungen der Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens. Heft 14. Seite 120.

die Aufgabe reducirte sich darauf 4,000 Quadrat-Ri zu besiedeln. Aus politischen Gründen solle dies binnen 25 Jahren geschehen. 5 Jahre davon wollen wir zu allen möglichen vorbereitenden Arbeiten rechnen. Dann hätten wir als Aufgabe: in 20 Jahren 4,000 Quadrat-Ri oder durchschnittlich jährlich 200 Quadrat-Ri zu besiedeln.

Dass der Hokkaido eine sehr grosse Bevölkerung ernähren könnte, daran ist gar kein Zweifel.*) Er liegt in derselben geographischen Breite (41°—45° n. Br.) wie Nordspanien, Südfrankreich, Mittelitalien. Marseille, Rom, Venedig, Constantinopel liegen ungefähr in den Breitengraden des Hokkaido. Doch ist das Klima des letzteren etwas kälter, als das der eben genannten Länder und Städte. Nach jener Karte des berühmten Meteorologen Dove**), welche die Linien gleicher mittlerer Jahreswärme der Luft darstellt, ist der Hokkaido im Klima gleich Südrussland, Oestreich, Deutschland, Belgien, Niederlande, Nordfrankreich, England, Schottland, Irland, Dänemark und der Südspitze Schwedens. Nun haben die eben genannten Länder pro Quadrat-Ri folgende Bevölkerung†):

---

*) An einzelnen Punkten des Hokkaido fand ich bei meiner Reise im Jahre 1881 deutliche Beweise für das ehemalige Vorhandensein einer zahlreichen jetzt verschwundenen Bevölkerung. Die Aino's sagen, dass sie das früher im Hokkaido angesessene Volk ausgerottet haben.

**) In Stielers Hand-Atlas, No. 6.

†) Umgerechnet, mit 15,4 qkm = 1 Qu.-Ri, nach den Jahrbüchern für National-Ökonomie- und Statistik. 1882. V. Band. 4. und 5. Heft. 442 ff.

Jahr.	Land.	Pro Quadrat-Ri.
	I.	
1880	Sachsen	3054
1879	Belgien	2767
1881	England und Wales	2647
1879	Niederlande	1879
1880	Baden	1602
1880	Würtemberg	1557
	II.	
1880	Preussen	1207
1880	Oestreich	1135
1881	Irland . .	943
1880	Ungarn	750
1881	Schottland	728
	III.	
1879	Italien	1518
1876	Frankreich	1078
1880	Schweiz	1063
1877	Spanien	504

In vorstehender Tabelle sind die in der Gruppe III zusammengefassten Länder solche, welche ein etwas wärmeres Klima als der Hokkaido haben, obgleich sie nahezu oder theilweise in denselben geographischen Breitengraden liegen. Sie haben eine Bevölkerungsziffer von 504 bis 1518 Personen pro Quadrat-Ri; man sollte daher meinen, dass der etwas kältere Hokkaido nur geeignet sein werde, eine etwas schwächere Bevölkerung, wie sie zu ernähren. Spanien ist freilich aus anderen

Gründen herabgekommen, und ist seine geringe Bevölkerungszahl (504) daher nicht maassgebend. Nach dieser Gruppe würde eine Bevölkerungszahl, kleiner als die der Schweiz, grösser als die Spaniens, also von ca 750 Einwohnern pro Quadrat-Ri angemessen für den Hokkaido erscheinen.

Gruppe I und II umfassen diejenigen Länder, welche ungefähr gleiches Klima mit dem Hokkaido haben. Die Länder in Gruppe I mit der hohen Bevölkerungszahl von 1557 bis 3054 Einw. pro Qu.-Ri, verdanken ihre hohe Bevölkerungsziffer der Wirkung der Industrie. Auf letztere ist für den Hokkaido vorläufig noch nicht zu rechnen. Die Gruppe II aber enthält vorwiegend Agriculturstaaten, wenn auch immerhin die Industrie in ihnen ebenfalls hoch entwickelt ist. Ihre Bevölkerungsziffern dürften daher für den Hokkaido ziemlich passend erscheinen, 728 bis 1207 Einwohner pro Qu.-Ri. Auch hiernach würde der Hokkaido mit 750 Einwohnern pro Qu.-Ri nicht übervölkert erscheinen.

Das würde übrigens immerhin eine sehr viel dünnere Bevölkerung als im übrigen Japan sein. Im übrigen Japan kommen auf ca 18000 Qu.- Ri jetzt ca 36 Millionen Einwohner oder ca 2000 Einwohner auf 1 Qu.-Ri.

(Vergl. Tabelle am Ende der folgenden Seite).

Nun lautet die Kolonisationsaufgabe ja aber nicht, den Hokkaido sofort mit Bevölkerung voll zu erfüllen, sondern lautete nur, dafür Sorge zu tragen, dass auf 4,000 unbesiedelten Qu.-Ri nach einem Menschenalter iene Bevölkerung von 1,800,000 Köpfen angesiedelt

sitze oder 450 pro Qu.-Ri. nämlich 2 Millionen abzüglich der jetzigen Bevölkerung des Hokkaido von ungefähr 200,000 Einw. Jeder Mann, der angesiedeltt wird, wird wohl selbst für die Ansiedlung einer Frau Sorge tragen; und auf die Familie wollen wir nach ungefähr einem Menschenalter 5 Köpfe rechnen. Somit handelt es sich nur darum den 5. Theil von 1,800,000 oder 360,000 Männer anzusiedeln. Dies sollte auf 4,000 Qu.-Ri geschehen; pro Qu.-Ri also 90 Männer. Da, wie

---

*) Anmerkung zur vorhergehenden Seite:

Areal Japans ohne Hokkaido und Kurilen.

nach Angabe des K. J. Vermessungsbureaus.

	Areal in Quadrat-Ri.	Areal der kleinen Inseln.	Gesammt-Areal. Quadrat-Ri.
Nippon	14494.49	76.20	14570.69
Shikoku	1151.24	30.18	1181.42
Kiushiu	2311.86	199.61	2511.47
Awaji	36.55	0.18	36.73
Iki	8.55	0.26	8.81
Tsushima	43.95	0.38	44.33
Oki	21.88	0.17	22.05
Sado	56.33	0.01	56.34
Ogasawara	4.65	—	4.65
Liukiu	258.26	—	258.26
Japan ohne Hokkaido und ohne Kurilen	18387.76	306.99	18694.75

Bevölkerung ganz Japans am 1. Jan. 1882., nach Kosekikiyoku's angeblich 36,706,418.

wir oben sahen, der Hokkaido pro Qu.- Ri mit 750 Personen nicht zu dicht bevölkert sein würde, sind 90 Männer oder mit Familie 450 Personen pro Qu.-Ri nicht zu viel.

Die Aufgabe lautet demnach 20 Jahre lang, jährlich auf je 200 Qu.- Ri, pro Qu.-Ri 90 Männer anzusiedeln. 90 × 200 = 18,000 Männer. 18,000 Männer auf 36 Millionen Bevölkerung Japans sind 5 Personen auf je 10,000 Einwohner.

§ 5.

Da das stehende (im activen Dienst befindliche) Heer Deutschlands 100 Mann auf je 10,000 Deutsche zählt, so ist klar, dass alle nach 20 Jahren im Hokkaido angesiedelten Männer erst so viel im Verhältniss zur Gesammtbevölkerung Japans ausmachen werden, wie das stehende Heer in Deutschland stets ausmacht. Nun sollen aber diese japanischen Männer, nicht wie das stehende Heer in Deutschland von dem übrigen Volke ernährt werden, sondern sie sollen sich selbst unterhalten. Sie sollen auch nicht ihre Zeit dem Staate opfern, sondern sie sollen für ihren eigenen Vortheil Haus und Hof schaffen, Weiber nehmen und Kinder zeugen. Kann Deutschland das so viel Schwerere leisten zu seiner Sicherheit gegen Frankreich und Russland stets 100 Mann auf je 10,000 seiner Bevölkerung unter Waffen zu halten, so sollte Japan zu seiner Sicherheit das sehr viel Leichtere fertig bringen, in jedem Jahr 1/20 dieser Zahl, nämlich 5 Mann auf je 10,000 seiner Bevölkerung im Hokkaido anzusiedeln.

§. 6.

Da sich die Bevölkerung Japans stark vermehrt,— nach offiziellen Ausweisen scheinbar jährlich um ca 100 pro 10,000 seiner Bewohner, in Wirklichkeit aber wohl nur jährlich um ca 50 pro 10,000 —, so ist es auch durchaus nicht zu viel, wenn jährlich 5 Männer und 5 Frauen, also 10 Personen pro 10,000 der Bevölkerung sich im Hokkaido neu ansiedeln.

18,000 Männer aus dem ganzen Lande oder aus 40 Ken sollen 200 Qu.- Ri besiedeln.

450 Männer aus 1 Ken oder 20 Gun sollen 5 Qu.- Ri besiedeln.

Wenn die Leute von je 2 Gun oder 45 Mann nun je ein Dorf bilden wollten, so fiele auf jedes Dorf ½ Qu.-Ri Landes im Hokkaido oder nahezu 800 Cho (Hectar).

§. 7.

Dass dieses reichlich viel Land für 1 Dorf ist, wird deutlicher werden, wenn wir uns an die alten Bestimmungen des „ Taihô-Riô “ *) über die Vertheilung des „ Ku-bun-den “ erinnern. Nach dem Taihô-riô sollten für jeden über 5 Jahr alten freien Mann 2 Tan, jedes Weib ⅔ Tan, jeden Sclaven ⅔ Tan an die Familie gegeben werden. Eine Familie bestehend aus Vater, Mutter, 2 Knaben und 2 Mädchen über 5 Jahre alt, erhielt also 8 Tan, oder 2,400 Tsubo.**)—Die von dem Kaitakushi im Hokkaido angesiedelten militärischen

*) Periode Taihô von 701 bis 703 n. Chr.; Taihô-Riô Gesetzbuch aus der Periode Taihô.

**) 1 Tan = ca 10 Ar; 30 Tsubo oder 1080 jap. Qu.-Fuss = 1 Ar.

Kolonen erhielten neuerdings ungefähr doppelt so viel, 5,000 tsubo Land ausser dem Grund für Haus und Hof. — Man nehme die vortreffliche Vertheilungsmethode des Taihô-Riô an, nicht nur in Bezug auf „Kubunden“ (Mund-theil-land), sondern auch in Bezug auf „I-den“ (Rang-land), „Kuwan-den“ (öffentliches Land) und „On-chi“ (Land für Obstbäume, — zur Periode Taihô Land für Maulbeersträuche und Lackbäume), nur dass man etwa im Hokkaido wegen geringerer Fruchtbarkeit doppelt so viel Land Jedem gäbe als in der Periode Taihô auf den Hauptinseln. Während das Land in der Periode Taihô aber nicht wirkliches Eigenthum des Bebauers wurde, würde im Hokkaido es Eigenthum des Colonen werden, sobald er die ihm geleisteten Vorschüsse an die Colonisationsbank zurückgezahlt hat.

§. 8.

Für dieses Nach-und-Nach-Eigenthümer-Werden bietet die Nordamerikanische Colonisation sehr practische Muster. Aus einer Pacht entwickelt sich dort häufig das Eigenthum. Im Texas *) giebt es z. B. 53379 Farmen, die auf Antheil und 12089, die für Geld verpachtet sind. Der Pächter erhält bei dem Beginn seiner Wirthschaft ein bisher noch nicht kultivirtes Areal zugemessen, dazu Geräthschaften für den landwirthschaftlichen Betrieb, das erforderliche Vieh, ein einfaches, aus Holz gebautes Farmhaus, Saatkorn für eine

*) Vergl. Sartorius von Waltershausen. Die Vertheilung des ländlichen Grundeigenthums in den Vereinigten Staaten von Amerika. Jahrbücher f. Nationalök. und Stat. 1883. VI. 471.

einmalige Bestellung nud Viehfutter bis zur nächsten Ernte. (In Japan würde Unterhalt der Menschen bis zur nächsten Ernte hinzutreten.) Der Pächter in Texas hat dafür die Hälfte des Rohertrages dem Eigenthümer zu entrichten. Da der jungfräuliche Boden mehrere Jahre hindurch selbst ohne Dungmittel sehr ertragsfähig ist, wird diese hohe Abgabe möglich. Das Einkommen des Pächters ist oft so bedeutend, dass er noch etwas erübrigen und sich eigenes Vieh, eigene Geräthe und Maschinen anschaffen kann. Der Pachtvertrag ist von vorn herein in der Art abgeschlossen, dass, wenn der Pächter dem Eigenthümer Vieh und Geräthe sowie das vorgeschossene Saatkorn und Futter restituirt hat, der erstere nur noch ein Drittel des Rohertrages nach jeder Wirthschaftsperiode zu entrichten hat. Von dem Zeitpunkt an vermehrt sich der Wohlstand des Pächters noch schneller. Nach Verlauf einiger Jahre kauft er, wenn er sparsam gelebt hat, dem Verpächter das Haus ab und zahlt dann eine noch geringere Quote als Pacht. Schliesslich wird er Eigenthümer des Bodens, nachdem er von dem ursprünglichen Besitzer einen Acker nach dem anderen erstanden und dem entsprechend einen immer geringeren Antheil gezahlt hat. Nach 10—12 Jahren kann in Texas ein tüchtiger, in der landwirthschaftlichen Arbeit geübter Mann, welcher nur auf die Hilfe seiner Familie angewiesen ist, in der angegebenen Weise ein freier Farmer und wohlhabender Eigenthümer werden. — Von den sämmtlichen 4 Millionen Farmen der Vereinigten Freistaaten ist über ¼ in den Händen von Pächtern. (Census 1880).

§. 9.

Im Hokkaido ist die Regierung Eigenthümerin des Bodens. Wenn sie, wie oben vorgeschlagen, die 200 Qu.-Ri besiedelt, so bleibt sie vorläufig Eigenthümerin; die angesetzten Kolonen sind zuerst Pächter. Im Auftrag der Regierung, und also unter deren Garantie, schiesst die Colonisationsbank diesen Pächtern bestimmte Summen vor oder lässt ihnen bestimmte Dinge (Bretter und Balken zum Hause, Geräthschaften, Vieh, junge Obstbäume, Saatkorn, Lebensmittel) zu bestimmten Preisen liefern. Für jeden der 45 Pächter des Dorfes wird von dessen Kocho*) Rechnung über seine Schulden an die Colonisationsbank geführt. Zu diesen Schulden werden in der Rechnung halbjährlich die der Colonisationsbank gebührenden Zinsen und Gebühren hinzuaddirt.

Jedes Dorf bildet nach dem System der solidarischen Haftbarkeit eine Einheit: jeder haftet mit für die Schulden des Anderen. Dieses System der solidarischen Haftbarkeit hat sich in den Landschaftlichen Creditvereinen der adligen Gutsbesitzer in Preussen, und in den berühmten Schulze-Delitzschen Vorschuss- und Creditvereinen (Volksbanken hauptsächlich für den Handwerkerstand) vorzüglich bewährt. Es sichert die Colonisationsbank fast absolut gegen Ausfälle. Wenn solches System Platz greift, so kann sie ohne Verluste zu befürchten, das Geld vorschiessen. Jeder Einzelne der 45 Pächter des Dorfes wird dadurch kreditwürdiger. Bei solchem System kann die Colonisationsbank den

*) Kocho = Schulze.

schuldenden Pächtern die günstigsten Zinsbedingungen gewähren. Denn sie selbst wird dann vom Publikum als ungefährdet, als durchaus sicher angesehen und kann dann ihre „Colonisations-Pfandbriefe“ zu günstigem Kurse und zu billigem Zinsfusse verkaufen.

Sollen die 45 Pächter eines Dorfes Einer für den Anderen einstehen, so muss ihrem „Son-kuwai“*) für diejenige Zeit, wo sich der Einzelne noch nicht ganz von Schulden befreit hat über jeden Einzelnen ein gewisses Aufsichtsrecht zugestanden werden, damit jeder sein Vieh und seine Obstbäume nach den allgemeinen Vorschriften richtig pflegt, sein Saatkorn auch wirklich zur Aussaat verwendet und Mittel, die ihm zu einem bestimmten Zweck von der Colonisationsbank vorgeschossen sind, nicht verjubelt und vergeudet. Unter Umständen muss das „Son-kuwai“ das Recht haben, bei der vorgesetzten Behörde auf Bestrafung des schlechten Wirthes, ja sogar auf seine Beseitigung anzutragen. In anderer Hinsicht wird aber die Solidarhaft sehr günstig auf die Dorfgemeinde einwirken, sie wird Jeden bereitwilliger machen dem Andern zu helfen und das ist viel werth, wo es bei einer Neubesiedelung sich um Rodungen, Häuserbau und Ueberwindung mannichfacher Schwierigkeiten handelt.

Die Leute jedes Dorfes denke ich mir, da sie ja aus denselben 2 Guns des Heimathlandes stammen, bereits vor ihrer Abreise nach dem Norden in gewisser Weise organisirt: die 45 wählen unter sich einen

*) Vertreterversammlung der Dorfgemeinde.

Schulzen (Kocho), und je 11 von ihnen wählen unter sich einen Vormann; so dass jedes Dorf aus 1 Kocho, 4 Vormännern und 40 Männern besteht. Der Kocho mit den 4 Vormännern bildet den Vorstand des Dorfes, welcher in bestimmten Zeiträumen dem „Son-kuwai" Bericht erstattet, Vorschläge macht, über gewisse Dinge beschliessen lässt etc. etc.—Ich brauche diese Andeutungen einer Verfassung der Colonisationsdörfer hier wohl nicht weiter auszuführen.

§. 10.

450 Mann oder die Bewohner von 10 Colonisationsdörfern sollten aus einem Ken stammen; sie besiedeln 5 Qu.-Ri, die 1 Shoo-ku*) bilden. Die 10 Kocho bilden das Shooku-kuwai; sie wählen vor ihrer Abreise nach dem Hokkaido 1 Shoo-ku-cho*), am besten einen der Guncho*) ihres Heimathkens; denn der betreffende Shoo-ku-cho muss mit allen Guncho-Geschäften wohl vertraut sein; (—oder auch der Kenrei**) des Heimathkens ernennt, womöglich aus den Guncho's seines Ken den Shoo-ku-cho.)

Der Shoo-ku-cho bucht die Schulden jedes Dorfes an die Colonisationsbank als ein Ganzes; er führt nicht über die Schulden des einzelnen Pächters Buch, sondern über die Gesammtschulden jedes der 10 Dörfer; er addirt die der Kolonisationsbank gebührenden Zinsen und

---

*) Shoo-ku = kleiner Kreis, Shoo-ku-cho = Vorsteher des kleinen Kreises; Shooku-Kuwai = Vertreterversammlung des kleinen Kreises, Kreistag; Gun-cho = Landrath.

**) Kenrei = Praefect.

Gebühren dazu, so wie die jährlichen mit dem Shoo-ku-kuwai (Kreistag) zusammen festgestellten Verwaltungsausgaben des Shoo-ku; und giebt jedem Dorf von dem auf dasselbe fallenden Theil Nachricht.—Die 10 Dörfer eines Shooku bilden zusammen eine solidarische Gemeinschaft, so dass, wenn ja einmal ein ganzes Dorf, vielleicht in Folge von Unglück wie Brand, Erdbeben, Sturm, Viehseuche etc. nicht im Stande gewesen sein sollte seine Schuldigkeit gegen über der Colonisationsbank zu erfüllen, die anderen Dörfer dafür aufkommen, vorbehaltlich späterer Zurückerstattung seitens des in Rückstand gebliebenen Dorfes.*)

§. 11.

Die 40 Shooku Eines Hokkaido-Colonisations-Kens bilden 4 Dai-ku**, jeden also von 50 Qu.-Ri Fläche mit 10 Shooku. Jedem Dai-Ku ist ein von der Colonisationsbank vorgeschlagener und vom Minister der Landwirthschaft (oder des Innern oder der Finanzen) ernannter Colonisations-Bank-Inspector „Kensats-i-in“ vorgestellt. Dieser hat keine staatlichen Functionen zu üben, sondern er vertritt durch wesentlich inspicirende Thätigkeit das Interesse der Colonisationsbank sowohl den Kocho's, als auch den Shoo-ku-cho's gegenüber.

---

*) Späterer Zusatz. Bei Einrichtung landwirthschaftlicher Versicherung mindern sich die Gefahren der solidarischen Haftbarkeit in der wünschenswerthesten Weise.

**) Daiku = grosser Kreis.

§. 12.

Die 4 Kensats-i-in eines Hokkaido-Colonisations-Kens bilden einen Beirath („Djochi-i-in,") des betreffenden Kenrei.

Der Kenrei wird vom Daijo-kuwan auf Vorschlag des Ministers der Landwirthschaft (oder des Innern) ernannt. Ausser den sonstigen Geschäften eines Kenrei liegt dem Kencho auch die Buchung der Schulden jedes der 40 Shooku an die Colonisationsbank ob. Er fügt die Zinsen und Gebühren, so wie auch die mit den 40 Shoo-ku-Cho gemeinsam festgestellten und von dem Djochi-i-in controllirten Ken-Verwaltungsausgaben hinzu.—Die 40 Shooku eines Ken bilden einen solidarischen Verband, so dass alle zusammen für die Schulden jedes einzelnen Shooku einstehen.

Die für die topographische Aufnahme und Kartirung des Kengebietes in Vorbereitung seiner Besiedelung gemachten Ausgaben, die Kosten für die zur Öffnung des Gebietes angelegten Strassen, Canäle, Häfen etc. werden auch von der Colonisationskank vorgeschossen und jedem Hokkaido-Colonisations-Ken zur Last geschrieben.—Alle Ken zusammen bilden einen solidarischen Verband.

§. 13.

Die Colonisationsbank verschafft sich alles nöthige Geld durch Ausgabe von „Colonisations-Pfandbriefen", für deren Verzinsung und Tilgung in der eben auseinandergesetzten Weise die Colonen, die Dörfer, die Shooku,

die Hokkaido-Colonisations-Ken und in letzter Reihe der Staat haften.

§. 14.

Einen ungefähren Anhalt zur Schätzung der Gesammtkosten mag die Notiz bilden, dass bei der Colonisation Litthauens unter dem Preussischen Könige Friedrich Wilhelm I die Etablirung jeder der 29,000 Kolonistenfamilien (eingewandert 1722-25 und 1732-36) dem Staat durchschnittlich auf 400 Thaler, (300 Silberyen) zu stehen kam; eine Summe, die auch der hervorragende Colonisator, der Preussische König Friedrich der Grosse (1740-1786), später als Norm festhielt.*)—Die Herabminderung der Grundsteuer für den Hokkaido auf 1 % durch die Bekanntmachung No. 161 vom 26. Dec. 1876, sowie die Beihülfen, welche der Staat laut kaiserl. Erlass No. 10 vom 24. Apr. 1883 den nach dem Hokkaido Auswandernden gewährt, (freie Fahrt, 5 sen pro Kopf und pro Ri der Ueberlandreise im Hokkaido, 10 Yen zum Hause, 8½ Yen zum Geschäftsbeginne und 1½ Yen für Saatkorn), erscheinen mir noch ungenügend. Sie werden einige Wirkung üben, aber nicht so grosse und schnell wirkende wie der Staat aus politischen Rücksichten wünschen muss.

---

*) Nach Dr. Max Schwarzbach. Friedrich Wilhelms I. Colonisationswerk in Litthauen. (Königsberg 1879).- Jeder Colonist erhielt durchschnittlich 24 Cho (60 Morgen) mit dem nöthigen Wiesenland nebst Hut Trift, Holzung und Fischerei, Besatz an Vieh, Pferden, Acker- und Hausgeräth, Saat -und Subsistenzgetreide, Befreiung von allen Zinsen, Contributionen und sonstigen öffentlichen Lasten und Militärwerbungen auf mehrere Jahre.—Vergl. Jahrbücher f. N. und St. 1880 I. 332 ff.

Wenn wir die Gesammtvorschüsse der Colonisationsbank für jeden Colonisations-Ken und seine 18000 Colonistenfamilien auch auf 300 Silberyen pro Familie annehmen, so erhalten wir einen jährlichen Bedarf von 5,400,000 Silberyen, eine Summe ungefähr gleich jener, die der Japanische Staat jetzt jährlich in zeitweiligen Vorschüssen für die Einführung und Erhaltung von Industrieen hergiebt, (nach dem Budget des 15. Jahres Meiji [1882] 5,260,000 Yen, des 16. Jahres 5,000,000), eine Summe, die es also auch vollständig in der Kraft des Japanischen Staates liegen sollte für den mindestens ebenso wichtigen, politisch sicher noch wichtigeren Zweck der Colonisation des Hokkaido als Vorschuss aufzubringen.

§. 15.

Wie schwer eine solche Schuld von 300 Yen auf jeder Colonistenfamilie lasten würde, hängt ganz von dem Zinsfuss ab. Wird der Vorschuss nicht von der Regierung geleistet, sondern durch Verkauf von Colonisations-Pfandbriefen in Japan aufgebracht, so dürften diese ca 10 % Zinsen erfordern und es würde sich, abgesehen von allen Verwaltungs-Kosten der Colonisationsbank, abgesehen auch von allem Gewinn der letzteren, dann für eine Tilgung binnen fünfzig Jahren eine Annuität von 10 Yen 8 Sen 6 Rin pro 100 Yen Schuld ergeben; unter gleichen Bedingungen bei 5 % Zinsfuss aber eine Annuität von nur 5 Yen 47 Sen 8 Rin. Bei einer Anfangsschuld von 300 Yen hat also bei 10 %igem Zinsfuss jeder Colonist 50 Jahre lang jährlich

13 Yen 82 Sen 4 Rin mehr aufzubringen als bei einem 5 % igen Zinsfuss.—Den billigsten Zinsfuss wird aber auch hier wieder die Regierung, resp. die Colonisationsbank, bewilligen können, wenn sie das Geld durch fremde Anleihe resp. durch Verkauf der Colonisations-Pfandbriefe im Auslande aufbringt,—was natürlich nur angeht, wenn der Staat politisch widerstandskräftig genug ist.*)

Wie in der modernen Wirthschaft der Kredit ein wichtiges Element für den einzelnen Kaufmann ist, um sein Geschäft auszudehnen, so ist es der Kredit in der Weltwirthschaft für die Völker. Natürlich wenn der Kredit zu verschwenderischen, unnützen, unüberlegten, unproductiven Ausgaben verwendet wird, so ist so entstandene Schuld ein Unglück, eine erdrückende Last (Türkei, Aegypten); wird sie aber in der Entwicklung der Hilfsmittel eines Landes auf verständige Weise verwendet, so ist sie das mächtigste Förderungs- und Stärkungsmittel. So hatte z. B. Schweden (Ende 1880) eine Grundcreditschuld von 77 Millionen Silberyen oder von 16,6 Silberyen auf den Kopf der Bevölkerung, wozu Deutsches Capital über 60 % beigetragen hat. Schweden hat dadurch seine Hilfsquellen mächtig entwickelt, befindet sich sehr wohl dabei und, obgleich nur ein kleiner Staat, ist es dadurch doch nicht in die mindeste politische Abhängigkeit von Deutschland gekommen.

---

*) Späterer Zusatz. Seit 1883 ist der in Japan landesübliche Zinsfuss so gefallen, dass gegenwärtig (1887) mit 5 bis 5½ % verzinsliche Colonisations-Pfandbriefe im Lande selbst al pari zahlreiche Abnehmer finden würden.

Auch Japan, wenn es Schritt halten will mit der wirthschaftlichen Entwicklung der anderen Länder, wird dieselben wirthschaftlichen Mittel, wie diese anwenden müssen. Wenn jene Völker, das eine von dem anderen in grossartiger Weise Kredit nehmen, wird Japan es auch thun müssen, sobald es sich nur dazu politisch stark genug fühlt.

Je nach dem Zinsfuss, zu dem die Colonisationsbank sich das Geld verschafft, muss die Abgabequote von der Ernte des Colonen auch grösser oder geringer sein.

§. 16.

Da ein Verkauf der Naturalproducte an Ort und Stelle durch den einzelnen Colonen selbst, für den letzteren ungemein unvortheilhaft sein würde, so findet die Abgabe an die Colonisationsbank naturaliter statt. Der Kocho jedes Dorfes unter Assistenz der 4 Vormänner treibt die Naturalabgabe ein, wägt und misst die Quantitäten, schätzt die Güte der Qualität nach Graden und giebt jedem Koloneu eine Quittung über das Empfangene. Von dem Kocho übernimmt der Shoo-ku-cho an bestimmtem Orte des Shoo-ku die Abgabe und giebt ihm, wenn er die Richtigkeit der Liste des Kocho nach Art, Quantität und Qualität anerkennt, anerkennende Quittung und liefert weiterhin die Massen mit begleitenden Listen gegen anerkennende Quittung an das Ken-Cho-Amt. In den Büchern kreditirt der Kocho dem Kolonen, der Shoo-Ku-Cho dem Dorfe, das Kencho dem Shooku, die Colonisationsbank dem Ken die Naturalleistung vorlaüfig als solche nach Art, Quantität

und Qualitität. Erst wenn die Versilberung der Producte durch ein dazu bestimmtes Amt, in welchem sowohl die Colonisations-Ken, als die Colonisations-Bank, als auch der Staat vertreten sind, erfolgt ist, werden für jede Qualität und Art die Durchschnittsverkaufpreise die Reihe der Betheiligten hinab kund gegeben und der sich nach den Maassen ergebende Geldbetrag dem Ken von der Colonisationsbank, dem Shooku vom Kencho, dem Dorfe vom Shookucho, dem Colonen vom Kocho gutgeschrieben.

§. 17.

Die Transportkosten der Naturalabgabe vom Shookucho zum Kencho werden von der Ken-Kasse getragen, um so die Nachtheile einer schlechteren Lage für die entfernteren Shooku nach Möglichkeit auszugleichen.—Ich mag hier einschalten, dass die Vertheilung der 40 Shooku-Territorien des Colonisations-Kens an die Leute der 40 Ken des Heimathlandes durch das Loos entschieden wurde.

§. 18.

Auf die weiteren Organisationserfordernisse solcher Kolonisation in grossem Stile will ich mich hier nicht weiter einlassen, es genüge daran zu erinnern, dass grosse Farmen mit Viehherden (Pferden, Rindern, Schafen, auch Geflügel wie Gänsen, Enten, Hühnern,) nöthig sein werden, um an jeden Haushalt die nöthigen Stücke abzugeben, grosse Baumschulen, um die Obstbäume vertheilen zu können, damit es geschehe wie

einst zu Mommu-Tenno's Zeiten, wo jede kopfreiche Familie wenigstens 300 Maulbeerbäume und 100 Lackbäume, jede mittelgrosse Familie mindestens 200 Maulbeerbäume und 70 Lackbäume, und jede kleine Familie 100 Maulbeerbäume und 40 Lackbäume zu pflanzen hatte und auf je 2 Cho geliehenen Regierungsackers ein Stück Rind zu erhalten war. Man wird Wagenfabriken und Ackergeräthschaftsfabriken errichten müssen, um billig jährlich 18,000 Colonen damit ausrüsten zu können. Man wird Baumfäll-Maschinen und transportable Sägewerke beschaffen müssen, die, nachdem sie ein oder zwei Jahre in dem einen Colonisations-Ken zur Herstellung der Balken und Bretter für die Häuser gearbeitet haben, wieder abgebrochen und in dem Nachbarcolonisations-Ken, der demnächst an die Reihe kommt wieder aufgestellt werden. Man wird die Mannschaft der 18,000 Mann zuerst gegen Gruppen-Akkordlohn bei Wegebau- und Rodearbeiten verwenden, ehe die Vertheilung der Shooku- und Dorffluren und der einzelnen Äcker an die verschiedenen Gruppen und an die Einzelnen durch das Loos geschieht. Man wird für ihre Weiber und Kinder Sorge tragen müssen, sie entweder erst später nachkommen lassen, oder für ihre industrielle Verwendung in jenen Monaten sorgen, (Weben, Hanf- und Flachsreinigen, Netzestricken etc), wo sie ihren Männern noch nicht an Ort und Stelle bei Begründung der Ansiedlung helfen können. Man wird Ärzte, Lehrer, Priester, und gewisse Handwerker auf die einzelnen Shooku vertheilen; kurz man wird sehr viel mehr zu thun haben, als wie ich hier nur andeuten kann.

Die Hauptsache aber ist, dass in der oben angegebenen Organisation ein Mittel gegeben ist, um alle Ausgaben gerecht zu vertheilen, und dass jene Organisation die Sicherheit der Rückzahlung verbürgt.

§. 19.

Schliesslich sei noch an einen Umstand erinnert, der die endliche Tilgung dieser Colonisations-Schuld zu einer dem Gläubiger überaus sicheren macht. Wir sahen oben, auf jedes Dorf kommen fast 800 Cho Fläche. Erhält jeder Colonist 2 Cho, so beansprucht das 90 Cho und es bleiben noch ca 700 Cho übrig im Eigenthum des Staates. Ein Theil davon wird freilich noch practischer Weise jedem Dorfe als ein Gemeindegut für Weide und Holzung gegeben werden, ein Theil wird auch für jede Bebauung ungeeignet sein, wird felsig, sandig, sumpfig sein. Dennoch werden immer in jedem Dorfgebiete dem Staate grosse Flächen bleiben. Diese sind jetzt ganz werthlos; ich sah Flächen so gross und weit wie das Auge trägt in der Nähe von Nemuro, die für 350 Yen verkauft waren. Sobald nun diese zahlreichen grossen Flächen inmitten von besiedelten liegen und somit auch zugänglich durch Wege geworden sind, haben sie einen beträchtlichen Werth und Verkaufspreis erlangt. Aus ihrem Verkauf an spätere Ansiedler oder auch an die ersten Colonen und deren Nachkommen wird der Staat dann sogar bedeutenden Gewinn ziehen. Es ist für den Staat daher mit gar keiner finanziellen Gefahr verbunden für die Colonisationsschuld, wenn

sie durch Colonisationspfandbriefe aufgebracht wurde, Garantie zu leisten.

§. 20.

Aus welchen Kreisen sollen nun die Ansiedler genommen werden? Sollen es Shizoku sein?—Eine der wichtigsten Aufgaben der gegenwärtigen Japanischen Staatsmänner ist sicherlich, die Shizoku unter die erwerbende und producirende Bevölkerung einzureihen; auch würde der kriegerische Geist, der in ihnen lebt, sie sehr geeignet machen, um in ihnen ein Bollwerk gegen Angriff zu schaffen, auch sind ja schon von mehreren ehemaligen Daimio's grosse Schaaren derselben im Hokkaido angesiedelt worden, und auch in anderen Provinzen giebt es einige blühende Shizoku-Ortschaften. Sind die Erfahrungen, die man im Hokkaido mit Shizoku-Ansiedlungen gemacht hat, günstige, nun so wird man auch für die jetzt vorgeschlagene Kolonisation namentlich Shizoku anwerben. Ich kenne die bisher so erreichten Resultate nicht. Ich sollte aber meinen, die Aufgabe auf noch nicht urbargemachtem Boden, auf neuem Lande sich anzusiedeln ist für solche, die die Landwirthschaft selbst noch nicht viele Jahre geübt haben, unendlich viel schwerer, als für junge Bauernbursche, die von Kindheit an mit Axt und Hacke umzugehen verstehen. Die Fälle, wo es einem Shizoku nicht gelingt, seine Neuansiedlung zu einer prosperirenden zu gestalten, werden viel häufiger sein, als solche, wo es einem „Bauern" nicht glückt. Freilich das Princip der Solidarhaftbarkeit jeder Gruppe und

der verschiedenen Gruppensysteme würde auch bei häufigem Vorkommen schlechter Wirthe doch dem ganzen Kreditwerk Sicherheit geben.

Für die Kolonisation des Hokkaido habe ich hauptsächlich an Bauern gedacht, zweite und dritte Söhne bäuerlicher Eltern, die der Ackerbauarbeit gewohnt und kundig sind.

§. 21.

Wahrscheinlich wird die Anwerbung von freiwilligen bäuerlichen Auswanderern, wenn so grosse Hilfe, wie ich oben vorgeschlagen, gegeben wird, in jedem Gun und Ken die nöthige Anzahl Leute schon ergeben. Wenn das aber nicht der Fall wäre, so würde mir der Staat auch vollständig in seinem Recht erscheinen, wenn er solche Hokkaidokolonen gerade so „aushöbe", wie er Leute zum Militärdienst aushebt. Der Endzweck ist in beiden Fällen der gleiche, ein politischer, der Schutz japanischen Gebietes. Nun ist zwar weder eine solche Aushebung von Leuten zur Colonisation noch die Organisirung derselben vermittelst einer Colonisationsbank je irgend wo geschehen; warum sollte aber Japan, wenn es die hier entwickelten Ideen richtig und practisch ausführbar findet, nicht das erste Land sein, auf solchem Wege voranzuschreiten, nachdem es nun schon die Erfahrung gemacht hat, dass die blosse private Auswanderung nach dem Hokkaido für seine Zwecke nicht genügt?

§. 22.

Durch eine solche dichtere Besiedelung des Hokkaido würde auch den dortigen Meeresproducten ein weit höherer Werth gegeben werden. Es ist jammervoll, dort die herrlichsten Tafelfische, die leckerste Nahrung des Menschen, in unglaublichen Quantitäten nur zu geringwerthigem Fischoel und Fischguano zusammengekocht zu sehen. Hätte die Fischerei dort ein Hinterland, an welches sie ihren Fang frisch verkaufen könnte, wie auf den anderen Hauptinseln, so würde die grosse jetzt nicht sesshafte Fischereibevölkerung (ca 60,000 Leute von der Nordostküste der Hauptinsel, die jährlich für den Sommer nach dem Hokkaido hinauf und dann wieder von dort zurück wandern) bald sesshaft werden. Das Vorhandensein der Ackerbauproduction im Hinterland würde das schändliche „Trucksystem", bei welchem den Fischerknechten Nahrungsmittel von ihren Brodherren zu hohem Preise verkauft oder angerechnet werden, beseitigen und an Stelle nur einiger grosser Fischerei-Kapitalisten würde eine grosse wohlhabende Fischerbevölkerung Besitzer der Hokkaido-Küsten werden.

Tokyo, 11. Juli 1883.



III.

DIE ERMÄSSIGUNG

DER

GRUNDSTEUER.

(1878.)

§. 1.

Die Geldgrundsteuer.

Die Japanische Grundsteuer ist meiner Auffassung nach in der Periode Meiji in fünf Beziehungen eine andere gegen früher geworden. Sie wurde

1, geringer;

2, gleichmässig für alle Theile Japans;

3, gleichmässig für grosse und kleine Landbesitzer, die kleinen entlastend, die grossen mehrbelastend;

4, aus einer Naturalgrundsteuer zu einer Geldgrundsteuer;

5, aus einer Procentsteuer vom wechselnden Brutto-Ertrag zu einer Jahraus Jahrein gleichbleibenden Procentsteuer vom stabilen Kapitalwerth.

Jede dieser 5 Veränderungen erschien als ein bedeutender und dankenswerther Fortschritt. Punkt 1, 2 und 3 erwiesen sich sicher als solche, Punkt 4 und 5 zeigten aber in der Erfahrung unvorhergesehene Uebelstände.

Die Entrichtung der Steuer in Geld ist einerseits für die Staatswirthschaft ungemein bequem, sie erspart die Mühewaltung der Aufbewahrung des Reises und mühsame Controllen bei seiner Ablieferung, und enthebt vor allen Dingen die Regierung den Einflüssen der schwankenden Reispreise, welche jeden Budget-Anschlag zu Nichte machen können. Der letzte scheint mir der wichtigste Grund gewesen zu sein für die

Einführung der Geldgrundsteuer, die ja auch desshalb in allen Europäischen Staaten, in Indien und Nordamerika, ja in fast allen Staaten eingeführt ist. Die Entrichtung der Steuer in Geld ist andrerseits dem Bauern voraussichtlich vortheilhaft. Voraussichtlich werden, wie auch in Europa, die Getreidepreise allmählich steigen, dann nimmt der Bauer mehr für sein Getreide ein; zahlt er den gleichen Betrag wie jetzt, so zahlt er einen geringeren Procentsatz seiner Einnahme und wird also entlastet.

Auch die Umwandlung der Procentsteuer vom wechselnden Brutto-Ertrag in eine Jahrein, Jahraus gleichbleibende Procentsteuer vom stabilen Kapitalwerth, ist entschieden ein Fortschritt für die Ordnung in der Staatswirthschaft. Die Fixirung des Grundsteuerertrages auf gleichbleibende Höhe war möglich in den Europäischen Staaten, so erschien sie es auch für Japan.

Die Punkte 4 und 5 zeigten aber in der Anwendung in Japan doch auch Nachtheile. Die Regierung erreichte nur die eine ihrer Absichten: die Ordnung im Staatshaushalt, aber nur theilweise ihre Absicht den Bauer zu entlasten. Der Bauer klagte, dass, obgleich er jetzt weniger zahlen sollte als früher, er es doch *in drükkenderer Weise* zahle.

Punkt 4: Die Einforderung der hohen *Geld*-Grundsteuer zwingt den Bauer einen sehr grossen Theil seines Verkaufsgetreides auf einmal auf den Markt zu bringen, sie zwingt alle seine Nachbarn zu gleicher Zeit in gleicher Weise. So ist ein grösseres Angebot da als zwingendes Kaufbedürfniss für den Augenblick da ist, der Getreide-

händler wird dadurch zum Speculationskäufer, der Händler kann warten, der Bauer nicht; das drückt den Preis: der Bauer erhält für seinen Reis weniger, blos desshalb, weil die Grundsteuer-Bezahlung ihn zwingt die Ernte grossentheils zu verschleudern.—Abhülfe: So lange man noch Korngrundsteuer hatte, war allerdings ein Steuertermin bald nach der Ernte das wenigst drückende, aus der Fülle der Ernte wurde leicht abgegeben und der Staat sicherte sich seine Steuer. Wenn man Geldgrundsteuer hat, sind viele über das ganze Jahr hin vertheilte Steuertermine, die Zeit lassen die Umwandlung des Kornes in Geld zu vollziehen, das wenigst drückende. In Preussen, dessen Grundsteuer nur 4,210 % vom Reinertrag und gar nur 0,842 % vom Brutto-Ertrag ist,*) sind doch jährlich 12 Steuertermine für nöthig erachtet worden. In den ersten 8 Tagen jedes Monats ist $\frac{1}{12}$ des Jahresbetrages der Grundsteuer zu entrichten. Das würde, wenn auch hier eingeführt, den Bauer von dem Zwang befreien für Bestreitung der Grundsteuer sein Getreide verkaufen zu müssen, würde das Getreideangebot über das ganze Jahr hin vertheilen und dem entsprechenden Consumtions-Bedürfniss gegenüber stellen. Der Bauer würde mehr Geld für sein Getreide erhalten.**)

---

*) Nach E. Engel „Wie hoch belastet in Preussen die Grundsteuer die Landwirthschaft?“ Ztschr. d. K. Preuss. Statist. Bureaus, 1867. Seite 154.

**) Späterer Zusatz. Die Grundsteuerzahlung wurde erstreckt:

durch Verordnung v. 24. Jan. 1876		auf 9	Monate	(v. 1. Juli bis 31 März.)
„ „ v. Juli 1877:				
	für Reisland	„ 5	„	(v. 1. Dec.—30. Apr.)
	„ anderes Land	„ 6	„	(v. 1. Juli—31. Dec.)

(Fortsetzung d. Anm. auf d. folg. Seite.)

Punkt 5: Wie drückend die jetzige Fixirung und Stabilirung des Steuerbetrages sein muss, geht aus Folgendem hervor. In dem officiellen Japanischen Katalog für die Weltausstellung in Philadelphia finde ich u. A. pag. 104 folgende Bemerkung: „In der Provinz Higo, die als eine der fruchtbarsten gilt, trägt der beste Boden in der Nachbarschaft des Dorfes Yamashiro in guten Jahren 3729 Liter per Hectar und in schlechten Jahren 1891 Liter" (Fall A.); „Der schlechteste Boden trägt in guten Jahren 1891 und in schlechten 1582 Liter per Hectar" (Fall B.). „In der Provinz Musashi, die in Bezug auf Fruchtbarkeit nicht besonders bemerkenswerth ist, gibt der beste Boden in guten Jahren durchschnittlich 3092, in schlechten 1465 Liter per Hectar." (Fall C.).—Hieraus ist ersichtlich, dass die Abweichungen der schlechten von den guten Jahren recht beträchtliche sind. Die der Berechnung des Verkaufswerths der Liegenschaften zu Grunde liegenden, von der Grundsteuer - Veranlagung als

---

durch Verordn. v. 17. Febr. 1881:

	für Reisland	„ 3½	„ (1.XI—15.XII und 1.I—28. II.)
	„ anderes Land	„ 4	„ (1. VII—31. X.)
„ „	No. 24, 1882		
	für anderes als Reisland	„ 2	„ (Juli und Januar.)
„ „	No. 36, Nov. 1883		
	für Reisland	„ 3½	„ (1.XI—15.XII und 1.II—31. III).
„ „	No. 15, Juni 1885		
	für Reisland	„ 5⅔	„ (1. Nov.—20. April.)

Dabei war der betr. Zeitraum bald in 2, bald in 3, bald in 4 Termine getheilt, mit verschiedener Abmessung der auf jeden Termin fallenden Quote.

Anstatt der empfohlenen Vertheilung über 12 Monate fand eine grössere Zusammendrängung der Steuererhebung auf weniger Monate statt. Die Zeiten der Zahlung für Reisland und anderes Land zusammengezogen, dauerte der Grundsteuer-Entrichtungstermin, nach Festsetzung im Jahr:

1877	10	Monate	(1. VII—30. IV.)
1882	4½	„	(1. XI—15. XII, 1. I—28. II und Juli)
1885	6⅔	„	(1. XI—20. IV, und Juli)

Durchschnitte angenommenen Brutto - Ertrags - Mengen müssen daher auch den **wirklichen** Ertrag eines **schlechten** Jahres weit überragen. Das schlechte Jahr muss weit unter dem Mittel der Grundsteuer-Veranlagung bleiben. Wären z. B. die arithmetischen Mittel obiger Erträge die von der Grundsteuer-Veranlagung angenommenen durchschnittlichen Brutto-Ertrags-Mengen gewesen, wäre also

im Fall A. $\frac{3729 + 1891}{2} = 2810$ der Durchschnitts-Rohertrag

„ „ B. $\frac{1891 + 1582}{2} = 1736{,}5$ „ „ „

„ „ C. $\frac{3092 + 1465}{2} = 2278{,}5$ „ „ „

so wäre der Ertrag des schlechten Jahres, von dem oben gesprochen wird,

mit 1891 Liter, nur 67,3% des angenommenen Rohertrages 2810,

„ 1582 „ „ 91,1 „ „ „ „ 1736,5

„ 1465 „ „ 64,3 „ „ „ „ 2278,5.

Wenn wir die Ernte in gewöhnlichen Durchschnittsjahren als gleich 100 setzen, so fallen auf diese

(Vergl. die Anmerkung auf der nächsten Seite.)

Ackerbaukosten		15	Theile
Grundsteuer:			
2½% Staatsgrundsteuer	21,25 Theile		
½% Kengrundsteuer	4.25 „	25,5	„
Verzinsung des Kapitales		59,5	„
		100	Theile

Nehmen wir für ganz Japan einmal ein schlechtes Jahr mit nur 75% der sonstigen Durchschnittskörner-Ernte an. Wie gestalten sich dann die Verhältnisse?

Wenn wir die Ernte in schlechten Jahren als gleich 75 setzen, so fallen auf diese:

Ackerbaukosten ebenso	15 Theile
Grundsteuer „	25,5 „
und es bleiben dann der	
Verzinsung des Kapitales nur	34,5 „
	75 „

Nach der Statistik der Finanzministeriums (1874) ist. z. B:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Bei Reisland.	Der Werth pro Tan.	Die geschätzte Erzeugung an Reis pro Tan.	Der Durchschnittspreis des Koku Reis.	Das Gesammt-Erzeugniss pro Tan.	Steuern und Verzinsung des Kapitales zusammen.	Also Ackerbau-Kosten.	Ackerbau-Kosten in Procenten des geschätzten Gesammt-Ertrages.
	Yen.	Koku.	Yen.	Yen.	Yen.	Yen.	Yen.
Im Tokio-fu.	65,31	1,45	5,30	7,685	6,532	1,153	15%
„ Shirakawaken.	58,39	1,50	4,58	6,870	5,839	1,031	15%

Die Ackerbaukosten in Rubrik 7 habe ich auf indirectem Wege ausgerechnet, indem ich in der 6. Rubrik 10% des Werthes des Reislandes pro Tan für Steuern und Verzinsung des Kapitales zusammen in Ansatz und diesen Ansatz von dem Betrage der Gesammterzeugniss pro Tan (Rubrik 5) in Abzug brachte. Rubrik 8 ergibt das Verhältniss dessen, was für Ackerbaukosten übrigbleibt, zu dem Gesammterzeugniss in beiden Fällen als gleich 15%.

Späterer Zusatz.—Ob dieses bei der Grundsteuerregulirung, wie es scheint, allgemein angenommene Verhältniss der Ackerbaukosten zu dem Durchschnittsertrage immer oder meistens der Wirklichkeit nahe genug entspricht, dürfte eine der schwierigst zu entscheidenden Fragen sein. Ist es unrichtig, so kann dieser Umstand zu grossen Härten führen. Specialuntersuchungen hierüber wären sehr empfehlenswerth. Ich habe mich für die vorliegende Arbeit darauf beschränken zu dürfen geglaubt, diese Annahme vorläufig als eine richtige zu behandeln.—In Preussen machen im grossen Durchschnitt für den Staat die Ackerbaukosten, nach Engel a. a. O., 80% der Roheinnahme aus.

Nach den Rubriken 2 und 5 berechnet würde der gesammte Rohertrag eines Jahres (Rubr. 5) 11.767, resp. 11.766 Procente vom Werthe des Ackers darstellen. 3 Procente vom Werth des Ackers betragen die Grundsteuern. Daraus folgt, dass die Grundsteuern 25.5 Theile vom Rohertrag ausmachen.

Nun würden freilich in schlechten Erntejahren die Preise steigen, aber unter der Concurrenz der Getreide-Einfuhr vom Auslande her vermuthlich nicht so um die Kornmindereinnahme der Bauern zu decken. Und in allen den Fällen, wo die schlechte Ernte nicht dem ganzen Lande, nicht der ganzen Provinz, sondern nur einzelnen Bezirken oder einzelnen Besitzern widerfährt, da ist gar kein ausgleichender Entgelt möglich und wie schwer ist es da nun 25,5 Theile als Steuer hinzugeben und nur 34,5 Theile zu behalten!

Die Abhülfe liegt meines Erachtens in der Gründung von Grundsteuer-Deckungs-Fonds, wie die Preussischen Rheinlande sie haben und über welche ich an anderm Orte schon berichtete. In Preussen genügten 2 % Zuschlag zu dem Betrage der Grundsteuerhauptsumme um den Deckungsfonds zu dotiren. In Japan wirken erheblichere Naturereignisse auf die Ernten ein! Fluthen, Dürren, Taiphune, Erdbeben, endlich Schädigungen bei Aufstän den und Krieg, und dürften daher 5 bis 10 % hier erforderlich und wünschenswerth sein.

Nehmen wir an, 10 % der Grundsteuer oder 2,55 Theile der geschätzten Durchschnittsernte würden alljährlich dem Deckungsfonds zugewiesen, so würde dieser voraussichtlich selbst bei allgemeinen Landeskalamitäten im Stande sein anstatt der Steuerpflichtigen an den Staat die Grundsteuer zu zahlen (Aufgabe des Gun-Grundsteuer-Deckungsfonds) und selbst noch den von den Unglücksfällen Betroffenen ausserordentliche Unterstützungen wie in Preussen zu gewähren (Aufgabe

des Staats- und der Ken-Grundsteuerfonds neben ihrer andern Aufgabe der eventuellen Grundsteuerdeckung.)— Zur Hervorhebung dieser beiden verschiedenen Aufgaben spreche ich in dem einen Fall in engerem Sinne von Grundsteuer-Deckungsfonds, in dem anderen von Grundsteuerfonds.

Der Fonds wäre beispielsweise, anschliessend an die Organisation von Staat, Ken und Gun zu spalten: Es fliessen

	0,25	Theile zum Staats-Grundsteuerfonds,
	0,8	„ „ Ken- „ „ „
	1,5	„ „ Gun-Grundsteuer-Deckungsfond
S[a]	2,55	Theile wie oben.

Wo der Gun-Grundsteuerdeckungsfonds nicht ausreicht, kann der Ken-Grundsteuerfonds eintreten; wo der Ken-Grundsteuerfonds nicht ausreicht, kann der Staats-Grundsteuerfonds eintreten.

Ueber die Verwendung des Gun-Grundsteuer-Deckungsfonds beschliesse die Gun-Vertretung*) unter Veto-Recht des Kenrei.

---

*) Späterer Zusatz. Die Annahme der Existenz eines Kreistages Gun-Kuwai, beruhte auf einer irrigen Auskunft.—Der Irrthum, dass es Kreistage gebe, ist ein weit verbreiteter. Selbst in der Veröffentlichung des K. J. Hofministeriums „The empire of Japan,“ Yokohama 1881, wird es Seite 9 behauptet.—Bei meiner Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes betr, die Grundsteuer-Deckungsfonds (=„Missernten-Deckungsfonds.“ Siehe Anhang IV.) wurde übrigens das Nichtvorhandensein von Kreistagen, Gun-Kuwai, bereits berücksichtigt.—Die Vertretungsfrage ist gegenwärtig, wie folgt, geordnet: für das Reich ist ein Parlament zugesagt für das Jahr 1890; für die 3 Hauptstädte (Fu) und die Provinzen (Ken) wurden die Fu-Ken-Kuwai durch Erlass vom Juli 1878 gebildet; in den 3 Fu und im Kanagawa-Ken, wo es mehrere Stadtkreise (Ku) neben mehreren

Ueber die Verwendung des Ken-Grundsteuerfonds beschliesse die Ken-Vertretung auf Empfehlung der Gun-Vertretung unter Vetorecht des Kenrei.

Ueber die Verwendung des Staats-Grundsteuerfonds beschliesse auf Antrag der Ken-Vertretung das Daijokuwan.

Der Gun-Grundsteuer-Deckungsfonds diene allein dazu um Grundsteuer-Ausfall für den Staat zu verhüten, die Ken- und der Staatsgrundsteuerfonds diene zwar bei Erschöpfung des Gun-Grundsteuerdeckungsfonds zu gleichem Zweck, im Uebrigen aber auch noch zu ausserordentlichen Unterstützungen bei den vorgedachten Unglücksfällen, insofern solche Unterstützungen nothwendig sind um die Steuerpflichtigen in zahlungs- und productionsfähigem Zustande zu erhalten.

Die Gelder dieser verschiedenen Grundsteuerfonds wären in Staatspapieren zinsbar anzulegen. Welche andere Anlegung dieser Gelder zur Förderung der Landwirthschaft noch wünschenswerth wäre und welche der Landwirthschaft förderlichen Bankeinrichtungen dafür vom Staate noch in Japan einzuführen wären, werde ich die Ehre haben in einer andern Arbeit auseinanderzusetzen.

Landkreisen (Gun) giebt, wurde ausserdem durch Erlass No. 8 vom Februar 1881 eine Vertretung der Stadtkreise zusammen „Ku-bu-kuwai," und eine solche der Landkreise zusammen „Gun-bu-Kuwai" constituirt; durch das „Ku-Choson-Kuwai" Gesetz vom Mai 1884 wurden für die Stadtkreise (Ku) die Flecken (Cho), die Dörfer (Son) Vertretungen (Kuwai), die von den Einwohnern gewählt werden, (mit Sonderbestimmungen für die 3 Fu und die 5 geöffneten Häfen) angeordnet. Gun-Kuwai, Kreistage, giebt es auch jetzt noch nicht.

Es gibt also zwei Hülfsmittel (nämlich Steuer in Monatsraten und Grundsteuer-Deckungsfonds), welche das Drückende der Geldgrundsteuer vermindern. Wenn die Grundsteuer-Deckungsfonds den Bauer aber nicht noch neu belasten sollen, dann muss der Beitrag zu denselben nicht ausser der jetzigen Grundsteuer noch obenein von ihnen erhoben, sondern muss von der bisherigen Grundsteuer abgezogen werden; d. h. der Staat würde für die Sicherheit, dass er in allen, auch in den schlechten Jahren gleichviel Grundsteuer und ohne Unzufriedenheit der Bauern erhielte, sich einen jährlichen Abzug für die Grundsteuerfonds gefallen lassen. Es würden z. B. unter unserer oben gemachten Annahme einer Dotirung der Grundsteuerfonds mit 10 % der jetzigen Grundsteuer nach dem 1879iger Voranschlag der Grundsteuer, 10% von 40,373,935 Yen, gleich 4,037,393.5 Yen weniger direct in die Staatskasse fliessen. Woher einen Ersatz für diese nehmen?

Diese Frage beantworte ich mit dem Vorschlag der Einführung des Sakemonopols.

§. 2.

Die Geld- und Korngrundsteuer.

Die japanische Finanz-Verwaltung hat von der strengen Durchführung der Zahlung der Staats-Grundsteuer in Geld Abstand genommen und facultativ die Zahlung der Hälfte in Korn gestattet.*) Ich halte den

*) Späterer Zusatz. Nur für die Steuer von Reisland. Bei dieser Naturalentrichtung wird der Reis zu dem früher bei der

Gedanken, der dieser Maasregel zu Grunde liegt, für durchaus richtig. Es wird durch dieselbe der Zwang das Korn für die Grundsteuerzahlung alles zu gleicher Zeit auf den Markt zu bringen um die Hälfte vermindert, die Kornpreise werden also nicht so sehr gedrückt, der Bauer erhält daher mehr Geld von den Händlern und kann die Steuer leichter bezahlen.

Dennoch sind zwei Einwände zu erheben :

1.—In theueren Jahren werden die Bauern von der Erlaubniss die Hälfte der Staatsgrundsteuer in Reis nach dem Durchschnittspreise der Grundsteuer-Veranlagung zu leisten in der Regel keinen Gebrauch machen, sie erhalten von ihrem Getreide durch Verkauf mehr als der Grundsteuer-Veranlagungspreis des Reises ist. Wohl aber geben sie in billigen Jahren dem Staate den Reis in Natura. Hierdurch kommt wieder viel Schwankendes in die Voranschläge des Staatshaushaltes; denn in billigen Jahren wird die Staatskasse dann nicht soviel aus der Grundsteuer erhalten als worauf sie gerechnet hatte.—Dieser Ausfall an Grundsteuer liesse sich vermeiden, wenn der Bauer, der die Hälfte in Reis zahlen wollte, sich dazu nicht nur für das Jahr der Anzeige, sondern auch noch für eine Reihe von Jahren verpflichten müsste. In dieser grösseren Zahl Jahre erhielte der Reis dann wieder seinen Durchschnittspreis. Das Schwankende in dem Staatshaushalte des einzelnen

Steuerreform angenommenen Durchschnittspreis des betr. Marktortes angenommen. Die Anmeldung, dass man für das nächste Jahr von dieser Erlaubniss der Naturalentrichtung Gebrauch machen wolle, ist stets bis zum 31. Dec. anzubringen.

Jahres wäre aber auch so nicht vermieden. Dies kann nur geschehen, wenn man für den Reis immer eine Verwendung zu gleichem Durchschnittspreise fände. Dahin zielende Vorschläge mache ich im folgenden Paragraphen, der von der Korngrundsteuer handelt.

2.—Der Betrag selbst nur der einen Geldhälfte ist aber noch von einer gefährlichen Höhe. Denn, in der That, die japanische Grundsteuer ist unverhältnissmässig viel höher, als die irgend eines andern Culturstaates.

Berechnen wir die Grundsteuern in Procenten des Reinertrags. Die japanische Grundsteuer lässt 7 % zur Verzinsung des Grundstückswerthes und beträgt, Staats- und Ken-Grundsteuer zusammen, 3 %; vor Abzug der Steuern beträgt der Reinertrag also 10 % des Grundstückswerthes. Diesen Reinertrag vor Abzug der Steuern gleich 100 gesetzt, beträgt die Grundsteuer davon 30. Schreiten wir nun zur Vergleichung.

Es beträgt resp. betrug*) die Grundsteuer

in					Procente
Japan 1878, vom abgeschätzten Reinertrage					30
England, wo die Grundsteuer seit 1798 zum Theil abgelöst, zum Theil sehr viel niedriger geworden ist,					
	1693 bis 1798 vom abgeschätzten Reinertrage				16½
Oesterreich	1857	„	„	„	16
Belgien	1859	„	„	„	11½
„	1859	„	wirklichen	„	9
Sachsen	1858 bis 1860	„	abgeschätzten	„	9
Baden		„	„	„	8
Würtemberg		„	„	„	7½

*) Vergl. Rau „Grundsätze der Finanzwissenschaft“, 5. Aufl. §§. 315 und 337.

Hannover,	vor	1866,	vom abgeschätzten	Reinertrage	11	%
„	„	„	„ wirklichen	„	8⅜	„
Frankreich,	seit	1790	„ abgeschätzten	„	20	„
„			„ wirklichen	„	6	„
Preussen*), 1865			„ abgeschätzten	„	9½	„
„			„ wirklichen	„	4½	„

In Japan nimmt die Grundsteuer also einen doppelten bis siebenmal so grossen Betrag vom Reinertrage fort als in den Kulturstaaten Europas. Die in Geld zahlbare Hälfte allein der Japanischen Grundsteuer ist in ihrer Procentzahl nahezu ebenso gross als die Procentzahl des schwer besteuerten Oesterreichs und 3 bis 4 mal so gross als die Preussens. Noch viel ungünstiger wäre das Verhältniss, wenn man die Procente, welche die Grundsteuer von dem Rohertrage fortnimmt allgemein vergleichen könnte. Vergleichen wir es aber wenigstens mit Preussen, da hier das Material vorhanden ist.

Für Japan nehmen wir den durchschnittlichen Rohertrag gleich 11, 765 % des abgeschätzten Verkaufswerthes der Liegenschaften an.**) Als Grundbelastung betrachten wir, abweichend von General Le Gendre, wie schon oben, sowohl die Staats-Grundsteuer mit 2½ % als auch die Ken-Abgaben mit ½ %, zusammen also 3 % des abgeschätzten Verkaufswerthes der Liegenschaften.

Die Grundbelastung verhält sich also zur Roheinnahme wie 3 zu 11,765, d. h. die Grundbelastung beträgt

*) Vergl. E. Engel, Ztschr. d. K. Preuss. Stat. Bur. 1867, Seite 153 und 154.

**) General Le Gendre rechnet 11,65 %. Siehe dessen „Progressive Japan, a study of the political and social needs of the empire,“ New York and Yokohama 1878, Seite 218.

in Japan 25,5 % vom Rohertrag. In Preussen beträgt sie, wie Engel 1867 zeigte, aber nur 0.842 % vom Rohertrag. Die Grundbelastung nimmt also in Japan einen 30 mal so grossen Betrag vom Gesammtertrage in Anspruch als in Preussen.

Eine so hohe Grundsteuer nun ganz oder auch nur zur Hälfte in Geld zu erheben, bringt, zumal in einem Lande, wo der Geldverkehr, die Versendungs- und Absatzgelegenheiten noch erst sehr schwach entwickelt sind, Gefahren mit sich. Ich meine nicht die Unzufriedenheit der Bauern und ihre Neigung daher zu Revolten, sondern die volkswirthschaftlich verderblichen Folgen, die sich vielleicht hier in Japan noch nicht klar und deutlich gezeigt haben, weil die Wirkungszeit der Geldgrundsteuer zu kurz ist, die sich aber, wenn die hohe Grundsteuer längere Jahre auch nur zur Hälfte in Geld erhoben wird, hier eben so sicher zeigen werden, wie z. B. in Indien.

Die Verhältnisse Indiens und Japans in Bezug auf die Grundsteuer sind sehr vergleichbar. Beides sind hauptsächlich Reis producirende Länder mit mehr intensiver als extensiver Landwirthschaft, beide begünstigt durch Klima und Boden; in beiden nimmt der Staat einen so grossen Theil des Ertrages als Grundsteuer in Anspruch, dass diese das Haupteinkommen des Staates ausmacht.

Es betrug nämlich :

Die Grundsteuer	Die Gesammteinnahme	Also die Grundsteuer betrug Procente der Gesammt-Einnahme
In Indien*) 1863... £ 19.570.147	45.143,752	43,4
1864... „ 20.303.423	44.613,032	45.5
1865... „ 20.095,061	45,652,897	47,0
		Durchschnittl. 44,3
In Japan. 1878 Staatsgrundsteuer ... Yen 40,373,935	53,275,926	75,8

In Bezug auf die Höhe der Grundsteuer ist Japan besser mit Indien als mit Preussen vergleichbar; machte doch nach dem Etat 1878-79 die Grundsteuer mit 40,208,000 M. bei 671,592,116 M. Gesammteinnahme in Preussen nur 6% der Gesammt-Staatseinnahme aus, während sie in Indien 44 und in Japan 76% derselben beträgt. Und dabei haben wir die Ken-Grundsteuer mit ihrem Betrage von über 8 Millionen Yen hier noch gar nicht einmal gerechnet. Der Geldtheil dieser japanischen Staats-Grundsteuer, bloss diesen in Betracht gezogen, macht mit seiner Hälfte ungefähr den Antheil an der Gesammt-Staatseinnahme aus, den in Indien die ganze Grundsteuer ausmacht. Er wird in seinen Folgen denen der indischen Geldgrundsteuer nahezu gleich zu setzen sein. Welches sind nun die Folgen der indischen Grundsteuer?

In einer englischen Arbeit über Indien, welche grösstentheils auf officiellen Berichten beruht, lesen wir:**)

*) Handbuch der Erdkunde von G. A v. Klöden. Berlin 1877. IV. Bd. S. 465 und 466.

**) The people of India. By Florence Nightingale. Nineteenth Century. August 1878.

„Von Jahr zu Jahr schwindet das bischen Unabhängigkeit, das jetzt noch den Bauern übrig gelassen ist, allmählich mehr und mehr und wenn nichts gethan wird um diesen Process zu hemmen, so wird die ganze Masse der Ackerbauer in wenig Jahren zur Stellung von Tagelöhnern herabgesunken sein. Der übermässige Druck der Grundsteuer hat hiermit etwas zu thun. Es ist für den Ackerbauer meist unmöglich seine Erzeugnisse ohne den Geldverleiher in Silber zu verwandeln. Einige Steuercommissäre meinen, es würde weiser sein den Bauern die Wahl zu erlauben, ob sie, wie in früheren Zeiten ihre Grundsteuern in Naturalien entrichten wollen. „ „Auf keine andere Weise fürchte ich kann die Macht des Geldverleihers gebrochen werden.“ “ (Siehe Deccan Riots Commission Report.)

„Wenn eine Verwaltung unabsichtlich durch die Forderung die Grundsteuer nicht in Naturalien, sondern in Geld zu entrichten, während es für den Ackerbauer ganz und gar unmöglich ist Geld, ausser durch die Vermittlung des Geldverleihers zu erhalten, eine unwissende Bauernschaft in solch eine Lage gebracht hat wie diese, dann.........etc. etc.

„Wenn es wahr ist, dass ein Zinsfuss von 36, 40, 50, 66, oder selbst 100 oder 200 oder 300%, den Bauern vom Geldverleiher abgepresst, ein nicht ungewöhnlicherer Zinsfuss im Inneren Indiens, als ein Zinsfuss von 3½, 4, 5, 6 oder höchstens 10% in England ist, was ist da mehr zu fürchten, die Eroberung Indiens durch die Russen oder die Eroberung Indiens durch den Wucherer?“ (Seite 204)...........

„ „Die grosse Masse des Volkes von Indien sind Arme: Sie können ihre Steuern in einem guten Jahre gerade zahlen und sind gänzlich zahlungsunfähig, wenn die Ernte schlecht ist. Steuernachlässe müssen vielleicht jedes dritte Jahr in den meisten Bezirken gemacht werden. Und Missernten sind in irgend einem Bezirk oder irgend einer Gruppe von Bezirken in jedem Jahr." " „Wessen eindrucksvolle Worte sind dieses? Nicht die eines Parlamentsredners oder eines Advocaten, der übertreibt, nicht die eines Geschichtsforschers oder eines Journalisten, der in seinem Zimmer gemächlich schreibt. Es sind die eines unserer grossen Englischen Proconsuln, der in Indien über eine Bevölkerung nahezu doppelt so gross wie die Frankreichs herrscht, über sich nur den Vicekönig, es sind die eines Mannes, der mehr gethan hat als vielleicht irgend ein Anderer den indischen Bauer zu heben, indem er ihm eine Art Vertretung, eine Stimme selbst mitzusprechen gegeben, Erziehung, Strassen und eine Art von Unabhängigkeit oder die Macht sein Eigenthum zu behaupten" (Seite 124).

„Wie kommt es, dass ganze Bevölkerungen, die zu den arbeitsamsten der Erde zu rechnen sind, auf dem fruchtbarsten Boden vielleicht des ganzen Erdballes, die Aermsten in der Welt sind? wie kommt es, dass ganze Völkerschaften allezeit halb am Verhungern, von Zeit zu Zeit am Rande der Hungersnoth sich befinden?" (Seite 200).

Diesen beredten Worten, wie verderblich hohe Geldgrundsteuer—freilich nicht als einzige Ursache—aber

sicher mit als eine Haupt-Ursache in Indien gewirkt hat, und welche eine theilweise Besserung der Zustände auch in einer facultativen Rückkehr zur Korngrundsteuer finden, möchte ich den Hinweis hinzufügen, wie nothwendig bei hoher Geldgrundsteuer eine strenge Handhabung des Wucherverbot-Gesetzes in Japan ist.

Wir müssen uns aber erinnern, dass dieses japanische Wucherverbot-Gesetz immer noch Zinsen bis 12, bis 15, resp. bis 20 % erlaubt; der Reinertrag des Bauern aber nach der Okurasho-Abschätzung vor dem 4. Januar 1877 nur 6 und also doch jetzt, nach dem 4. Januar 1877*) nur 7 % beträgt. Machen wir uns klar, was dieses rechnungsmässig heisst.

Oben zeigten wir, dass, die Roheinnahme des Durchschnittsjahres gleich 100 gesetzt, in Durchschnittsjahren 59.5 Theile derselben frei sind zur Verzinsung des Kapitalwerthes des Grundstücks, in schlechten Jahren aber z. B. nur 34,5 Theile der Durchschnitts-Roheinnahme; d. h. wenn das Land in Durch-

---

*) Späterer Zusatz. Gemeint ist das Datum der Herabsetzung der Staats- und Ken-Grundsteuer zusammen um 1 %. Nämlich n. d. Allerhöchsten Erlass vom 28. Juli 1873 betrug die Staatsgrundsteuer 3 % vom Preise des Grund und Bodens, und bei der Local-Grundsteuer der erlaubte Zuschlag ⅓, d. i. 1 % v. Preise d. Grund und Bodens; durch d. Allerh. Erlass vom 4. Jan. 1877 erfolgte eine Erleichterung, so dass nunmehr die Staatsgrundsteuer 2½ % v. Pr. d. Gr. und B., und bei der Localgrundsteuer der erlaubte Zuschlag ⅕, d. i. ½ % v. Pr. d. Gr. und Bodens betrug.—Schon im Jahre 1880 wurde aber die Höhe des zulässigen Zuschlages wieder geändert und nunmehr auf „höchstens ⅓ der Staatsgrundsteuer“ festgestellt.

schnittsjahren nach der Berechnung des Finanzministeriums sich mit 7 % verzinst, so verzinst es sich in schlechten Jahren nur mit 4 %, da 59,5 und 34,5 in demselben Verhältniss stehen wie 7 und 4. Nehmen wir ein Beispiel. Ein Landwirth hat ein Besitzthum im Werthe von 500 Yen, der Reinertrag davon nach der Steuerveranlagung ist 35 Yen. Er hört wie er den Werth seines Besitzthums heben könne, wenn er Vieh hätte seine Weiden auszunutzen, er hört von den grossen Gewinnen, die er so machen könne, borgt sich 200 Yen à 15 % per annum und kauft sich dafür Vieh. Er rechnet auf viel höheren Gewinn als 15 %. Er hat aber Unglück. Eine der ja auch in Japan häufigen Viehseuchen befällt sein Vieh, es stirbt, er hat nun keinen Nutzen von ihm und sich mit Schulden belastet. Oder nehmen wir an, Brandunglück oder Ueberschwemmung oder sonst dergleichen Unfall habe ihn in Schulden von besagten 200 Yen gebracht; er hat für sie 30 Yen Zinsen zu zahlen, es bleiben ihm also nur 5 Yen zu nothwendigem eigenem Verbrauch,—angenommen er könnte sich damit einrichten. Kommt nun aber einmal ein schlechtes Jahr mit 4 Yen Reinertrag pro 100 Yen, so beträgt seine Rein-Einnahme gar nur 20 Yen. 5 Yen davon braucht er nach obiger Annahme nothwendig für sich; so bleiben ihm nur 15 Yen, die Zinsenschuld beträgt aber 30 Yen, er muss also die Hälfte seiner Zinszahlung schuldig bleiben und ist damit in die Hände seines Gläubigers gegeben, dem er nun 215 Yen oder die Summe schuldet, die es dem Gläubiger gefällt, sich statt dessen für die Prolongation verschreiben

zu lassen, vielleicht 250 Yen, vielleicht 300. Der Mann ist durch das eine Unglücksjahr schwer geschädigt. Sich zu befreien von der Schuld wird ihm kaum gelingen, ihm ist durch die Steuer dazu die Sparkraft genommen, er kann in guten Jahren gerade nur seinen Verpflichtungen nachkommen. Im Lauf der Jahre kommen dann aber immer wieder solche der Missernte und dann wird seine Schuld schwerer und schwerer; er geht wahrscheinlich dem Verlust von Hab und Gut entgegen. Dieselbe hohe Grundsteuer, die den Mann hinderte in guten Zeiten gegen allzeit mögliche Unglücksfälle einen Sparbetrag*) anzusammeln, welcher den Zwang sich Geld zu borgen ganz beseitigt hätte, hindert ihn auch sich von seiner Schuld ganz zu befreien.

Ich glaube mit dem Hinweis auf Indien und mit vorstehendem, den Japanischen Verhältnissen angepasstem Beispiel bewiesen zu haben, wie auch für Japan eine gewisse Gefahr vorhanden ist, dass die hohe Grundsteuer selbst bei stricter Beobachtung des gegenwärtigen Wucherverbotgesetzes und selbst bei theilweiser facultativer Entrichtung in Reis, den Landbesitz allmählich den jetzigen Ackerbauern ebenso wie in Indien aus den Händen winde und ihn in die der Geldverleiher gebe. Auch aus den obengegebenen europäischen Verhältnisszahlen sieht man die japanische

*) In Anmerkung sei es mir gestattet darauf hinzuweisen, dass Feuerversicherung, Viehversicherung, Unwetterschaden-Versicherung etc. auch Mittel sind den Landmann vor der Nothwendigkeit zu bewahren sich Geld leihen zu müssen. Sie sind Arten von Ersparniss-Cassen mit Beiträgen in guten Zeiten für bestimmte Unglücksfälle.

Grundbelastung ist zu hoch und zwar bedeutend zu hoch.

Die japanische Staatsregierung hat diese .Thatsache auch selbst bereits anerkannt in dem Decret von 1873, welches die Zusicherung gab, dass die Grundsteuer auf 1% ermässigt werden solle, sobald die Steigerung anderer Einnahmen dieses gestatte. Da aber diese schon geäusserte Absicht der späteren Steuerermässigung mir unter dem Zwang der gegenwärtigen Finanzverhältnisse sehr in den Hintergrund getreten zu sein scheint, so möchte ich im folgenden Paragraphen noch deutlicher die Schädigung zeigen, die Japan durch zu hohe Grundsteuer in seinem Wohlstande erleidet. Dieses geschieht meinerseits nicht zwecklos, da ich 1, auch einige partielle Abhülfen nennen werde und 2, der letzte Theil dieser meiner Arbeit durch eine Betrachtung der Sake-Fabrication und der Sakesteuer-Unterschleife eine vollständige Abhülfe in der Einführung des Sake-Monopols mit Staats-Regie zeigen soll.

§. 3.

Benutzungsarten der in Korn entrichteten Theile der Grundsteuer.

Die in Korn entrichteten Theile der Grundsteuer könnten benutzt werden:

1, Zum Verkauf zum jedesmaligen Marktpreise;

2, Zum Export;

3, Zu Beamtengehältern;

4, Zur Reisspeicherung für Jahre der Noth;

5, Zu Reis-Abonnements;

6, Zur staatlichen Sakefabrication.

No. 1 und 2 sind jetzt allein üblich, No. 3 und 4 waren früher üblich und sind jetzt abgeschafft, No. 5 und 6 werden neu von mir vorgeschlagen.

Die Verwendungsarten 1 und 2, die jetzt allein üblich sind, erscheinen weniger empfehlenswerth als 3, 4, 5 und 6. Nach dem Grundsatz, dass der Staat, wenn er die Wahl hat, die gleichmässig hohen oder gleichmässig steigenden Erträge dem wechselnd hohen Einkommen vorziehen soll, sind die regelmässigen stets gleich hohes Einkommen gewährenden Verwendungsarten 3 bis 6 dem Marktverkauf und dem Export vorzuziehen, welche gegenüber dem Grundsteuer- Durchschnittspreis des Reises bald Nutzen bald Schaden, jedenfalls aber immer wechselnd hohen Nutzen bringen. Nur wenn die Verwendungsarten 3 bis 6 noch überschüssigen Reisbestand liessen,—ein Fall, der wenig wahrscheinlich ist—, nur dann wären 1 und 2 eventuell mehr zu empfehlen, als eine etwaige übermässige Reisspeicherung.

Ad 3)—Betreffs der Beamtengehälter citire ich Rau, „Grundsätze der Finanzwissenschaft,“ §. 59:

„In früheren Zeiten bestand ein grosser Theil der Besoldungen in Naturalien, und dies war zweckmässig, weil damals zum Lebensunterhalte weniger Kunstwaaren erfordert wurden, zugleich der Marktverkehr und der Geldumlauf geringere Lebhaftigkeit hatten als jetzt, weil es also der Regierung bequemer war, Einkünfte in rohen Stoffen zu beziehen und zu verwenden, und auch die

Besoldeten es vorzogen nicht baar einkaufen zu müssen. In neuerer Zeit hat das Bestreben das Finanzwesen zu vereinfachen und die lästige Verwaltung der Naturalvorräthe abzuschaffen, in den meisten Ländern die Einführung reiner Geldbesoldungen zur Folge gehabt, gegen die sich jedoch wieder manche Stimmen erhoben haben. Eine feste Geldbesoldung wird bei niedrigen Fruchtpreisen reichlich, bei hohen unzureichend. Die Angestellten sollten in wohlfeilen Jahren für die theuren etwas zurücklegen, unterlassen es aber meistens, sowohl aus Leichtsinn oder Unbedachtsamkeit, als wegen der Hoffnung, dass die Wohlfeilheit länger anhalten werde. Wird dagegen ein Theil der Besoldung nach einem vieljährigen Preis-Durchschnitte auf Getreide gesetzt, so hat dies für dieBesoldeten den Nutzen, dass sie beim Wechsel der Getreidepreise nicht leiden, die Regierung aber hat dann nicht nöthig, Theurungszulagen zu geben, und bezieht sie noch Getreideeinkünfte, so werden diese hierbei nach einem Durchschnittspreise verwendet, folglich bringen die Preisveränderungen weniger Störung im Finanzwesen hervor.“

In Anmerkung berichtet Rau, dass so z. B. in Bayern 1819 gewünscht worden ist einen Theil der Besoldungen auf Getreide zu setzen, dass im Jahre 1826 (Verordnung vom 16. Februar) in Folge dessen dies bei neuen Anstellungen eingeführt wurde. Eine Verordnung vom 18. Januar 1845 regelte später dieselbe Angelegenheit, aber wegen der gänzlichen Ablösung der Getreidegefälle wurden von 1850 an die neuen Besoldungen wieder ganz in Geld angesetzt.

Ad 4)—Die Reisspeicherung für Jahre der Noth fand früher in allen Daimiaten statt. Nach dem Sturz der Tokugawa-Regierung gingen die „Gisoo", (Reisspeicher für Noth) ein und ihre Bestände wurden für den Bedarf des Augenblicks verwendet. Ihr Eingehen und der neu eingeführte Reis-Export, welcher das Land von Reisbeständen entblösst, und dieses ausserdem noch bei stärker als früher zunehmender Bevölkerung,—diese drei Umstände zusammen begründen eine ernste Gefahr. Von humanem Standpunkt aus ist zu wünschen, dass nie Hungersnoth über das Land hereinbrechen könne und vom politischen Standpunkt aus betrachtet dürfte nichts so gefährlich für die gegenwärtige Regierung sein, als eine Missernte und folgende Hungersnoth, welche von der Volksmeinung unfehlbar dem Aufhören der Gisoo's und dem Reisexport, zugeschrieben werden würde, selbst wenn der Export in Wahrheit gar nicht gross genug gewesen sein sollte um solche Folge zu haben. Die Exportirung von Reis, sei es nun Seitens der Privaten oder Seitens der Regierung ist nur dann volkswirthschaftlich und politisch zu empfehlen, wenn durch Reisspeicher für ausreichende Reisbestände gesorgt ist.

Bei eventueller Wiedereinführung der Gisoo's neben der Einrichtung von Grundsteuerfonds in Gun, Ken und Staat, denken wir uns den in die Gisoo's abgelieferten Betrag an Reis aus den Grundsteuerfonds der Staatskasse vergütet, so dass die Gisoo also in Wahrheit nicht n e b e n den Grundsteuerfonds, sondern als ein Theil

derselben bestehen würden. Die Grundsteuerfonds hätten demnach drei Aufgaben:

1, Hungersnoth zu verhüten;

2, Den Eingang der Grundsteuer zu sichern;

3, Die Grundsteuerpflichtigen in zahlungs- und productionsfähigem Zustand zu erhalten.

Ad 5)—Ich schlage Reis-Abonnements vor. Darunter verstehe ich folgende Einrichtung. Es ist Jedwedem, der für dauernd zahlungsfähig zu halten ist, gestattet sich für eine Reihe von Jahren die periodische Lieferung einer bestimmten Quantität Reis, lieferbar von einem bestimmten Regierungs - Reisspeicher, immer zu demselben Durchschnittspreise des betreffenden Ortes und Speichers, durch den Eintritt in das Abonnements-Verhältniss zu sichern. Er übernimmt dagegen die Pflicht in entsprechenden periodischen Zwischenräumen den betreffenden Durchschnittsreispreis an die ihm angegebene Regierungskasse w i e e i n e S t e u e r zu erlegen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, z. B. in einem Jahr wo der Marktpreis des Reises billiger ist, so wird das Abonnementsgeld ganz wie eine Steuer eingetrieben, eventuell executorisch. Von dieser Pflicht kann er sich unter Uebertragung des Abonnements auf eine andere Persönlichkeit nur dann befreien, wenn die bezügliche Regierungsbehörde mit der Uebernahme des Abonnements durch den Andern zufrieden ist, weil sie diesen ebenfalls für dauernd zahlungsfähig erachtet. Für das bezahlte Abonnementsgeld erhält der Abonnent Reis-Anweisungen auf den betreffenden Regierungsspeicher, fällig von je einem bestimmten Tage ab; der Reis ist

lieferbar nicht nur an die Person des Abonnenten, sondern überhaupt an den Präsentanten der Reisanweisung. Zu der Weiterbegebung der Reisanweisung ist also keine Regierungserlaubniss nöthig. Dieses wird bequem sowohl für den Abonnenten, als auch für den Speicherbeamten sein.—Das Reisabonnement würde den der Regierung gesteuerten Reis also immer zum vieljährigen Durchschnittspreise verwerthen. Der Reistheil der Beamtengehälter (siehe Punkt 3) würde in ebensolchen weiterbegebbaren Reisanweisungen dem Besoldeten ausgezahlt.

Ad 6)—Ueber die staatliche Sakefabrikation handelt der letzte Theil dieser Arbeit. An die staatlichen Sakefabriken würde der Reis immer zu dem feststehenden Durchschnittspreise des liefernden Regierungsspeichers abgegeben.

In den Verwendungen 3 bis 6 würde der Reis also zu mehrjährigem Durchschnittspreise d. i. zu dem Durchschnittspreise der Grundsteuerregulirung verwerthet und die Annahme dieser Naturalsteuer hätte demnach nicht die geringste Unordnung für den Staatshaushalt zur Folge.

§. 4.

Die zu hohe Grundsteuer ist der erheblichste Hinderungsgrund fur Japans Fortschritt.

Die Entwicklung der Volkswirthschaft Japans liegt einerseits sicherlich in der Entwicklung seiner industriellen Fähigkeiten und der Eröffnung seiner minera-

lischen Schätze, andererseits aber auch,—und zwar hauptsächlich—, in der Ausdehnung und Hebung seiner Landwirthschaft. Ich weiss mich darin mit wohl allen Japan wohlmeinenden einsichtigen Fremden einig (von Schriftstellern über Japan will ich nur Mounsey, Griffis, du Bousquet, Naumann und Le Gendre nennen), dass die hauptsächlichste, die nothwendigste Hebung der japanischen Volkswirthschaft in landwirthschaftlicher Richtung zu finden ist.

Wenn nun der Landbau in bedeutendem Masse erweitert werden soll, wenn die grossen wüstliegenden Strecken in Kultur genommen, Ackerbau-Werkzeuge verbessert und bis zu einem gewissen Grade Maschinen eingeführt, wenn endlich der Viehstand beträchtlich erhöht werden soll, dann kann dieses nicht allein durch ganz neue Anlagen von Wirthschaften geschehen; eine nachhaltige, umfassende, grossartige Verbesserung und Erweiterung der Landwirthschaft wird vielmehr von den Bauern selbst auf Grund ihrer schon bestehenden Wirthschaften geschehen müssen. Dass zu diesen kleinen Einzelverbesserungen, welche in ihrer Masse dann schliesslich ungeheuere Summen ergeben, der Bauer selbstgespartes Geld habe, ist nothwendig. Die nothwendige Vorbereitung für eine einträgliche Entwicklung der japanischen Landwirthschaft ist also den Bauer sparfähiger zu machen; eine Hebung der bestehenden Landwirthschaft verlangt gebieterisch als Vorbedingung eine Ermässigung derGrundsteuer, so dass jeder Bauer ein kleines Kapital ansammeln könne· Gibt der Staat erst den Bauern Gelegenheit bei der

jetzigen Wirthschaftweise wohlhabend zu werden, so hat er damit ein Mittel geschaffen, welches in späteren Jahren die Agriculturschätze des Landes zur Hebung bringt.

Nach noch einer andern Richtung hin ist eine Ermässigung, ja sogar eine gänzliche Befreiung von der Grundsteuer nothwendig, falls sich die Landwirthschaft gedeihlich erweitern soll. Wenn der Staat den Verbesserungen oder ackerbaulichen neuen Unternehmungen mit der Steuerveranlagung auf dem Fusse folgt, so entmuthigt er, statt zu Verbesserungen und ackerbaulichen Unternehmungen zu ermuthigen. So rottet die hohe Grundsteuer den Trieb und die Lust aus bestehende Wirthschaften zu verbessern, zu erweitern, neue zu schaffen. Sie ist so die herbste Hinderung der nöthigen Agricultur-Entwicklung des Landes. Die Regierung sollte Verbesserungen und ackerbauliche neue Unternehmungen dadurch belohnen und dadurch zu ihnen anreizen, dass sie die Mehrerträge in Folge von Verbesserungen erst nach einem Zeitraum mehrerer Jahre zur Besteuerung gelangen und dass sie die Rein-Erträge von neu urbar gemachtem Land viele Jahre ganz, oder zum grossen Theil unbesteuert bleiben liesse. So bewilligte das Preussische Grundsteuer-Gesetz für die Westphälischen Provinzen vom 21. Januar 1839 in §. 29, um eine Belohnung auf Urbarmachung und Cultur-Verbesserungen zu setzen, dass:

a, bei Holzanpflanzungen oder Ansäänngen auf wüsten Ländereien,

b, bei Austrocknung von Sümpfen,

c, bei Wein-und Obstpflanzungen,
d, bei Anlage von Gärten, Äckern, Wiesen, Weiden,
} auf 15 Jahre lang nicht gebautem Acker oder auf Oedländereien,

in dem Falle a........................... 30 Jahre
„ „ „ c........................... 25 „
„ „ „ b........................... 20 „
„ „ „ d........................... 10 „

Steuerfreiheit für die Verbesserung eintreten solle.

Immer aber wird, um einen Aufschwung der Landwirthschaft herbeizuführen, diese auch mit fremden Kapitalien arbeiten müssen. Der landwirthschaftliche Credit verlangt eine andere Organisation als der commercielle. Aber welcher Art auch die Creditorganisation sein möge, die der Landwirthschaft Geld zuführt, Kapitalien werden immer nur dann der Landwirthschaft zufliessen, wenn sie sie ungefähr gleichhoch verzinst wie andere Anlageweisen.

Anlage in Japanischen Staatspapieren verzinst nun das Kapital mit circa $8\frac{1}{3}$ %, wie aus dem Curszettel der Japanischen Staatspapiere, welchen ich für das Datum des 7. October 1878 in meinem 2. Vortrage über die „Japanische Staatsschuld“ aufstellte, hervorgeht.

Nach der ursprünglichen Grundsteuer-Veranlagung blieb dem veranschlagten Verkaufswerthe der Liegenschaft eine Verzinsung von 6 %; seit der Grundsteuer-Ermässigung vom 4. Januar 1877 um $\frac{1}{2}$ % Staatsgrundsteuer und $\frac{1}{2}$ % Ken-Grundsteuer ist also eine Verzinsung von 7 % für Anlage von Kapital in der Landwirthschaft vorhanden. Die Landwirthschaft ist demnach mindestens noch um $8\frac{1}{3}$ minus 7 = $1\frac{1}{3}$ % des Verkaufs-

werthes der Grundstücke **ü b e r s t e u e r t**. Es ist bewunderungswürdig wie klar und richtig die japanischen Gesetzgeber bereits im Jahre 1873 erkannt hatten, um wie viel die Landwirthschaft zu hoch besteuert und um wie viel sie zu entlasten sei. Bereits im Jahre 1873 erklärte die Regierung in einem öffentlichen Erlass ihre Absicht die Grundsteuer nach und nach, so wie es anginge, bis auf 1 % des Verkaufswerths der Liegenschaften zu ermässigen. Unter diesem 1 % ist die Staatsgrundsteuer, abgesehen von den localen Ken-Grundsteuer-Abgaben, verstanden. Diese Staatsgrundsteuer beträgt jetzt 2½ % des Verkaufswerthes, die schon in Aussicht genommene weitere Ermässigung also 1½ %, eine Ziffer für die Ermässigung auffallend nah der durch mich oben berechneten von 1⅛ %.

§. 5.

Ausgleichung durch Steuern auf das nicht-landwirthschaftliche Einkommen.

Ich würde aber glauben meinem vorgesetzten Zweck, der Förderung der Landwirthschaft nicht völlig gerecht zu werden, wenn ich, gelegentlich dieser Ausgleichung des Zinsertrages der verschiedenen Geld-Anlageweisen die Aufmerksamkeit nicht noch auf folgenden Punkt lenkte:

Die Ausgleichung des Zinsertrages, bei Land 7% und bei sonstiger sicherster Anlage 8⅛ %, lässt sich nicht nur erreichen durch Hinzufügung von 1⅛ zu den 7 vermittelst Steuer-Ermässigung, sondern auch noch in an-

derer Weise durch Fortnahme von $1\frac{1}{8}$ von den $8\frac{1}{4}$ % vermittelst Besteuerung aller andern Einkünfte und aller anderen Arten das Vermögen werbend anzulegen*). Mit anderen Worten heisst das: Schatzungen, welche von den Bauern absehen und den übrigen Theil der Bevölkerung treffen, wie: Haussteuer, Gewerbesteuer, Zinsrenten- oder Kapitalsteuer, Einkommensteueroder wie alle diese in den europäischen Staatswirthschaften üblichen Besteuerungen der Einkommen der Bürger heissen mögen, welche aus der werbenden Anlegung des Vermögens entspringen und dieses Einkommen zu Gunsten des Staates vermindern, machen, indem sie gerecht ausgleichend wirken, die Landwirthschaft fähiger Kapitalien an sich zu ziehen, machen sie creditfähiger und dadurch productionsfähiger. Denn das Kapital wird dann die Landwirthschaft nicht mehr vermeiden und nicht mehr mit Vorliebe die anderen Arten der Kapital-Anlage aufsuchen, sondern wird in gleichem Verhältniss auch ihr zufliessen.

Die Ausgleichung zwischen den 7 und $8\frac{1}{4}$ könnte endlich in noch vielfach anderen Weisen, z. B. durch Hinzufügung von $\frac{5}{8}$ zu den 7 und Abzug von $\frac{5}{8}$ von den $8\frac{1}{4}$, so dass beide Posten auf $7\frac{5}{8}$ gebracht wären, geschehen; d. h. es könnte auch eine weitere Ermässigung der Grundsteuer um $\frac{5}{8}$ % des veranschlagten Verkaufswerthes der Liegenschaften und eine Besteuerung der übrigen Arten Vermögen werbend anzulegen mit $\frac{5}{8}$ % des

---

*) Späterer Zusatz. Dass der effective Zinsfuss für Anlage von Geldern in Japanischen Staatspapieren sich seit 1886 auf 5 % erniedrigt hat, ist von hohem Werth für die Landwirthschaft.

Vermögens eintreten. Sowohl diese als auch andere ähnliche Combinationen würden ausgleichend und deshalb nützlich wirken. Dass die Grundsteuer in der japanischen Staatswirthschaft einen unverhältnissmässig grossen Platz neben den andern Schatzungen und Steuern einnimmt, geht auch aus der unten folgenden vergleichenden Tabelle hervor, welche ich, so weit sie die übrigen Staaten angeht, Rau's Grundsätzen der Finanzwissenschaft, Auflage von 1865, Band II, Seite 10 entnehme.

Rau unterscheidet „Gebühren," „Schatzungen," „Aufwandssteuern."

„Die Gebühren werden bei solchen Gelegenheiten gefordert, wo der einzelne Bürger mit einer Staatsbehörde oder einer wesentlichen Staatsanstalt in eine gewisse besondere Beziehung kommt. Sie können als eine besondere Vergütung für den Aufwand angesehen werden, welchen die Staatsgewalt bei irgend einer Veranstaltung zu machen hat, und haben insofern, mit der Bezahlung für geleistete Privatdienste Aehnlichkeit." (Rau §. 227) Rau nennt unter andern als Gebühren (§. 230): Stempelgefälle, Taxen von Amts- und Würdenertheilungen, Gerichtssporteln, Abgaben von Liegenschaftsverkäufen und andern Verträgen, Schenkungen, Erbschaften, Strafen, Polizeisporteln, Wasserbaubeiträge, Strassengeld, Wasserzoll, Abgabe von Gewerbsverleihungen, von Erfindungspatenten, Schulgelder etc.

In §. 262 gibt Rau die Unterscheidung zwischen den Schatzungen und den Aufwandssteuern, er sagt:

„Sieht man auf die Art und Weise, wie die Steuern nach der Beitragsfähigkeit der Bürger eingerichtet und hiezu an gewisse Gegenstände angeknüpft werden können, so ergeben sich folgende zwei Arten.:

1, Man kann die Vermögensumstände oder die Steuerfähigkeit jedes Einzelnen erforschen und ihm darnach einen gewissen Theil seines steuerbaren Einkommens oder seines Vermögens abfordern. Hier hat man es mit Personen zu thun, denen für jedes Jahr eine gewisse Steuerschuldigkait aufgelegt wird, und man muss sich der Mühe unterziehen, den Ertrag der Erwerbsquellen aller Bürger zum Gegenstande einer sorgfältigen Untersuchung zu machen......Solche Steuern können mit dem Namen Schatzungen bezeichnet werden.

2, Man kann von gewissen Verwendungen des Vermögens auf dessen Grösse schliessen und daher die Steuern an die Ausgaben der Steuerpflichtigen anlehnen...... Die Steuern dieser Gattung nennt man gewöhnlich Verbrauchs-, Verzehrungs- oder Consumtionssteuer, noch bezeichnender können sie Aufwandssteuern heissen.“ In §. 294 bemerkt er: „Es ist üblich geworden, die Aufwandssteuern indirecte, die Schatzungen directe zu nennen.“

Als Schatzungen nennt Rau u.A. Grundsteuer, Haussteuer, Gewerbesteuer, Zinsrenten- oder Capitalsteuer, Kopfsteuer, Einkommens-, Vermögenssteuer, als Aufwandsteuern u. A. die auf Wohnung, Hunde, Pferde, Wagen, Bediente, die Accise, (Thoraccise, Mehl- und Schlachtsteuer, Wein-, Bier-, Branntweinaufschlag,

Tabakssteuer, Runkelrübenzuckersteuer, Stempel auf Spielkarten, Kalender, Zeitungen), die Grenzzölle.

Um die Vergleichbarkeit mit Rau's Ziffern herzustellen, schliessen wir uns seiner Eintheilung der Steuerauflagen an und ordnen das Japanische Ziffernmaterial aus dem Staatshaushalts-Voranschlag 18 $\frac{78}{79}$ nach seiner Weise.

So finden wir als Summe der Schatzungen 41,695,195 Yen, wovon die Grundsteuer 40,373,935 Yen oder $96,_{83}$ % ausmacht. Für Schatzungen und Aufwandsteuern zusammen finden wir 47,557,592 Yen, von welchen derselbe Grundsteuerbetrag $84,_{89}$ % ausmacht.

Wir erhalten demnach folgende Tabelle:

Es beträgt die Grundsteuer in Procenten:		
in	1, von den Schatzungen allein.	2, von den Schatzungen und Aufwandsteuern zusammen.
Japan*)	97 %	85 %
Spanien	76 „	40 „
Bayern	69 „	29 „
Frankreich.........	59 „	29 „
Oesterreich.........	44 „	28 „
Belgien	53 „	25 „
Würtemberg	57 „	25 „
Preussen	38 „	18 „
Baden	45 „	16 „

*) Späterer Zusatz. In gleicher Weise berechnet betrug die Grundsteuer 18 $\frac{84}{85}$ 96,37 % und 18 $\frac{87}{88}$ 95,84 % von den Schatzungen allein, 18 $\frac{84}{85}$ 66,16 und 18 $\frac{87}{88}$ 66,37 % von Schatzungen und Aufwands-

Ad 1.)—Procentbetrag der Grundsteuer von den Schatzungen allein.— Die Europäischen Staatswirthschaften ziehen aus den anderen Schatzungen ungefähr gleich hohe Einkünfte, wie aus der Grundsteuer, die Grundsteuer verhält sich zu den andern Schatzungen in Frankreich wie 59 zu 41, in Oestreich wie 44 zu 56, in Preussen wie 38 zu 62; in Japan aber wie 97 zu 3. In Japan geben sämmtliche andere Schatzungen zusammen nur $\frac{1}{32}$ des Betrages der Grundsteuer. Rechtfertigt der Gesammtwerth der Erzeugnisse des Bodens verglichen mit dem Gesammtwerth der Erzeugnisse der Industrie dieses Verhältniss? Die verneinende Antwort gibt die Statistik des Finanzministeriums von 1876, mitgetheilt in General Le Gendres *Progressive Japan* pag. 293. Hiernach betrug der Gesammtwerth der Erzeugnisse des Ackerbaues und der Forstwirthschaft zusammen ungefähr 269 Millionen gegen ca 159½ Millionen Yen als Werth der Ergebnisse der Fischerei, der Manufacturen und der Bergwerke. Dieses würde für Japan ungefähr 63 : 37 als das richtige Verhältniss von Grundsteuer zu den andern Schatzungen erscheinen lassen.

---

steuern zusammen. Hierbei benutzte ich für 18$\frac{83}{84}$ die Staatshaushalt-Rechnung der wirklichen Einnahmen und Ausgaben und für 18$\frac{87}{88}$ den Voranschlag, bei einigen ungenügend specialisirten Posten mir mit Wahrscheinlichkeitsannahmen helfend. Die stark veränderte Stellung der Grundsteuer gegenüber den Aufwandsteuern rührt von der stärkeren Anziehung der Steuern auf Sake und Tabak und der Neueinführung der Steuern auf medicinische Droguen, Shoyu und Conditorwaaren her.

Die Begründung meiner Rechnung folgt auf Seite 282.

Tabelle zu der Anmerkung auf Seite 280 und 281.	18 78/79 (Budget.)	18 82/83 (Jahresrechnung.)	18 87/88 (Budget.)
Schatzungen.	Yen.	Yen.	Yen.
Grundsteuer	40,373,935	43,342,188	42,559,441
Pacht von Ländereien in d. offen. Häfen	? 83,884	83,884	? 83,884
Abgaben des Liu-Kiu-Han	45,054	—	—
Besteuerung der Beamtengehälter.	81,992	—	—
Gewerbesteuer von			
Bergwerken (für 87/88 „rents of mines“ ?)	10,346	18,806	18,205
Schiffen	132,989	135,219	241,037
Fuhrwerken	236,729	453,869	485,305
Handelsgesellschaften	300,987	435,974	—
Banken	—	—	221,850
Reis-Börsen	—	—	264,824
Effecten-Börsen	—	—	49,320
Pferde-und Viehhändlern	61,653	87,720	67,141
Droguisten	54,446	? 54,446	? 54,446
Sakefabriken	304,680	? 304,680	? 304,680
Kojihändlern	—	47,200	27,810
Advocaten	8,500	10,270	—
Andere Licenzen	—	—	26,582
Sa der **Schatzungen:**	41,695,195	44,974,256	44,404,525
Aufwandssteuern.	Yen.	Yen.	Yen.
Zölle	1,933,739	2,613,291	2,704,553
Steuer auf Erzeugnisse d. nördl. Provinzen	382,509	864,712	200,000
Sakesteuer (aber abzüglich der Sakegewerbesteuer)	3,197,475	16,024,944	13,393,043
Tabaksteuer	348,674	280,849	1,244,002
Steuer auf Droguen (abzügl. Droguisten-Gew.-St.)	—	310,496	360,770
Steuer auf Shoyu	—	—	1,273,210
„ „ Conditorwaaren	—	—	543,925
Sa der **Aufwandssteuern.**	5,862,397	20,094,292	19,719,503

Ad 2) Procentbetrag der Grundsteuer von den Schatzungen und Aufwandssteuern zusammen. Die Europäische Finanzwirthschaft zieht nur ungefähr 2 bis 3 Zehntel ihrer Steuereinnahmen aus der Grundsteuer, Japan aber 8 bis 9 Zehntel. Die schon geforderte Aenderung des Steuerverhältnisses bei den Schatzungen, ausserdem aber bei den Aufwandsteuern eine Erhöhung der Importzölle, die auch aus andern volkswirthschaftlichen Gründen noch wünschenswerth ist und eine Erhöhung der Einnahmen namentlich aus dem Sake dürften das erwiesene Missverhältniss günstig ändern. Uebrigens bemerke ich hier gleich, um Missverständnisse zu verhüten, dass die Mehreinnahme aus dem Sake am besten nicht durch Erhöhung der Sakesteuer, sondern bei gleich hochgelassenem Sakepreise durch staatlichen Monopolbetrieb zu erzielen ist.

Der Vollständigkeit wegen musste ich diesen Hinweis, dass die Ausgleichung des Missverhältnisses der zu geringen Verzinsung der in der Landwirthschaft angelegten Capitale auch durch die Erhöhung anderer Steuereinnahmen zu erzielen wäre, hier anfügen. Ueber Nutzen und Schaden dieser flüchtig erwähnten anderen Schatzungs- und Steuerformen, ihre Ausführbarkeit oder Unausführbarkeit, Einträglichkeit oder Kostbarkeit, über Vortheile oder Nachtheile der indirecten Steuern vor den directen etc. etc. in dieser Arbeit hinsichtlich Japans Erörterungen zu geben wäre ungehörig. Jeder einzelne solcher Steuervorschläge würde seine eigene eingehende Kritik verlangen.

IV.

DAS SYSTEM

DER

MISSERNTEN-DECKUNGSFONDS

IN

JAPAN.

(1888.)

I.

Zur Geschichte des Misserntendeckungswesens.

Die Vorgeschichte der gegenwärtig in Japan eingeführten Missernten-Deckungsfonds lässt sich vom grauesten Alterthum Chinas durch das Mittelalter Japans hindurch verfolgen; andere Wurzeln dieses Systems greifen nach Europa hinüber, insbesondere nach Frankreich, Westphalen und den Preussischen Rheinlanden; auch hat die Japanische Gesetzgebung während des ersten Decenniums der gegenwärtigen Regierung den Gegenstand des landwirthschaftlichen Unterstützungswesens mehrfach in Einzelpunkten behandelt, bis schliesslich diese verschiedenen Bestandtheile in dem jetzt geltenden Gesetze vom Juni 1880 consolidirt wurden.

In China und Japan war das Unterstützungswesen bei landwirthschaftlichen Nothständen von jeher eng mit dem Reisspeicherwesen verbunden und sehen wir dieses daher noch in die gegenwärtige Einrichtung seinen Schatten werfen. Von China her wurden die Einrichtungen nach Japan verpflanzt.

Nach dem Zweck kann man in China fünf Arten öffentlicher Reisspeicher, resp. bei Berücksichtigung von Gerste und Hirse fünf Arten öffentlicher Getreidespeicher unterscheiden:

1. Die zur Aufnahme der Naturalreissteuer;

2. Die beim Transport dieser Naturalsteuer von einer Provinz zur andern oder zur Hauptstadt gebrauchten Transportspeicher;

3. Die Preisausgleichungs-Reisspeicher, welche durch Ankauf von Reis in billigen Jahren zu füllen und durch billigen Verkauf des Reises in theueren Jahren zu leeren sind. Sie dienen der volkswirthschaftlichen Preispolitik, sollen in den billigen Jahren zu Gunsten der Reisproducenten den Preis erhöhen, in theueren Jahren zu Gunsten der Reisconsumenten den Preis erniedrigen.

4. Die Unterstützungsreisspeicher der Dörfer, welche sich durch eine, in den guten Jahren bei reichlichen Ernten von den Landleuten nach Verhältniss ihres Ernte-Ueberflusses erhobene Naturalzuschlagssteuer füllen und nach Missernten zur Unterstützung der Hungersnothleidenden unter den Dorfgenossen dienen*);

5. Die Unterstützungsreisspeicher der Kreise, welche durch Naturalabgabe zu füllen waren und die Dorfspeicher ergänzten.**)

Die Reissteuerspeicher (1) muss es von da an in China gegeben haben, wo es Reissteuer gab, also seit ältesten Zeiten, die Reissteuer-Transport-

*) So nach Léon d' Hervey-Saint-Denys' „Recherches sur l'agriculture des Chinois et sur les végétaux, les animaux et les procédés agricoles que l'on pourrait introduire avec avantage dans l'Europe occidentale et le nord de l'Afrique, suivies d'une analyse de la grande Encyclopédie *Chéou chi thong khao*. (Paris. Allouard et Kaeppelin. 1850 pag. 247.)

**) Saint Denys, a. a. O., fasst irrthümlicherweise die dritte und fünfte Art der Speicher als *eine* auf.

speicher (2) werden als in 57-54 v. Chr. bereits bestehend erwähnt*), die Preisausgleichungs-Reisspeicher (3) wurden damals zuerst eingerichtet**) und haben von da an fast zwei Jahrtausende hindurch trotz allem Wechsel der Dynastieen ihrem grossartig gedachten wohlthätigen Zweck obgelegen für dasjenige Product, nach welchem sich die Preise aller andern Producte und Waaren hauptsächlichst richten, die Preisschwankungen zu mildern und trotz verschiedenen Ausfalls der Ernten ihm nach Möglichkeit eine gewisse mittlere Preishöhe zu sichern. Die Aufgabe dem Gelde die gleiche Kaufkraft zu erhalten, welche Mono- wie Bi-Metallisten heutzutage bei uns unter unsern wirthschaftlichen Verhältnissen von der Seite des Geldwesens aus zu lösen suchen, wurde in China von der Seite der Hauptwaare angepackt. Wir dürfen wohl in dieser weisen Institution der Reispreisausgleichung einen der Gründe des wirthschaftlichen Wohlergehens China's erblicken.***) Auch leuchtete ihre grosse

*) Bei einem Transport von 4,000,000 Koku Reis durch 60,000 Mann nach der Hauptstadt. S. Matwanlin's „Gelehrtes Lexicon", Jap. "Bunken tsuu ko", Buch 21, Seite 3.

**) Auf Vorschlag des Viceministers des Ackerbauministeriums, als die Bauern in Folge ungemein reichlicher Ernte durch den niedrigen Reispreis („5 Sen pro Koku") Noth litten. S. Matwanlin, ebendas.

***) Der Chinesischen Reis-Preisausgleichungsmethode entsprach unter Europäischen Verhältnissen die Brot-Preisausgleichungsmethode Napoleons III. für Paris. In Frankreich Geld-, in China Naturalwirthschaft, in Frankreich Getreide, welches die Zwischenhände des Müllers und des Bäckers erfordert, in China Reis, der ohne Weiterverarbeitung in der Gebrauch übergeht,—äussere Unterschiede, welche die innere Gleichheit beider Methoden dem Auge nicht verhüllen können :

Nützlichkeit schon früh der Japanischen Regierung ein. Der Kaiser Junjin-Tenno, der von 759-764 n. Chr. regierte, liess hier zuerst die „Preisausgleichungs-Reisspeicher"*) bauen und sehen wir die Methode dieser Preisregulirung nun auch in Japan mindestens zweihundert Jahre lang geübt. Die Anwendung wird in der Geschichte Japans ausdrücklich erwähnt für die Jahre 765, 773, 867, 878 und 957**). Zur Zeit des kriegerischen Mittelalters und des Emporwucherns des

---

„Im Jahre 1854 wurde . . . . eine *Caisse de service de la boulangerie* gegründet, eine eigentliche Zwangssparkasse, in welche die Bäcker in billigen Jahren gewisse Prozente ihres Gewinnes zahlten, aus der sie dagegen in theueren ihre durch die Fixirung des Brotpreises entstehenden Verluste ersetzt erhielten. So kam es, dass in den Theuerungsjahren von 1854 bis 1856 die Bevölkerung von Paris kaum zu leiden hatte, denn die Kasse leistete in dieser Zeit nicht weniger als 55 Millionen Franks Zuschüsse an die Bäcker, eine Summe, welche sie später nach und nach wieder einzog." (Vergl. Jollos: Die Brottaxe in Paris, Schmoller's Jahrb. f. Ges., Verw. u. Volksw., 9 Jahrg. 1885 und Kurt von Rohrscheidt: Die Brottaxen und die Gewichtsbäckerei, Conrad's Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. XV. 6. Heft.). Die in Paris practisch bewährte Einrichtung der Brot-Preisaussgleichung fiel einerseits dem Moloch der Manchestertheorie, andererseits der kleinmüthigen Ablehnung einer Staatspflicht, die China seit zwei Jahrtausenden anerkannt hat, zum Opfer. Rouher betonte nämlich in seinem Rapport an den Kaiser Napoleon III. im Jahre 1863, „dass aus der Befugniss der Behörden, das Brot zu taxiren, vom Volke auch die Pflicht hergeleitet werden würde, es stets billig zu erhalten. Eine solche Garantie dürfte aber der Staat nicht in der Lage sein zu übernehmen."

Die neueste Zeit hat auch eine neue Lösung der alten Aufgabe gebracht: durch Weltverkehr und Communalbäckereien.

*) Jap.: „Joheisoo."

**) Näheres hierüber werde ich in meiner demnächst zu veröffentlichenden Arbeit über die Japanischen Hungersnöthe mittheilen.

Feudalwesens verfallen die staatlichen Reisspeicher*) und ich finde keine Erwähnung mehr der Anwendung der Reispreis-Ausgleichung durch Verkäufe aus solchen Magazinen. Godaigo-Tenno sieht sich daher bei einem Nothstande im Jahre 1321 trotz seines Wunsches Hülfe zu bringen genöthigt, sich mit der ziemlich lahmen Massregel zu begnügen, dass er die Wohlhabenden ermahnt ihre Reisvorräthe den Armen zu verkaufen. Erst die gegenwärtige Regierung dachte an eine Neubelebung der alten früher so vortrefflich wirkenden Massregel. Durch die Bekanntmachungen No. 4 B. d. d. Januar 1877, und No. 27 B. d. d. Juni 1878, wurde im Finanzministerium wieder ein Amt zur Ausgleichung des Reispreises**) geschaffen, es aber durch Bekanntmachung No. 43, d.d. Nov. 1882 schon wieder aufgehoben. Vom November 1882 an widmet sich nun der Central-Misserntendeckungsfonds bei seiner Vermögensanlegung auch dem Geschäft des Reiskaufs und -Verkaufs wie die

*) Einer der Vorwürfe, welchen die Fürsten Mori, Shimadzu, Nabeshima und Yamanouchi in ihrer gemeinsamen Denkschrift, mit welcher sie ihre Landschaften Chōshiu, Satsuma, Hizen und Tosa an S.M. den gegenwärtigen Kaiser zurückgaben, gegen die Vorfahren der lebenden Feudalherren erhoben, war, dass dieselben „sich einst mit Gewalt der Kaiserlichen Vorrathshäuser und der darin enthaltenen Vorräthe bemächtigt hätten.“ Vergl. John H. Gubbins' Uebersetzung der Denkschrift, Parliamentary Papers C.—3832, Seite 98 ff.

**) Vergl. Hookiteiyo, (die Japanische Gesetzsammlung), herausgegeben im April 1887 von Hooseikiyoku (Amt für Gesetzentwerfung) S. 116 und 117. betr. der Einrichtung und Abschaffung des „Johei-kiyoku“. —Zufällig wurde gerade Tausend Jahre früher, im Jahr 878, unter Yōzei-Tenno auch ein besonderes Amt zur „Ausgleichung des Reispreises“, das „Johei-shi“, geschaffen.

provinziellen Misserntendeckungsfonds schon seit Beginn ihrer Thätigkeit im Januar 1881. Die Erfolge dieser Getreide-Geschäfte der Misserntendeckungsfonds werden wir weiterhin bei Klarlegung ihrer Vermögensverwaltung zu besprechen haben.

Die Unterstützungs-Speicher der Dörfer (4) wurden sowohl nach Matwanlin, als nach der Landwirthschaftlichen Encyclopaedie in China 583 n. Chr. eingeführt*). Die Art ihrer Füllung scheint in der älteren Zeit verschieden gewesen zu sein, von der späteren. Unter der Sui-Dynastie (589 bis 618) hatte eine Familie höchstens 1 Koku Gerste oder Hirse jährlich beizusteuern. Unter der Tang-Dynastie (618-907) wurde anfänglich die Grösse des Grundbesitzes als Maasstab der Beisteuer genommen und zwar mussten für $\frac{1}{10}$ Tan (= ca 1 Ar) 2 Sho (= ca 3.6 Liter) Gerste oder Hirse eingeliefert werden. Wenn dem Ernteregister (jap.: „Seibiobo“) gegenüber die Ernte 40 % weniger betrug, so wurde die Hälfte des Beitrags, wenn 70 % weniger, so der ganze Beitrag erlassen. Die Nicht-Grundbesitzer wurden in 9 Klassen getheilt. Die

*) Für dasselbe Jahr berichtet Matwanlin (a.a.O. Seite 4 und 5) ausführlicher für drei verschiedene Provinzen mit Angabe von deren Namen auch von der Anlegung in der einen von Reissteuer-, in der andern von Reispreisausgleichungs-, in der dritten von Reistransport-Speichern.— Saint Denys missversteht seine Quelle, die Encyclopädie der Landwirthschaft und Gärtnerei, wenn er auf dasselbe Jahr 583 („das 3. Jahr der Periode *Khai-hoang*“) die erste Gründung von Getreidespeichern setzt, welche er zwar *„greniers d'assistance publique“* nennt, denen er aber genau die Geschäftsmethode der Preisausgleichungsspeicher zuschreibt. Die erste Gründung der Preisausgleichungsspeicher fällt ca 620 Jahre früher, wie schon oben bemerkt.

unterste Klasse und die eingewanderten Fremden hatten keinen Beitrag zu leisten, die andern 8 Klassen von 5 To bis 5 Koku (90 bis 900 Liter). In schlechten Jahren wurde das Getreide zur Unterstützung ausgegeben oder als Saatkorn, welches, im Herbst zurückzuzahlen war, ausgeliehen*).

Die oben eingangs gegebene Beschreibung Saint Denys' der Art der Füllung der „greniers des villages“ aus dem Ernteüberfluss betrifft, scheint mir, eine spätere Zeit.

Den Chinesischen Unterstützungs-Speichern der Dörfer entsprechen in Japan die „Gisoo“, Unterterstützungsspeicher für Noth, wörtlich „Reisspeicher der allgemeinen Menschenliebe“.—Wann sie zuerst gegründet wurden, kann ich für Japan nicht angeben. Zur Zeit der Restauration 1868 bestanden sie, gingen aber, als auf die Zwangseinlagen von Reis nicht mehr gehalten wurde, bald darauf ein. In welchem Umfange sie bestanden und ob etwa auch ihre Reisbestände bei Auflösung der Daimiate („Han“) an den Staat übergingen, darüber habe ich nichts erfahren können. Mir sind bis jetzt keine geschichtlichen Nachrichten über das Wirken dieser „Gisoo“ bekannt geworden.

---

*) Ich entnehme diese Notizen dem 56. Buch der oben citirten grossen Chinesischen Encyclopaedie der Landwirthschaft und Gärtnerei, betitelt Chinesich: „Chéou chî thong khao,“ japanisch: „Diuzi tsûko,“ deutsch: „Zeitstudien“, welche in 78 Büchern zu Peking im Jahre 1737 auf Befehl des Kaisers Kienlung veröffentlicht wurde. Herr S. Saito hatte die Freundlichkeit das betr. Buch für mich durchzusehen. Saint Denys' Referat giebt hierüber nichts. Er sagt nur, dass in China bestimmte Vorschriften die Zahl der öffentlichen Getreidespeicher im Verhältniss zur Ausdehnung der Provinzen und die in ihnen aufzubewahrende Getreidemenge im Verhältniss zur Bevölkerungszahl des betr. Gebiets regeln.

Die Unterstützungsspeicher der Kreise (5) wurden i n C h i n a (nach der Landwirthschaftlichen Encyclopaedie, Buch 56) unter der Sui-Dynastie im Jahre 585 zuerst eingeführt, also nur zwei Jahre nach der ersten Einrichtung der Dorf-Unterstützungsspeicher, — wie mir scheint, als eine systematische Ergänzung dieser. Ihre F ü l l u n g geschah, nach einer Verordnung vom Jahre 586 durch Naturalabgabe. Zu diesem Zweck wurden 3 Klassen der Bevölkerung unterschieden; die erste Klasse steuerte jährlich höchstens 1 Koku Reis bei, die zweite 7 To, die dritte 4 To. Sie l i e h e n in schlechten Jahren Reis aus, der spätestens im elften Monat zurückzugeben war. Ein Theil ihrer Reisvorräthe („der im dritten Speicher“) durfte nur in äusserster Hungersnoth angegriffen werden und hatte dann nur zur Unterstützung der bäuerlichen Bevölkerung in den bedürftigsten Plätzen zu dienen.

Ob diesen Kreis-Unterstützungsspeichern in Japan irgend eine besondere Art Speicher entsprochen hat, ist mir nicht gelungen festzustellen.

Ueber den U m f a n g d e s R e i s s p e i c h e r w e s e n s i n China giebt eine statistische Notiz Matwanlins für die ältere Zeit eine gewisse Vorstellung. Nach seinem Lexicon, Buch 31. Seite 6—7, befanden sich im Jahre 749 unter der Tang-Dynastie

in	den	Steuer-Speichern	42,126,184	Koku Reis
„	„	Unterstützungsspeichern der Dörfer	63,177,660	„ „
„	„	Reispreis-Ausgleichungsspeichern	4,602,220	„ „

Wo die Japanische G e s c h i c h t e Reisvertheilungen zur Unterstützung des Volkes erwähnt, ist es stets

der Herrscher, „die Regierung“, dem die in Noth zur Hülfe dienenden „Reservereisspeicher“ („Jobisoo“) gehören, in ältester Zeit die Kaiser, in der Feudalzeit die Shogune und die Daimiyo's. Daher wird auch immer wieder bei Nothständen berichtet: „Die Regierung öffnete ihre Reservereisspeicher und theilte Reis an das Volk aus.“ So z. B. der Kaiser in den Jahren 849. 851. 858.,*) in jenem selben Jahrhundert, wo wir auch die Preisausgleichungsmethode in Uebung sahen.; so später im Namen des Kaisers die Tokugawa-Shogune, z. B. in den Jahren 1681. 1701. 1784 und 1788. Die Japanischen Reservereisspeicher wurden, wie mir scheint, nur durch Zurückbehaltung von Steuerreis gefüllt erhalten, nicht wie die Chinesischen durch Naturalsteuerzuschlag in besonders guten Jahren. Zur Zeit als die Daimiate, die „Han“, aufgelöst wurden, im 7. Mondmonate **) des Jahres 1871, wurden auch deren Reisspeicher aufgehoben und ihr Inhalt zu Gunsten der Staatskasse ausgeleert, im Werthe von ca $1\frac{1}{2}$ Millionen Yen.***) Sie hatten wohl gerade in den letzten Jahren vor ihrer Aufhebung grossen Ansprüchen in Folge zweier schwerer Missernten in den

*) Im Jahre 858 werden als die die Vertheilung besorgenden Ämter das „Kokuso-In“ (Kornspeicheramt) und das „Minbu-Kin-In“ (Reisspeicheramt) genannt.

**) Erst mit dem 1. Januar 1873 wurde der Gregorianiche Kalender angenommen.

***) Siehe des Finanzministers Okuma Shigenobu's Bericht an den Daijo Daijin Sanjo Saneyoshi, d. d. 27. Dec. 1879 über die wirklichen Einnahmen und Ausgaben in den acht Fiscaljahren von Beginn 1868 bis Juni 1875, Buch I, Kap. I., Theil I., Tab. No. 1., Section XI. Dort sind als ausserordentliche Einnahme unter anderm aufgeführt:

Jahren 1868 und 1869 genügen müssen.—Dieses führt uns zu der Behandlung des landwirthschaftlichen Nothstandwesens in der Periode Meiji.

Die erste Verordung, d. d. Juni 1868, gleich nach den kriegerischen Ereignissen der Restauration, bestimmt, dass die Unterstützung der durch Kriegsbrände Geschädigten den einzelnen Provinzen überlassen bleibe, was auch heisst, dass sie sich derselben annehmen mögen oder nicht. Der eigentliche Character dieser Schäden als einer Gesammtlandessache findet also noch keine Anerkennung.—Im Gegensatz hierzu fällt die Noth der Landleute „aus zufälligen Unglücksfällen", also auch die durch Kriegsschäden verursachte, neben der aus eigentlichen Missernten entspringenden, unter die Aufgaben der heutigen Deckungsfonds.

Im Jahr der Missernte 1869 werden, namentlich in dem Kenverwaltungsgesetz und in den Instructionen über die Verwaltung der Fu-Ken, Bestimmungen über Vorsorge für schlechte Jahre und für Hungersnöthe und über die Unterstützung der Nothleidenden

Fonds zur Einlösung des von den Han emittirten Papiergeldes	3,455,049
Fonds, vom Bakufu und den Han hinterlassen, .	2,162,674
Reservefonds der Han	1,523,809

Nur diesen letztgenannten Posten betrachte ich als den Werth des Inhalts der Reservereisspeicher bei ihrer Uebergabe.

Nach Okuma Shigenobu's „General view of financial policy during thirteen years (1868–1880)," Tokio 1881, p. 16, standen übrigens dem Einlösungsfonds fast 23 Millionen Yen emittirten Han-Papiergeldes als Passivum gegenüber. Es ist also nicht anzugreifen, dass die Regierung in ihrer Finanznoth auch den Reservefonds der Han zunächst in die Reichsstaatskasse fliessen liess.

getroffen, auch die Zahl der Tage und die Mengen an Naturalreisunterstützung für Schäden durch Nässe und durch Feuersbrünste geregelt.

Im Jahr 1870 sind es namentlich Bestimmungen über Unterstützung bei Brandschäden hinsichtlich der Ausleihung und ratenweisen Rückerstattung von Nahrungs- und Saatkorn sowie von Geldern zur Wiederbeschaffung verbrannter Ackergeräthe, und über Zahl der Tage und Mengenbeträge der Naturalreisunterstützungen für Männer und Frauen.

Mit der Einführung der Geldwirthschaft treten (Juni 1871) Geld ausleihungen an Stelle der Naturalausleihungen.

Die nächsten Jahre ändern an den Bestimmungen hin und her ab, ertheilen Ausführungsanweisungen etc bis im April 1875 als neuer wichtiger Punkt die Unterstützung der Nothleidenden bei Epidemieen hinzutritt.

Alle diese früheren Einzelbestimmungen hebt auf, konsolidirt, und erweitert das Unterstützungsgesetz vom 12. Juli 1875. (No. 122.) Es nennt als Unterstützungsanlässe Dürre, Nässe, Sturm, Erdbeben, Epidemieen, Flussüberschwemmungen, Brände, (letztere aber sind nur beiläufig genannt in einer Anlage) Viehsterben, aus Naturereignissen herrührendes Unglück. Es kennt 2 Arten der Hülfe: geschenkweise Unterstützung und Darlehen. Die Darlehen sind entweder schleunige (bei Hausverlust zum Hüttenbau höchstens 5 Yen, zur Wiederanschaffung zerstörter Ackerbaugeräthschaften höchstens 10 Yen)

oder erst nach Einholung der Genehmigung des Ministers des Innern zu gewährende (so, bei Nothständen aus den nicht aufgezählten unglücklichen Naturereignissen, zur Beschaffung von Nahrung und Saatgetreide und beim Sterben landwirthschaftlich benutzter Pferde und Ochsen). Die geschenkweisen Unterstützungen sind immer schleunige: bis dat, qui cito dat. Sie bedürfen aber auch dieser practischen Verdoppelung, denn sie sind in ihren Beträgen ziemlich gering: Personen, die Haus und Habe durch Nässe, Dürre, Sturm oder Erdbeben verloren und in augenblickliche Noth geriethen, desgl. die von einer Epidemie Betroffenen, werden 15 Tage lang naturaliter mit Reis unterstützt, pro Tag und Mann (zwischen 10 und 70 Jahren) mit 3 Go unenthülsten Reises, pro Greis, Knabe oder Frau mit 2 Go eben desselben. Hiernach erhält also eine Familie, bestehend aus Mann, Frau, 2 Kindern und 1 Greis zusammen 11 Go pro Tag, in 15 Tagen also 165 Go oder rund $\frac{1}{6}$ Koku. Kostet 1 Koku Reis selbst ziemlich theuer angenommen 6 Yen, so erhält eine ganze Familie durchschnittlich nach diesem Unterstützungsgesetz doch höchstens 1 Yen geschenkweise Unterstützung überhaupt. Und das Darlehn zu Hüttenbau und Ackerbaugeräthschaften zusammen kann auch nur höchstens 15 Yen betragen.—An die Stelle von Reis konnte auch doppelt so viel Gerste oder 3 mal so viel gemischtes Getreide*) treten.

*) „Zakoku“, gemischtes Getreide, d. h. Bohnen, Buchweizen und 3 Arten Hirse (Awa, Kolbenhirse; Hiye, Hahnenfusshirse; Morokoshi, Mohrenhirse).

Auf Grund dieses Unterstützungsgesetzes wurden, wie ich, um einen Anhalt zur Beurtheilung der Grösse der Wirksamkeit desselben zu geben, bemerken mag beispielsweise in den 1½ Jahren vom 1. Juli 1879 bis 31. Dec. 1880 Yen 501,751.866 (Darlehen) vom Finanzministerium gezahlt.*) Da die Nothstände verschiedener Jahrgänge ganz verschieden sind, darf man diese Ziffer nur in bedingten Vergleich mit den Ziffern der nach dem jetzigen Gesetz gezahlten Unterstützungen stellen.

Im Sept. 1877 erschien auf die anderweitige Regulirung der Grundsteuer folgend eine Verordung (No. 62) über die Grundsteuerstundung in Misserntejahren und nachträgliche ratenweise Zahlung derselben: Wenn eine ganze Dorfflur aus Elementarunglücksfällen 50 % Minderertrag gegenüber der bei der Grundsteuerregulirung angenommenen Erntemenge gehabt hat, ist dem Dorfe die Grundsteuer zu stunden. Bei den einzelnen Bauern desselben wird dann Rücksicht genommen auf die Procentziffer von deren Schaden. Bei völliger Missernte ist der ganze Steuerbetrag vom folgenden Jahre an gerechnet in 10 Jahren ratenweise zu zahlen, bei 50 % Missernte ist der halbe Steuerbetrag ebenso in 5 Jahren zu zahlen und so für die dazwischen liegenden Procentziffern (90—100, 80—90 etc) nach Verhältniss (mit Vertheilung auf 9, 8 etc Jahre). Wird ein Dorf noch während des Laufes des Stundungstermines von einer zweiten so schweren Mindereernte getroffen, so

*) Vergl. Ersten Bericht über Einnahme und Ausgabe des Missernten-Deckungsfonds, 9. Mai 1883, Erläuterung No. 2.

wird auch für diese ein entsprechender Betrag Grundsteuer gestundet und der zweite Ratenlauf beginnt erst nach Beendigung des ersten, so dass keine Accumulirung etwa von 2 oder mehr gestundeten Raten für dasselbe Jahr stattfinden kann. Bei dieser Ordnung der Sache kann die zur gewöhnlichen Grundsteuerlast hinzutretende Last aus der Stundung nie mehr als 10 % der ersteren sein. In dem 2. Misserntenjahre selber wird ferner auch die Rate aus der ersten Grundsteuerstundung nicht eingezogen; hierfür verlängert sich aber die Zeit des Ratenlaufes um 1 Jahr. Wird ein Grundstück, welches noch gestundete Grundsteuerraten schuldet, während des Stundungstermins durch Naturereignisse zum Oedland, so kommen die gestundeten Beträge nicht weiter zur Erhebung.—Alles dieses gilt aber nur vom Reislande, jedoch kann „bei ausserordentlich grosser Missernte“ auch die Grundsteuer des Ackerlandes auf besonderen Antrag gestundet werden.

Diese Grundsteuerstundungsordnung war ungenügend und unbefriedigend, weil sie den individuellen Nothstand erst bei solchem des ganzen Dorfes berücksichtigte und für den letzteren den Nachweis der enormen Höhe eines nur 50-procentigen Ernteertrages gegenüber dem bei der Grundsteuerregulirung angenommenen Ernteertrage verlangte.

Aus einer, auf Französischem Vorbilde*) beruhenden, eigenthümlichen Einrichtung in der Grundsteuer-

*) Die Rheinländisch-Westphälische Einrichtung hat ihren ersten Ursprung in dem Remissionsfonds (*Fonds de non valeurs*) der von der *Assemblée constituante* in Frankreich mittelst Gesetzes vom 1. Dec. 1790

verfassung Westphalens und der Rheinlande*), einem Deckungsfonds „zur Uebertragung der Ausfälle, imgleichen zur Zahlung der nothwendigen Erlasse und Unterstützungen“ schälte ich meinen in der oben abgedruckten Arbeit über die Ermässigung der Grundsteuer enthaltenen Vorschlag eines Systems von Grundsteuer-Deckungsfonds heraus**).

In jener Rheinländisch-Westphälischen Grundsteuer-Einrichtung haben die Grundsteuerpflichtigen ausserhalb der Grundsteuerhauptsumme 1½ % derselben zu dem Grundsteuer-Deckungsfonds des Regierungsbezirkes zu zahlen. Aus einem zweiten Zuschlagsbetrag von ½ % ist ein, für alle Regierungsbezirke der westlichen Provinzen gemeinschaftlicher Fonds gebildet worden, der nöthigenfalls zur Verstärkung des Grundsteuer-Dekkungsfonds dient, wenn die demselben überwiesenen 1½ % der Grundsteuer-Hauptsumme in einzelnen Jahren nicht hinreichen, um die vorkommenden Ausfälle oder die nach den bestehenden Vorschriften zu gewährenden Erlasse zu decken, welcher gemeinsame Fonds aber zunächst und hauptsächlich auch auf die Erhaltung des

---

eingeführten und namentlich durch das Gesetz vom 23. Nov. 1798 genauer geregelten Französischen Grundsteuer, welche in den Zeiten der Französischen Herrschaft auch für Rheinland-Westphalen Geltung bekam. Dieser Remissionsfonds wurde ebenso wie der jetzige Grundsteuer-Deckungsfonds durch einen Zuschlag von 2% zu dem eigentlichen Steuerkontigente gespeist. (S. H. A. Mascher. Die Grundsteuer-Regelung in Preussen auf Grund der Gesetze vom 21. Mai 1861. Potsdam 1862. Seite 43.)

*) S. die Preussische Gesetzsammlung, unterm 21 Jan. 1839.

**) S. oben S. 253 bis 256, 270 und 271.

Katasters zu verwenden ist. Diese Beziehung zur Erhaltung des Katasters merzte ich aus.

Meinem Vorschlage wurde eine unerwartet rasche Folge gegeben. Mein hochverehrter Chef, der Finanzminister Okuma Shigenobu nahm, unter Zustimmung des Daijokuwan schon in das Budget für das Fiscaljahr 1. Juli 1879-80 einen Betrag von Yen 1,200,000 auf als Staatsbeitrag zum „Bikō tshčtshiku kin", „Missernten-Deckungsfonds".

Er begleitete diesen Posten in den Bemerkungen zum Budget mit dem Hinweis, dass, nachdem an die Stelle einer sich nach den Ernteerträgen richtenden Grundsteuer wechselnden Betrages eine sich nach der Durchschnittsernte der vergangenen fünf Jahre richtende, in ihren Beträgen feste Grundsteuer getreten sei, welche der Regierung nicht mehr gestatte in guten Jahren Ueberschussbeträge anzusammeln, nunmehr ein Jeder selber die Verantwortlichkeit übernommen habe bei reichlichen Ernten zu sparen und Vorsorge für Zeiten der Noth zu treffen. Die Regierung könne, da sie nicht mehr erhalte als recht und billig sei, bei fester Grundsteuer keine Nachlässe an derselben bewilligen. Meist verschwendeten die Leute aber alle ihre Ueberschusseinnahmen in guten Zeiten ohne Acht für die Zukunft zu haben, geriethen dann bei schlechten Ernten in Noth und würden unfähig ihre Steuern zu zahlen. Das von der Regierung im Jahr 1877 in Wirksamkeit gesetzte System der Stundung der Grundsteuer mit nachträglicher Ratenabzahlung mache jene, die so sorglos es unterliessen irgend eine Vorsorge zu treffen und die desshalb schon die

eine Abgabe zur festgesetzten Zeit nicht zahlen könnten, noch hülfloser, wenn sie nun neben der Grundsteuer des einen Jahres noch einen gestundeten Betrag zu entrichten hätten. Auf Grundlage der Vergangenheit könne man für die Zukunft voraussagen, dass, wenn man das obige System auf weitere Jahre fortsetze, Verschuldung aus diesem Grunde im ganzen Lande herrschen werde. Ursache der Noth sei, dass kein Plan bestehe um die Leute in Stand zu setzen eine Reserve für schlechte Jahre furückzulegen, sondern nur eine Einrichtung, die sie nach vorgekommenen Unglücksjahren noch mehr belaste; kein Plan bestehe die Kräfte zu vereinen um den Calamitäten entgegen zu treten. Solch ein Plan sei nun in diesem Jahr zur Reife gelangt. Die Regierung beabsichtige zur Errichtung öffentlicher Fonds gegen mögliche Unglücksfälle anzuspornen und sei desshalb zu dem Entschluss gekommen, indem sie die Staatsausgaben so viel als möglich beschränke, 3 % der jährlichen Grundsteuer oder jährlich 1,200,000 Yen als ihre Beihülfe zu diesem Fonds auszuwerfen.

Ich hatte die Genugthuung im December 1879 mit dem Entwurf des Gesetzes betr. den Missernten-Dekkungsfonds betraut zu werden, mit der Weisung auch die Grundsteuerpflichtigen mit 3 % Zuschlag heranzuziehen.

Mein Entwurf behandelte in 16 Artikeln :

Art. 1. Die Organisation eines Systems von Missernten-Deckungsfonds, einer central, einer in jeder Provinz, eventuell auch in den Kreisen freiwillig von Gemeindeverbänden eingerichtete. Ressortverhältniss.

Art. 2. Aufgabe des Systems:

a. Ausfälle in der Einnahme des Staates aus der Grundsteuer zu verhüten

und b. den durch Unglücksfälle oder Missernten in grosse Noth gerathenen Grundsteuerpflichtigen in der Noth zu helfen."

Art. 3. Vertheilung der einzelnen Aufgaben auf die einzelnen Theile des Systems.

Art. 4. Die Beiträge des Staats: 100,000 Yen zum Centralfonds, 300,000 Yen zu den Provinzfonds, und 800,000 Yen zu den Kreisfonds.

Art. 5. Die Beiträge der Grundsteuerpflichtigen: zu den Kreisfonds 3% der Grundsteuer.

Art. 6. Bewilligung und Ablehnung der Unterstützungsanträge. Berufung.

Art. 7. Verwaltung durch Staatsreservefondsverwaltung, Präfecten, Landrath.

Art. 8. Tragung der Verwaltungskosten.

Art. 9. Vermögensanlage in Staatspapieren und Postsparkasse.

Art 10, 11 und 12. Ueberwachung der Geschäftsführung und Decharge-Ertheilung für die 3 Arten Deckungsfonds.

Art 13. Statistik und Veröffentlichung von Berichten.

Art 14. Verfahren bei Wiedereingehen freiwillig eingerichteter Deckungsfonds in den Kreisen.

Art. 15. Unzulässigkeit der Beschlagnahme von bewilligten Unterstützungen und Darlehen durch Gläubiger.

Art. 16. Aufhebung des Reglements über Grundsteuerstundung.

Mein Entwurf erfuhr bei Durchlaufung der weiteren gesetzgeberischen Stadien selbstverständlich eine Umarbeitung, hauptsächlich im Sinne der Vereinfachung und Kürzung, aber auch durch Aufnahme historischer Züge des bisherigen Unterstützungswesens. Die unterste Stufe, die Kreis-Fonds, wurde beseitigt, weil die Landkreise noch keine Kreisvertretung (Gun-Kuwai) hatten und die von mir vorgeschlagene Anlehnung an die Vertretungen der noch kleineren Gemeindeverbände (Cho-son-kuwai, Sodai) Schwierigkeiten machte. Damit fiel auch der Vorschlag den Kreis-Deckungsfonds im Kreise zugleich als landwirthschaftliche Kreditkasse fungiren zu lassen, mit dem Zwecke: „den durch oben genannte Unglücksfälle ohne eigene Schuld in Noth gerathenen Grundsteuerpflichtigen...... ratenweis rückzahlbare unverzinsliche Vorschüsse bis zur doppelten Höhe ihrer betreffenden Grundsteuer zu gewähren, wenn solche......... Vorschüsse nothwendig seien, um die betreffenden Grundsteuerpflichtigen in productionsfähigem Zustande zu erhalten."

Gerade diesen Vorschlag möchte ich der Vergessenheit entreissen, weil, wenn einst die Kreisvertretungen (Gun-kuwai) eingeführt sein werden, und die Missernten-deckungsfonds um eine untere Stufe erweitert würden, er ein wirksames Mittel zur Bekämpfung des ländlichen Wuchers bieten würde.

Ein weiterer vortheilhafter Unterschied des Gesetzes gegenüber meinem Entwurfe liegt darin, dass das Gesetz

die Entrichtung von Beiträgen der Grundsteuerpflichtigen allgemein obligatorisch macht, während mein Entwurf die Errichtung wenigstens der Kreisfonds mit solchen Beiträgen noch dem freiwilligen Entschlusse der Provinzialtage überliess, andererseits aber die Kreise ohne eigene Kreisfonds auch nicht aller Wohlthaten der Einrichtung theilhaftig machte.

Ich lasse nunmehr die jetzt geltende Missernten-deckungs-Ordnung folgen.



II.

Die gegenwärtige Regelung
des
Misserntendeckungswesens.

Bekanntmachung No. 31. vom 15. Juni 1880.

Die unten folgende Missernten-Deckungs-Ordnung soll am 1. Januar 1881 in Kraft treten. Das im Juli 1875 unter No. 122 veröffentlichte Reglement über zeitweilige Unterstützung von Armen und das im Sept. 1877 unter No. 62 veröffentlichte Reglement über Grundsteuerstundung in Misserntejahren treten an demselben Tage, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt, ausser Wirksamkeit.

Der Reichskanzler
Sanjo Saneyoshi.

Der Missernten-Deckungs-Fonds.

Art. 1. Unter Missernten-Deckungsgeldern versteht man die Gelder, welche denjenigen Bedürftigen, die durch eine äusserst grosse Missernte oder durch unverschuldete Unglücksfälle in Noth gerathen sind, zur Beschaffung von Speise, Hütten, landwirthschaftlichen Geräthen und Saatgetreide zu verabreichen sind. Auch ist aus denselben denjenigen, welche aus gleichen Gründen die Staatsgrundsteuer nicht entrichten können, Unterstützung zu gewähren oder darzuleihen.

Art. 2. Jede Provinz (Fu, Ken) soll von jedem Grundbesitzer einen in einem bestimmten Verhältniss zu seiner Grundsteuerentrichtung stehenden Betrag öffentlich einziehen, um so einen Deckungsfonds zu bilden. Ueber die Höhe der Beitragsquote beschliesst der Provinzial-Landtag (Fu-ken-kuwai). Die Gesammtsumme dieser Beiträge darf aber nicht kleiner sein als die Staatsdotation.

Anmerkung. Für die Städte (Shi-kai) kann der der Provinziallandtag, unter Genehmigung der Regierung, eine andere Einziehungsweise, als für die Landkreise (Gun, Son) beschliessen.

Art. 3. Der Staat unterstützt den Deckungsfonds jährlich mit 1,200,000 Yen.

Art. 4. Von dieser Unterstützungssumme fliessen 300,000 Yen zu einem Central-Deckungsfonds unter Verwaltung des Finanzministers. Die übrigen 900,000 Yen sind auf alle Provinzen im Verhältniss der Höhe ihrer Grundsteuerentrichtung zu vertheilen.

Art. 5. Vorschläge über die Einziehung, Verausgabung, Verwahrung an einem oder mehreren Orten und über den Getreideeinkauf des Provinzialdeckungsfonds sind von dem betr. Stadt- oder Provinz-Präfecten (Chiji oder Kenrei) dem betr. Provinziallandtag vorzulegen und die Beschlüsse des letzteren den Ministern des Innern und der Finanzen mitzutheilen, von deren Genehmigung die Ausführung abhängt.

Das Getreidedepot darf die Hälfte des Deckungsfonds nicht übersteigen und ist die andere Hälfte in Staatspapieren anzulegen.

Art. 6. Die Verausgabungsweise des Deckungsfonds, über die der Provinziallandtag Beschluss zu fassen hat, bewegt sich innerhalb folgender Grenzen:

1. Nur an diejenigen, welche sich wegen erwähnter Unglücksfälle nicht selbst ernähren können, sind Gelder für Speise zu verabreichen und zwar höchstens für 30 Tage.

Für jede Haushaltung betragen die Gelder zum Hüttenbau höchstens 10 Yen und die Gelder zu landwirthschaftlichen Geräthen und Saatgetreide höchstens 20 Yen.

2. Unterstützungen und Darlehne zur Zahlung der Grundsteuer sind nur an diejenigen zu geben, welche, ohne dass sie Haus und Grund verkauften, ihre Grundsteuer wegen der erwähnten Unglücksfälle nicht würden entrichten können.

Art. 7. Wenn die Unterstützungen an die Bedürftigen, und die Unterstützungen und Darlehne zur Grundsteuerzahlung, zwei Dritttheile des Provinzial-Deckungsfonds übersteigen, so ist dieser Umstand von dem betr. Stadt- oder Provinz-Präfecten anzumelden und hat der Zuschuss aus dem Centraldeckungsfonds nach Berathung der Minister des Innern und der Finanzen zu erfolgen.

Art. 8. Diejenigen Provinzen (Fu, Ken), Stadt- und Landkreise (Ku, Gun), Gemeinden und Gemeindeverbände (Cho, Son), die von früher her einen öffentlichen Deckungsfonds besitzen, können denselben in den einzurichtenden Missernten-Deckungsfonds einschütten.

Art. 9. Der Finanzminister hat die Ausgaben und

Einnahmen des Provinzial-Deckungsfonds jährlich oder ausserordentlicherweise zu prüfen.

Art. 10. Der Stadt-, bez. Provinz-Praefect soll jährlich im Juli über die Ausgaben und Einnahmen des betr. Provinzial-Deckungsfonds an die Minister des Innern und der Finanzen berichten und beide Minister gemeinsam sollen jährlich die Ausgaben und Einnahmen sowohl des Central-, als der Provinzial-Deckungsfonds öffentlich bekannt geben.

Art. 11. Dieses Reglement hat 20 Jahr lang Gültigkeit. Ueber die Verwahrungsart des nach Ablauf dieser Frist vorhandenen Vermögens des Provinzial-Deckungsfonds beschliesst der Provinzial-Landtag.

In Sachen des Missernten-Deckungs-Fonds sind weiter zwei kurze Verordnungen erschienen.—Nach der ersten hat die Beitreibung der Beiträge zum Provinzialdeckungsfonds in gleicher Weise wie die der Grundsteuer stattzufinden. Der Beitrag zum Provinzialdeckungsfonds kann jedoch denen, welche in dem betr. Jahre eine Unterstützung oder ein Darlehen aus dem Fonds empfangen haben, erlassen werden.—Nach der zweiten Verordnung sind Klagen gegen den Missernten-Deckungsfonds vor Gericht zu bringen.

Eine Vergleichung der Bestimmungen des neuen Gesetzes mit denen der aufgehobenen Reglements hinsichtlich des Armenunterstützungswesens und der

Grundsteuerstundung, wird klarstellen, wie viel günstiger die gegenwärtige Ordnung für die Bedürftigen ist. Während sich früher die geschenkweisen Unterstützungen, wie oben nachgewiesen, nur auf ca 1 Yen pro Familie belaufen konnten, können sie jetzt nicht nur ca 32 Yen und mehr für Speise, Hütten, Geräthe und Säämereien betragen, sondern auch noch um eine nicht rückzahlbare Unterstützung zur Zahlung der Grundsteuer vermehrt werden. Wo jetzt nicht rückzahlbare Unterstützung gegeben wird, wurde früher allerdings ein zurückzahlbares Darlehen gewährt,aber auch nur bis zu einem halb so hohen Maximalbetrage als jetzt die Unterstützung: zu Hüttenbau früher höchstens 5 Yen, jetzt 10 Yen, zur Anschaffung von Ackerbaugeräthen und Saatgetreide früher höchstens 10 Yen, jetzt 20 Yen. Während früher die Grundsteuer nur gestundet wurde, kann jetzt dieselbe auch ganz erlassen, oder zum Theil erlassen und zum Theil (in Form des ratenweis rückzahlbaren Darlehns) gestundet werden. Und während früher die Grundsteuerstundung erst eintrat be. hoher Noth der ganzen Dorfgemeinde, erfolgt die Hülfe zur Grundsteuerzahlung jetzt schon bei individueller Noth. Während früher ein Ernteertrag von nur 50 % des bei der Grundsteuerregelung angenommenen Ernteertrages, also eine enorme Missernte nachgewiesen werden musste, ist jetzt, obgleich es auch heisst „bei äusserst grosser Missernte", doch in Folge des Wegfalls der genauen Zahlenbegrenzung dem wohlwollenden Ermessen der Beurtheiler des Antrages ein elastischerer Spielraum gelassen. Während früher nur die Missernte des Reises regelmässige Berücksichtigung fand, wird jetzt kein

Unterschied zwischen dieser und der auch anderer Feldfrüchte gemacht. Während früher nur Missernte die Grundsteuerstundung begründen konnte, erfolgt die Hülfe zur Grundsteuerzahlung jetzt auch bei Noth aus irgend einem der anderen Gründe (Brand, Viehsterben, Epidemie, Kriegsschaden etc. etc.) Dagegen ist aber allerdings die Möglichkeit ein Darlehen zur Wiederanschaffung verunglückten und umgekommenen landwirthschaftlich benützten Viehes (Pferde und Ochsen) jetzt weggefallen. Solche Darlehen sind früher aber auch nur äusserst selten gewährt worden, da sie an vorgängige Genehmigung des Ministers gebunden waren.



III.

Bericht über die Wirksamkeit der Missernten-Deckungsfonds

vom 1. Januar 1881 bis 31. März 1886.

Der Name Missernten-Deckungsfonds ist, wie aus dem oben wiedergegebenen Gesetz hervorgeht, eigentlich zu eng, da der Fonds nicht nur bei Missernten, sondern auch bei anderen unverschuldeten Unglücksfällen, wie Brand, Viehseuchen, Epidemien, Erdbeben, Bergsturz etc. etc. in Wirksamkeit tritt. Er ist aber eine möglichst getreue Uebersetzung der Japanischen Benennung: „Bikō Tsho Tshiku Kin", welches wörtlich „Spar- und Bewahrgeld für Missernten" bedeutet. Den thatsächlichen Leistungen des Fonds gemäss würde man ihn am richtigsten als „Landwirthschaftliche Nothstands-Kasse" bezeichnen. Die Englischen Zeitungen übersetzten den Ausdruck anfänglich mit „Famine Relief Fund", später der Leistung gemässer mit „Agricultural Distress Fund". Die Französische Uebersetzung des officiellen „Résumé Statistique" mit „Fonds de prévoyance pour secourir les personnes victimes des divers sinistres" lässt die Einschränkung der Wirksamkeit der Kasse auf Unterstützung nur der Grundsteuerpflichtigen gar nicht zur Geltung kommen. Andererseits liess meine, ursprünglich in Anlehnung an die rheinländische Einrichtung gewählte Bezeichnung

„Grundsteuer-Deckungsfonds" die der Einrichtung auch von mir zugewiesene Aufgabe der allgemeinen Unterstützung der bedürftigen Landwirthe nach Unglücksfällen im Namen zu sehr ausser Acht und war ausserdem, sobald auch die Landwirthe neben dem Staate Beiträge zu dem Fonds leisteten, noch dem berechtigten Einwurf ausgesetzt, dass dieser Name nicht zur Beliebtheit der Einrichtung beitragen könne.

Eine Berichterstattung über die Wirksamkeit der Missernten-Deckungsfonds wird durch den in Artikel 10 des Gesetzes vorgesehenen jährlich gemeinsam zu veröffentlichenden Bericht der Minister des Innern und der Finanzen ermöglicht. Bis jetzt sind 6 solcher Berichte erschienen.

Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums.	Nummer des Berichtes.	Datum des Berichtes.	Zeitraum der Berichterstattung.
No. 42	Erster.	9. Mai. 1883	1. Jan. 1881 bis 30. Juni 1881
„ 10	Zweiter.	31. Jan. 1884	1. Juli. 1881 „ „ „ 1882
„ 130	Dritter.	10. Nov. 1884	„ „ 1882 „ „ „ 1883
„ 113	Vierter.	21. Aug. 1885	„ „ 1883 „ „ „ 1884
„ 46	Fünfter.	20. Mai. 1886	„ „ 1884 „ „ „ 1885
„ 43	Sechster.	12. Apr. 1887	1. Juli. 1885 bis 31. März 1886

Der Gesammtzeitraum, den die 6 Berichte decken, beträgt also 5¼ Jahr. Der erste derselben erstreckte sich, weil die Einrichtung erst in der Mitte des Rechnungsjahres thatsächlich in Wirksamkeit trat, nur über ein halbes Jahr, der letzte, d. i. der sechste, wegen Aenderung des Fiscaljahres nur über 9 Monate.

Den Hauptbestandtheil dieser Berichte bilden jedesmal 8 Tabellen:

Tabelle 1.—Einnahme und Ausgabe des Centralfonds (Uebertrag aus dem vorigen Jahre, Einnahme, Ausgabe, Rest und die Einzelposten des Restbestandes: Baar, Depositen, Getreide, Staatspapiere).

Tabelle 2.—Einnahme und Ausgabe der Provinzial-Missernten-Deckungsfonds (Einnahme, Ausgabe, Rest.)

Tabelle 3.—Vergleichung der Einzel-Posten der Einnahme und Ausgabe der Provinzial-Fonds mit dem Vorjahr. (Als Einnahmen werden aufgeführt: Uebertrag, Staatsdotation, Zuschuss aus dem Centralfonds, Beitrag der Grundsteuerpflichtigen, Nachschuss für rückständige Beiträge, Zinsen von Staatspapieren, desgl. von Depositen, Gewinn, Rückzahlungsraten von Darlehen zur Grundsteuerentrichtung, und verschiedene Einnahmen. Die Ausgabe setzt sich zusammen aus: Unterstützung zur Beschaffung von Nahrung, Hütten, Ackergeräthschaften, Sämereien, Unterstützung zur Grundsteuerentrichtung, Darlehen für denselben Zweck, Getreidespeicher-Bau- und Reparaturkosten, Verluste, verschiedene Ausgaben.) Für den Restbetrag werden die Bestandtheile in gleicher Weise wie beim Centralfonds angegeben.

Tabelle 4.—Einzelposten der Baareinnahme der Provinzialfonds (Uebertrag, Staatsdotation, Zuschuss aus dem Centralfonds, Beiträge, Nachschuss, Zinsen von Staatspapieren und von Depositen, Gewinn, zurückgezahlte Grundsteuer-Darlehen, verschiedene Einnahmen, Summe.)

Tabelle 5.—Einzelposten der Baarausgabe und der baare Kassenbestand der Provinzialfonds (Nahrung, Hüttenbau, Ackergeräthe, Sämereien, Grundsteuerunterstützung, Grundsteuerdarlehen, Verluste, Magazinbau- und Reparaturkosten, diverse Ausgaben, Summe, Baarbestand.)

Tabelle 6.—Die Unterstützungen aus den Provinzialfonds, nach den Unglücksarten unterschieden (Brände, Ueberschwemmung, Sturm, Hagel, Dürre, Schnee, Bergsturz, Erdbeben, schädliche Insekten, schlechte Ernte, Krankheit, Summe.)

Tabelle 7.—Einnahme und Ausgabe der Provinzialfonds auf dem Staatseffectenconto (Uebertrag, Einkauf, Verkauf, Einlösung, Restbestand, Alles unterschieden nach Nennwerth und Anschaffungspreis.)

Tabelle 8.—Einnahme und Ausgabe der Provinzialfonds auf dem Getreideconto (Uebertrag, Ankauf, Verkauf, Vermehrung beim Messen, Verminderung beim Messen oder durch Umtausch oder Verderben, Naturalunterstützung, Rest; für jeden Posten Koku-Zahl und Anschaffungspreis.)

Den Tabellen werden erklärende Bemerkungen vorausgeschickt, welche aber nur in seltenen Fällen mehr als eine beschreibende Recapitulation ihrer Ziffern enthalten.

Als weitere Quelle benutzte ich das „*Résumé Statistique de l'Empire du Japon*“ (1887), welches auf den Seiten 50-52 zwei Tabellen über die Wirksamkeit des Missernten-Deckungsfonds, aber nur für die Jahre 1880-1884, mittheilt: Tab. 1. *Nombre des personnes assistées*

sur le fonds de prévoyance et montant des secours accordes, und Tab. 2. *Secours accordés par nature des sinistres.* Diese Statistik enthält gegenüber dem Bericht der Minister in so fern Neues, als sie die von jenen nicht erwähnte Zahl der unterstützten Personen resp. Familien angibt. Die entsprechenden Angaben auch für die Jahrgänge 1885 und 1886 verdanke ich den gefälligen Bemühungen des Chefs des Statistischen Bureaus des Verkehrsministerium's, Herrn Kure.

In den Berichten der beiden Minister lasse ich die Angaben für die einzelnen Fu-Ken, in den Tabellen des Résumé Statistique die für die grösseren Gebietsabschnitte unberücksichtigt, indem ich nur die Gesammtsummen für das ganze Reich benutze.

Auf Grundlage der eben angegebenen Materialien habe ich 19 Tabellen entworfen, von denen die ersten sieben die Leistungen des Missernten-Deckungsfonds, die nächsten drei seine Einnahmen und Ausgaben, und die letzten neun seine Vermögensverwaltung behandeln.

Viele der von mir gebrachten Ziffern wurden durch Rechnung aus den Berichten der Minister abgeleitet. Diejenigen meiner Ziffern, welche den jeweiligen Vermögensbestand angeben, unterscheiden sich von den entsprechenden officiellen dadurch, dass ich die Grundsteuer-Darlehensreste, welche die officiellen Berichte aus dem Vermögensnachweis fortlassen, stets in denselben aufgenommen habe. Da die Berichte sich nur über einzelne Jahre erstrecken, rühren selbstverständlich alle Summen und Durchschnittsberechnungen für den ganzen

Zeitraum von mir her, ebenso ferner auch die Berechnungen der Durchschnitte der Unterstützungen sowie der Preise des Reises und der Effecten, und die der Erträge der verschiedenen Anlagearten, auch alle Procentzahlen. Meine Tabellen haben durch das Zusammenwirken dieser Umstände ein so verändertes Aussehen erhalten, dass ich mich veranlasst sehe sie in detaillirt genauer Berechnung zu geben, um ihnen das Vertrauen in ihre Richtigkeit und Zuverlässigkeit zu sichern, anstatt mir eine übersichtlichere Abrundung, wie in meinem begleitenden Texte zu gestatten.

Leistungen des Missernten-Deckungsfonds.

Tabelle 1.—Geldbetrag der gegebenen Unterstützungen.

Tabelle 2.—Zahl der gegebenen Unterstützungen.

Tabelle 3.—Durchschnittsbetrag der Unterstützungen.

Tabelle 4.—Mittelbetrag der Unterstützung Einer auf alle Arten unterstützten Familie.

Tabelle 5.—Zahl der mit Wohnung unterstützten Familien und die Ursache ihres Nothstandes.

Tabelle 6.—Die Unterstützungsbeträge (einschliesslich der Grundsteuer-Darlehen), geschieden nach den Ursachen der Nothstände.

Tabelle 7.—Der Stand der Darlehen behufs Zahlung der Grundsteuer.

Tabelle 1.—Geldbetrag der gegebenen Unterstützungen.—In den $5\frac{1}{4}$ Berichtsjahren wurden überhaupt 3,288,000 Yen zu Unterstützungen, oder, wenn man die Grundsteuer darlehen nicht mit einrechnet, etwas über $2\frac{1}{4}$ Million Yen verausgabt. Die Noth, welche durch Zerstörung der Wohnung entstand, überwog offenbar sogar noch die durch die hohe Grundsteuer veranlasste. Denn wir sehen, dass 33,2 % des Gesammt-Unterstützungsbetrages zum Zweck des Hüttenbaus, und nur annähernd eben so viel, nämlich nur 30,4 % behufs Erleichterung der Zahlung der Grundsteuer gegeben wurden. Eine wirkliche Gebäudeversicherung, an Stelle einer Höchstunterstützung zum Hüttenbau von 10 Yen pro Familie würde also, scheint es, fast ebensoviel zur Linderung der landwirthschaftlichen Noth beitragen, als eine Ermässigung der Grundsteuer.

Der Gesammtaufwand behufs Erleichterung der Grundsteuerzahlung betrug ca 1 Million Yen; die Provinzialfonds gewährten aber nur ca $\frac{1}{5}$ dieser Summe *à fonds perdu* und fast $\frac{4}{5}$, nämlich 777,000 Yen mit Verpflichtung der Rückzahlung.

Die Ausgaben für Ackerbaugeräthe und Sämereien zusammen betragen fast ebenso viel, wie die für Speisung. Es wurden nämlich zu Sämereien 209,000 Yen oder 6,4 %, zu Ackerbaugeräthen 383,000 Yen oder 11,6 % und zu Speisung 603,000 Yen oder 18,4 % der Gesammtunterstützungssumme verwandt.

Der Betrag für Speisung setzt sich zusammen aus einem Baarbetrag (Spalte 2) und dem Werth der Naturalunterstützung (Spalte 3); desshalb nehme ich diese beiden Spalten hier anmerkungsweise auf. Sp. 3 harmonirt mit Tab. 12 Sp. 16.—Um den Zusammenhang mit Tabelle 8 Sp. 13 klar zustellen, wurde die Sp. 12 berechnet und hier eingerückt.

Tabelle 2.—Zahl der gegebenen Unterstützungen.—Insgesammt wurden 880,000 Familien mit Wohnung, Ackerbaugeräthen, Sämereien, Grundsteuer-Beihülfen oder Darlehen unterstützt, ausserdem aber noch 3,800,000 Personen mit Speisung. 365,000 Familien erhielten Unterstützung, resp. Darlehen, behufs Zahlung der Grundsteuer, 234,000 zur Wohnung, 226,000 zu Sämereien, 54,000 zur Wieder-Anschaffung von Ackergeräthen.—Auch diese Tabelle erweist als vorherrschende Nothstandsursachen die hohe Grundsteuer und die Unversicherbarkeit des Gebäudebesitzes.

Die Zahl von 880,000 unterstützten Familien lässt übrigens den Umfang der Leistungen des Fonds grösser erscheinen, als er in der That ist; denn jede Familie ist ebenso viel mal als unterstützte Familie gezählt worden, als sie verschiedene Arten der Unterstützung empfing.

Wenn man für jeden Jahrgang die Zahlen der auf verschiedene Art unterstützten Familien mit einander vergleicht und dann nur die Maximalzahl unter diesen verschiedenen Unterstützungszahlen in Betracht zieht, wie auf Grund der Tab. 2 unten geschieht, so sieht man,

Zeitraum.	Höchste Zahl der laut Tab. 2.	Höchste Zahl der unterstützten Familien.
1.	2.	3.
1. Jan. 1881 bis 30. Juni 1881	Spalte 3:	4,691
1. Juli 1881 „ „ „ 1882	„ 3:	20,116
„ „ 1882 „ „ „ 1883	„ 3:	24,580
„ „ 1883 „ „ „ 1884	„ 5:	108,883
„ „ 1884 „ „ „ 1885	„ 3:	100,455
1. Juli 1885 „ 31. März 1886	„ 3:	70,902
1. I. 1881 bis 31. III. 86, Sa		329,627

dass die Zahl der überhaupt unterstützten Familien bis auf ca 330,000 zusammenschmelzen kann. Denn wenn in dem ersten Zeitraum z. B. 4,691 Familien mit Wohnung, 2,311 mit Ackergeräthen und 1,807 mit Sämereien unterstützt wurden, so ist es sehr wohl möglich, dass mit dem Haus durch Feuersbrunst oder Ueberschwemmung zugleich auch die Ackergeräthe und das Saatkorn zerstört wurden und dass von den 4,691 zum Hüttenbau unterstützten Familien 2,311 auch mit Ackergeräthen und 1,807 auch mit Saatkorn unterstützt wurden. Wir hätten es dann also nicht mit 8,809 „verschiedenen“ Familien, sondern nur mit 4,691 Familien, der höchsten Zahl unter all den Unterstützungszahlen des betr. Zeitraums, zu thun.

Stellt man nun aber 330,000 unterstützte Familien oder auch eine etwas höhere Zahl den 3,800,000 mit Speisung unterstützten Personen gegenüber, so er-

hellt, dass Letztere nicht einfach die Kopfzahl der vorgenannten Familien ausmachen können, da die Familie eine zu grosse Durchschnittsmitgliederzahl erhielt... Es muss also Speisungsunterstützung an sehr viele, sage an ca 2 Millionen Personen vertheilt worden sein, welche auf keine der anderen Arten Unterstützung erhielten.

Das *Résumé Statistique* überschreibt irrthümlich nur die Spalte der Wohnungsunterstützung mit „Zahl der Haushaltuugen" und alle übrigen Spalten mit „Zahl der Personen". Aus den Gesetze, seinen Ausführungsbestimmungen und aus der Natur des Sachverhaltes geht aber hervor, dass es sich nur bei der Speisung um Zahl der untersützten Personen und bei allen übrigen Unterstützungsarten um Zahlen der Haushaltungen oder Familien handelt.—Nur wenn man bei den Unterstützungen nicht berücksichtigt, an wen sie gegeben worden sind, ist es zulässig eine Gesammtziffer derselben zu geben, wie in Tab. 2. Sp. 8. auch von mir geschehen ist.

Tabelle 3.—Durchschnittsbetrag der Unterstützungen.—Aus Tab. 1. und 2. ist Tab. 3. abgeleitet worden. Für den ganzen Zeitraum betrug der Durchschnitt einer einzelnen Unterstützung nur 0,703 Yen, der der einzelnen Familienunterstützung 3,052 Yen nnd der der einzelnen Personen 0,159 Yen. Die Beträge sind also recht unerheblich und wenn auch, bei der grossen Zahl der Unterstützungen der insgesammt aufgewandte Betrag auf mehrere Millionen steigt, so ist doch anzunehmen, dass die Unterstützungen nur eine Linderung, aber keine Beseitigung der Noth bewerkstelligen konnten. Die Häufigkeit der Unter-

stützungsbedürftigkeit einerseits und das geringe Ausmass der Unterstützungssumme andererseits, scheinen mir ein grosses Bedürfniss nach Landwirthschaftlicher Versicherung, welche nicht nur Noth lindert, sondern Verluste nahezu voll ersetzt, zu beweisen.

Der Durchschnittsbetrag der Familienunterstützung zu Hüttenbau betrug 4,661 Yen, der zu Ackerbaugeräthschaften 7,014 Yen, der zu Sämereien 0,923 Yen. Wie man sieht, erreicht der Durchschnittsbetrag den zulässigen Höchstbetrag von 10 Yen zu Wohnung und 20 Yen zu Geräthen und Saatkorn zusammen bei weitem nicht.

Die Beihülfe zur Zahlung der Grundsteuer betrug durchschnittlich nur 1,445 Yen und das Darlehen zu gleichem Zweck nur 3,709 Yen. Man sieht hieraus, dass es sich bei den zur Grundsteuerzahlung Unterstützten fast nur um Zwerg-Landwirthschaften gehandelt hat. Auch hierin liegt eine Befürwortung der Einführung wirklicher landwirthschaftlicher Versicherung. Die Missernten-Deckungsfonds kommen, als blosse Nothstandskassen, fast ausschliesslich den kleinsten der Landwirthe zu Gute, und arbeiten so der Entstehung eines landwirthschaftlichen Proletariates allerdings entgegen; landwirthschaftliche Versicherung aber käme allen Landwirthen gleichmässig, auch den grossen zu gute.

Besonders winzig sind die Durchschnittsbeträge der Speiseunterstützung. Nach dem in Tab. 12. Sp. 7. gegebenen Durchschnittsankaufspreis des Reises kam den Provinzialfonds 1 Go, d. i. 1/1000 Koku, wie unten folgt zu stehen, und können wir daraus berechnen, wie viel Go die Unterstützung pro Person in jedem Zeitraum ungefähr betrug:

Zeitraum.	1 Go Reis kostete durchschnittl.: Yen.	1 Speise-Unterstützung betrug durchschnitt.: Yen.	1 Speise-Unterstützung betrug annähernd: Go.
1.	2.	3.	4.
1. Jan. 1881 bis 30. Juni 1881	0.007016	0.189	26.9
1. Juli 1881 „ „ „ 1882	0.005817	0.289	49.7
„ „ 1882 „ „ „ 1883	0.004578	0.305	66.6
„ „ 1883 „ „ „ 1884	0.004002	0.364	91.0
„ „ 1884 „ „ „ 1885	0.004045	0.096	23.7
1. Juli 1885 „ 31. März 1886	0.004088	0.166	40.6
Durchschnittlich:	0.004257	0.159	37.3

Nach dem früheren Unterstützungsreglement waren höchstens 15 Tage lang 3 Go Reis pro Mann und 2 Go pro Frau, Kind oder Greis zu verabreichen; nach diesem konnte also die verabreichte Menge im Maximum nur 45, bez. 30 Go betragen. Nach dem jetzigen Unterstützungsgesetz sind nun überhaupt durchschnittlich ca 37 Go pro Person verabreicht worden, also ungefähr ebenso viel als der frühere Höchstbetrag. Im Jahre 1883/84 sehen wir aber den Durchschnittsbetrag auf

91 Go steigen, d. h. auf das Doppelte, was früher dem Manne, das Dreifache, das früher Weibern, Kindern und Greisen verabreicht werden durfte. Die grössere Elasticität des gegenwärtigen Gesetzes in der Bemessung der nöthigen Unterstützung ist sicher ein Vorzug desselben.

Die in Sp. 4. so eben errechneten Mengen sind nur als annähernde zu betrachten, auch desshalb weil sie sich auf den Engros- und nicht den Detail-Preis des Reises stützen.

Tabelle 4.—Mittelbetrag der Unterstützung Einer auf alle Arten unterstützten Familie.—Das Minimum und das Maximum der Einer Familie in jeder der verschiedenen Hilfsarten thatsächlich gezahlten Unterstützungen ist nicht bekannt, ebensowenig der Einer Familie durch die mehrfache Art der Unterstützungen gewährte wirkliche Höchstbetrag. Wollen wir uns nach dieser Richtung hin eine Schätzung erlauben, so bleibt uns nichts übrig als einen annähernden Höchstbetrag durch Addition aller Durchschnittsbeträge der Unterstützungen zu gewinnen.

Eine auf alle Hilfsarten unterstützte Familie hat so im grossen Durchschnitt ca 18½ Yen erhalten. Doch schwankten diese Beträge je nach den Jahren zwischen 30 und 16 Yen.

Hieraus lässt sich ersehen, dass die Hülfe der Misserntendeckungsfonds in sehr zahlreichen Fällen nach hiesigen Geldverhältnissen doch eine sehr kräftige, ins Gewicht fallende gewesen sein muss.

Tabelle 5.—Zahl der mit Wohnung unterstützten Familien und die Ursache ihres Nothstandes.—234,100 Familien wurden

wegen Zerstörung ihrer Wohnungen durch die Elemente mit 1,091,000 Yen (Tab. 1. Sp. 5.) oder mit durchschnittlich 4,66 Yen zu Hüttenbau unterstützt. Die grösste Zahl ihrer Wohnungen, fiel dem Sturm (Taiphun!) zum Opfer, nämlich über 99,000 oder 42,37 % der Gesammtzahl der zerstörten Wohnstätten. Nächstdem verursachte Ueberschwemmung unter den Gebäuden die meiste Zerstörung; Ueberschwemmungen zerstörten über 70,000 Wohnungen oder nahezu 30 %. Feuer stand in dieser Berichtsperiode erst in der dritten Linie; es verzehrte über 64,000 Häuser oder 27½ %. Erdbeben, von dem wir aus der japanischen Geschichte wissen, dass es zuweilen hier entsetzliche Verwüstungen in Stadt und Land angerichtet hat, Bergsturz und Schneedruck spielten in dem betrachteten Zeitraum keine grosse Rolle; immerhin aber fielen ihnen zusammen doch 395 Wohnstätten zum Opfer.

Ich darf in obigen Zahlen wohl eine ausdrückliche Bestätigung der Grundidee meiner „Collectiv-Versicherung der Gebäude in Japan“ (1878) erblicken, dass es nicht genug wäre die Gebäude gegen Feuer zu versichern, sondern dass die Sicherung des Wohlstandes und die Sicherung des Hypothekarkredites hier eine Versicherung der Gebäude gegen die Collectiv-Gefahr erheischen. Ich wiederhole, nach der vorliegenden Statistik des betrachteten Zeitraums wurden von jenen 234,100 zer-

störten Gebäuden nur 29.97 % durch Feuer und 70.03 % durch andere Elemente zerstört!

Tabelle 6.—Die Unterstützungsbeträge (einschliesslich der Darlehen zur Zahlung der Grundsteuer), geschieden nach den Ursachen der Nothstände.— Der Gesammt-Unterstützungsbetrag von 3,288,000 Yen (vergl. Tab. 1. Sp. 10. und Tab. 6. Sp. 13.) lässt sich nach zehn elementaren Ursachen der Nothstände scheiden. Den grössten Hülfsbetrag beanspruchte Ueberschwemmung mit 1,024,000 Yen oder 31,15 %, den nächstgrossen Brand mit 897,000 Yen oder 27,27 %, einen annähernd gleichen, Sturm und Hagel zusammen mit 824,000 Yen oder 25,06 %. Nahezu eine halbe Million Yen oder 15,15 % beanspruchte Dürre. Keine der übrigen Ursachen, Schnee, Bergsturz, Erdbeben, schädliche Insecten, Epidemieen und Mindesernte überhaupt (ohne nähere Angabe des Grundes, wie etwa zu anhaltender Bewölkung) kostete 1 % oder 33,000 Yen des Gesammtunterstützungs-Betrages.

In den ersten zwei ein halb Jahren der Berichtsperiode verursachte stets Brand den grössten Nothstand, im vierten die Dürre, im fünften der Sturm und im sechsten die Ueberschwemmung.

Sturm und Hagel wird in den Berichten fünf Mal auseinander gehalten, einmal aber in einer einzigen Ziffer zusammengefasst. Wenn wir diesen letzteren Schaden ganz dem Hagel anrechnen, so kommen auf Sturm allein 785,000 Yen oder 23,87 %, und auf Hagel allein 39,000 Yen oder 1,19 % der Gesammt-Unterstüt-

zung. Wir dürfen hierbei wohl auf die naturwissenschaftlich merkwürdige Thatsache der Seltenheit des Hagels in Japan hinweisen. Eine blosse Hagelversicherung für Japan, in Nachahmung des Europäischen Vorbildes, wäre ganz verfehlt!

Tabelle 7.—Der Stand der Darlehen behufs Zahlung der Grundsteuer.—Während der ganzen Berichtsperiode wurden 777,000 Yen Darlehen zur Erleichterung der Grundsteuerzahlung von den Missernten-Deckungsfonds hinausgegeben und 114,000 Yen darauf von den Schuldnern bereits wieder zurückgezahlt, so dass am Ende der Periode, am 31. März 1886, 663,000 Yen an Darlehen noch als Rest ausstanden. Die Spalte 6. unserer Tabelle gibt den Darlehensrest für das Ende jedes Rechnungsjahres. Es sind dies jene Ziffern, von denen ich schon oben erwähnte, dass ich sie als Activa in den Vermögensnachweis aufgenommen habe. Ein Irrthum hierbei wäre meinerseits nur in sofern möglich, als möglicherweise einige Forderungen aus Darlehen niedergeschlagen worden sein mögen, in welchem Falle sie dann natürlich als Activum verschwunden wären. Ueber solche Nachlässe fehlt aber jeder Nachweis; sie sind auch unwahrscheinlich. Mit eben genannter eventueller geringer Einschränkung sind die weiter unten gegebenen Vermögensziffern genau.

Einnahmen und Ausgaben der Missernten-Deckungsfonds.

Tabelle 8.—Einnahme, Ausgabe und Vermögensstand der Provinzialfonds.

Tabelle 9.—Einnahme, Ausgabe und Vermögensstand des Centralfonds.

Tabelle 10.—Ausweis über den Zuschuss des Centralfonds zu den Provinzialfonds.

Tabelle 8.—Einnahme, Ausgabe und Vermögensstand der Provinzialfonds.—Einnahme und Ausgabe gebe ich in dieser Tabelle ohne die durchlaufenden Posten, welche sich nur auf die Anlageart des Vermögens beziehen, wie Ankauf, Verkauf und beziehungsweise Einlösung von Staatspapieren und Getreide, auch ohne Darlehen-Hinausgabe, bez. -Rückzahlung. Die Einnahme der Provinzialfonds während der ganzen Berichtsperiode betrug 11,387,000 Yen, und ihre Ausgabe 2,885,000 Yen, so dass ihnen am 31. März 1886 ein Vermögen von über 8½ Millionen Yen verblieb.

Die Einnahmen setzten sich zusammen aus den verschiedenen Arten Beiträgen, aus Zinsen der Anlagen, Gewinn und Diversem; die Ausgaben aus Unterstützungen und hauptsächlich von den Reisvorräthen verursachten Kosten.

Die Haupteinnahme erwuchs den Provinzialfonds aus Beiträgen der Staatskasse, nämlich 4,916,000 Yen; einen nahezu gleich grossen Betrag, nämlich 4,802,000 Yen brachten die Landwirthe selbst auf. Der Staatsbeitrag bestand erstens aus der regelmässigen Staatsdotation von im Ganzen 4,725,000 Yen und zweitens in vier Rechnungsjahren aus ausserordentlichen Zuschüssen aus dem nur von der Staatskasse gespeisten Central-

der Provinzialfonds für Staatspapiere und Reis durchschnittlich gezahlt wurden. Das Detail dieser Berechnung geben die Tabelle 16 Sp. 2, 3 und 4 und die Tab. 12 Sp. 5, 6 und 7.

Zeitraum.	Durchschnittlicher Ankaufs-Curs der Staatspapiere pro 100 Yen Nennwerth.	Durchschnittlicher Ankaufspreis des Reises pro Koku.
1. Jan. 1881 bis 30. Juni 1881	Yen 72.031	Yen 7.016
„ Juli 1881 „ „ „ 1882	„ 74.115	„ 5.817
„ „ 1882 „ „ „ 1883	„ 77.147	„ 4.578
„ „ 1883 „ „ „ 1884	„ 92.330	„ 4.002
„ „ 1884 „ „ „ 1885	„ 93.582	„ 4.045
1. Juli 1885 bis 31. März 1886	„ 102.664	„ 4.088

Der entgegengesetzte Preislauf der beiden Güter springt in die Augen.

Versuchen wir es den oben erwähnten Gewinnposten von 233,000 Yen getrennt für Staatspapiere und Reis darzustellen, so kann dieses bei einem Zurückgehen auf die Einzelberichte der 48 Fondsverwaltungen*) wenigstens schätzungsweise geschehen. Nach Prüfung derselben scheinen mir von dem Gewinn cà 215,000 Yen auf Staatspapier- und ca 18,000 Yen auf Reis-Geschäfte zu fallen. *Salvo errore* würde ich die Spalten 8 und 9 der Tabelle 8 schätzungsweise, wie folgt, schreiben:

*) Tokyo-, Kiyoto- und Osaka-Fu, Kanagawa- und Aichi-Ken besitzen für die Stadt- und Landkreise (*Ku* und *Gun*) getrennte Misserntendeckungsfonds; daher bei nur 43 Fu-Ken der Hauptinseln doch 48 Fondsverwaltungen. Yesso, Liukiu und die Bonin-Inseln entbehren noch der Misserntendeckungsfonds.

Zeitraum.	Gewinn.	
	Auf Staatspapiere.	Auf Reis.
1881/82	292.355	11.978
1882/33	6,818.127	—
1883/34	102,440.989	3,889.325
1884/85	36,719,581	12,846.406
1885/86	68,754.271	1,083.598
Sa.:	215,025.323	17,831.307
	232,856.630	

Versuchen wir es ebenso den oben erwähnten Verlustposten von 182,000 Yen getrennt für Staatspapiere und Reis darzustellen, so kann auch dieses wieder durch ein Zurückgehen auf die 48 Einzelberichte wenigstens schätzungsweise geschehen. Nach Prüfung derselben scheint sich mir s. e. (für Tab. 8. Sp. 14. und 15.) der Verlust zu vertheilen:

Zeitraum.	Verlust.	
	Auf Staatspapiere.	Auf Reis.
1881/82	—	10,227.811
1882/83	—	3,846.454
1883/84	988.351	47,863.784
1884/85	**) 3,701.515	82,360.489
1835/86	2,607.358	29,936.576
Sa.:	7,297.224	174,235.114
	181,532.338	

**) Einschliesslich eines Verlustes, bei der Iwate-Ken-Fondsverwaltung, von 1,449.460 Yen, zu dessen Characterisirung jeder Anhalt fehlt.

Tabelle 9.—Einnahme, Ausgabe und Vermögensstand des Centralfonds.— Diese Tabelle erstreckt sich, wie auch die später zu besprechende Tabelle 11. B., statt über den Zeitraum von 5¼ Jahren, über einen solchen von 6¾ Jahren. Ich bemerkte schon oben in der Vorgeschichte des Gesetzes, dass das Budget bereits vom 1. Juli 1879 an den Jahres-Betrag von 1,200,000 Yen für die Unterstützung der Landleute unter gleichzeitiger Ankündigung des Planes auswarf, dass dann das Gesetz selber erst unter dem 15. Juni 1880 erlassen und vom 1. Jan. 1881 an in Wirksamkeit trat. So zahlte das Finanzministerium bereits 1,800,000 Yen zu dem Fonds und bestritt aus dieser Summe 501,752 Yen Unterstützungen, oder richtiger Darlehen, welche den Bedarf dieses Zeitraumes nach dem vorigen Unterstützungsreglement bildeten, vor dem Inkrafttreten des Gesetzes. Der Rest von Yen 1,298,248 wurde in den Centralfonds am 1. Jan. 1881 ausgeschüttet.

Bei dieser Freigebigkeit des Staates, welche durch den Wortlaut des Missernten-Deckungsfonds-Gesetzes keineswegs vorgeschrieben war, darf man der Finanzverwaltung keinen Vorwurf daraus machen, dass sie die in dem Missernten-Deckungs-Centralfonds bei ihr hinterliegenden Summen ohne Verzinsung liess. Sie hielt einen stets bereiten Baarschatz für nöthig zu Beginn, bis die Provinzialfonds ein reichlicheres Vermögen angesammelt hätten. Mein Entwurf hatte für den Centralfonds Anlage in Staatspapieren vorgeschlagen. Das erlassene Gesetz enthielt keine derartige Bestimmung.

Um so mehr ist anzuerkennen, dass die den Interessen des Centralfonds zuwiderlaufende Praxis im Jahre 1883/84 verlassen und derselbe seitdem in Zinsengenuss gesetzt wurde.

In dem Zeitraum vom 1. Jan. 1881 bis 31. März 1886 betrug die Staatsdotation des Centralfonds 1,575,000 Yen oder mit oben erwähnten 1,800,000 Yen zusammen 3,375,000 Yen.

Die Zinsen von Staatspapieren und Depositen vom 1. Juli 1883 bis 31. März 1886 beliefen sich auf 196,000 Yen, doch stecken in dieser Summe auch einige, wohl nur nebensächliche, „Vermischte Einnahmen" und „Gewinne bei Getreideverkäufen."

Die Gesammteinnahme betrug über 3,571,000 Yen.

Die Ausgaben wurden verursacht erstens in der Periode vor Inkrafttreten des Missernten-Deckungsfondsgesetzes durch ca 502,000 Yen Unterstützungen (Darlehen, welche an die Staatskasse rückzahlbar blieben), zweitens nach Inkrafttreten desselben durch 191,000 Yen Zuschuss zu solchen Provinzialfonds, deren Bestände auf $\frac{1}{3}$ erschöpft waren und drittens 166,000 Yen durch die Reisgeschäfte des Centralfonds.

Die Gesammtsumme der Ausgaben, 860,000 Yen, von der der Einnahmen 3,571,000 Yen in Abzug gebracht, zeigt für den Centralfonds am Ende der Berichtsperiode ein Vermögen von 2,711,000 Yen.

Tabelle 10. — Ausweis über den Zuschuss des Centralfonds zu den Provinzialfonds. — Die Einzel-Posten bei der Einnahmerechnung der Provinzialfonds (Tab. 8. Sp. 4)

„Zuschuss aus dem Centralfonds“ und die in der Ausgaberechnung des Centralfonds (Tab. 9. Sp. 7) „Zuschuss zu den Provinzialfonds“ stimmen auf den ersten Blick nicht überein, während sie doch übereinstimmen sollten. Die Provinzialfonds haben die Zuschüsse, sobald sie erwachsen oder bewilligt waren, schon vor der thatsächlichen Zahlung, in ihre Rechnung aufgenommen, während beim Centralfonds erst die wirkliche Zahlung gebucht wurde. Schliesslich beliefen sich die Beträge, wie schuldig, bei beiden auf genau dieselbe Ziffer, 191,442.693.

Die Vermögensverwaltung der Missernten-Deckungsfonds.

Tabelle 11. A. und B.—Die Anlageart der Missernten-Deckungs-Fonds. (A. Die Provinzial-Fonds. —B. Der Centralfonds).

Tabelle 12.—Die Getreide-Geschäfte der Provinzial-Fonds.

Tabelle 13. — Berechnung des Selbstkostenpreises des Reises der Provinzial-Fonds.

Tabelle 14.—Die Getreide-Geschäfte des Central-Fonds.

Tabelle 15. — Berechnung des Selbstkostenpreises des Reises des Central-Fonds.

Tabelle 16. A. und B.—Die Geschäfte der Missernten-Deckungsfonds in Staatspapieren. (A. Die Provinzial-Fonds.—B. Der Central-Fonds.)

Tabelle 17. A. und B.—Zinsenerträgniss der Missernten-Deckungsfonds aus Staatspapieren. (A. Die Provinzial-Fonds.—B. Der Central-Fonds.)

Tabelle 18.—Zinsenerträgniss der Provinzial-Missernten-Deckungsfonds aus Depositen.

Tabelle 19.—Das Vermögen der Provinzial- und des Central-Fonds zusammen und seine Anlageart, am 31. März 1886.

Tabelle 11. A. und B.—Die Anlageart des Vermögens der Missernten-Dekkungs-Fonds.

A. Bei den Provinzialfonds.—Um eine bessere Uebersicht über die Benutzung der verschiedenen Anlagearten zu gewinnen, habe ich die Tabelle 11 in ihren Hauptspalten procentuarisch berechnet.

Am Ende des betr. Zeitraums.	Der jeweilige Vermögensstand = 100 gesetzt. % angelegt in Staatspapieren.	% angelegt in Reis.	% angelegt in Darlehen.	% angelegt in Depositen und Baar.
Vergl. Tab. 11. A.:	Sp. 4.	Sp. 7.	Sp. 9.	Sp. 10 & 11.
1. Jan. 1881 bis 30. Juni 1881	50.8	4.4	—	44.8
1. Juli 1881 „ „ „ 1882	65.3	7.3	0.2	27.2
„ „ 1882 „ „ „ 1883	68.4	9.2	0.7	21.7
„ „ 1883 „ „ „ 1884	60.8	17.2	4.6	17.4
„ „ 1884 „ „ „ 1885	67.6	10.0	5.7	16.7
1. Juli 1885 bis 31. März 1886	67.0	9.7	7.8	15.5

Zuerst legten die Provinzialfonds die *Hälfte* ihres Vermögens in *Staatspapieren* an, bald aber steigerten sie das Verhältniss auf ca *zwei Drittel.* Nur in dem Jahre 18$\frac{83}{84}$, durch sehr niedrige Reispreise zu sehr starken Anlagen in Reis veranlasst, sank die Anlage in Staatspapieren vorübergehend auf 61 %.

Nach dem Missernten-Deckungsfonds-Gesetze sind die Provinzialfonds berechtigt die Hälfte ihres Vermögens in *Reis* anzulegen. Von dieser Gestattung machten sie niemals Gebrauch. Vorübergehend stieg ihre Anlage in Reis in genanntem Jahr auf 17 %, nachdem sie in einem Rundschreiben der beiden Minister des Innern und der Finanzen ermahnt worden waren, die billigen Reispreise zu grösseren Ankäufen in Fürsorge für Missernte- und Hungersnothjahre zu benutzen. Im Allgemeinen scheint die Politik der Provinzialfonds, dieselben als ein Ganzes betrachtet,*) zu sein, ungefähr $\frac{1}{10}$ ihres Vermögens so anzuwenden.

Der in *Darlehen zur Zahlung der Grundsteuer* angelegte Theil *stieg stetig.*

Der in *Depositen und Baarkasse* gehaltene Bestand machte von Jahr zu Jahr einen geringeren Theil des Ganzen aus, ein für den Ertrag des Gesammtvermögens sehr günstiger Umstand; von 45% des Vermögens ging er auf 15½ % zurück. Wenn wir etwa fragen, ob die von den Provinzialfonds zu unmittelbarer Verwendung im Falle unvorhergesehener grosser

*) Von den 48 Fondsverwaltungen betrieben das Reisgeschäft nach dem ersten Bericht nur 6, nach dem zweiten 15, dritten 14, vierten 28, fünften 29 und sechsten 27.

plötzlicher Unglücksfälle bereit gehaltenen Mittel auch nicht zu unbedeutend waren, so erhalten wir aus den absoluten Zahlen die Antwort, dass die zu sofortiger Verfügung stehenden Gelder von 377,000 Yen stetig auf 1,319,000 Yen stiegen. Ferner dürfen aber die Reisbestände, da sie *in natura* zur Hilfsleistung verwandt werden können, auch wie Baarkasse betrachtet werden; sie stiegen in dem betrachteten Zeitraum von 37,000 Yen auf 822, 000 Yen. Schliesslich ist daran zu erinnern, dass die 5,700,000 Yen Staatspapiere, selbst abgesehen von ihrem börsenmässigen Verkaufe, durch ihre Lombardfähigkeit bei Banken als eine stets bereite Geldquelle betrachtet werden müssen.—Unter diesen Umständen ist eine g r o s s e Baarkasse in der That unnöthig.— Langfristige feste, kurzfristige und jederzeit abhebbare Depositen und Baargeld sind, für die Provinzialfonds, in den Berichten unscheidbar zusammengefasst, jedoch kann man sich ein u n g e f ä h r e s Bild, wie viel von dem Posten „Depositen und Baargeld" aus, guten Zins tragenden Depositen und wie viel davon aus Baargeld, und keinen oder nur geringen Zins tragenden Depositen bestanden haben wird, machen. Es scheinen mir (auf Grundlage von Tab. 18. Sp. 6. und 7.) jeweilig ca 55 bis 60 % des Postens in ausgiebigeren Zins tragenden Depositen angelegt gewesen zu sein. Dieses liesse 45 bis 40 % des Postens übrig als Baargeld und Depositen mit unmittelbarer Verfügbarkeit. Trüge aber auch nur Ein Drittel des Postens den letzteren Character,so wären doch in den Provinzialfonds von 125,000 bis 440,000 Yen stets sofort baar verfügbar gewesen.

Nach vorstehender Erörterung scheinen die Provinzialfonds ihr Vermögen rentabel und zugleich zweckdienlich angelegt zu haben. Eine Kritik der Rentabilität ihrer Reisanlage gebe ich weiter unten.

B. Vermögensanlage des Central-Fonds.—Die procentmässige Berechnung ergiebt:

Am Ende des betr. Zeitraums.	Der jeweilige Vermögensstand des Centralfonds = 100 gesetzt.			
	% angelegt in Staats-pap.	% angelegt in Reis.	% angelegt in Deposi-ten.	% angelegt in Baar-kasse.
Vergleiche Tab. 11 B:	Sp. 4.	Sp. 7.	Sp. 10.	Sp. 9+11.
1. Juli 1879 bis 30. Juni 1880	—	—	—	100.0
„ „ 1880 „ 31. Dec. 1880	—	—	—	100.0
1. Jan. 1881 bis 30. Juni 1881	—	—	—	100.0
1. Juli 1881 „ „ „ 1882	—	—	—	100.0
„ „ 1882 „ „ „ 1883	39.1	14.4	—	46.5
„ „ 1883 „ „ „ 1884	37.1	22.1	—	40.8
„ „ 1884 „ „ „ 1885	33.4	31.8	—	34.8
1. Juli 1885 bis 31. März 1886	—	20.0	77.9	2.1

Die Verwaltung des Centralfonds hat nach einander sich von drei verschiedenen Grundsätzen in der Anlage der Gelder des Fonds leiten lassen.—Sowohl in den 1½ Jahren vor, als den 1½ Jahren gleich nach Erlass des Gesetzes behielt die Centralverwaltung alle einkommenden Gelder einfach baar in Kasse ohne irgend eine zinstragende oder Vortheil versprechende Belegung aufzusuchen. Der Baarschatz stieg dabei in 3 Jahren auf

1,748,000 Yen. Der leitende Gedankengang dabei dürfte etwa folgender gewesen sein: Der Centralfonds soll als Ergänzungskasse dienen. Er kann überhaupt nur bei grossem umfangreichen Nothstande in unterstützende Wirksamkeit treten. Solch umfassendes Unglück kann Hunderttausende, kann aber auch Millionen beanspruchen. Träte es ein und die Gelder wären zinstragend festgelegt, so könnten sie voraussichtlich nur mit grossen Verlusten so schleunig als erforderlich in baares Geld umgesetzt werden. Wollte man aber verlangen, dass es ohne Verluste geschehe, so fielen Lasten und Kosten der plötzlichen Geldbeschaffung wieder auf das Finanzministerium, wie früher, während doch gerade der Missernten-Deckungs-Fonds mit Dotation des Staates geschaffen worden ist, um den Staatsfinanzen diese unregelmässige Inanspruchnahme zu ersparen.—In der zweiten Periode, in den nächsten drei Jahren vom Juli 1882 bis 1885, behielt die Centralverwaltung zwar noch 47 bis 35 % baar zurück, belegte den Rest aber theils in Staatspapieren (39 bis 33 %), theils in Reis (14 bis 32 %). Sie mag dabei etwa so argumentirt haben: Ca 900,000 Yen baar werden wohl genügend sein um einigen Provinzen ohne jeden Zeitverlust helfend beizuspringen, nachdem sie nun schon einiges eigenes Vermögen angesammelt haben. Tritt eine allgemeinere Kalamität ein, so wird diese vielleicht den Staatscredit erschüttern oder den Verkauf der Staatspapiere so steigern, dass an Staatspapieren, falls man solche für den Centralfonds an die Börse brächte, Verlust gemacht werden würde. In einer solchen Kalamitätszeit wird aber der Reis ver-

muthlich sehr theuer werden; hält man ein Reislager, so kann man dieses in erster Linie und sogar mit Vortheil verkaufen; ist es dann immer noch nöthig auf die Staatspapiere zurückzugreifen, so wird der Gewinn am Reis den Verlust an den Staatspapieren bis zu einem gewissen Grade ausgleichen.—In der dritten Periode, vom Juli 1885 bis März 1886, ist die Anlage in Staatspapieren g a n z aufgegeben worden, ebenso der B a a r s c h a t z so gut als ganz, (er beträgt nur noch 2 %), die Anlegung concentrirt sich auf D e p o s i t e n (78%) und R e i s (20 %).

Für diese ungemeine Bevorzugung der Anlage in Depositen (78 % des ganzen Vermögens), scheinen die drei den Depositen eigenen Vortheile gesprochen zu haben, dass am Kapital im Bedarfsfall kein Verlust zu erleiden ist, dass das Kapital eine Verzinsung erfährt und dass es jederzeit oder bald abhebbar ist.

Die Berichte geben nicht an, wo deponirt worden ist. Da im Mai desselben Jahres 1885 durch Erlass No. 13 des Daijokuwan eine Depositenkasse („Yokinkiyoku“) im Finanzministerium gegründet wurde, so läge die Vermuthung nahe, dass die 2,112,000 Yen des Centralfonds in diese eingezahlt worden seien. Doch scheint dem nicht so zu sein, da in §.1. des Erlasses als Zweck der Depositenkasse n u r aufgeführt wird die Postsparkassengelder, die vom Gehalt einbehaltenen Sparbeträge der Beamten einiger Behörden, so wie auf Antrag Einlagen von Tempeln, Klöstern, Gesellschaften und sonstigen Privaten aufzunehmen. Die Missernten-fondsgelder werden nicht genannt. Wo nun aber auch

die Einlage derselben geschehen sein mag, sie ist offenbar unter günstigen Zinsbedingungen erfolgt.

Für die zweite jetzt noch von dem Centralfonds benutzte Anlageform, die Reisspeicherung, scheint nicht so vieles zu sprechen. Der Reis darf bei dem Centralfonds nicht wie bei dem Provinzialfonds als gleichwerthig mit Baarkasse betrachtet werden. Die Provinzialfonds können den Unterstützungsbedürftigen den Reis naturaliter verabreichen, der Centralfonds hat an die Provinzialfonds in Geld zu zahlen. Und wollten die letzteren selbst Reis zu dem von jenem angesetzten Preise annehmen, so würde der Centralfonds doch meist noch bedeutende Transportkosten zur bedürftigen Provinz hin zu tragen haben, da seine Reisspeicher sich in Centralhandelspunkten, nämlich in Asakusa (Tokyo), Osaka und Hiogo befinden. So lange der Centralfonds sowohl sicheren und guten Zins gebende Staatspapiere als auch Reis besass, konnte man den Besitz des letzteren auch aus dem Gesichtspunkt rechtfertigen, dass gerade bei Kalamitäten der Reis im Preis zu steigen pflege, während die Staatspapiere da meist sinken, so dass dann der Reisbesitz compensatorisch wirke. Jetzt besitzt der Centralfonds aber keine Staatspapiere mehr. Auch unter dem anderen Gesichtspunkt der systematisch ausgeführten volkswirthschaftspolitischen „Reispreis-Ausgleichung“ können wir die Reis-An- und -Verkäufe des Centralfonds nicht betrachten, wie wir weiter unten bei der besonderen Besprechung seiner Reisgeschäfte darlegen werden. So bleibt eben nur der Gesichtspunkt der Speculation, des gewagten, auf Gewinn zielenden Unternehmens, für

die Beurtheilung der Reis-Speicherung des Centralfonds. —Die bisherigen Ergebnisse des Reisgeschäftes des Centralfonds legen wir ausführlich in den Tabellen 14 und 15 dar. Sie scheinen gegen die Beibehaltung dieser Anlageform des Vermögens des Centralfonds zu sprechen.

Tabelle 12.—Die Getreide-Geschäfte der Provinzialfonds.—Die Provinzial-Fonds kauften in den $5\frac{1}{4}$ Berichtsjahren 440,000 Koku Reis für 1,874,000 Yen zum Durchschnittspreis 4.257 Yen; in derselben Zeit nahmen aber ihre Reisbestände durch Verkauf, Verderben, Abgabe zur Speisung Unterstützungsbedürftiger ziemlich genau um die Hälfte wieder ab, so dass sie am Ende der Periode 221,000 Koku Reis, zu durchschnittlich 3.722 Yen besassen, im Gesammtwerthe von 822,000 Yen. Sie verkauften nämlich 207,000 Koku für 1,010,000 Yen oder zu durchschnittlich 4.875 Yen und gaben fast 700 Koku für 4000 Yen oder zu durchschnittlich 5.829 Yen zur Speisung Hülfsbedürftiger ab. Ferner erfuhren die Reisbestände einen Mengenverlust, von 2000 Koku, durch Umtausch unenthülsten Reises in eine gleichwerthige, aber an Kokuzahl geringere Masse von enthülstem. Endlich erlitten die Reisbestände aber auch wirklichen Verlust sowohl in der Reismenge als im Werthbestande durch Verderben, Fäulniss, Eintrocknen und mindere Ausgiebigkeit beim Nachmessen. Diese Verluste werden auf ca $9\frac{1}{2}$ Tausend Koku, im Werth von 38,000 Yen beziffert, zu durchschnittlich 4.021 Yen per Koku. Indem nun ebenso, wie alle die abgegebenen Mengen von den Reisbeständen abgehen, auch Sack für Sack die betreffenden ehemaligen Anschaffungspreise von

dem Gesammtankaufspreis abgezogen werden, entsteht der in den Berichten aufgeführte Werth des Restbestandes. Er besagt, die auf den Speichern noch vorhandenen Koku Reis haben zur Zeit ihrer Anschaffung so und so viel gekostet.

Dieser ehemalige Anschaffungspreis der Reisbestände hat nur eine buchhalterische Bedeutung; er ist nur ein „Buchwerth“; er ist nicht der wirkliche Werth, denn der ergiebt sich aus den jeweilig herrschenden Marktpreisen. Auch darf er nicht mit dem „Selbstkostenpreis“ verwechselt werden; hierauf komme ich weiter unten noch ausführlich zurück.

Gehen von dem Speicher eine Anzahl Koku durch Verkauf ab, so werden sie, wie eben gesagt, mit ihrem ursprünglichen Anschaffungspreis abgezogen gleichviel welches auch der Verkaufspreis war. War der wirklich eingenommene Verkaufspreis höher als der betr. ehemalige Anschaffungspreis, so haben wir unter der Einnahme noch eine Gewinnbuchung, war er niedriger, so unter der Ausgabe einen Verlustposten. Wir haben es also bei den gebuchten Verkaufseinnahmen mit Verkaufsbuchpreisen zu thun, aus denen man erst durch Zuaddirung des angegebenen Gewinnes, bez. durch Subtrahirung des angegebenen Verlustes den Netto-Verkaufspreis (den wirklichen Verk-pr.) erhält.

Zur Berechnung desselben benutzte ich die in den Tabellen im Texte Seite 333 gegebenen Werthe für Gewinn und Verlust aus dem Reisgeschäft, welche der Wahrheit sehr nahe sein werden.

Berechnung des Netto-Verkaufspreises des Reises.

Zeitraum.	Verkaufs-Buchpreis (= Tab. 12. Sp. 9.) Yen.	Plus: Gewinn (S. Seite 333.) Yen.	Minus: Verlust (S. Seite 333.) Yen.	Also Netto-Verkaufspreis. Yen.	Zahl der verkauften Koku.	Also durchschnittl. Netto-Verkaufspreis pro Koku. Yen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1. Jan. 1881 bis 30. Juni 1881	—	—	—	—	—	—
1. Juli 1881 ,, ,, ,, 1882	44,717.441	11.978	10,227.811	34,501.608	4,100.205	8.414
,, ,, 1882 ,, ,, ,, 1883	11,106.949	—	3,846.454	7,260.495	2,013.266	3.605
,, ,, 1883 ,, ,, ,, 1884	171,400.368	3,889.325	47,863.784	127,425.909	30,817.605	4.134
,, ,, 1884 ,, ,, ,, 1885	616,738.516	12,846.406	82,360.489	547,224.433	132,172.769	4.140
,, ,, 1885 ,, 31. März 1886	165,811.388	1,083.598	29,936.576	136,958.410	38,037.390	3.601
1. Jan. 1881 bis 31. März 1886	1,009,774.662	17,831.307	174,235.114	853,370.855	207,140.195	4.120

Es ist interessant den Nettoverkaufspreis pro Koku dem Preis der neuen Ankäufe (Tab. 12. Sp. 7.) jedes betr. Zeitraums gegenüber zu stellen.

	Pro Koku.	
	Netto-Verkaufspreis.	Neuer Ankaufspreis.
1881	—	7.016
1881/82	8.414	5.817
1882/83	3.606	4.578
1883/84	4.134	4.002
1884/85	4.140	4.045
1885/86	3.601	4.088
1881/86	4.120	4.257

In 3 Jahrgängen von 5 liegen die erzielten Netto-Verkaufspreise vortheilhafterweise höher als die Zukaufspreise desselben Jahres.

Tabelle 13.—Berechnung des Selbstkostenpreises des Reises der Provinzial-Fonds.—Zum Selbstkostenpreis fehlt dem Buchpreise der Reisbestände der Provinzialfonds die Berücksichtigung:

1.) der Verluste und Gewinne bei Verkauf des Reises;
2.) der Kosten der Speicher-Ausbesserungen;
3.) der Ausgaben für Speichermiethe, Gehalt der Magazinwächter, Fracht und Arbeitslöhne der Verladung;
4.) der Zinsverluste.

Endlich aber darf, f ü n f t e n s, bei einer richtigen Berechnung des Selbstkostenpreises der Werth der „Verminderung“ durch Verderben etc. (Tab. 12 Sp. 12.) nicht wie ein Ertrag aus Verkauf von Reis vom Kaufpreis abgerechnet werden. Der Werth der Verminderung ist doch keine Einnahme! Er ist ein Verlust an M e n g e, dem keine Verminderung des Gesammtkostenpreises der Reisbestände gegenübersteht. Die Koku-Zahl der Verminderung ist also zwar von den Beständen, der untergegangene Werthbetrag aber n i c h t von dem Anschaffungspreise abzuziehen. D.h. je mehr Reis in den Speichern verdorben ist, um so höher stellt isch der Selbstkostenpreis des Restes p r o K o k u.

Wir müssen also zu einer vollständig neuen Aufstellung schreiten.

Wir geben die Posten der Berechnung der Klarheit wegen einzeln:

Sd. 1. Zeitraum.

Sp. 2. Selbstkostenpreis zu Beginn des Zeitraums.

Sp. 3. Ankaufspreis neuen Reises. (Plus.)

Dazu treten als Kosten:

Sp. 4. Die Kosten für Speicherausbesserungen. (Plus.)

Sp. 5. Die Ausgaben für Speichermiethe, Magazinwächter, Fracht, Verladungslöhne. (Plus.)

Als Einnahmen aus dem Reis stehen gegenüber und sind abzuziehen:

Sp. 6. Werth der Reis-Unterstützungen. (Minus.)

Sp. 7. Netto-Ertrag der Reisverkäufe, d.h. die angebliche Verkaufssumme zuzüglich der

Gewinne und abzüglich der Verluste aus Reisverkäufen. (Minus.)

Nun müssen wir aber noch eine Correctur anbringen. Die uns zur Verfügung stehenden oben addirten Posten sind nämlich mehrfach etwas zu gross, weil nicht-zu-addirende andere Ausgaben unausscheidbar in ihnen mitenthalten sind. Der Posten in Sp. 4. enthält auch Kosten für Speicherbauten, welch letztere nicht als reine Ausgabe zu betrachten sind, da ihnen ja in dem Gebäude ein Gegenwerth gegenübersteht, der Posten in Sp. 5 auch „vermischte Ausgaben", die sich nur zum Theil auf den Reis beziehen werden. In Berücksichtigung dieser beiden Umstände wollen wir als schätzungsweise Ausgleichung 10,000 Yen für jedes volle Jahr abziehen. Also:

Sp. 8. Schätzungsweise Correctur. (Minus.)

Aus Sp. 2—8 folgt dann:

Sp. 9. Bisheriges Ergebniss der Selbstkosten.

Wenn nun für den jeweiligen Zeitraum hinzugesetzt wird:

Sp. 10. Verzinsung des Kapitales, (Plus), so ergiebt sich der wirkliche Selbstkostenpreis des Reisbestandes am Ende des Zeitraums:

Sp. 11. Wirklicher Selbstkostenpreis des Reisbestandes.

Zur Berechnung des durchschnittlichen Selbstkostenpreises pro Koku ist dann nöthig:

Sp. 12. Kokuzahl des Reisbestandes.

Hieraus ergibt sich:

Sp. 13. Durchschnittsselbstkostenpreis pro Koku.

Die Werthe für diese Tabelle entnehmen wir:

Sp. 2. ...... aus Tab. 13. Sp. 11.
Sp. 3. ...... „ Tab. 12. Sp. 6.
Sp. 4. ...... „ Tab. 8. Sp. 17.
Sp. 5. ...... „ Tab. 8. Sp. 18.
Sp. 6. ...... „ Tab. 12. Sp. 16.
Sp. 7. ...... „ Sp. 5. der Tabelle Seite 346.
Sp. 8. ...... Schätzungsweise Correctur.
Sp. 9. ...... Ergebniss der Sp. 2. bis 8. unserer Tabelle.
Sp. 10. ...... wird berechnet aus Sp. 2 plus Sp. 9 mal ½, um den Mittelwerth des im Reis angelegten Kapitals zu erhalten. Von diesem Kapital ist die Zinseneinbusse zum Zinsfuss von 5 % p. a. berechnet worden.
Sp. 11. ...... = Sp. 9 + 10 unserer Tabelle.
Sp. 12. ...... aus Tab. 12. Sp. 18.
Sp. 13. ...... aus Sp. 11. und 12 unserer Tabelle.

Zu 1,874,000 Yen, dem ursprünglichen Ankaufspreis der 440,000 Koku Reis, treten so 22,000 Yen Kosten für Speicherausbesserungen, 132,000 Yen Ausgaben für Speichermiethe, Wächter, Fracht und Verladungslöhne und 162,000 Yen für Verzinsung des Kapitals. Hierdurch steigert sich der Gesammtkostenpreis auf 2,190,000 Yen. Durch Verkauf, Verderben, Verlust beim Umtausch und Natural-Unterstützungsgabe gehen ca 219,000 Koku vom Reisbestande ab und schaffen dabei eine Einnahme von ca 857,000 Yen oder, zuzüglich eines schätzungsweise angenommenen Correcturbetrages von 52,500 Yen, eine solche von 910,000 Yen. So stehen schliesslich 221,000 Koku einem Selbstkostenpreis von 1,280,000 Yen gegenüber, während in der Rechnung der

Tab. 12 ein schliesslicher Buchpreis von nur 822,000 Yen zu Tage trat.

Da die Unterschiede zwischen dem bisherigen Buchpreis (Tab. 12 Sp. 19) und dem von mir berechneten und in Tab. 13 begründeten „Selbstkostenpreis" (Tab. 13. Sp. 11.) recht beträchtliche sind, setze ich sie zum Vergleich hier nebeneinander. Um anzudeuten, dass ein schätzungsweise Element, die Correctur von 10,000 Yen pro Jahr und der 5 % ige Zinsenzuschlag vom Mittelwerth des im Reis angelegten Capitales in meiner Rechnung enthalten sind, setze ich „ca," hinzu.

Am :	Buchpreis. Yen.	Durchschnittl. Buchpreis pro Koku. Yen.	Selbstkostenpreis. Yen.	Durchschn. Selbstkostenpreis pro Koku. Yen.
30. Juni 1881	36,677.372	7.103	ca 44,261.406	ca 8.572
„ „ 1882	181,923.999	5.394	„ 208,497.339	„ 6.182
„ „ 1883	392,798.966	4.896	„ 446,587.976	„ 5.566
„ „ 1884	1,039,534.801	4.090	„ 1,202,452.566	„ 4.731
„ „ 1885	743,254.072	3.711	„ 1,089,853.768	„ 5.442
31. März 1886	821,788.235	3.722	„ 1,280,522.223	„ 5.800

Eine richtige Berechnungsweise des Selbstkostenpreises ist für die Provinzialfonds von Wichtigkeit, weil sie nur bei solcher sich klar darüber werden können, wie sie bei ihren Reis-An- und -Verkäufen verfahren müssen und ob die Anlage eines Theiles ihres Vermögens in Reis zum Vortheil oder Nachtheil des Fonds ausschlägt. Selbst wenn sie den Reis billig gekauft haben, nimmt

sein Selbstkostenpreis im Laufe einiger Jahre der Lagerung durch die Speicherungs- und Zinsenkosten beträchtlich zu. Betrachten sie ihren zu niedrig gestellten Buchpreis als Selbstkostenpreis, so sind sie immer in Gefahr den Reis ohne es selber zu wissen, *mit Schaden* loszuschlagen, während sie dies nur mit demjenigen Theile ihres Reislagers thun dürften, der bei längerer Lagerung dem Verderben ausgesetzt wäre, oder der bereits so hoch im Preise steht, dass bei längerem Zuwarten nur vermehrter Verlust als wahrscheinlich zu erwarten wäre.

Auf Grundlage der Durchschnittspreise gesprochen scheinen die Provinzialfonds meist mit Schaden gegenüber ihrem Selbstkostenpreise verkauft zu haben, während nach ihrem Buchpreise sie fast immer mit Profit verkauft hätten.

Zeitraum.	Durchschnittl. Selbstkostenpreis. (Vergl. Tab. 13. Sp. 13.)	Durchschnittl. Netto Verkaufspreis. (Vergl. Tab. 12. Sp. 10.)	Verkauft mit:
1. Jan. 1881 bis 30. Juni 1881	ca 8.572	—	—
1. Juli 1881 „ „ „ 1882	„ 6.182	8.414	Gewinn
„ „ 1882 „ „ „ 1883	„ 5.566	3.606	Verlust
„ „ 1883 „ „ „ 1884	„ 4.731	4.134	Verlust
„ „ 1884 „ „ „ 1885	„ 5.442	4.140	Verlust
1. Juli 1885 bis 31. März 1886	„ 5.800	3.601	Verlust.

Der strenger berechnete Selbstkostenpreis würde den Provinzialfonds beweisen, dass sie die Hauptmasse ihres Reises nur in Jahren ausserordentlicher Billigkeit,—wenn er, sage 25 oder 30 % billiger als der bei der Grund-

steuerregulirung angenommene Durchschnittspreis der betr. Markörter ist—, einkaufen dürfen. Und würde sie veranlassen ihre Reisbestände, abgesehen von den nicht mehr haltbaren sich zu sehr verschlechternden Theilen derselben, bis zu Jahren über-durchschnittlichen Reispreises, ev. bis zu Theuerungsjahren aufzuheben. Solche Einsicht würde also zur Wiederbefolgung der alten „Reispreisausgleichungs-Methode" (s. oben) führen, geübt im Interesse der Fonds selber. Die Verluste der Fonds am Reis rühren von der Nichtbefolgung dieser Regel her.

Folgt nun daraus, dass die Fondsverwaltungen nur in ganz billigen Jahren, deren Preise 25—30 % unter dem Durchschnitt liegen, kaufen dürfen? Sicherlich nicht, denn es ist eine berechtigte Speculation, durch Zukäufe, wenn nur diese billiger als zum Selbstkostenpreis der Bestände und selber nicht zu theuer geschehen, sich den durchschnittlichen Selbstkostenpreis niedriger zu stellen. Und so ist von den Provinzialfonds in der That immer verfahren worden, zwar nicht ihrem Buchpreise, wohl aber dem wirklichen Selbstkostenpreise gegenüber.

Zeitraum.	Durchschn. Selbstkostenpreis zu Beginn d. Ztr. (Tab. 13. Sp. 13) Yen.	Durchschnittl. Zukaufspreis (Tab. 12. Sp. 7) Yen.
1. Jan. 1881 bis 30. Juni 1881	—	7.013
1. Juli 1881 „ „ „ 1882	8.572	5.817
„ „ 1882 „ „ „ 1883	6.182	4.578
„ „ 1883 „ „ „ 1884	5.566	4.002
„ „ 1884 „ „ „ 1885	4.731	4.015
1. Juli 1885 bis 31. März 1886	5.442	4.088
Am 1. April 1886	5.800	—

Aber auch für diese speculativen Zukäufe zur Niedrigerstellung des durchschnittlichen Selbstkostenpreises sollte eine bestimmte Preisgrenze eingehalten werden, man sollte auf sie meines Erachtens verzichten, sobald ihr Preis über dem bei der Grundsteuerregulirung angenommenen Durchschnittsreispreis der Gegend (— oder auch über dem Durchschnittsreispreis der letzten 10 Jahre für die betr. Marktörter—) zu liegen käme, da sonst das Risico zu sehr vermehrt würde.

Wenn die Provinzialfonds ihre gegenwärtigen Bestände (d. d. 31. März 1886) ohne Schaden los werden, so haben sie weder Einbusse erlitten, da ja alle Verluste und Zinskosten in den Selbstkostenpreis aufgenommen sind, noch irgend einen Gewinn gemacht, da ja die bisherigen Gewinne zur Billigerstellung eben dieses Selbstkostenpreises gedient haben.—Es ist zwar möglich, aber doch nicht recht wahrscheinlich, dass sie bei einem nahe bei 6 Yen liegenden Selbstkostenpreis pro Koku noch ohne Schaden davon kommen. 5 Yen 80 Sen als Durchschnitt aus dem ganzen Lande ist schon ein hoher Reispreis zu nennen.

Tabelle 14.—Die Getreide-Geschäfte des Centralfonds.—Die Berichte über die Getreidegeschäfte des Centralfonds sind viel unvollständiger, als die über die der provinziellen. Für den Centralfonds findet sich nur Anfangs- und Schluss-Bestand jedes Zeitraums in Kokuzahl und Werth angegeben; nähere Nachrichten über Menge und Werth der Käufe, der Verkäufe und des verdorbenen Reises, über Verminderung beim Messen, auch über eventuelle Mengeneinbusse bei etwaigem

Umtausch, fehlen. Man kann für jeden Zeitraum aus der Differenz von Anfangs- und Schlussbestand also nur die Netto-Zunahme, bez. Netto-Abnahme feststellen. Dieses habe ich in den Hauptüberschriften zu den Spalten 5 bis 7 und 8 bis 10 angedeutet.—Die Durchschnittsberechnung der Ankaufs-und Verkaufspreise pro Koku verliert dadurch viel an Werth, doch habe ich die Resultate derselben in der Tabelle gegeben. Z. B. ist der niedrige Durchschnittswerth 3.791 Yen pro Koku für die *Ankäufe* des Zeitraums $18\frac{84}{85}$ sicherlich zu niedrig; die Unrichtigkeit entsteht durch das Abziehen der Verkäufe desselben Jahres. Die Verkäufe werden aber bei dem Centralfonds ebenso wie bei den Provinzialfonds mit den betr. *ehemaligen*,—hohen—, Anschaffungspreisen der verkauften Reismengen beziffert und der wirkliche Mindererertrag gegenüber dieser Buchung besonders als Verlust gebucht. Dass in 1884-85 Verkäufe stattgefunden haben, ersieht man aus der Erwähnung von 27,500 Yen Verlust bei Reisverkäufen in dem Zeitraum 1884-85 (vergl. Tab. 15 Sp. 5).

Abgesehen von den unbezifferbaren Mehr-Ankäufen und Mehr-Verkäufen, erscheinen 163,000 Koku mit 821,000 Yen als Ankäufo mit einem Durchschnittspreis von 5.045 Yen und 71,000 Koku mit 363,000 Yen als Verkäufe mit einem Durchschnittspreis von 5.097 Yen. Unberücksichtigt gelassen sind dabei 84,000 Yen Ankäufe, deren Kokuzahl am Schluss der Berichtsperiode noch nicht festgestellt war.

Bei der unvermeidlichen Mangelhaftigkeit dieser von mir mehr der Analogie wegen aufgestellten Tabelle 14.

wird eine Berechnung des wirklichen Selbstkostenpreises des Reises des Centralfonds um so wichtiger.

Tabelle 15.—Berechnung des Selbstkostenpreises des Reises des Centralfonds.—Die Werthe für diese, der Tab. 13. analog aufgestellte Tabelle entnehme ich:

Sp. 2. ...... aus Tab. 15. Sp. 9.
Sp. 3. ...... „ Tab. 14. Sp. 6.
Sp. 4. ...... „ Tab. 9. Sp. 9.
Sp. 5. ...... „ Tab. 9. Sp. 8.
Sp. 6. ...... „ Tab. 14. Sp. 9.
Sp. 7. ...... Ergebniss der Sp. 2 bis 6 unserer Tabelle.
Sp. 8. ...... wird berechnet aus Sp. 2. plus Sp. 7 mal ½, um den Mittelwerth des im Reis angelegten Kapitales zu erhalten. Von diesem Kapital ist die Zinseneinbusse zum Zinsfuss von 5 % p. a. berechnet worden.
Sp. 9. ...... = Sp. 7 + 8 unserer Tabelle.
Sp. 10. ...... aus Tab. 14. Sp. 11.
Sp. 11. ...... aus Sp. 9. und 10 unserer Tabelle.

Zu 821,000 Yen ursprünglichem Ankaufspreis treten 24,000 Yen Kosten für Aufbewahrung des Reises und 95,000 Yen für Verzinsung des Kapitals. Hierdurch steigert sich der Gesammtkostenpreis auf 940,000 Yen. Ziehen wir die Netto-Einnahme aus Reisverkäufen, 220,000 Yen, davon ab, so ergiebt sich 720,000 Yen als der wirkliche Selbstkostenpreis eines Reisbestandes von ca 92,000 Koku.

Die Unterschiede zwischen dem so begründeten Selbstkostenpreis und dem bisherigen Buchpreis oder ehemaligen Anschaffungspreis zeigt Folgendes:

Am Ende des Zeitraums:	Buchpreis. Yen.	Dchschn. Buchpreis pro Koku. Yen.	Selbstkostenpreis. Yen.	Dchschn. Selbstkostenpreis pro Koku. Yen.
1. VII. 82 bis 30. VI. 83	298,133.963	8.273	305,587.312	8.451
„ „ 83 „ „ „ 84	524,078.129	6.204	557,223.401	6.596
„ „ 84 „ „ „ 85	821,114.441	5.045	922,122.709	5.667
1. „ 85 bis 31. III. 86	458,446.221	5.007	719,726.949	7.970

Wenn der Centralfonds am 31. März 1886 seine ca 92,000 Koku Reisbestand zu 7 Yen 97 Sen pro Koku los geworden wäre, so hätte er von Beginn, bis zu Ende seiner Reisgeschäfts-Führung aus derselben weder Schaden noch Vortheil gehabt.—Am 31. März 1886 waren nun nach dem japanischen Marktbericht die Engros-Preise für unenthülsten Reis in Tokyo:

I. Qualität	II. Qu.	III. Qu.	Durchschnittl. also
Yen 7.04	6.57	5.80	6.47

Gegenüber seinem, allerdings zu niedrigen, Buchpreise von 5.007 Yen (dem ehemaligen Anschaffungspreis ohne Zuschlag der weiter erwachsenen Kosten) hätte der Centralfonds daher beim Abschluss am genannten Termine seine Reisbestände zu ca 1½ Yen pro Koku höher verwerthen können, als sie ihm zu Buch stehen.

Gegenüber seinem Selbstkostenpreise aber würde der Centralfonds am genannten Zeitpunkte mit ca 1½ Yen Verlust pro Koku abgeschlossen haben. Es ist das nur in anderer Form ausgesprochen, was die

Berichte selber über die Gebahrung des centralen Missernten-Deckungsfonds mit ihrer Abschreibung von 142,000 Yen „Verlust auf die Reisgeschäfte des Centralfonds“ schon gesagt haben. Auch hier liegt der Fehler an der Nichtbefolgung der alten Reispreisausgleichungsmethode,—liegt an einem Ankauf von Reis zu einem *über*durchschnittlichen Reispreise, dem hohen Ankaufspreise 8.273 Yen pro Koku in 18$\frac{82}{83}$. Es sieht aus, als ob der Centralmisserntendeckungsfonds, der seine Reisgeschäfte um dieselbe Zeit begann, als das oben erwähnte Joheikiyoku aufgelöst wurde, von letzterem dessen Reisbestände zu den hohen Anschaffungspreisen der theueren *Vorjahre* übernommen habe.

Es wird von Interesse sein, die *Selbstkostenpreise* des Reises bei beiden Arten Missernten-Deckungsfonds mit den jeweiligen *Marktpreisen* zu vergleichen.

Die Reisspeicher des Centralfonds befinden sich jetzt zwar nur in Tokyo, Osaka und Hiogo, früher aber auch in Kurume (Chikuzen) und Akamagaseki (bei Shimonoseki). Für Hiogo können die Preise von Osaka, für Kurume und Akamagaseki auch die des nicht fern gelegenen Nagasaki gelten. Gerade für Tokyo, Osaka und Nagasaki giebt das „Résumé Statistique de l’Empire du Japon“ bis 1886 incl. die Reispreise. Für den Centralfonds lässt sich also ein sehr gerechter Vergleichungs-Preis herstellen, nur dass die Preise wegen des

Auseinanderfallens von Verwaltungs- und Kalender-Jahr um ein halbes Jahr verschoben sind. Nicht so für die Provinzialfonds. Eine Publikation über die Preise an allen Marktörtern des Landes, bez. über einen Durchschnittspreis für den ganzen Staat existirt für die betr. Jahre nicht. Daher dürfte es für die Provinzialfonds immer noch am gerechtesten sein ihren Selbstkostenpreis, da ihre An -und Verkäufe in allen Provinzen des Staates zerstreut stattgefunden haben, mit einem Mittel aus ihren eigenen Ankaufs- und Netto-Verkaufspreisen zu vergleichen und dieses Mittel als den durchschnittlichen Marktpreis im Staat zu betrachten.

Für diese Berechnung des Mittels benutze ich die Ankaufspreise aus Tab. 12. Sp. 7. und entnehme die Netto-Verkaufspreise des Koku Reises der Sp. 7. der Tabelle auf Seite 346. Die halbe Summe beider, als durchschnittlicher Marktpreis bezeichnet, ist in Spalte 5. der auf Seite 360 folgenden Tabelle eingesetzt.

Hiernach lag der jeweilige schliessliche Selbstkostenpreis des Reises beim Centralfonds fast stets höher als der durchschnittliche Marktpreis der Plätze, wo sich seine Reisspeicher befinden; der des Reises bei den Provinzialfonds auch mit nur einer Ausnahme stets höher als der durchschnittliche Marktpreis für den ganzen Staat. Sie haben beide wie es scheint mit ähnlichem Verlust gearbeitet.

Es würde ferner für uns von Interesse sein, die wechselnden Marktpreise einer längeren Reihe von Jahren kennen zu lernen, damit wir uns eine Vor-

Zeitraum zu Spalte 2.	Durchschn. Marktpreis in Tokyo, Osaka und Nagasaki. Yen.	Am Schluss des Zeitraums der Sp. 6.: Selbstkostenpreis beim Central-Fonds. Yen.	Am Schluss des Zeitraums der Sp. 6.: Selbstkostenpreis bei den Provinzial-Fonds. Yen.	Durchschn. Marktpreis im Staat. Yen.	Zeitraum zu Sp. 3. 4. und 5.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1881	9.77	—	8.572	7.016	1. Jan. 1881 bis 30. Juni 1881
1882	8.04	—	6.182	7.116	1. Juli. 1881 „ „ „ 1882
1883	6.05	8.451	5.566	4.092	„ „ 1882 „ „ „ 1883
1884	5.08	6.596	4.731	4.068	„ „ 1883 „ „ „ 1884
1885	6.18	5.667	5.442	4.093	„ „ 1884 „ „ „ 1885
1886	5.39	7.970	5.800	3.845	1. Juli 1885 bis 31. März 1886
1881/1886	6.75	7.970	5.800	4.189	1. Jan. 1881 bis 31. März 1886

stellung bildeten von den Aussichten der Fonds auf den Wiedereintritt theuerer Reisjahre, in denen sie dann ihren Reis ohne Verlust abladen könnten. Eine solche Reispreisstatistik für die Jahre 1868-1886 stelle ich aus folgenden Quellen her:

1. Für 1868-1874. Der Rechnungs-Bericht des Finanzministers Okuma Shigenobu über die wirklichen Staats-Einnahmen und Ausgaben von Jan. 1868 bis 30. Juni 1875, veröffentlicht am 27. Dec. 1879, lässt für 8 Perioden verschiedener Länge die Durchschnittsverkaufspreise des Reises aus den Reisspeichern in Asakusa (Tokyo) ersehen. Ich benutze nur die 7 ersten, ungefähr, je 1 Jahr langen Perioden, und lasse die letzte nur 6-monatliche fort.
2. Für 1870 - 1877 wurden die Jahres - Durchschnittsreispreise aller Marktörter des Reiches behufs der anderweitigen Regulirung der Grundsteuer und hieraus damals die Durchschnitte für jeden Kreis festgestellt. Benachbarte Kreise wurden dann in passender Weise zu grösseren Districten (140 an Zahl) zusammengefasst. Aus handschriftlichem Material über diese Durchschnittspreise der 140 Districte, wähle ich drei zu Tokyo, Osaka und Nagasaki gehörige Districte aus.
3. Für 1875—1886. Für Tokyo, Osaka, und Nagasaki giebt das „Résumé Statistique de l'Empire du Japon“ die Reispreise.

Diese 3 Quellen geben die Preise in Papieryen.

Marktpreise des Reises pro Koku, in Papier Yen.

Jahr	Tokyo: Tokyo	Tokyo: 5 Landkreise Tokyo's	Osaka: Osaka	Osaka: 7 Landkreise Osaka's	Nagasaki: Nagasaki	Nagasaki: 14 zu Nagasaki-Ken gehörige Dörfer	Durchschnitt*) aus den Spalten 2 bis 7
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1868**)	5.421						5.421
1869	7.476						7.476
1870	7.448	7.187		7.322		4.963	6.541
1871	4.682	4.323		4.067		3.574	4.046
1872**)	3.172	3.960		3.235		2.702	3.168
1873	3.861	5.613		4.640		4.036	4.471
1874	5.917	7.231		7.107		6.918	6.866
1875	5.97	5.978	5.28	5.346	5.14	4.751	5.411
1876	4.76	4.400	4.65	4.138	4.47	3.781	4.367
1877	5.27	5.140	4.83	4.612	5.06	4.769	4.944
1878	6.25		5.40		5.30		5.65
1879***)	8.00		7.42		6.97		7.46
1880	10.52		10.33		9.14		10.00
1881***)	10.51		9.50		9.30		9.77
1882	8.85		7.71		7.55		8.04
1883	6.45		6.30		5.39		6.05
1884	5.40		5.23		4.60		5.08
1885	6.32		6.03		5.68		6.18
1886	6.03		5.17		4.97		5.39
1868 bis 1886 .... Durchschnitt:							6.123

*) Um den Preisen Tokyo's nicht ein Uebergewicht zu geban, sind für 1870—1874 die zwiefachen Angaben in Sp. 2. und 3 erst zu je einer Ziffer vereint worden, ehe zur Berechnung des Durchschnitts (Sp. 8) geschritten wurde.

**) Die Werthe in Sp. 2, von 1868-1872 beziehen sich, 1868 auf 21. I. 68—11. II. 69, 1869 auf 11. II 69—4. XI. 69, 1870 auf 4. IX. 69—25. X. 70, X. 1871 auf 25. X. 70—13. XI. 71, 1872 auf 13. XI. 1871—1. I. 1873. Mit dem 1. Jan. 1873 beginnt in Japan die Zeitrechnung nach dem Gregorianischen Kalender. Die vorherige Rechnung nach Mondmonaten, Aenderungen im Beginn der fiscalischen Jahre und einschneidende Verwaltungsereignisse verursachten die Wahl der eben genannten unregelmässigen fiscalischen Perioden.

***) Das Résumé Stat. bemerkt erklärend: „Der hohe Preis des Reises etc in den Jahren 1879-1881 wurde durch die Entwerthung des Papiergeldes verursacht." Auch auf 1882 passt diese Erklärung.

Der allgemeine Durchschnitt aus den 19 Notirungen beträgt 6 Yen 12 Sen.

Unter den 19 Notirungen der Spalte 8 kommt der Marktpreis

von 10 Yen	1	Mal vor
von 9 bis 10 Yen	1	„ „
„ 8 „ 9 „	1	„ „
„ 7 „ 8 „	2	„ „
„ 6 „ 7 „	4	„ „
„ 5 „ 6 „	5	„ „
„ 4 „ 5 „	4	„ „
„ 3 „ 4 „	1	„ „

Ein Reispreis von über 8 Yen kam in den 19 Jahren 3 Mal allerdings vor, aber in Folge von minderer Kaufkraft des Papiergeldes. Nach dieser Uebersicht hätte der Centralfonds äusserst wenig Aussicht den Reis zu seinem letzten Selbstkostenpreise von 7 Yen 97 Sen oder gar zu dem durch Zinsen- und Speicherkosten etc. später noch vergrösserten Preise los zu werden.—

Leiteten wir aus obigen Preisen der grossen Handelsplätze Durchschnitts-Preise für den Staat etwa mittelst der Annahme ab, der letztere Durchschnittspreis werde je 2 Yen tiefer gelegen haben,—wozu uns eine Vergleichung der Ausweise in den Spalten 2 und 5 der auf Seite 360 mitgetheilten Tabelle wohl berechtigen dürfte,—so käme unter den 19 Notirungen ein Marktpreis von mehr als 5.80 Yen, dem Selbstkostenpreis bei den Provinzialfonds, auch nur 3 Mal in den 19 Jahren und zwar von 1880/82 vor. Die Aussicht zum Selbstkosten-

preise ihre Reisbestände später noch los zu werden, wäre also für die Provinzialfonds ebenso gering wie für den Centralfonds.

Tabelle 16.—Die Geschäfte der Missernten-Deckungsfonds in Staatspapieren.—Nach der Buchungsweise, welche wir schon oben beim Reise kennen lernten, wird auch bei den Effecten verfahren: Verkäufe, auch Einlösungen werden mit dem ehemaligen Anschaffungspreise der betr. Stücke in den Bericht eingesetzt und dabei mehr erzielte Beträge besonders als Gewinn, minder erzielte besonders als Verlust gebucht. Dieses hat drei Folgen: es fallen erstens die Durchschnittscurse der Verkäufe (Sp. 7) zu klein, zweitens die der Einlösungen, die immer gleich 100 sein sollten, kleiner als 100 und drittens die des Restbestandes (Sp. 12) zu gross aus.

A. Die Provinzial-Fonds.—Dass die Durchschnittscurse der Verkäufe so viel zu gering ausfallen, ersieht man recht deutlich, wenn man sie mit denen der Ankäufe desselben Zeitraumes, d. h. Sp. 4 unserer Tabelle mit Spalte 7 derselben vergleicht.

Wir müssen also den Netto-Verkaufspreis erst berechnen. Aus den Angaben über Gewinn und Verlust auf Staatspapiere (S. 333) folgt als Differenz der Netto-Gewinn auf Staatspapiere bei Verkauf und Einlösung zusammen; und aus den Spalten 8 und 9 unserer Tabelle 16 folgt als Differenz der Netto-Gewinn bei der Einlösung allein. Netto-Gewinn bei Einlösung von Netto-Gewinn bei Verkauf und Einlösung in Abzug gebracht, lässt den Netto-Gewinn bei Verkauf übrig.

So erhalten wir:

Zeitraum.	Netto-Gewinn bei Verkauf v. Staatseffecten.	Gebuchter Verk. Pr. = Ehemal. Ank. Pr. = Tabelle 16 Sp. 6	Verkaufspreis der Staatseffecten: Wirklicher, incl. Gewinn.	Nennwerth.	Also Durchschnitts-Curs.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1. Jan. 1881 bis 30. Juni 1881	—	1,467.300	1,467.300	ca 2,037.000	ca 72.031
1. Juli 1881 „ „ „ 1882	262.355	21,302.595	21,564.950	32,230.000	66.909
„ „ 1882 „ „ „ 1883	4,727.185	34,905.615	39,632.800	50,650.000	78.248
„ „ 1883 „ „ „ 1884	90,747.205	476,788.957	567,536.162	615,885.000	92.157
„ „ 1884 „ „ „ 1885	32,531.224	171,516.174	204,047.398	213,080.000	95.761
1. Juli 1885 bis 31. März 1886	62,803.514	255,272.991	318,081.505	317,812.000	100.085
Sa:	191,076.483	961,253,632	1,152,330.115	1,231,644.000	93.561

Der so errechnete Durchschnittscurs der Verkäufe stimmt viel besser mit dem der Ankäufe derselben Zeit überein. Verschiedenheit der Monate, wo hauptsächlich die Ankäufe und hauptsächlich die Verkäufe stattfanden, und verschiedene Mischung der Ankäufe und Verkäufe hinsichtlich der Arten an- und verkaufter Staatspapiere, genügen völlig um die geringen Differenzen zwischen beiden zu begründen.

Zeitraum.	Durchschnittscurs der Ankäufe.	Durchschnittscurs der Verkäufe, incl. der Gewinnbeträge.
1. Jan. 1881 bis 30. Juni 1881.	ca 72.031	ca 72.031
1. Juli 1881 „ „ „ 1882.	74.115	66.909
„ „ 1882 „ „ „ 1883.	77.147	78.248
„ „ 1883 „ „ „ 1884.	92.330	92.157
„ „ 1884 „ „ „ 1885.	93.582	95.761
„ „ 1885 „ 31. März 1886.	102.614	100.085

In dieser Uebereinstimmung darf ich wohl auch eine Bestätigung der Richtigkeit meiner Annahmen (S. 333.) hinsichtlich der Verluste und der Gewinne bei Reisverkäufen erblicken.

Die Provinzialfonds kauften Staatseffecten, dem Nennwerth nach, 8,009,000 Yen, verkauften 1,232,000 Yen, lösten 192,000 Yen ein, and behielten also einen Bestand von 6,585,000 Yen.

Dem Anschaffungspreis nach, kauften sie für 6,836,000 Yen, verkauften sie für 961,000 Yen,

lösten sie ein für 175,000 Yen und behielten sie einen Bestand an Staatseffecten für 5,699,000 Yen.

Ihr ausserdem stattgehabter Nettogewinn bei Verkauf betrug 191,000 Yen und bei Einlösung 17,000 Yen; ihr durchschnittlicher Ankaufskurs 85.351 %, ihr wirklicher durchschn. Verkaufscurs 93.561 % und ihr Einlösungscurs natürlich 100%; der Durchschnitt des ehemaligen Anschaffungspreises der Effecten des Restbestandes 86.545 %.

Das Effecten-Geschäft der Missernten-Deckungsfonds war ungemein vortheilhaft für sie. Nicht genug, dass sie bei Verkauf und Einlösung grosse Gewinne machten und, wie aus der Tabelle 17 hervorgeht, ihr in Papieren angelegtes Vermögen hoch verzinsten, sie gewannen auch, für den Zeitpunkt des Abschlusses der Rechnungen, bedeutend an Kapital durch Curssteigerung. Der Vergleich der Börsenpreise Ende März 1886 mit dem Anschaffungspreise von 86.545% giebt den Gewinn, den die Fondsverwaltungen bei Realisirung des Restbestandes zu diesem Zeitpunkte gezogen hätten:

Curse der Staatsschuldscheine, Ende*) März 1886.

1.)	10% ige	Capitalisirte Pensions-Schuldscheine	Yen	110.20
2.)	8 „	Schuldscheine für die Tempel und Schreine	„	103.80
3.)	6 „	Schuldscheine zur Einlösung des Papiergeldes, Silberzinsen	„	104.00
4.)	7 „	Pensions-Schuldscheine	„	109.00
5.)	6 „	„ „	„	104.50
6.)	6 „	Industrie-Anleihe, Inhaberscheine	„	104.00

*) Genauer am 23 März. Der Curszettel für den 31. ist mir leider nicht zur Hand.

7.)	6% ige	Industrie-Anleihe, auf Namen gestellt	„	100.00
8.)	4 „	Neue Staatsanleihe	„	98.00
9.)	—	Unverzinsbare alte Staatsanleihe	„	27.50
10.)	7%	Nakasendo-Eisenbahn-Anleihe	„	111.70

Von diesen 10 Arten Schuldscheinen dürften hauptsächlich die No. 3 bis 7 und No. 10 zur Anlage gedient und der Börsencurs sich somit auf ca 104 % für den gesammten Effectenbestand Ende März 1886 gestellt haben. Kapitalgewinn also ca 17½ %. Der Mehrwerth des Effectenbestandes gegenüber dem Buchpreis ist demnach für jenen Zeitpunkt auf rund 1,150,000 Yen anzunehmen.

B. Der Central-Fonds. — Die Effecten-Geschäfte des Centralfonds zeigen die Eigenthümlichkeit, dass alle Ankäufe und alle Verkäufe sowohl im Nennwerth als für den Ankaufs- und Verkaufspreis genau al pari und ausserdem weder Verluste noch Gewinn gebucht sind.

Die Anlage fand in 6 % igen Silberzins tragenden Staatsschuldscheinen zur Papiergeldeinlösung („Kinsats-Hikikaye-Kosaishosho“) statt. Dieselben wurden von dem Staatsschulden-Departement al pari zum Nennwerth 100 gegen 100 Papieryen ausgegeben. Sie sind zur Zeit ihrer Ausgabe wenig ins Publicum gedrungen, da ihr Zinsenertrag hinter dem von anderen Arten Japanischer Staatsschuldscheine damals zurückblieb. Zu den Zeitpunkten, wo ihr Wiederverkauf (vermuthlich an das Staatsschulden-Departement) stattfand, mag ihr Börsencurs unter pari gewesen sein, z. B. zu Beginn 1886 standen sie 97.20.

Die Anlage in diesen Papieren scheint hiernach nicht ein wirkliches Eigenthum an diesen Papieren begründet zu haben, sondern dieselben waren dem Central-Fonds von dem Staatsschulden-Departement gleichsam nur zeitweilig zugewiesen, um ihm eine Verzinsung zu verschaffen.

Wie aus Tab. 11. B. ersichtlich, fing diese Anlage in Effecten im gleichen Zeitraum an, wo der Centralfonds auch die Reisanlage begann (18$\frac{82}{83}$), sie wurde gänzlich aufgegeben im Zeitraum 18$\frac{85}{86}$ um die Anlage in Depositen Platz greifen zu lassen. Da für 18$\frac{85}{86}$ keine Effectenzinsen angegeben sind, mag der Verkauf der Masse, Yen 860,200.00 am 1. Juli 1885 stattgefunden haben.

Tabelle 17.—Zinsen-Erträgniss der Missernten-Deckungsfonds aus Staatspapieren.—Der in Japan landesübliche Zinsfuss hat sich in den letzten Jahren in bemerkenswerther Weise verändert. Einen Beitrag zur Feststellung dieser Thatsache können wir durch eine Berechnung und Zusammenstellung des Zinsfusses, den die Fondsverwaltungen in jedem Zeitraum durchschnittlich erzielten, liefern. Tab. 17 thut dies für die Effecten-Zinsen, Tab. 18 für die Depositen-Zinsen. Das Resultat beider lautet in gleichem Sinne, und wird ja auch durch die schon mitgetheilten Tabellen der Durchschnittscurse der Ankäufe und der Verkäufe der Staatseffecten der Provinzialfonds bestätigt.

Da in der Buchführung der Provinzialfonds nur die wirklich fällig gewesenen und eingegangenen Zinsen Berücksichtigung finden und über die in

abgelaufenen Monaten erwachsenen, in dem nächsten Zinscoupon steckenden, aber noch nicht zahlbar gewordenen Zinsen keine Berechnung aufgestellt wird, so können die für den nur 6-monatlichen ersten und den nur 9-monatlichen letzten Zeitraum berechneten Zinsfüsse auch zu hoch oder zu niedrig ausgefallen sein.

In dem Zeitraum Januar bis Juni 1884 liegt der von den angelegten Geldern erzielte Zinsfuss immer über 9 %, 1884/85 sinkt er auf ca 8.4 %, und von 1885 bis 86 weiter auf weniger als 6 %.

Der Central-Fonds erzielte nicht so hohe Zinserträge als die Verwaltungen der Provinzialfonds:

	Central-Fonds.	Provinzial-Fonds.	Letztere erzielen mehr:
1883/84	7.390 %	9.218 %	1.828 %
1884/85	6.891 „	8.422 „	1.531 „

Da der Centralfonds aber erst vom Jahre 1883 an Staatspapiere besitzt und also sein erzielter Zinsfuss nicht durch die Ankäufe zu den niedrigeren Cursen der früheren Jahre gesteigert erscheinen kann, wie der der Provinzialfonds, so ist es gerechter nur den Zuwachs des Jahres 1883/84 und seinen Zinsfuss mit dem bei dem Centralfonds zu vergleichen. Führen wir diese Berechnung aus, so finden wir, dass dem Zuwachs allein ein Zinsfuss von 8.149 % entspricht gegenüber den 7.390 %, bei dem Centralfonds oder von 0.759 % mehr bei den Provinzialfonds als der letztere erzielte.

1884/85 lassen sich die Zinsfüsse der Zuwüchse nicht vergleichen, da der Centralfonds trotz gestiegener

Capitalanlage doch weniger Erträgniss davon erhielt. Dies erklärt sich daraus, dass der Centralfonds Silberzinsen zog, und deren Agio sank.—Der Zuwachs 1884/85 der Provinzialfonds, wenn allein betrachtet, erzielte nur noch 5.924 %.

Tabelle 18.—Zinsen-Erträgniss der Provinzial-Missernten-Deckungsfonds aus Depositen.—Der Zinsenertrag aus Depositen ist zwar in den Berichten angegeben, das in Depositen angelegte Kapital aber nur in Einer Summe mit der Baarkasse. Daher erscheint der Depositen-Zinsfuss in Sp. 6. geringer, als er in der That war.

Abgesehen von dem Semester des Beginnes der Geschäftsthätigkeit der Fonds zogen dieselben aus Depositen und Baar stets mehr als 3 %, in dem Zeitraum 1882 auf 1884 sogar mehr als 4 % mit dem Höhepunkt von 4½ % im Jahre 1883/84.

Dasselbe An- und Absteigen des Depositen-Zinsfusses markirte sich auch in dem gleichzeitig von der Postsparkasse ihren Einlegern bewilligten Zinsfusse. Wir geben diesen daher bemerkungsweise in Sp. 7. an, obgleich die Provinzialfonds ihre flüssig zu erhaltenden Gelder nicht bei der Postsparkasse einlegten. Sie werden bei den Bankinstituten ihrer Provinz hinterlegt haben. Aus dem Gesichtspunkt der Begünstigung des provinziellen Geldumlaufes ist dieses letztere in der That auch vorzuziehen, wenn die gewählten Banken volle Garantie der Solidität bieten.

Wenn die Banken den gleichen Zinsfuss mit der Postsparkasse gaben, so dürften von dem Posten „De-

positen und Baargeld" ca 55—60 Procent aus länger festgelegten Depositen und ca 45 bis 40 % aus jederzeit abhebbaren Depositen und Baargeld bestanden haben. —

Eine Tabelle über die Depositenzinsen beim Centralfonds habe ich nicht aufgestellt, da Depositen beim Centralfonds erst in den letzten 9 Monaten vorkommen.

Der Centralfonds hatte am 31. März 1886 2,112,000 Yen Depositen und hatte während der letzten 9 Monate 74,000 Yen Depositenzinsen vereinnahmt. Von dem Depositenbetrage stammten 1,703,291 Yen aus Kapitalien, die früher in Staatsschuldscheinen und im Baarschatz angelegt waren. Ich nehme an, dass dieser Betrag die vollen 9 Monate zinstragend war. Aus früher in Reis angelegtem Kapital stammten 278,273 Yen und aus neuem Ueberschuss des Zeitraums 131,647 Yen. Die Summe 409,920 Yen dieser beiden Beträge wird nicht von Beginn des Zeitraums an zinstragend gewesen sein; ich nehme so nur die Hälfte davon an, 204,960 Yen.—Unter diesen Annahmen stellt sich der Depositenzinsfuss des Centralfonds p. ann. auf 5.186 %, höher also wie der oben herausgerechnete, gleichzeitige von 3.272 % der Provinzialfonds, welcher aber, wie schon bemerkt, geringer erscheint, als er in Wirklichkeit war.

Tabelle 19 A. und B.—Das Vermögen der Provinzial- und des Central-Fonds zusammen und seine Anlageart, am 31. März 1886.

A. Nach den Berichten.—Das in dem letzten der sechs Berichte für den 31. März 1886 aufgeführte Vermögen der Provinzialfonds beläuft sich auf 7,839,000 Yen und das des Centralfonds auf 2,712,000 Yen, woraus sich ein Gesammtvermögen des ganzen Systems von Missserntendeckungsfonds im Betrage von 10,551,000 Yen ergibt.

B. Vervollständigt um die Darlehnsreste.—Wie ich in der Besprechung zu den Tabellen 7 und 8 schon bemerkte, müssen aber die ausstehenden Restbeträge der Darlehen, welche die Provinzialfonds in Beihülfe zur Zahlung der Grundsteuer hülfsbedürftigen Landwirthen gegeben haben, als Activum betrachtet werden. Sie beliefen sich am 31. März 1886 auf 663,000 Yen. Zuzüglich dieser stellt sich das Gesammtvermögen auf über 11,214,000 Yen.

Eine Vervollständigung auch durch Einsetzung der Marktpreise würde die ausgewiesene Vermögensziffern um fast 1½ Millionen Yen erhöhen. Der Vermögensnachweis der Berichte ist also sicherlich in höchst solider Weise aufgestellt. —Wie ich in der Besprechung der Tabellen 12 bis 17 zeigte, entsprechen die in den Berichten gegebenen Preise (die ehemaligen Anschaffungspreise) beim Reis weder den Selbstkosten noch dem Marktpreise und bei den Staatseffecten nicht dem Börsenpreis.

Die Buchpreise des Reises betragen nur 3.722 und 5.007 Yen pro Koku bei dem Provinzial- und bez. dem Centralfonds. In Tokyo betrug der Durchschnittsmarktpreis am 31. März 1886, dem Tage des

Abschlusses der Rechnungen, 6.47 Yen (S. S. 357). Die 91,567 Koku des Centralfonds standen also um ca. 1.463 Yen oder um 133,963 Yen zu niedrig zu Buch. Für den ganzen Staat mag der Durchschnitts m a r k t preis ca 2 Yen niedriger, bei 4.47 Yen, gelegen haben. Die 220,778 Koku der Provinzialfonds standen dann um 0.748 Yen pro Koku oder um 165,142 Yen zu niedrig zu Buch, die Central- und Provinzialfonds-Reisbestände zusammen also um rund 300,000 Yen.

Wir zeigten oben bei Besprechung der Tabelle 16 durch Mittheilung eines Curszettels der Staatsschuldscheine, für Ende März 1886, dass der Börsencurs der von den Missernten-Deckungsfonds besessnen Staatsschuldscheine sich am Ende der Berichtsperiode auf durchschnittlich ca. 104% gestellt haben dürfte, d. h. 17.455% höher als deren Buchpreis. Mithin war der S t a a t s e f f e c t e n b e s t a n d der Fonds ca 1,149,000 Yen mehr werth als er nach ihrem Buchpreise erschien.



IV.

Ergebnisse.

Ein wichtiges Ergebniss unserer vielseitigen Durcharbeitung der Ziffern der Berichte dürfte in der Orientirung über den zweifelhaften Werth der Reisspeicherung als rentabler Vermögensanlage bestehen. Wir sahen durch eine strengere Berechnung der Selbstkostenpreise des Reises, dass am Schluss der Berichtsperiode der Selbstkostenpreis des Reises ungefähr betrug:

bei den Provinzialfonds	1,280,000 Yen.
„ dem Centralfonds	720,000 „
oder zusammen	2,000,000 „
Gegenüber dem Buchpreise von	1,365,000 „
giebt dieses eine Differenz von	635,000 „

ou dieser Differenz sind, selbst wenn man vermuthungsweise die höheren Marktpreise des 31. März 1886 mit 300,000 Yen mehr an Stelle der Buchpreise einsetzt, immer noch über 300,000 Yen als Verlust bis zu genanntem Datum zu betrachten.

Der Gesichtspunkt der Rentabilität allein ist also nicht genügend um die Beibehaltung der Reisspeicherung zu empfehlen. Prüfen wir, welche anderen Gesichtspunkte dafür angeführt werden können.

Es dürften hauptsächlich die beiden folgenden sein: der des Schutzes gegen Hungersnoth und der einer ausgleichenden Einwirkung auf die Reispreise.

Bei beiden Gesichtspunkten liegt die Sache nun verschieden für den Centralfonds und für die Provinzialfonds. An den Haupthandelsplätzen, an denen die Reisspeicher des Centralfonds liegen, werden die Zufuhren und Reisausfuhren des Welthandels wirksamer und billiger die Preisausgleichung und den Schutz gegen Hungersnoth besorgen können. Mir scheint daher empfehlenswerth, dass der Centralfonds das Reisgeschäft aufgebe. Von den provinziellen Fonds sind eine ganze Anzahl in Plätzen situirt, die auch für die Ab- und Zufuhren des Welthandels bequem gelegen sind. Für diese sehe ich keine Nothwendigkeit bei der Reisspeicherung zu bleiben, es sei denn, dass der Character der betreffenden Häfen als nicht offener eine bedauerliche Barrikade zwischen ihnen und der aufmerksamen Unternehmungslust des Welthandels aufgerichtet hätte. Für letztere und für solche Plätze, welche überhaupt noch nicht an den Vortheilen der Dampfer- und Bahnverbindungen Theil nehmen, für solche also, für die die Vortheile der modernen Verkehrsentwicklung noch nicht voll bestehen, ist die Umwandlung der alten Wirthschaftsverhältnisse eben auch eine unvollständige und sie bedürfen meines Erachtens daher noch der unter den früheren Wirthschaftsverhältnissen Jahrhunderte lang bewährten Reisspeicherung als Schutzmassregel gegen Hungersnoth und zur ausgleichenden Beeinflussung der Reispreise.

Für die die Reisgeschäfte beibehaltenden Fonds erscheint aber zur Vermeidung von grösseren Verlusten eine strengere Einhaltung der alten Reispreisauslei-

chungsmethode nothwendig, dass sie nämlich Acht auf den vieljährigen Durchschnittsreispreis ihrer Gegend geben, die grösste Masse ihres Getreides in Jahren kaufen, wo der Marktpreis 25—30 % unter genanntem Durchschnittspreis liegt, Zukäufe zur Billigerstellung ihres durchschnittlichen Selbstkostenpreises nur ausführen, sofern dies noch zu einem Preis unterhalb des genannten vieljährigen Durchschnittspreises ihrer Gegend geschehen kann, ferner, dass sie bei ihren Verkäufen sich von den drei Gesichtspunkten leiten lassen: erstens dem der Beseitigung derjenigen Theile des Reisbestandes, welche von zweifelhafter Haltbarkeit erscheinen, zweitens dass freiwillige Verkäufe sonst nur zu einem Preise ausgeführt werden, welcher über dem vieljährigen Durchschnittspreis ihrer Gegend liegt und drittens dass sie selbst durch solche vortheilhafte Verkäufe doch ihr ganzes Reislager nicht erschöpfen dürfen, um für etwaige noch theuerere Nothjahre Bestände zu haben.

Wenn die Fonds auch ihre gewohnte Getreidebuchführung beibehalten, wäre, um sie zu einer einsichtigen Beurtheilung ihrer eigenen Geschäfte zu befähigen, zu empfehlen, dass sie für den Schlusstag jeder Periode ihrer Berichte an die Minister das Resultat einer strengen Berechnung des absoluten und des durchschnittlichen Selbstkostenpreises ihrer Reisbestände, und ausserdem noch den an genanntem Tage an ihrem Platze herrschenden Marktpreis anzugeben hätten.

Auch für die Effectenbestände wäre neben der bisherigen Angabe für den Schlusstag der Berichts-

periode die Angabe des Resultates der Berechnung nach wirklichem Börsenpreis zu verlangen. Behufs Erzielung der wünschenswerthen Gleichmässigkeit könnten jeder dieser Fondsverwaltungen vom Finanzministerium die der Berechnung für die verschiedenen Staatseffecten zu Grunde zu legenden Börsenpreise, mit Berücksichtigung des nächstgelegenen Börsenplatzes, jedes Mal mitgetheilt werden.

Es würde ferner den Werth der Berichte sehr erhöhen, wenn die Gewinne aus Reis von denen aus Staatspapieren, ebenso die Verluste beider geschieden würden. Auch eine Trennung des Baargeldes und der verschiedenen Arten Depositen würde sich leicht bewerkstelligen lassen, ebenso wie eine Mittheilung des für jede Art der Depositen bezogenen Zinsfusses.

Für den Centralfonds, wenn dieser die Reisspeicherung aufgibt, wäre wohl von Neuem in Erwägung zu ziehen, nach welchen Grundsätzen er die Belegung seiner Gelder regeln will. Sicherlich darf für den Central-Missernten-Deckungsfonds ebensowenig wie für einen Reichskriegsschatz der Gesichtspunkt der höchsten Verzinsung der Gelder massgebend sein. Denn dieser Gesichtspunkt erheischt Festlegung und die Festlegung widerspricht dem eigentlichen Zweck des Fonds bei plötzlicher umfangreicher Noth bereit zu stehen. Während der letzte Grund bei einem Reichskriegsschatz aber jedwede Anlegung verbietet und ihm den strengen Character eines Baarschatzes aufnöthigt, verstreicht mehr Zeit zwischen dem Vorfall des Elementarunglücks und der Inanspruchnahme des Centralfonds. Die Fest-

stellung des Bedarfs und das Erschöpfen der Provinzialfonds nimmt einige Zeit in Anspruch. Es wird also genügen, wenn der Centralfonds etwa ein Fünftel seines Vermögens in Form von jederzeit abhebbaren Depositen bereit hält. Und dieses wird voraussichtlich bei all' jenen Unglücksfällen, die nur einzelne Provinzen berühren, ausreichend sein. Anders bei Kalamitäten, die das ganze Land verwüsten, Kalamitäten, wie sie Japan geschichtlich in der That mehrfach erfahren hat. Sind es Missernten in Folge von Dürre, Nässe, zu andauernder Bewölkung des Himmels, so ist der allgemeiner eintretende Nothstand schon einige Monate vorher erkennbar und lässt zur Kündigung der auf drei und sechs Monate festgelegten Depositen Zeit. Selbst die höchstverzinslichen, auf Jahresfrist festgelegten Depositen sind aber anwendbar, wenn man nur Sorge trägt ihre Verfallzeiten staffelförmig über das ganze Jahr hin mit 14-tägigen Zwischenzeiten zu vertheilen. Zur Verstärkung der jederzeit bereiten Mittel gerade für den Fall grosser ganz plötzticher unvorhersehbarer Unglücksfälle, (Taiphune, Erdbeben, Insectenplage), möchten wir aber doch auch von der Anlage in Werthpapieren Gebrauch gemacht sehen. Zwar werden diese in solchem Falle bei massenhaftem Verkauf auf den beschränkten Börsen des Landes, dann einen bedeutenden Verlust an Kapital verursachen. Bei dem aber nur in sehr langen Zeiträumen hin und wieder einmal Eintreten solcher ganz plötzlicher grosser Unglücksfälle, wird aber voraussichtsich der höhere vorangegangene Zinsertrag der Effecten diesen Kapitalverlust schon vielfach herein-

gebracht haben. Auch ist der Kapitalverlust überhaupt nur so lange zu befürchten, als Japan ausserhalb des Welt-Börsenverkehrs bleibt. Hat es seine Staatspapiere, welche bei der Wohlgeordnetheit seines Staatshaushaltes, wie ich schon 1878 in meiner Arbeit über die Japanische Staatsschuld auseinandersetzte, einen hohen Rang unter den Schuldpapieren der verschiedenen Staaten einnehmen würden, erst einmal auf den Weltbörsenplätzen wirksam eingeführt und diese daran gewöhnt, auch in Japanischen Papieren zu speculiren, so ist ein solcher Kurssturz aus Anlass einer elementaren Kalamität überhaupt nicht mehr zu fürchten.

Dass sich die Berichte bisher so streng nur auf die Geldgebahrung der Missernten-Deckungsfonds beschränken, ist zu bedauern. Eine wichtige, dankenswerthe Vervollständigung würden sie erfahren, wenn sie auch über die Zahlen der unterstützten Familien und Personen Mittheilung machten, wie wir es oben thaten, und so noch deutlicher als bisher das segensreiche Walten dieses Japan bisher allein eigenthümlichen Systems von Missernten-Deckungsfonds in's Licht setzten.



V.

Das landwirthschaftliche Nothstandswesen in anderen Staaten.

Einige Notizen über das landwirthschaftliche Nothstandswesen in anderen Staaten werden erwünscht sein.

In Britisch-Indien sind einige Jahre nach der grossen Hungersnoth von 1877 in Bengalen „*famine relief funds*“ von der Regierung eingerichtet worden, sei es, dass sie jener Anlass allein ohne jeden Zusammenhang mit der Japanischen Einrichtung entstehen liess, sei es, dass die Anregung dazu von hier kam. Letzteres ist nicht unwahrscheinlich, da zu jener Zeit als der Finanzminister Okuma schon den Plan der Missernten-deckungsfonds, in den Bemerkungen zum 1878/79 Budget angekündigt und in dasselbe 1,200,000 Yen als „famine relief fund“ aufgenommen hatte, ein Secretär des Vicekönigs als Gast auf der Englischen Gesandtschaft in Tokyo weilte, welcher seinen Erholungs-Aufenthalt hier auch zu genauen Erkundigungen nach den Japanischen Grundsteuereinrichtungen benutzte. Das Ostindische Budget für 1887/88 hat übrigens den Beitrag zu dem Reservefonds gegen Hungersnöthe suspendirt.

Die Grundsteuerdeckungsfonds Frankreichs, Westphalens und der Rheinlande sind oben schon kurz erwähnt worden. Aus der „Anweisung über

das bei der Verwendung des Grundsteuerdeckungsfonds u. s. w. zu beobachtende Verfahren," ergangen zu dem Grundsteuergesetz für die westlichen Provinzen Preussens, vom 21. Jan. 1839., ist noch § 8 hervorzuheben, welcher beweist, dass diese Preussischen Provinzen in ihrem Fonds eine doch bei weitem nicht so zulängliche Einrichtung besitzen, wie Japan. Es heisst dort: „§ 8. Erstreckt sich indess der durch eine Missernte oder durch andere Ereignisse entstandene Ausfall über den ganzen Regierungsbezirk oder einen beträchtlichen Theil desselben, so kann derselbe, weil die Steuernachlässe von den Mitteln des Deckungsfonds abhängig sind, in der Regel nicht berücksichtigt werden."

Die neueste Grundsteuerreform in Europa, das Italienische Grundsteuergesetz vom 1. März 1886, sieht nichts vor zur Bildung von Grundsteuer-Deckungsfonds; es ist vielmehr in Art. 38 bestimmt worden:

„In dem Fall, wo infolge einzelner bei der Schätzung nicht vorgesehener Unglücksfälle wenigstens ⅓ des gewöhnlichen Grundstücksertrages zu Verlust gehen, kann die Finanzverwaltung eine Ermässigung der Steuer für das laufende Jahr bewilligen.

„In den ausserordentlichen Fällen, wo schwere Unglücksfälle, auf die in den Schätzungen keine Rücksicht genommen ist, gewisse Grundstückszonen oder gewisse Kulturen treffen sollten, wird durch spezielle legislative Massnahmen Vorsorge getroffen werden."

Besondere gesetzgeberische Acte, wie sie in Italien für die Zukunft in Aussicht genommen werden, ergingen in der Vergangenheit z. B. in Oesterreich bei dem

Misswachs in Ungarn durch Trockenheit im J. 1863, und in der Schweiz, wo bei der Rheinüberschwemmung 1868 Cantonalhilfen Platz griffen.

Auch in Preussen handelt kein ständiger Budgettitel von den landwirthschaftlichen Nothständen; auch hier greift man zur Spezialgesetzgebung; Unterstützung Ostpreussens bei dem Misswachs in Folge von Nässe im J. 1867; Gesetz v. 22. Juli 1876 zur Beseitigung der durch die Hochwasser im Frühjahr 1876 herbeigeführten Verheerungen und gemeingefährlichen Zustände (6 Millionen Mark); und Hilfe bei dem oberschlesischen durch Ueberschwemmung und Misserute herbeigeführten Nothstand 1879, (Ges. v. 3. Febr. 1880, 6 Millionen Mark aus einer Anleihe). Dieses zuletzt angeführte Preussische Gesetz diente dem vorübergehenden Zwecke den Nothstand in seinen augenblicklichen Erscheinungen zu bekämpfen, indem es für die unmittelbare Unterstützung der Nothleidenden (mit Lebensmitteln, Viehfutter, Saatgut, letztere beide der Regel nach gegen die Verpflichtung der Werthserstattung, und durch Eröffnung von Arbeitsgelegenheit) die Mittel zur Verfügung stellte. Für die weitere umfassendere Aufgabe das Nothstandsgebiet in seinen wirthschaftlichen Verhältnissen dauernd zu heben, stellte dann das Gesetz von 23. Febr. 1881 der Staatsregierung einen Betrag von 16 Millionen Mark zur Verfügung. Ich darf wohl erwähnen, dass nur die dem erstgenannten Gesetz gestellten Aufgaben (aber ausschliesslich der Eröffnung von Arbeitsgelegenheit) unserer Nothstandskasse zufallen.—In diesem Zusammenhang ist ferner das

Gesetz von 21. Jan. 1883, betr. die Bewilligung von Staatsmitteln (3 Millionen Mark) zur Beseitigung der im Stromgebiete des Rheins durch die Hochwasser im Spätherbst 1882 und Winter $18^{82}/_{83}$ herbeigeführten Verheerungen zu nennen und zwar insbesondere jene Bestimmung, welche die Staatsregierung ermächtigt an einzelne Beschädigte zur Erhaltung im Haus- und Nahrungsstande nach Maassgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses Beihülfe als Darlehen oder auch ohne die Auflage der Rückgewähr zu bewilligen.

Mir erscheinen solche Gesetze als eine bedenkliche caritative Ungerechtigkeit!

Denn was unterscheidet die durch Rheinwasser verursachten Ueberschwemmungsschäden von denen anderer zahlreicher, nur kleinerer und desshalb auch kleinere Ueberschwemmungen verursachender Flüsse? Es ist nur die grössere Zahl der Beschädigten, welche das Herz des Gesetzgebers erbarmt, während—nach den Worten des Preussischen Landwirthschaftsministers selber— „an fast allen Flussläufen Preussens dem landwirthschaftlichen Betriebe alljährlich enorme Verluste erwachsen.“ Was unterscheidet, um nur ein Beispiel herauszugreifen und ein wenig bekanntes Flüsschen zu nennen, die unter Jeetzel Wasser ersäuften Gebiete von den durch Rheinwasser überschwemmten?*)

*) In dem von dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten an S. M. den Kaiser und König erstatteten Bericht „Preussens Landwirthschaftliche Verwaltung in den Jahren 1881,

Man könnte als Grund für die Nichtunterstützung des Staates bei solchen kleineren Ueberschwemmungen anführen, dass bei letzteren nachbarliche Hülfe leichter sei. Aber auch bei solchen kleineren Verlusten von ½ bis 1 Million Mark wird den Geschädigten nur ein höchst unbedeutender Theil durch nachbarliche Unterstützung wiederersetzt worden sein, Warum sollen die Rhein-Nothleidenden vom Staat unterstützt werden und die von kleineren Flüssen Nothleidenden nicht? Die Einen sind so gut Staatsbürger als die Anderen. Offenbar liegt hier eine gesetzgeberische Ungerechtigkeit vor,—eine Ungerechtigkeit, die nur durch eine ständige Einrichtung

1882 und 1883" heisst es Seite 374: „Das Thal der Jeetzel unterhalb Salzwedel leidet unter starker Versumpfung und wird schon bei mässigen atmosphärischen Niederschlägen inundirt. In den Jahren 1877, 1878 und 1879 gingen die Ernten in dieser Niederung durch Ueberschwemmungen fast ganz verloren; der dadurch veranlasste Schaden wird von Sachverständigen auf jährlich 240,000 Mark, also in den drei Jahren auf 720,000 Mark geschätzt."

Ueber die Ueberschwemmungen heisst es in demselben Bericht, Seite 346: „Aus allen Provinzen des Preussischen Staates sind Klagen eingelaufen über den verwilderten Zustand der mittleren Flussläufe und über die enormen Sächden, welche daraus alljährlich der Landwirthschaft erwachsen." Nach einem sehr ausführlichen aktenmässigen Bericht (S. 366-383) fasst der Minister die geschilderten Zustände mit den Worten zusammen: „Die Gewässer, noch immer auf verhältnissmässig weiten Strecken ohne alle Pflege, versagen häufig die nöthige Vorfluth und und lassen das Thal versumpfen; zahllose, regellos angelegte Mühlenstaue in den zum Theil gefällarmen Flüssen der Ebene steigern das Uebel; Uferabbrüche und Versandungen schädigen Jahr aus Jahr ein ausgedehnte Bezirke. Solche kulturschädliche Zustände befinden sich in allen Provinzen und innerhalb derselben mehr oder weniger an fast allen Fussläufen; sie erstrecken sich insgesammt auf sehr ausgedehnte Flächen und bringen unserm landwirthschaftlichen Betriebealljährlich enorme Verluste."

zu beseitigen ist, die stetig Jahr aus Jahr ein helfend wirkt, gleichviel ob der Nothstand nur 1,000 oder 100,000 Familien betrifft.

Eine solche Einrichtung besitzt Japan in seinem System der Misserntendeckungsfonds und es darf sicher sein, dass dieselbe von anderen Staaten nachgeahmt werden wird. Die Gerechtigkeit, das Bedürfniss der Landwirthe und die Regeln der Finanzwissenschaft*) verlangen dieselbe in gleichem Maasse.

Das Bedürfniss muss in Europa ganz dasselbe sein wie in Japan, denn wo „Landwirthschaft" getrieben wird, giebt es auch Ernteschäden.

Es wird vollauf genügen, wenn wir, um einen quantitativen Maassstab zu geben, als ein Beispiel aus der Europäischen Staatengruppe Preussen resp. Deutschland allein zahlenmässig behandeln.

---

*) Die Nothstandskasse, als ständige Staatseinrichtung, würde einen jetzt nicht regelmässigen, aber immer von Zeit zu Zeit den grossen Allgemein-Nothständen gegenüber wiederkehrenden Finanzbedarf, der bisher häufig durch Anleihen gedeckt wird, zu einem regelmässigen, durch Steuern gedeckten machen, gewiss „ein Fortschritt zum Solideren" in der Finanzwirthschaft. Vergleiche A. Wagner. Finanzwissenschaft, I.s. § 73. Anm. „Es ist daher gewiss als die solidere Praxis zu bezeichnen, wenn wenigstens ein Theil der Kriegskosten und sonstiger ausserordentlicher Ausgaben (z. B. für öffentliche Nothstände) durch Steuern bestritten oder nur vorübergehend durch schwebende Schulden, welche alsbald mit Steuererträgen wieder abgezahlt werden, gedeckt wird."

Von den 54,907 Gemeinden und Gutsbezirken des Preussischen Staates wurden in unversicherbarer Weise beschädigt: *)

Durch:	1878.	1879.	1880.	Zusammen.	Durchschnittlich jährlich in Zahlen:	Durchschnittlich jährlich in Procenten:
1. Kälte und Frost	3,336	2,027	17,894	23,257	7,752	14.12 %
2. Dürre	902	1,463	1,505	3,870	1,290	2.35 „
3. Regen und Nässe	965	6,178	8,605	15,748	5,249	9.56 „
4. Ueberschwemmung	391	1,532	1,844	3,768	1,256	2.29 „
5. Pflanzenkrankheiten u. schädliche Pflanzen	1,060	1,562	945	3,567	1,189	2.16 „
6. Schädliche Thiere	3,805	5,949	1,553	11,307	3,769	6.86 „
7. Andere Schäden	4	3	5	12	4	0.01 „
Summe:	10,463	18,714	32,352	61,529	20,509	37.35 „
Procente d. Zahl d. Gem. und Gutsbezirke:	19.06 %	34.08 %	59.92 %	112.06 %	37.35 %	

Wie in Japan sehen wir auch in Preussen die schadenbringendste Ursache mit den Jahren wechseln. 1878 litt die Hauptzahl der geschädigten Gemeinden von thierischen Schädlingen (3805), 1879 die meisten von Regen und Nässe (6178), 1880 von

*) Die Nummern 1 bis 4 entnehme ich dem „Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preussischen Staates," 1883. Seite 200., die Nummern 5 bis 7 der „Statistischen Corsespondenz des Pr. Stat. Bureau's," 1881. L.-In No. 6 sind für mich unausscheidbar die Schäden durch die Reblaus mitenthalten. In der folgenden Periode 1881–1883 waren es übrigens nur 12 Infectionsherde. Vergl. No. 28 der unten folgenden Bemerkungen über „Ernteschäden durch Schädlinge, in Preussen 1881. 1882. 1883."

Kälte und Frost (17,894), und 1881*) könnten wir noch hinzufügen die meisten von Dürre (5628).

In der betrachteten Periode stand Kälte und Frost als Schadenbringer obenan (jährl. durchschn. 14% aller Gemeinden und Gutsbezirke); es folgen Regen und Nässe (jährl. durchschn. 9½%), thierische Schädlinge, (fast 7%), Dürre, Ueberschwemmung und pflanzliche Schädlinge mit ungefähr gleich grossen Beträgen (von je ca 2%). In den 3 Jahren erlitten insgesammt 61,529 Gemeinden Ernteschäden, durchschnittlich also jährlich 37.35% der 54,907 Gemeinden und Gutsbezirke Preussens.

Wie viele Landwirthe in den 61,529 geschädigten Bezirken verletzt wurden, wie schwerwiegend in Gelde ihr Schaden war, darüber liegt keine Statistik vor. Immerhin aber können einige Notizen ein Licht auf die Erheblichkeit der Schäden werfen. So heisst es in der „Statistischen Correspondenz," 1881. LI.: „Ueber die Höhe des durch Kälte und den Frost verursachten Schadens liegen zwar keine Erhebungen vor; doch dürfte die Annahme nicht ungerechtfertigt sein, dass insbesondere im Jahre 1880 der Roggen, welcher in einzelnen Landestheilen zu dieser Zeit (18. 19. und 20 Mai) in der Entwicklung bereits sehr weit vorgeschritten war, in Folge jener verderblichen Einwirkungen eine fast totale Missernte erlitten hat". ... Der Roggen ist aber in Preussen nicht nur im Staat, sondern auch in den meisten Provinzen die Hauptkörnerfrucht.

*) 1881 geschädigt durch Kälte und Frost 4415, Dürre 5628, Regen und Nässe 2055, Ueberschwemmung 409. Vergl. Pr. Jahrb. etc., a. a. O.

Ueber die enormen jährlichen Schäden der Ueberschwemmungen citirte ich schon oben die Worte des Preussischen Ministers. Um an die grosse Mannichfaltigkeit der Arten der pflanzlichen und thierischen Schädlinge in Deutschland zu erinnern, stelle ich noch aus seinem landwirthschaftlichen Bericht die dort gegebenen Notizen für 1881 bis 1883 in einer Liste zusammen. (Seite 390 und 391).

Hinsichtlich der Beträchtlichkeit der Verluste durch Schädlinge erinnere ich an den Coloradokäfer, und die Phylloxera, durch welch letztere in Frankreich 1879 und 1880 (in Zusammenwirkung allerdings mit Frost) über 859,000 ha (Cho) Weingelände vernichtet wurden*). Aber auch die weniger berüchtigten Schädlinge bringen mindestens einzelnen Landwirthen erhebliche Schäden bei. Die sonst nur höher im Norden heimische, in Sibirien eine ständige örtlich wechselnde Kalamität bildende Graseule z. B. trat vor etwa 20 Jahren vorübergehend in der Nähe von Berlin, im Jahre 1881 in Thüringen, in beunruhigender Weise auf und suchte dann im Jahre 1883 die Aland-, Elbe- und Garbewiesen in verheerender Weise heim, indem sie in 3 Wochen ca 500 ha Wiesen vollständig abfrass, wobei die Wiesenunkräuter von ihr vermieden und nur die guten Gräser und Kräuter verzehrt wurden**). (Siehe No. 24 der folgenden Liste).

---

*) Stat. Corresp, 1885. XIII.

**) Der citirte Ber. d. ldw. Min., Seite 361.

Ernteschäden durch Schädlinge, in Preussen 1881, 1882, 1883.

Schädling.	Ort.	Bemerkung des Berichtes.	Jahr.
Unkräuter.			
1. Hederich, Raphanus raphanistrum	Prov. Sachsen	„überaus lästig"	1883
2. Franzosenkraut, Galinsogea parviflora	„ Hannover	„in lästiger Weise"	1882
3. Kreuzkraut, Senecio vernalis	„ „	„ „ „	„
4. Vogelwicke, Vicia cracca	„ „	„ „ „	„
5. Wucherblume, Chrysanthemum segetum	„ „	„vielfach sehr lebhaft hervorgetreten"	1883
Pilz- und Schimmelbildungen.			
6. Schwarze Brenner, Sphaceloma ampelinum	Weinpflanzungen d. Rheinprov. und der Pr. Hessen.-Nassau	„in verstärktem Maasse angegriffen"	1883. 1884
7. Traubenpilz, Oïdium Tuckeri	do.	„ „ „ „	„ „
8. Wurzelpilz, Peronospera viticola	do.	„ „ „ „	„ „
9. Rost, Puccinia graminis	Hohenzollern u. Westpreussen	„häufiges Vorkommen"	
10. Kartoffelpilz, Peronospera infestans	Hohenzollern	„vorgekommen"	1882
Derselbe	Einige Districte d. Prov. Hannover	„	1883
Schädliche Thiere.			
11. Maikäfer	In der Gegend von Hildesheim	„in schädigender Menge"	1881 bis 1883
12. Feldmäuse	Posen	„erheblichere Schäden	1881
„	Einige Bezirke d. Prov. Hannover	„ „	1882. 1883
„	Umgebung von Kassel und in Schlesien.	„ „	„ „

13. Graue Erbsenkäfer	Einige Theile der Prov. Brandenburg	„ recht schädigend aufgetreten"	1881
14. Rapsglanzkäfer	do.	„ „ „	„
15. Blasenfuss, Thrips cerealium	Prov. Posen	„ Klagen geführt"	1882
16. Drahtwurm	Rübenfelder der Prov. Posen	„ gelitten"	„
17. Engerlinge	„ „ „ „	„	„
18. Schnecken	Einige Gegenden v. Hannover	„ erheblichere Schäden	„
„	Hohenzollern	„ „	„
19. Runkelfliege, Anthompsia conformis	Zuckerrübenfelder in Schleswig-Holstein	„ heimgesucht"	1883
20. Ypsiloneule, Plusia gamma	do.	„	„
21. Schildkäfer, Cassida nebulosa	Rübenfelder einiger Bez. d. Prov.	„ sich bemerkbar gemacht"	„
22. Kleinkäfer, Atomaria linearis	Hannover	„ „ „	„
23. Hessenfliege, Cecidomyia destructor	Reg.-Bez. Kassel	in einigem Umfange aufgetreten"	„
24. Graseule, Noctua graminis	Aland-, Elbe- und Garbewiesen	„ in verheerender Weise heimgesucht"	„
25. Blutlaus, Aphis lanigera	Obstbäume d. Prov. Brandenburg u. einige Gegend. d. Pr. Hessen-Nassau	„ stark aufgetreten, in Schranken gehalten"	„
26. Springwurmwickler, Tortrix Pilleriana	Weinbaugebiete des Rheingaues und der	„ häufiges Vorkommen konstatirt."	1881. 1882
27. Heu- oder Sauerwurm, Tortrix ambiguella	Rheinprovinz	„ Klagen."	1881. 82. 83
28. Reblaus, Phylloxera vastatrix	Kreis Ahrweiler 7 Infectionsherde, bei Erfurt 2, bei Bonn 3	„ für die Ausführung der Untersuchungen, für Vernichtungs- und Desinfectionsarbeiten und für Entschädigungen von 1881 bis 1883 zusammen 194,653 M. aufgewendet.	1881 bis 1883.

Es ist wohl nicht zu bezweifeln, dass diese in 61500 Bezirken stattgehabten landwirthschaftlichen Schäden in Zehntausenden von Fällen landwirthschaftliche Noth bedeutet haben werden.

Dass ein Nothstand des bäuerlichen Grundbesitzes in einem grossen Theile von Deutschland schon zur Zeit anzunehmen sei, sprach eine Resolution des Deutschen Landwirthschaftsrathes bereits am 28. Februar 1884 aus.*)

Der Nothstand ist da, die Nothstandskasse fehlt! In wie weit nun der constatirte Nothstand aus Ernteschäden herrührt, könnte man wohl erkennen, wenn es eine Statistik der Verschuldung des Grundbesitzes und ihrer Ursachen oder eine Statistik der Ursachen der Zwangsverkäufe für Preussen schon gäbe. Letztere ist zwar jetzt unternommen, ihre Resultate sind aber bisher noch nicht bekannt gegeben.**) Ich falle daher auf entsprechende Angaben für Baden und Bayern zurück.

---

*) Interessante Belege, dass der Preussische Bauernstand in den letzten Jahrzehnten nicht unerheblich an Terrain verloren habe, gab A. v. Miaskowski. Ueber landwirthschaftliche Enquêten. Schmollers Jahrbücher IX. 920.

**) Dieselbe ist mir während der letzten Correctur nun doch noch zur Hand gekommen und in einigen Anmerkungen auf den folgenden Seiten kurz berücksichtigt: 1. Die Hypothekenbewegung im Preuss. Staate während des Rechnungsjahres 1886/87; 2. Die Ursachen der Zwangsversteigerungen vorwiegend land- und forstwirthschaftlich benutzter Grundstücke in Preussen während d. Rechn. jahres 1886/87; 3. Ueber die wirthschaftliche Bedeutung landwirthschaftlicher Zwangsversteigerungen, von G. Evert,—in Heft III. IV. 1887 d. Ztschr. d. K. Pr. Stat. Bureaus.

Für Baden betrachtet die Statistik der liegenschaftlichen Zwangsveräusserungen (1883)*) 10,4 % der die Landwirthe betreffenden Fälle als durch „Naturereignisse, wie schlechte Ernten, Ueberschwemmung, Hagelschlag, Brand“ veranlasst.

„Den Hauptgrund für die starke Verschuldung erblicken die Erhebungsberichte (der Badischen landwirthschaftlichen Enquête) in der raschen Aufeinanderfolge einer Reihe schlechter Ernten, durch welche sich die zweite Hälfte der siebziger Jahre bekanntlich in besonders hohem Maasse ausgezeichnet hat. Dazu kommt dann noch, dass in einigen Landestheilen die Vermögensverluste, im Gefolge unergiebiger Ernten eintraten, durch andere elementare Ereignisse eine weitere Steigerung erfahren haben. So in einigen Orten durch wiederholte Ueberschwemmungen, in anderen durch Hagelschläge, in den meisten durch die Verheerungen, welche die Kälte des Winters 1879—80 an Reben und Obstbäumen anrichtete.“**)

Ueber die Ursachen der bäuerlichen Zwangsverkäufe 1880 in Bayern gab Schäffle in seiner „Incorporation des Hypothekarkredits“ (Seite 3 und 4.) einschlägige Ziffern: Unter 6686 Bauernganten 586 aus Naturschäden und zwar 242 Gantfälle aus Unglück in Familie, Hauswesen und Viehstand, 210 aus Misswachs und Abnahme des Bodenertrages,

*) Vergl. Stat. Mitth. über das Grossh. Baden, Bd. IV. No. 12. 1885, oder Bericht daraus in der Statist. Corresp., 1886. XLIII.

**) v. Miaskowski, a. a. O. Seite 950.

130 aus Ueberschwemmung, Dürre, Brand und Hagelschlag.

Beachten wir, dass in Schäffle's Bayerischen Angaben auf den wirklichen Grund der Verschuldung nicht zurückgehen: Zins- und Annuitäten-Ueberbürdung (675 Fälle), Schonungslosigkeit der Gläubiger (407), Wucher (330) und Wechselschulden (118), zusammen 1530 Fälle, so bleiben nur 5156 Ursachsangaben und von diesen Fällen machen die 586 Unglücksvergantungen 11.3 % aus,—ein mit dem für Baden erhaltenen Resultat von 10.4 % sehr übereinstimmendes Ergebniss.

Man überschätzt daher sicherlich nicht, wenn man die elementaren Unglücksfälle für ein Zehntel der Fälle des Ruins, für $\frac{1}{10}$ der Fälle der Verschuldung, für $\frac{1}{10}$ der landwirthschaftlichen Nothlage verantwortlich macht.— In Preussen führte dieselbe 1881 zu 9855, 1882 zu 8583 und 1883 zu 7162 Subhastationen hauptsächlich zur Land-und Forstwirthschaft dienender Liegenschaften.*)

Die natürlichen der Landwirthschaft als solcher eigenen Ursachen der landwirthschaftlichen Noth verbinden sich in den verschiedenen Ländern mit verschiedenen Nebenursachen.

Ein Hauptunterschied der Europäischen Länder und Japans besteht darin, dass in Japan die Wirkung der

*) Siehe den mehrcitirten Bericht des Ministers u. s. w., Seite 10.— 1886/87 nur zu 2835. Von dabei angegebenen 5469 ursächlichen Verhältnissen machten Naturereignisse und Wirthschaftsunfälle mit 338 Angaben nur 6.18 % aller Ursachen aus. Ztschr. d. K. Pr. St. B. 1887. III. IV. 206.207.

hohen und festen Geldgrundsteuer als die Noth verschärfende Nebenursache im Vordergrund steht; in Europa aber die landwirthschaftliche Noth neben dem unausbleiblichen Eintreten von Ernteschäden—und vielen veränderlichen und veränderbaren Ursachen—in der Hauptsache aus der für alle Zukunft als unabänderlich hinzunehmenden Entwicklung der enormen Leistungsfähigkeit der modernen Verkehrsmittel entspringt. Die seit Rodbertus als Erklärungsgrund der üblen Lage des Grundbesitzes so sehr in den Vordergrund gerückte Uebernahms-und Kaufrest-Verschuldung hat früher auch schon auf die Europäische Landwirthschaft eingewirkt, ohne zu einer Krisis zu führen. Erst die Entwicklung der Verkehrsmittel ist das neue, wie die Volkswirthschaft im Allgemeinen, so die Landwirthschaft im Besonderen umgestaltende Element.

Bei dieser Behauptung und ihrer Belegung möchte ich einen Augenblick verweilen, weil sich hieraus eine Folgerung für das Europäische Nothstandswesen der Gegenwart und einen solche für das Japanische der Zukunft ergiebt.

Während früher bei schlechten Ernten der Europäische Landmann sich an höheren Preisen erholen konnte, gleicht der Weltverkehr jetzt die Preise der Jahre schlechter und guter Ernten mehr und mehr aus, ja kann selbst die Preise in schlechten Jahren niedriger stellen als in guten.

Ein Beispiel für viele. Es berechnete sich, unter eliminirender Berücksichtigung der verschiedenen Grösse der Anbauflächen, in Preussen:

Der Körnerertrag der 1883 iger Ernte in Procenten der Ernte von 1878:

bei Winterroggen	auf	rund	76.5 %
„ Hafer	„	„	62.7 „
„ Winterweizen	„	„	74.8 „
„ Sommergerste	„	„	69.7 „

Nun betrug der Geldertrag 1883 lt Tab. auf S. 397:

Demnach war bei den 4 Hauptgetreidefrüchten das 1883iger Ergebniss im Mengenertrag 71.4 % und im Geldertrag 70.5 % des 1878iger Ergebnisses. Bei einer, 1878 gegenüber, 3,267,248 Tonnen betragenden Mindrernte konnten sich die Preussischen Landwirthe doch in keiner Weise an höheren Preisen erholen, sondern hatten einen Ausfall von 509,891,370 Mark.

Dass dieses als eine Wirkung der Leichtigkeit und Billigkeit des Bezuges der erwähnten Getreidefrüchte aus dem Auslande (namentlich aus Russland, Oesterreich-Ungarn und Amerika), aufzufassen ist, wird nicht bestritten werden.*) Nicht nur die wirklich geschehene Einfuhr drückt die Preise am Platze, sondern auch das Bewusstsein, dass bei Höherforderung die Ordre an das Ausland ergehen wird.

Durch die Entwicklung der Verkehrsmittel hat eine der Europäischen Landwirthschaft unvortheilhafte Verschiebung in den Volkswirthschaften statt-

*) In 1883 bezifferte sich für Deutschland der Zuschuss (Einfuhr abzüglich der Ausfuhr) für genannte 4 Früchte auf 1,783,001 Tonnen und, abzüglich auch des zur Fabrikation der Mehlmehrausfuhr benöthigten Weizenmehls, immer noch auf 1,666,814 Tonnen. Vergl. Berichtd. Min. u. s. w., Seite 19 & 20.

bei	Die Ernte, in Tonnen zu 1000 kg.		Der Jahresdurchschnittspreis für 1000 kg, in Mark.		Demnach der Geldwerth, in Mark.	
	1878	1883	1878	1883	1878	1883
Winterroggen	5,007,765					
Sommerroggen	98,255					
Roggen	5,106,020	3,906,105	143	147	730,160,860	574,197,435
Hafer	3,395,482	2,128,967	139	137	471,971,998	291,668,479
Winterweizen	1,494,503					
Sommerweizen	68,460					
Weizen	1,562,963	1,169,096	202	185	315,718,526	216,282,760
Wintergerste	87,381					
Sommergerste	1,255,693					
Gerste	1,343,074	936,123	157	146	210,862,618	136,673,958
Bei den 4 Getreidearten, Sa	11,407,539 = 100%	8,140,291 oder 71.4 %			1,728,714,002 = 100%	1,218,822,632 oder 70.5 %

gefunden, unvortheilhaft so lange nicht die zurückschiebenden Gegenorganisationen getroffen sind: der nichtlandwirthschaftliche Theil der Bevölkerung ist jetzt in jedem Jahr im Vortheil, während er früher manchmal theuer und manchmal billig, aber immer demselben Lieferanten, der einheimischen Landwirthschaft, zu zahlen hatte, kauft er jetzt in jedem Jahre billig, bei guten Ernten von der eigenen, bei schlechten von fremden Landwirthschaften, oder zwingt mindestens die eigene Landwirthschaft, um der drohenden Einfuhr auszuweichen, ihm doch die billigeren Preise des Weltmarktes zu bewilligen.

Dass dieses zugleich Fortschritt ist, dass dieses Beseitigung der Hungersnöthe bedeutet, geht uns hier nichts an. Von dem berechtigten Standpunkt der Landwirthschaft aus ist es noch Benachtheiligung.

Diese Verschiebung in der Volkswirthschaft zu corrigiren, musste die Europäische Landwirthschaft sich geschäftlich anders organisiren: entweder aus der guten Geldertragszeit in die magere hinüber sparen, oder aus der schlechten Geldertragszeit auf die gute hinüber Schulden machen. Sie that und thut seit Jahrzehnten im Wesentlichen das Letztere,*) weil wohl Organisationen zum Schuldenmachen für sie da sind, aber, abgesehen von Vieh-, Hagel- und landwirthschaftlicher Feuerver-

*) In Preussen z. B. standen 1886/87 624 Millionen M. neu eingetragenen ländlichen Hypotheken und Grundschulden nur 491 Millionen M. gelöschte gegenüber, so dass sich für dieses eine Jahr ein Ueberschuss von 133 Mill. M. an neuen Eintragungen ergiebt. Ztschr. d. K. Pr. St. B. 1887. III. IV. 192.

sicherung und den *allgemeinen* Spargelegenheiten, keine landwirthschaftlichen Sonder-Organisationen, die der Landwirthschaft die Erträge guter Jahre hinüber sparten auf die schlechten.*)

Japan hat in seinen Missernten-deckungsfonds mindestens Eine solche den landwirthschaftlichen Bedürfnissen angepasste Sonder-Organisation.

Ebenso wie in Japan in dem kurzen Zeitraum von 5¼ Jahren aus der landwirthschaftlichen Nothstandskasse ca eine halbe Million Familien und 3.8 Millionen Einzelpersonen mit im Ganzen 2½ Millionen Yen (resp. unter Einrechnung der Grundsteuerdarlehen mit über 3¼ Millionen Yen) unterstützt und zugleich von der Kasse für künftige grössere Nothstände noch ein Vermögen von 11 bis 12 Millionen Yen angesammelt wurde, so würde sich *in jedem Europäischen Staate* einem derartigen System von Unterstützungskassen ein weites Feld segensreicher Wirksamkeit bieten.

---

*) Bis jetzt fehlen den Europäischen Volkswirthschaften überhaupt noch die Missernteudeckungsreserven in deren beiden einfachsten Formen der landwirthschaftlichen Nothstandskasse und der landwirthschaftlichen Versicherung.—Die *Hinübersparungen* aus guten auf schlechte Jahre, die *Capitalreserven*, sind bei Hagel- und Viehversicherung ungemein gering. Die Capitalreserven (unterschieden von den Process-, Schädenregulirungs- und Prämienreserven, auch unterschieden von dem Unternehmungs- und von dem Garantiekapital) betrugen in Preussen Ende 1884, bei allen gegenseitigen Viehversicherungsgesellschaften nur 479,000 M., bei der gegens. Hagelvers. 1,886,000 M., und bei den Hagelactiengesellschaften *minus* 1,651,000 M. S. Brämer, Ztschr. d. K. Pr. Stat. B. 1886. 73-128.

Von den Europäischen Staaten haben nun mehrere, um dem Einfluss der enorm gesteigerten Leistungsfähigkeit der modernen Verkehrsmittel ein Paroli zu biegen und zur Correctur der dadurch zu Ungunsten der Landwirthschaft innerhalb der Volkswirthschaft eingetretenen Verschiebung, landwirthschaftliche Schutzzölle aufgerichtet.*) Hier ist bereits die Gegenschiebung. Aber das ist für die Landwirthschaft noch nicht genug.

Wie Japan auf Grund der nachgewiesenen Miteinwirkung der zu hohen Grundsteuer auf die Entstehung der Nothstände einen jährlichen Beitrag aus dem Grundsteuerertrag zu den landwirthschaftlichen Nothstandskassen giebt, so werden auch in Europa auf Grund des nachgewiesenen die Landwirthschaft benachtheiligenden Einflusses der Verkehrsmittel aus dem Ertrage der landwirthschaftlichen Verkehrsabgaben, aus dem Schutzzolleinkommen, für die befürworteten Nothstandskassen Staatsdotationen zu erreichen sein.**) Solche directe Zuleitung eines Theiles dieser so erhaltenen Mittel zur Unterstützung des Bauernstandes

*) Pro Tonne:	Weizen,	Roggen,	Hafer,	Gerste,	u. s. w.
Deutsch. Reich	50 m.,	50 m.,	40 m.,	22.5 m.,	„ „ „
Frankreich	50 fr.,	15 fr.	30 fr.,	15 fr.	„ „ „
Italien	50 Lire,	50 L.	40 L.	50 L.,	„ „ „
Schweden	25 Kron.,	25 Kr.,	10 Kr.,	25 Kr.	„ „ „

**) Das preussische Gesetz v. 14. Mai 1885 leitet einen Theil des Einkommens aus den landwirthschaftlichen Schutzzöllen allerdings den Communalverbänden zu, aber nicht insbesondere zu Gunsten nur landwirthschaftlicher Zwecke.

und des Kleingrundbesitzes in seinem Kampfe um die Existenz würde sich auch noch daraus rechtfertigen, dass Schutzzölle zwar den Grossgrundbesitzern, wenig aber den Bauern und am wenigsten den Kleinbauern, welche nur unbedeutend Überschuss für den Markt erzeugen, zu Gute kommen.

Je mehr sich Japan in den Weltverkehr eingliedert desto mehr wird es ebenfalls der Autonomie in seinem Zollwesen bedürfen. Die jetzige vertragsmässige Gebundenheit an nur 5 %ige Einfuhrzölle wird später auch auf seine Landwirthschaft schädigend einwirken und wird es hindern noch ausgiebigere Fonds als bisher zur Erleichterung der Lasten seiner bäuerlichen Bevölkerung zu verwenden.

Ist Japan den anderen Ländern mit seinen staatlich dotirten Missernteneckungsfonds vorangegangen, so hat es auf dem Gebiet der Versicherung Grund ihnen nachzueilen. Hiervon im nächsten Abschnitt.



VI.

Die Landwirthschaftliche Versicherung

als

Ergänzung

der

Landwirthschaftlichen Nothstandskassen.

Die landwirthschaftlichen Nothstandskassen kommen nur den auf Grund unverschuldeter elementarer Unglücksfälle schon am Rande des wirthschaftlichen Ruins Stehenden zu Gute. Es bedarf weiterer Einrichtungen, welche das Herangedrängtwerden an den Rand des Abgrunds verhüten, solcher Veranstaltungen, welche unverschuldeten Schaden, im Verhältniss zum Schaden wenigstens theilweis ersetzen, ohne Rücksicht auf die Wohlhabenheit des Landwirths, es bedarf der landwirthschaftlichen Versicherung.

Meine im Eingang dieser Schrift stehende Untersuchung betont den fundamentalen versicherungstechnischen Unterschied der Feststellung acut oder chronisch verursachter Ernteschäden. So wollen wir denn auch hier unterscheiden:

a, Ernteversicherung gegen acute Gefahren

b, Ernteversicherung gegen chronische Gefahren oder Missernte-Versicherung im engeren Sinne.

Da sich die Landwirthschaftliche Versicherung aber nicht auf die Ernte allein beschränkt, sondern auch die Gebäude, das Vieh, die Vorräthe, und den producirenden Grund und Boden umfasst, so haben wir

A. Landwirthschaftliche Versicherung gegen acute Gefahren, und

B. Missernte - Versicherung im engeren Sinne

zu betrachten.

A. Landwirthschaftliche Versicherung gegen acute Gefahren.

Sehr bedeutende Theile derselben sind in Europa bereits eingerichtet: Feuer-, Vieh- und Hagelversicherung; auch ist, wenn auch nicht aus dem Gesichtspunkt der Versicherung, sondern aus dem der Hemmung der Ausbreitung der betr. Krankheit eine öffentliche Entschädigungspflicht bei gewissen Viehseuchen und bei den Zerstörungen des einen Schädlings des Weinstocks, der Reblaus, anerkannt,— letzteres beides wenigstens soweit die Deutsche Gesetzgebung in Betracht kommt.

Der Kürze halber beschränke ich überhaupt meine Berichterstattung wieder auf Deutschland.*)

*) Vergl. H. Brämer. Die Lebens- u. d. Feuerversicherung in Preussen in den Jahren 1883 u. 1884 sowie die Ergebnisse der deutschen Versicherungsanstalten im Jahre 1884 mit Rückblicken auf frühere Jahre. Zeitschr. d. K. Preuss. Stat. Bur. 1886. 73—128.

Bei	Es betrug im Jahr 1884, in Mark, die Versicherungssumme
den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten	29,343,012,000
„ grösseren privaten Feuervers. ges. auf Gegenseitigkeit	6,184,233,000
„ Feuervers. Aktiengesellschaften	ca 39.250,000.000
Sa:	ca 74,777,245,000
Abzuziehen für d. städtische, commercielle und ausserdeutsche Vers. geschäft, sowie für doppelt gerechnete rückversicherte Beträge, sage	44.777.245.000
Hiernach bleibt*)	
Landwirthschaftliche Feuerversicherung:	ca **30,000,000,000**
bei den gegenseitigen Gesellschaften der Hagelversicherung.	888,038,000
„ den Aktien-Gesellschaften d. Hagelvers.	897.041,000
Hagelversicherung Sa:	**1,785,079,000**
bei 4,026 privaten Viehvers. Anstalten Preussens**) (1883)	151,125,000
„ 16 grösseren deutschen Viehvers.-Gesellsch. (1884)	58.496,000
Viehversicherung Sa.	**209,621,000**
Landwirthschaftliche Feuer-, Hagel- u. Viehversicherung zusammen	ca **31,994,700,000**

*) Von dem Gesammtfeuerschaden fielen in Preussen (1885) allerdings nur 27 % auf die Städte und 73 % auf das Land, der relative Verlust durch Feuer war auf dem letzteren aber auch viel erheblicher: derselbe betrug auf 1000 Köpfe in den Städten $1641\frac{1}{2}$, in den Landgemeinden $2344\frac{1}{2}$ und in den Gutsbezirken $4941\frac{3}{4}$ M. (Corr. in d. Ztschr. d. K. Pr. St. B. 1887. XLVIII.) Die Gesammtversicherungssumme dürfte hiernach für das Land doch geringer als für die Städte anzunehmen und obige Schätzung der landwirthschaftlichen Feuerversicherungssumme annähernd richtig, eher zu tief als zu hoch sein.

**) Brämer hat 4,034 Anstalten mit 174,122,000 M. Vers. summe. Ich zog für darin auch enthaltene 8 grössere deutsche Viehvers.-Ges., um Doppelzählung zu vermeiden 22,997,000 M. Vers. summe ab, welche auf sie fällt.

In Deutschland sind also gegen 32 Milliarden Mark landwirthschaftlichen Eigenthums unter dem Schutz der Versicherung, davon gegen 30 Milliarden Mark unter dem der landwirthschaftlichen Feuerversicherung, eine Summe 5 bis 6 mal so gross als der abgeschätzte Verkaufswerth des gesammten Japanischen Grundeigenthums,—was hat Japan dem Ähnliches an die Seite zu stellen?

Ueber Hagel- und Viehversicherung ist zwar nicht so Befriedigendes zu berichten, doch schützten sie immerhin gegen 2 Milliarden Mark landwirthschaftlichen Eigenthums, die Hagelversicherung mit ca 1 $\frac{3}{4}$ Milliarden Mark einen Ernteweṛth ungefähr drei Mal so gross wie der einer guten Reisernte ganz Japans, die Viehversicherung einen Viehbestand von mehr als 100,000 Pferden und einer halben Million Rindern.*)

Und doch, wie ungenügend ist das immer noch! ungenügend nach zwei Seiten hin, ungenügend in der Umfassung des versicherbaren Besitzes und ungenügend in der Ausdehnung des dem versicherten Besitze gewährbaren Schutzes.

---

*) Ueber die Ausdehnung der Viehversicherung in Preussen noch einige statistische Notizen. Von 3,124,046 viehbesitzenden Haushaltungen Preussens (10. I. 1883) hatten im Jahr 1883 543,659 oder 17.4 % Versicherung genommen und zwar für 1,243,713 Stück Vieh. (S. Stat. Jahrb. f. Preussen V. 214. und Brämer, a. a. O. Seite 120). Die Besitzer weniger Stücke Vieh, welche in Japan ja fast den ganzen Viehbestand in Händen haben, versichern am Meisten. Auch der Preuss. Landw. Minister sagt, a. a. O. S. 250: „Eine allgemeinere Verbreitung hat die Viehversicherung nur unter den kleineren und mittleren Besitzern der westlichen und mittleren Provinzen.“

U n g e n ü g e n d in der U m f a s s u n g des v e r s i c h e r b a r e n B e s i t z e s:

Hagelversicherung.—In P r e u s s e n bildet sie zwar bei grösseren Gutsbesitzern die Regel, bei der b ä u e r l i c h e n B e v ö l k e r u n g aber die Ausnahme*). In B a d e n beläuft sich die Zahl der abgeschlossenen Hagelversicherungsverträge bei im Ganzen 200,000 landwirthschaftlichen Haushaltungen durchschnittlich auf nur 1,200, d. i. auf 0.6 % der ersteren Zahl! **) Ebenso in anderen Theilen Deutschlands***). B a y e r n hat den ersten grossen Schritt vorwärts mit dem Gesetz v. 13. Febr. 1884, gethan, durch welches der Staat Bayern die Leitung einer Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit in die Hand genommen hat.

Viehversicherung.-In P r e u s s e n****) waren 1883 von

---

*) Ber. d. Ldw. Min., Seite 247.—In den 3 Jahren 1881-83 wurden 80½ Millionen Mark v. d. Gesellschaften an Entschädigungen ausgezahlt.—Gesammthagelschaden unbekannt.

**) A. v. M i a s k o w s k i. Ueber landwirthschaftliche Enquêten. Schmollers Jahrbücher. IX. 934.

***) Ueber W ü r t e m b e r g s. R. S c h a r p f f s Referat über die dortige Enquête, in Schmollers Jahrb. XI. 1315.—Nach der Stat. Corresp. 1883 XV. hatte Würtemberg (1828-1882) durchschnittlich im Jahr 2,389,000 M. Hagelschaden.

In O e s t e r r e i c h betrug der der Landwirthschaft in den 11 Jahren 1872/82 durch Hagel zugefügte Schaden 117,00,000 fl., von welcher Summe laut der amtlichen Statistik nur 6,400,000 fl. oder 5.47 % Seitens der Hagelversicherungsgesellschaften ersetzt wurden. Novemberheft d. X. Jahrg. der Stat. Monatsschrift. Wien 1884.

****) Die Bestandzahlen nach der Zählung am 10. Jan. 1883, Stat. Jahrb. f. d. Deutsche Reich. 1885. S. 31.; die Versicherungsangaben nach Brämer, a. a. O. S. 120.

2,417,138	Pferden	nur	99,884	oder	4.1	%
15,785,322	Rindern	„	508,357	„	3.2	„
19,185,362	Schafen	„	6,431	„	0.03	„
9,205,791	Schweinen	„	571,516	„	6.2	„
2,639,994	Ziegen	„	5,125	„	0.2	„

versichert.*) Mehr als 95% der Verluste aus Viehsterben tragen die Preussischen Landwirthe durch Versicherung ungedeckt. Allerdings wird noch für die wegen Seuchenverdachts auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere eine Entschädigung aus öffentlichen Fonds (des Reiches, des Staates oder der Provinz) geleistet. Dieses macht aber wenig aus.**)—Auch in Würtemberg „ist die Viehversicherung eine sehr spärliche.“ ***)

Ungenügend in der Ausdehnung des dem versicherten Besitze gewährbaren Schutzes, wie die Tabelle auf S. 408 zeigt.

Hagel, gegen den Versicherung genommen werden kann, schädigte also nur Ein Siebentel soviele Gemeinden und Gutsbezirke als die anderen acut wirkenden Schadenursachen, gegen die nicht Versicherung zu finden ist.

---

*) Ausserdem in gemischten Viehbeständen 52,400 Stück.

**) In den 4 Etatsjahren $18\frac{78}{82}$ wurden aus der Staatskasse und von Provinzial- und Communalverbänden zusammen auf Grund der §§. 57 u. 60 des Viehseuchen- Ges. v. 25. Juni 1875 für 8840 getödtete rotz-kranke od.-verdächtige Pferde 1,657,262 M. und für 8087 getödtete lungenseuchekranke od.-verdächtige Rinder 1,411,068 M. gezahlt. Durchschnittlich jährlich also zusammen rund 767,000 Mark. Vergl. Stat. Jahrb. f. Preussen. V. 219.221 und 224.

***) Vergl. die angeführte Enquête, l. c. S. 1315.

Von den 54,907 Gemeinden und Gutsbezirken des Preussischen Staates wurden beschädigt:

Durch:	1878.	1879.	1880.	Zusammen.	Durchschnittlich jährlich: in Zahlen.	Durchschnittlich jährlich: in Procenten.
Acut wirkende Ursachen:						
a, schon versicherbar: Hagel	946	1,372	3,433	5,751	1,917	3.6 %
b, noch unversicherbar: die No. 1, 4, 5 u. 6. d. auf Seite 387 mitgetheilten Tabelle	8,592	11,070	22,237	41,899	13,966	25.4 „
Chronisch wirkende Ursachen:						
Die No. 2. 3. u. 7. obig. Tab.	1,871	7,644	10,115	19,630	6,543	11.9 „
Summe:	11,409	20,086	35,785	67,280	22,426	40.9 %
Procente aller Gemeind. u. s. w.	20.8 %	36.6 %	65.2 %	122.6 %	40.9 %	

Giebt es aber volkswirthschaftlich oder versicherungstechnisch wohl einen Unterschied zwischen einer verhagelten und einer erfrorenen Roggenernte? Einen solchen Unterschied, dass es vernünftig ist gegen die eine Gefahr Versicherung zu bieten und zu nehmen, und gegen die andere unmöglich? Oder, welcher Versicherungsunterschied *) ist zwischen einer verhagelten Getreideernte und einer von Schädlingen kahl gefressenen Wiese? Warum sollte gegen solche ganz unverschuldeten, leicht erkennbaren Unglücksfälle der Grundsatz der Vertheilung des den Einzelnen erdrückenden Schadens auf viele Schultern nicht ebenso Platz greifen können, wie bei der Verhagelung? — Die Europäischen Volkswirthschaften scheinen mir auf dem Gebiete der Ernteversicherung unlogisch und unsystematisch organisirt zu sein.

*) Der Unterschied ist, für den Insectenschaden wenigstens, ein rein verwaltungsmässiger: der Hagel fordert keine, der Insectenschaden erfordert eine landwirthschaftlich polizeiliche Thätigkeit zur Verhütung der Wiederkehr, der Weiterverbreitung und der späteren Schädigung anderer Nachbargebiete. Aber dieser Unterschied spräche nur für eine Einbeziehung solcher Insectenschäden in eine Versicherung. Denn wie einst die öffentlichen Feuersocietäten einen Wiederaufbau des Gebäudes und zuweilen sogar einen besseren brandsichereren verlangten und an dessen Nachweis die Auszahlung der Entschädigung knüpften, so könnten auch hier an den Nachweis der geleisteten Ausführung der polizeilich etwa vorgeschriebenen Schutzmaassregeln die Entschädigungszahlungen gebunden sein (wie im Fall der oben angeführten Graseule z. B. frühzeitiges Abmähen der Wiesen, Salzstreuen, Walzen und Gebrauch von beschwerten Strauchеggen solche Schutzmaassregeln sein würden).

Die Grösse der Versicherungs-Umfassung des versicherbaren Besitzes, welche wir für Preussen als eine ungenügende bezeichneten, wird für Japan freilich noch lange Jahre hinaus ein nur schwer erreichbares Ziel bleiben. In Deutschland, welches auf anderen Versicherungsgebieten mit dem Beispiel des Versicherungszwanges, wie früher mit dem Feuerversicherungs-, so in jüngster Zeit mit dem in der Kranken-und Unfallversicherung geübten Zwange vorangegangen ist und im Begriff steht ihn auch in Alters- und Invaliditätsversicherung geltend zu machen, in Deutschland, welches in der an die Staatsverwaltung angelehnten allgemeinen gegenseitig-genossenschaftlichen Organisation des Brand- und Hagelversicherungswesens in Bayern und in den alten landschaftlichen Feuersocietäten bereits Vorbilder der Versicherung als rein gemeinnütziger öffentlicher Veranstaltungen besitzt, in Deutschland, in welchem bei den Hagelversicherungs- und den Bodencreditanstalten bereits ein zahlreiches Personal von geübten landwirthschaftlichen Schätzern vorhanden ist, könnte sich die vollumfängliche Versicherung wohl durch Versicherungszwang erreichen lassen. Nur diejenigen Formen des Versicherungszwanges sind, wie Thiel sehr wahr bemerkt*) nicht statthaft, welche alle und jede Folge selbstverschuldeten Elendes aufheben möchten, welche die besseren Elemente der Gesellschaft damit belasten, die schlechteren auf vollständig gleichem Fusse mit ihrer eigenen

*) H. Thiel. Wirthschaftliche Selbstverantwortlichkeit und Versicherungszwang. Schmollers Jahrb. XI. 404.

Lebenshaltung durchzuschleppen, welche die nothwendige Reinigung der Gesellschaft von den schlechtesten Elementen hindern. Aber wo, wie in der landwirthschaftlichen Versicherung, nur unverschuldetes Naturunglück zur räumlichen und zeitlichen Vertheilung auf die Gesammtheit der Interessenten kommen soll, da haben wir meines Erachtens ein Gebiet berechtigten gesetzlichen Zwanges. In der selbst nach aufgehobenem Feuerversicherungszwange gebliebenen fast allgemeinen Feuerversicherungsnahme gegenüber der zwerghaften Entwicklung des Hagel- und Viehversicherungswesens, in welchem ein Zwang niemals stattfand, besitzen wir für Deutschland den klaren zahlenmässigen Beweis des wohlthätigen erziehlichen Einflusses, den die in der Gesetzgebung zusammengefasste gesellschaftliche Weisheit übt, wenn sie allen Individuen, leichtsinnigen und vorsichtigen, weisen und unweisen gleichmässig das für Alle ihrem eigenen Interesse nach als richtig Erkannte im Wege gesetzlichen Zwanges auferlegt. In Japan, welches gegenwärtig noch unter dem Banne der der Einmischung des Staates abholden ökonomischen Lehren des Individualismus steht, würde Versicherung zunächst nur eine der Freiwilligkeit überlassene, nur etwa noch durch das obligatorisch gemachte Heischen der Kreditanstalten geförderte Institution werden können. Ich würde noch viel eindringlicher als oben geschehen das principiell Richtige des Versicherungszwanges betonen, wenn nicht die practischen Schwierigkeiten der Einführung einer für Japan neuen

Institution durch ein bei Versicherungszwang zu massenhaftes Herandrängen zur Aufnahme in die Versicherung, die ersten Organisationsschwierigkeiten, ins Ungemessene wüchsen. Jedenfalls sollte aber, um später einmal die grösste Versicherungsumfassung des versicherbaren Besitzes erreichen zu können, gleich anfangs der Plan nicht auf rein-private, sondern auf öffentliche, von den grösseren Selbstverwaltungskörpern geleitete und an sie angelehnte gegenseitig-genossenschaftliche Anstalten gerichtet werden.

Das Ungenügende der bisherigen Arten des gewährbaren Versicherungsschutzes ist für Japan besonders klar. Ernteversicherung nur gegen Hagel hätte hier wenig Zweck, wo es so äusserst selten hagelt, wenn auch immerhin in längeren Zeitläufen vereinzelt grosse Hagelfälle vorkommen, von welchen die Japanische Geschichte als von einem merkwürdigen Ereignisse spricht. (Vergl. oben S. 328) Und Gebäudeversicherung nur gegen Feuer würde die ebenso unverschuldeten, plötzlichen und ruinösen Zerstörungen durch Sturm, Erdbeben und Ueberschwemmungen ausser Acht lassen. (Vergl. oben S. 327.)

Japan hat somit in offenkundig zu Tage liegenden Verhältnissen vielen Anlass dem Gedanken der Sachversicherung gegen die Gesammtgefahr hinsichtlich seiner Gebäude näher zu treten, und hinsichtlich seiner Ernte kann es bei etwaiger Einführung landwirthschaftlicher Versicherung bei blosser Nachahmung der bisherigen Vorbilder gar nicht behar-

ren. Der Grundgedanke der Sachversicherung gegen die Gesammtgefahr ist der, dass der Versicherungsvertrag die versicherte Sache von vornherein gegen alle möglichen Gefahren, ohne dass deren Einzelaufzählung juristisch erforderlich sei, decke, und dass nun vielmehr umgekehrt diejenigen Gefahren, gegen welche die Sache gar nicht, oder nur theilweise, oder nur bedingungsweise versichert sein soll, einzeln zu bezeichnen und diese Einschränkungen einzeln anzugeben sind. Und der grosse Vortheil davon wäre nicht nur der, dass einige grössere häufiger auftretende Gefahren, gegen welche es jetzt noch nicht üblich ist Versicherung zu nehmen, in den Kreis der versicherbaren Gefahren gezogen würden, sondern auch der, dass nun *eo ipso* gegen die einzelnen selteneren Gefahren Versicherungsnahme stattfände, für welche specialiter eine Versicherungsanstalt aufzustellen nicht nur zu umständlich und zu theuer, sondern sogar unmöglich wäre, da der Optimismus eines Jeden ihn stets glauben lässt, dass er von einer so selten eintretenden Gefahr nichts zu fürchten habe. Unter dem Princip der Specialversicherung müssen alljährlich zahlreiche vom Unglück Betroffene, bloss weil solches Unglück ein seltenes ist, ohne Versicherungshülfe bleiben; unter dem Princip der Sachversicherung gegen die Gesammtgefahr ist es möglich jedem unverschuldet von Unglück Betroffenen seine Last durch vertheilende Ueberwälzung auf Viele abzunehmen.

Japan würde mit einer solchen Erweiterung des gewährbaren Versicherungsschutzes beispielgebend vorangehen.

B. Missernteversicherung in engerem Sinne.

Neben derErnteversicherung gegen die acuten Gefahren spreche ich von einer Versicherung gegen den durch chronisch wirkende elementare Ursachen herbeigeführten Misswachs. Ich unterschied oben drei Grade desselben. Bei dem niedersten Grad sollte der Schaden dem Landwirth allein zu tragen bleiben und bei dem mittleren und höchsten Erlass der Grundsteuer stattfinden.

An dieser Stelle wäre nun das Verhältniss der jetzt schon durch die Missernten-Deckungsfonds gewährbaren Grundsteuerhilfe zu dem befürworteten Grundsteuer-Erlass bei Missernten mittleren und höchsten Grades zu erörtern.

Für die jetzigen Misserntendeckungsfonds ist die Gewährung der Grundsteuerhilfe an den Nachweis der durch das elementare Unglück herbeigeführten Noth gebunden. Es erscheint nicht rathsam, den jetzigen Misserntendeckungsfonds ihren Character als Nothstandskassen zu nehmen und ihnen die Gewährung von Grundsteuerrückerstattung ohne Nachweis der Noth bloss bei nachgewiesenem elementarem Unglück gewissen Characters und gewisser Ausdehnung aufzuerlegen. Dieses möchte leicht über ihre Kräfte gehen. Diese Art Grundsteuererlass müsste eine neue Extragewährung aus der Staatskasse neben der bisherigen Dotation der Misserntendeckungsfonds werden. Es würde dies eine der wirksamsten Formen der Ermässigung der Grundsteuer darstellen und nützlicher als bloss eine allgemeine Verminderung der directen Auflage wirken.

Bei dem höchsten Grade des Misswachses würde aber der Grundsteuererlass allein nicht genügen. Den Schutz gegen ihn denken wir uns daher in das Programm der Landwirthschaftlichen Versicherung, nach dem Princip der Versicherung gegen die Gesammtgefahr, ohne Ausstellung von speciellen Missernten-Versicherungspolicen aufgenommen. Bei der Missernte höchsten Grades bliebe also wie bei der des niedersten ein Theil des Verlustes zu Lasten des Landwirthes, ein Theil würde durch Erlass der Grundsteuer gedeckt und der Rest durch die gegenseitige Versicherung.

Zur Vermittelung des Grundsteuererlasses in den bezeichneten Missernteföllen bedarf das Finanzministerium eines passenden Organes. Die Landwirthschaftliche Versicherungsgenossenschaft, geleitet und beaufsichtigt von öffentlichen Selbstverwaltungskörpern, unter Mitwirkung der Provinzpräfecten, erscheint als ein solches. Sie wird zwar, ohne Versicherungszwang, immer nur einen Theil der Landwirthe zu ihren Mitgliedern zählen und folglich auch nur für diesen Theil der Landwirthe Japans die Feststellung der Missernten mittleren und höchsten Grades und die Vermittelung der Grundsteuerrückerstattung übernehmen. Da aber jeder Landwirth Mitglied der landwirthschaftlichen Versicherungsgenossenschaft werden kann, so darf er sich, falls er es nach seiner eigenen Wahl nicht geworden, auch nicht beklagen, wenn ihm etwaige besondere durch diese vermittelte Vortheile entgehen.

Auf dem Wege dieser Betrachtung sind wir also zu einer Art Staatszuschuss zu der Landwirthschaftlichen

Versicherung gelangt. Die wirklich stattgehabten Rückerstattungen würden für jedes betr. Jahr von der Versicherungsgenossenschaft dem Staate angerechnet werden. Um für die Staatsfinanzen das Störende schwankend grosser Zuschüsse zu vermeiden, würde die Versicherungsanstalt die Beträge zuerst vorschiessen und der Staat ihr die letzteren in mehreren Jahresraten zurückerstatten, falls dieselben augenblicklich über das im Budget präliminirte Maass hinausgehen.—Diese Rückerstattungen von Grundsteuer würden aber nicht in der Form des Steuererlasses, sondern in der des Schadenersatzes geschehen, ebenso wie die Grundsteuerunterstützungen und - Darlehen der Misserntendekungsfonds nicht in der von Grundsteuererlass oder -Stundung vor sich gehen.

Nimmt die Landwirthschaftliche Versicherung die Misserntenversicherung nicht mit in ihr Programm auf, so bedarf sie auch des Staatszuschusses nicht. Die Ergänzung der den Landwirthen gewährten Hilfe ist dann natürlich keine so vollständige.

Wenn wir die oben durchgeführte Parallelisirung Japans und Deutschlands hier weiter fortführen wollten, so wäre zunächst einzugestehen, dass Deutschland keine Misserntenversicherung besitzt. Die Folgerung der Parallele wäre dann aber, dass das für Japan Befürwortete und Begründete auch für Deutschland, oder allgemeiner für die Europäischen Volkswirthschaften anzuempfehlen sei; und dass wie für Japan aus dem Grundsteuerertrage dem Misserntendeckungswesen i. e. S. Mittel zuzuführen seien, so in Europa die

Einkünfte aus dem Verkehr, welcher die der Landwirthschaft ungünstige Verschiebung in der Volkswirthschaft bewirkt, die erforderlichen Geldmittel bieten sollten: in Europäischen Ländern müsste auch zu Missernteversicherungsreserven in engerem Sinne ein bestimmter verhältnissmässiger Theil der landwirthschaftlichen Einfuhrzölle Jahr aus Jahr ein als ständige Dotation fliessen, und die Grösse dieser Einnahmequelle wäre genügend um, bei jahrelangem Aufsummen der Beträge und ihrer Zinsen unter Hinzuschlagen der Versicherungsprämien der Landwirthe, den grossen Ersatzforderungen in Misswachsjahren zu begegnen.

Vorläufig hat Japan bei seiner noch nicht so engen Eingliederung in den Weltverkehr des Getreidehandels letzteres Mittel noch nicht nöthig. Japan geht aber fortschreitend in allen wirthschaftlichen Verhältnissen der Europäisirung entgegen. Der Handel, der Geldverkehr, die Dampfschifffahrt und die Eisenbahnen nehmen einen rapiden Aufschwung. Binnen ein oder zwei Decennien schon wird es ebenso völlig, wie die Europäischen Volkswirthschaften dei Einwirkung des Weltverkehrs und des Welthandels ausgesetzt sein. Auch die Eröffnung des Panama-Kanals wird darauf einwirken. Die Schwierigkeiten, welche den Europäischen Landwirthschaften aus der Einwirkung der Verkehrsentwicklung erwachsen, müssen dann auch für die Japanische Landwirthschaft hervortreten,— Schwierigkeiten, welche bedeutend abgeschwächt sein werden, wenn es dann zum Schutze seiner Landwirth-

schaft seinen jetzigen Missernteudeckungsfonds bereits die Landwirthschaftliche Versicherung beigesellt haben sollte unter damit verbundener gleichzeitiger Entwicklung seiner Spar- und Kreditorganisation.



VII.

Das Vermögen der Misserntendeckungsfonds

als

Stützpunkt

der

Neuen Organisationen.

Die Ken- Spar- und Bodencreditanstalten und die Landwirthschaftliche Versicherung werden denselben Personen, demselben Stande zu Gute kommen, wie die Misserntendeckungsfonds: dem der Landwirthe. Es kann daher keinem Bedenken unterliegen, wenn die finanziellen Mittel der letzteren Fonds als Stützpunkte der Einführung jener erstgenannten Einrichtungen eine weitere nützliche Verwendung finden. Nicht, dass die Misserntendeckungsfonds für die neuen Anstalten irgend welche Mittel „aufwenden" sollen,—damit würden solche ja dem eigentlichen engeren Zwecke der Nothstandskasse entzogen—, sondern, dass sie den neuen Anstalten das anfänglich zur Einrichtung und zum Betriebe nöthige Kapital „vorschiessen", unter Auferlegung der Zinszahlung und der ratenweisen Rückerstattung an die Fonds. Dieses erscheint auch desshalb unbedenklich, weil es sich bei den Ken- Spar- und Bodencreditanstalten um von den Provinzen garantirte Institute und bei den landwirthschaftlichen Versicherungsanstalten um

gegenseitig-genossenschaftliche von denselben communalen Selbstverwaltungskörpern geleitete Organisationen von gesetzlich gesicherter, unbedingter Zahlungsfähigkeit handeln wird.

Das Vorhandensein bereiter Mittel wird jeden der Provinziallandtage leichter zu dem Entschluss der Einführung der befürworteten gemeinnützigen Einrichtungen gelangen lassen. Die nöthige gesetzliche Erlaubniss zu solcher Anlage eines gewissen Theiles des Vermögens der Misserntendeckungsfonds dürfte ihnen ein Zusatz zu dem Misserntendeckungs-Gesetz vom 15. Juni 1880 gewähren.



INHALTSVERZEICHNISS.

Erster Theil: Systematische Untersuchung.

Abschnitt A: Besitz und Ernte und ihre Gefährdung.

Erstes Stück: Der Besitz des Landmanns und seine Gefährdung.

Zweites Stück: Die Ernte des Landmanns und ihre Gefährdung.

Abschnitt B: Das Wesen der Versicherung.

Erstes Stück: Vertheilung des Schadens auf Viele nur durch jährliche Umlage.

Zweites Stück: Vertheilung des Schadens auf Viele und auf Zeit.

Seite.

Drittes Stück: Von der Versicherung resp. vom Schadenersatz auszuschliessende Schäden oder Schadentheile.

Erster Unterabschnitt: Theilersatz als Vorsichtsmassregel gegen selbstverschuldete Schäden.

Zweiter Unterabschnitt: Nur scheinbare Schäden, eine Eigenthümlichkeit zu weit ausgedehnter Ernteversicherung, oder der Einfluss der Productenpreise auf die Versicherungsfrage.

Dritter Unterabschnitt: Einschränkungen, mit welchen die „Missernte"-Versicherung in die Ernte-Versicherung einbezogen werden kann, oder Einfluss der Productenpreise, des Selbstverbrauchs und der Steuerpflichten auf die Lage des Landmanns in grossen Misserntejahren.

Zweiter Theil: Vorschläge zur Abhülfe.

Abschnitt A: Die organische Verbindung von Sparkasse, Bodencreditanstalt und Versicherungswesen.

Abschnitt B: Die landwirthschaftliche Versicherung.

Abschnitt C: Spareinrichtungen.

Erstes Stück: Die Ken- Spar- und Bodencredit-Anstalten.

Zweites Stück: Die Post-Gemeinde-Sparkassen.

Drittes Stück: Die Bäuerlichen Sparvereine.

Abschnitt D: Die Befreiung des Bauern aus den Händen des Wucherers.

Erstes Stück: Das Japanische Zinsbeschränkungsgesetz vom 11. Sept. 1877.

Zweites Stück: Die Ablösung der bäuerlichen Hypothekenschulden.

Dritter Theil: Andeutungen für die practische Ausführung.

ANHANG.

Kapitel I.: Unvermeidliche Zwangsversteigerungen überschuldeter Bauerngüter und die Colonisation des Hokkaido.

Seite.

Kapitel II. Die Ablösung eines Theiles der Pachtrenten unter Mitwirkung der Auseinandersetzungsbehörden und der Ken-Spar- und Bodencredit-Anstalt.

Kapitel III. Die Landescultur-Rentenbank.

Kapitel IV. Die Ken-Spar- und Bodencreditanstalten und die Communal-Obligation.

II. Die Bodenkreditanstalt und ihre Beihülfe zur organisirten Kolonisation des Hokkaido 213-243

III. Die Ermässigung der Grundsteuer 245-283

Tabellen.

Tabellen im Text:

Tabellen hinter dem Text S. 420, 9 Blätter zum „System der Missernten-Deckungsfonds in Japan.“

Die Vermögensverwaltung der Missernten-Deckungsfonds, 5 Blätter.

Fünftes Blatt:

Sechstes Blatt:

Siebentes Blatt:

Achtes Blatt:

Neuntes Blatt:

Autorenregister.

Japanisch-Deutsches Wörterverzeichniss.

Bakufu, Feldherrnzelt (aus b a k u Vorhang und f u Sammelstelle, von welcher die Befehle ausgehen), Bezeichnung der von 1603-1867 Statt gehabten Militärherrschaft der Tokugawa-Familie.

Bikō tshō tsiku kin, Spar- und Bewahrgeld für Missernten, Misserntendeckungsfonds.

Bu, Abtheilung.

Bun ken tsuu ko, gelehrtes Lexicon, japan. Uebersetzung der berühmten grossen chinesischen Encyclopädie Matwanlin's.

Chiji, bis zu dem Gesetz vom Sept. 1886 betr. die Organisation der Provinzialregierungen Praefect an der Spitze einer der 3 Hauptstädte (F u); seit diesem Gesetz Praefect an der Spitze eines F u oder K e n.

Cho, 1. ein Längenmaass, der 36ste Theil Eines R i, gleich 109.091 m.

2. ein Flächenmaass, gleich 99.1736 Ar, daher kurzweg rund gleich 1 Hectar betrachtet.

1 C h o = 10 T a n = 3,000 T s u b o = 108,000 jap. Qu. Fuss.

N.B. Das Flächen-Cho ist n i c h t aus dem Längen-Cho durch Quadrirung entwickelt, denn es ist nicht der 1296ste Theil des Quadrat-Ri, wie es das sein müsste, wenn es zur Seite einen Längen-Cho hätte; es ist nur der 1555.2 Theil Eines Quadrat-Ri.

3. Strasse mit Häusern, Flecken.

— cho, 1. Amt, z. B. K e n c h o, Provinzialregierung.

2. Vorsteher, z. B. G u n c h o, Vorsteher eines G u n, Landrath.

Choson, verwaltungsmässige Einheit meist mehrerer Flecken und Dörfer, Gemeinde. Ein Gemeindeordnung, C h o s o n s e i, auf Grund des Entwurfes Hrn Landrichter A. Mosse's, Naimusho Komon, wurde am 25. Apr. 1888 erlassen.

Dai, gross; z. B. d a i j i n grosser Unterthan des Kaisers, Staatsminister; d a i j o, höchste Verwaltung.

Daijo-daijin, Erster Staatsminister, Reichskanzler, am 26. Dec. Dec. 1886 bei Änderung der Organisation der höchsten Behörden abgeschaffte Würde.

Daijo-kuwan, höchste Staatsbehörde, zuerst in der Periode Taihô (701-703 n. Chr.) nach Chinesischem Vorbild eingerichtet, nach der Restauration der Kaisermacht erneuert mit 3 Daijin an der Spitze, dem Daijo-daijin höchsten Staatsminister, Sa-daijin Staatsminister zur Linken und U-daijin Staatsminister zur Rechten, und den verwaltenden Chefs der höchsten Behörden, den eigentlichen Ministern als Mitgliedern. So bis 28 Febr. 1880. Damals wurden die bisherigen Minister Sangi, Staatsräthe und aus dem Daijokuwan ein Staatsrath, in welchem die verwaltenden Minister nicht Mitglieder waren. Durch Edict vom October 1882 wurde aber die frühere Verfassung des Daijokuwan wieder hergestellt. Bei der Änderung der Organisation der höchsten Behörden vom 26. Dec. 1886 trat an die Stelle des Daijokuwan das Naikaku, das „Cabinet,“ gebildet aus den activen Ministern mit Einem Ministerpräsidenten an der Spitze.

Dai-ku, grosser Kreis.

Daimiyo, daimio, dem chin. Zeichen nach: grosser Name, Lehnsfürsten seit der Zeit der Minamoto-Shogune (s. Shogun). In jener Zeit bedeutete miyo, obgleich schon damals mit dem chin. Zeichen für „Namen“ geschrieben, ein Grundstück, welches 13 Koku Reis Ertrag gab, dai-miyo einen Besitzer vieler solcher Grundstücke.

Djochi-i-in, permanent bevollmächtigter Vertreter.

Diuzi-tsûko, Zeitstudien, jap. Uebersetzung der chin. Encyclopädie der Landwirthschaft und Gärtnerei *Chéou chi thong khao.* (S. S. 288. 292. 293.)

Dōzō, Gebäude mit feuerfesten Lehmwänden, Lehmthüren und Lehmfensterläden.

Fu, Hauptstadt, Bezeichnung für die 3 Hauptstädte Tokyo, Kiyoto und Osaka.

Fu-Ken, Hauptstädte und Provinzen zusammen. Fu-Ken-Bank, eine Bank zur Besorgung der Communalanleihen der Hauptstädte, Provinzen u. ev. der kleineren communalen Selbstverwaltungskörper.

Futon, eine weiche wattirte Decke, als Bett dienend.

Gampi, Pflanze, aus der Gampi oder Gampishi, das Gampi-Papier verfertigt wird, *Wickströmia canescens Meisn.* oder *Passerina*

Gampi, S. u. Z. (S. d. off. Katal. d. Jap. Abtheil. d. Philadelphia-Ausstellung; verfasst von Prof. Dr. G. Wagener. S. 84.)

Ginko, Bank.

Gisoo, wörtl. Speicher der allgemeinen Menschenliebe, Reisspeicher für Noth.

Go, ein Hohlmaass, gleich 0.1804 Liter, bildet den 1000sten Theil eines Koku.

1000 Go = 100 Sho = 10 To = 1 Koku = 180.3907 Liter.

— gori, ein Landkreis, gleichbedeutend mit Gun. In Zusammensetzungen -gori lautend, wenn selbstständig stehend: Kori.

Gun, ein Landkreis.

Guncho, Landrath.

Gun-bu-kuwai, Vertretung mehrerer Landkreise zusammen. S. S. 254 Anm.

Gun-kuwai, Kreistag (noch nicht bestehend).

Gun-son, Kreise und Dörfer, das „platte Land" im Gegensatz zur Stadt.

Han, die alten historischen Daimiate, 1872 durch die administrative Eintheilung der Ken ersetzt, mit Ausnahme des Liu-Kiu-Han, welches erst 1878 in Okinawa-Ken verwandelt wurde.

Hara, Heide, Oedland, „Wald- und Bergwiesen, grasige Bergabhänge, Grasflächen vornehmlich am Fuss höherer Vulkane" (Rein.)

Hokkaido, Insel zwischen 146°07′ und 139°11′ oestl. L. von Greenwich und zwischen 41°21′ und 45°30′ n. Br. als äussersten Punkten gelegen. S. auch S. 220.

Hookiteyo, Gesetzsammlung.

Hooseikiyoku, Amt für Gesetzentwerfung, legislative Commission.

I-den, Rangland, nach Verhältniss des Ranges den hohen Würdenträgern zur Benutzung gegebene Ländereien. (Das an Stelle von Gehalt den Beamten zur Benutzung gegebene Land hiess Shoku-den.)

Jobisoo, Reservereisspeicher.

Joheikiyoku, Amt für Ausgleichung des Reispreises.

Joheishi, „ „ „ „ „

Joheisoo, Preisausgleichungs-Reisspeicher.

Kaitakushi, Kolonialamt, bestand vom 15. Aug. 1869 bis Febr. 1882, zur Verwaltung und Kolonisation des Hokkaido, neben und ausserhalb der Minsterialverfassung. Von Febr. 1882 bis Jan. 1886 wurde der Hokkaido in die Ken-Verfassung einbezogen; dann aber das Hokkaido-Cho, Hokkaido-Amt, eingesetzt mit grösserer Selbstständigkeit als die Ken-Cho, mit minderer als das ehemalige Kaitakushi.

Kampo, Staatszeitung.

Ken, Departement, Provinz. Die Zahl der Ken hat in Folge von Zusammenlegungen und Theilungen mehrfach geschwankt.

Kenrei, Provinzpräfect, seit Sept. 1886 abgeschaffte Amtsbezeichnung, volksthümlich aber immer noch gebräuchlich.

Kensats-i-in, Inspector.

Kinsats-Hiki-Kaye-Kosaishosho, Staatsschuldscheine ausgegeben zum Zweck der Einlösung des Papiergeldes.

Kocho, Schulze.

Koji, Gährungsmittel zur Bereitung des Sake, aus Reis durch Aussaat der Sporen von *Eurotium Oryzae Ahlbg* erhalten. Die Bestimmung des Pilzes durch Ahlburg, s. im 16. Heft d. Mitth. d. Deut. Ges. f. Nat. u. Völkerk. Ostasiens, S. 252 ff., die Beschreibung der Koji-Bereitung durch Korschelt ebendas. S. 240. ff.—Die Uebersetzung des Ausdrucks „Koji“ mit „*riz avarié*“ Seitens des „Résumé Stat. de l'Emp. du Japon I. 113 und II. 124 ist ungenau und irreleitend.

Koku, ein Hohlmaass, gleich 180.3907 Liter. Die Bezeichnungen seiner Decimaltheile siehe bei Go.

Kokuso-in, Kornspeicheramt.

Komon, Begutachter, Rathgeber, höchster den Fremden in Japan erreichbarer Titel, etwa entsprechend dem Wirkl. Geh. Rath.

Koseki, Bevölkerungsregister; Koseki-Rio, Bevölkerungsregisterbureau, am 17. Apr. 1876 dem Ministerium des Innern als Koseki-Kiyoku, Bev. reg -Amt untergeordnet.

Ku, Kreis, Bezirk, Bezeichnung der Stadtkreise im Gegensatze zu den Landkreisen (Gun).

Ku-bu-kuwai, Vertretung mehrerer Stadtkreise zusammen. S. S. 254. Anm.

Ku-bun-den, Mund-theil-land, nach Zahl, Alter und Geschlecht der Familienglieder zur Benutzung gegebenes Staatsland.

Kuwai, Versammlung; Fu-Ken-Kuwai, Provinziallandtage, Vertretungen der Stadt- und Landprovinzen.

Kuwan, 1. Amt; daijo-kuwan, Amt der höchsten Verwaltung, s. oben.
2. Gebäude.

Kuwazoku, wörtl. Blumengeschlechter, zusammenfassende Bezeichnung (seit dem 25. Juli 1869) des höchsten Hof- und Lehnsadels, der „Kuge" und der Daimiyo zusammen.

Kuwazoku-Kuwai-Kuwan, Fürstenclub, Besitzer der grössten Jap. Bank (der 15. Nationalbank, Adelsbank), einer Adelsschule für Knaben, desgl. einer für Mädchen, eines Clubhauses u. s. w.

Meiji, aufgeklärte Verwaltung, von Sr. Maj. dem gegenwärtigen Kaiser nach einem altjapanischen Brauche (am 23. Oct. 1868) gewählter offizieller Name seiner Regierungszeit; 1888 z. B. wird als das 21. Jahr der Periode Meiji bezeichnet.

Mikan, Apfelsine.

Minbu Rin In, Reisspeicheramt.

Mommu-tenno, Kaiserin Mommu, von 697 bis 707 n. Chr.

— mura, Dorf, synonym mit s o n.

Naimusho, Ministerium des Innern, seit Nov. 1873 bestehend.

Nippon, Japan.

Nippon Ginko, Reichsbank, auf Actien, unter zwei vom Staate ernannten Gouverneuren, seit Juni 1882.

Noshomusho, Ministerium für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, seit April 1881.

Okurasho, Finanzministerium, schon in der ältesten Verfassung des Daijokuwan vorhanden.

Onchi, Land für Obstbäume, Gartenland im Gegensatz zu Reis- und Ackerland.

Ri, 1. ein Längenmaass, gleich 3.9273 km.
2. ein Flächenmaass, gleich 15.4235 qkm.
1 Qu.-R i = 1555.2 C h o = 15552 T a n = 167,961,600 jap. Qu. Fuss.

Rin, eine Münze, der 1000ste Theil eines Yen. (Siehe letzteren.)
1000 Rin = 100 Sen = 1 Yen.

Sake, Reiswein.

Seibiobo, Ernteregister.

Sen, eine Münze, der 100ste Theil eines Yen (Siehe letzteren.)

— **shimbun**, — **shimpo**, Zeitung.

Shizoku, Adlige, Leute der (früheren) Krieger- und Beamtenkaste.

Sho, ein Hohlmaass, der 100ste Theil eines Koku.
1 Sho = $1.^{8039}$ l.

Shogun, vom Kaiser zeitweise ernannter Reichsfeldherr, Herzog; bis Yoritomo (1186–1200 n. Chr.) nur Befehlshaber des Heeres; von Yoritomo, dem Gründer des Feudalsystems, an Usurpatoren der dem Kaiser gebührenden politischen Macht überhaupt; erbliche weltliche Herrscher Japans; von 1186–1233 die Minamoto-Shogune, von 1235–1573 die Ashikaga-Shogune; von 1603–1867 die Tokugawa-Shogune.

Shooku, kleiner Kreis.

Shooku-cho, Vorsteher des kleinen Kreises.

Shooku-Kuwai, Vertreterversammlung des kleinen Kreises.

Shoyu, eine aus einer kleinen Bohne, der „*Dolichos soja*" oder „*Soya hispida*" unter Zusatz von Gerste, Salz und Wasser bereitete Gewürzsauce. (S. Philadelphia Ausstell. Katal. S. 112).

Shikai, Städte, im Gegensatz zum platten Land.-Eine Städteordnung „Shisei" auf Grund eines Entwurfes des Hrn. p. p. Mosse wurde am 25. Apr. 1888 erlassen.

Sodai, Vertreter einer Gesammtheit in irgend einer Beziehung; z. B. einer Gesammtheit von Personen innerhalb einer Gemeinde, oder einer Gesammtheit von Gemeinden, u. s. w.

Son, Dorf.

Son-Kuwai, Vertreterversammlung der Dorfgemeinde.

Taihô, Name einer Zeitperiode, von 701 bis 703 n. Chr. dauernd.

Taihô-Riô, die Sammlung der Verwaltungsgesetze der Periode Taihô.

Tan, ein Flächenmaass, gleich $9.^{9174}$ Ar.
10 Tan = 1 Cho; 1 Tan = 10 Se = 300 Tsubo = 10800 jap. Qu.-Fuss.

— **tenno**, Kaiser oder Kaiserin.

To, ein Hohlmaass, der 10te Theil eines Koku.
1 To = $18.^{0391}$ l.

Tokugawa, Name des fürstlichen Geschlechtes, welches von 1603–1867 die weltliche Herrschermacht in Japan usurpirt hatte.

Tsubo, ein Flächenmaass, der 300ste Theil eines Tan, gleich $3.^{3058}$ qm.
1 Tsubo = 36 jap. Qu.-Fuss.

Yen. 1. Ein Goldyen wiegt 25.72 Gran.; Feinheit 0.9.
2. Ein Silberyen „ 416 „ ; „ 0.9.
3. Ein Yen Banknote der Nippon Ginko ist bei dieser jederzeit einlösbar gegen einen Silberyen.
4. Ein Yen Papier, ist an allen Staatskassen und bei allen Zahlungen als „ein Yen“ anzunehmen. Seine Einlösbarkeit in Silber oder Gold ist nicht ausgedrückt. 1876 (zur Zeit grossen Exportüberschusses) stand der Papieryen bis 4% Praemium gegen Silberyen; nach der Satsuma-Rebellion, bei gesteigerter Papiergeldausgabe und grossem Importüberschuss, trug das Papiergeld ein starkes Disagio; in den letzten Jahren unter günstigen Exportverhältnissen, geminderter Papiergeldmasse und nach Intervention der die Bedürfnisse des Geldmarktes berücksichtigenden Banknotenausgaben der Nippon Ginko hält der Papieryen sich stetig al pari mit dem Silberyen.—Die Schwankungen des Werthverhältnisses von Gold und Silber afficiren natürlich auch die Bewerthung des Papieryen.

1 Silberyen = 2 Silber-Gulden, früher stets rund gleich 4 Mark gerechnet, jetzt in Wirklichkeit nur 3 Mark werth.

Yezo, Yesso, wörtl. Barbaren, Bezeichnung der Aino's und ihres Landes; früher daher für den nördlichen damals von Aino's bewohnten Theil der jap. Hauptinsel, jetzt volksthümlich nur für den Hokkaido gebraucht.

Zakoku, gemischtes Getreide, zusammenfassende Bezeichnung für Bohnen, Buchweizen und 3 Arten Hirse (A w a, Kolbenhirse; H i y e, Hahnenfusshirse; M o r o k o s h i, Mohrenhirse, in Europäischen Zolltarifen Durra oder Dari genannt.)

Druckfehler und Berichtigungen.

S. 18 Z. 8 v. u.	lies:	Landmanns	statt	Landmaus
„ 25 „ 1 „ „	„	Taihō	„	Daihō
„ 55 „ 12 „ „	„	als Ursache der Verluste	„	als Ursache
„ 55 „ 19 „ „	„	als Ursache der Verluste	„	als Ursache
„ 67 „ 12 „ „	„	1878	„	1879
„ 84 „ 2 „ o.	„	keiner Spareinrichtungen	„	keiner Seiner Spareinrichtungen
„ „ „ 11 „ „	„	ärmeren	„	ärmereren
„ 101 „ 7 „ u.	„	drei	„	dre
„ 130 „ 10 „ o.	„	Da fand ich denn, dass	„	Da fand ich, denn dass
„ 143 zwischen Z. 10 u. 11	setze:	§. 77.		
„ 173 „ 2 v. u.	lies	Reinertrages	„	Ertrages
„ 205 „ 2 „ „	„	und in demselben	„	und demselben
„ 208 „ 1 „ o.	„	indem	„	in dem
„ „ „ 10 „ „	„	Kampo	„	Kampo Shimbun
„ 210 „ 7 „ u.	„	211	„	212
„ 224 „ 1 „ o.	„	sitze, oder 450 pro Qu.-Ri, nämlich	statt	sitze oder 450 pro Qu.-Ri nämlich
„ 242 „ 1 „ „	„	242	statt	342



